Crim. ~~[illegible]~~.
144.
3,1

<36606328840018

<36606328840018

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gallus Aloys Kleinschrod's

Hofraths und Professors der Rechte auf der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

Revision der Kritiken

über

meinen Entwurf zum peinlichen Gesetzbuche für die Churpfalzbayerischen Staaten.

Erlangen,
bey Johann Jakob Palm.
1805.

Gallus Aloys Kleinschrod's

Hofraths und Professors der Rechte auf der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und dem peinlichen Processe.

Dritten Theils erste Abtheilung.

Erlangen,
bey Johann Jakob Palm.
1805.

Revision der Kritiken

über

meinen Entwurf zum peinlichen Gesetzbuche über die churpfalzbayerischen Staaten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Mein Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für die churpfalzbayerischen Staaten hatte das Glück und Unglück, von einer Menge berufener und unberufener Kritiker beurtheilt, recensirt, gelobt und getadelt zu werden. Triebfedern aller Art wirkten bey dieser mannigfaltigen Beurtheilung, Leidenschaften aller Gattung erzeugten manche derselben. Und was so häufig zu geschehen pflegt, die Kritiker widersprechen einander selbst, einer lobt, was der andere tadelt, der erste empfiehlt, was der zweite verwirft. Es war für mich eine schwere und oft Zeitverderbliche Arbeit, alle diese Kritiken zu lesen: oft war ich unschlüssig, ob ich etwas darauf antworten soll, oft verhinderte mich an der Antwort theils eine Menge anderer Geschäfte, theils ein gewisser Entschluß zu schweigen und es ruhig abzuwarten, wohin es wohl mit meinem Entwurfe kommen möge. Endlich siegte in mir der Entschluß, die Vertheidigung meines Entwurfs zu führen, wozu mich besonders der Gedanke bewog, man möge mein Stillschweigen für Furcht oder ein Geständniß halten, daß meine Kritiker Recht haben mögen. So sey sie dann

gewagt, die schwere Arbeit einer Revision der Kritiken, welche über meinen Entwurf erschienen sind.

Bey dem Anfange muß ich jedoch bemerken, daß ich mich blos an die Kritiken halte, welche im Drucke erschienen sind, da ich von geschriebenen, welche allenfalls mögen eingereicht worden seyn, keine Kenntniß habe.

Eben so nöthig ist eine zweyte Bemerkung. Ich werde mich bey meiner Arbeit blos an die Sache selbst, nie an die Person eines oder des andern Kritikers halten. Ich darf mich kühn auf das gelehrte Publicum berufen, daß ich mir nie Bitterkeiten gegen Schriftsteller, die anderer Meinung als ich waren, erlaubte, daß ich immer die Wahrheit auf ruhigem und geradem Wege suchte. Ich werde diesem Grundsatze auch hier treu bleiben. Sie sind mir nicht entgangen, die hämischen, bittern und oft beleidigenden Ausfälle, welche sich mancher Kritiker gegen mich erlaubte. Aber fern sey es von mir, einen gleichen Ton gegen sie anzunehmen. Stillschweigen und Verachtung sey das Einzige, was ich ihnen entgegen setze. Die Unart, welche mancher an mir begangen hat, giebt einem gebildeten Manne kein Recht, seinen Angreifer ebenfalls zu beleidigen. Wenigstens habe ich vor dem Publicum eine zu

große

große Achtung, als daß ich so etwas mir erlauben sollte. Das billige Publicum wird ohnedieß selbst entscheiden, wen solche Ungezogenheiten mehr beschimpfen, ihre Urheber oder mich. Doch genug hievon.

I.

Die imponirendste mit großem Aufwande von Witz und Bitterkeit gewürzte Kritik ist die des Hrn. Hofraths und Professors Feuerbach in Landshut unter dem Titel:

Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die churpfalzbayerischen Staaten. Gießen 1804. 3 Theile. 8.

Wenn man die frühern Schriften dieses Verf. kennt, so weiß man auch, mit welcher scharfen und beißenden Schreibart er seine Gegner im eigentlichen Sinne niederzuschlagen trachtet. Ich konnte also auch für mich nichts Besseres erwarten. Und so ist es auch eingetroffen. Die ihm so geläufigen Beschuldigungen von Inconsequenz, Widersprüchen, Beleidigung der Regeln der Logik, des Rechts und der Klugheit u. s. w. sind auch mir in vollstem Maaße zu Theil geworden. Doch

ich darf dieß Hrn. F. nicht übel aufnehmen, da ein so hoher und niederdrückender Ton bey ihm zur unbesieglichen Gewohnheit, zur andern Natur geworden ist, und ich kann ihm nicht zumuthen, daß er bey mir seine Natur verläugnen soll. — —

Aber darf ich es überhaupt wagen, gegen diese Kritik etwas einzuwenden? Diesen Zweifel erregt in mir eine Stelle der Vorrede des 1. Theils S. XIII. XIV. „Vielleicht scheint es, als hätte ich schüchtern diese Meinung zurückhalten oder wenigstens verschleyern sollen, weil es denn doch möglich sey, daß ich irre. Aber wer nicht nach den individuellen Ansichten seines Systems, seiner Parthey, seines Kopfs richtet, sondern blos nach den allgemeinen Gesetzen des Denkens, nach den nie bezweifelten allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft, der spricht nicht allein seine Ueberzeugungen aus, sondern das nothwendige Urtheil Aller.“

Verstehe ich diese Stelle recht, so wäre Hrn. F. Critik der Ausspruch der allgemeinen Vernunft? Und wer darf so kühn seyn, sich diesem zu widersetzen? — Sind dann aber die Regeln, nach denen Hr. F. richtet, wirklich so allgemein anerkannt? und wenn dieses seyn sollte, hat sie

Hr.

Hr. F. so richtig angewandt, daß nichts dagegen zu erinnern ist? Hr. F. wird Uns andere, die wir anders denken, doch nicht von unserm Antheile an der allgemeinen Vernunft ausschließen wollen. Ich wünschte mehr, daß ich Hrn. F. hier mißverstanden hätte, als daß ich von ihm eine so ungeheuere Anmaßung annehmen sollte, welche in der oben gedachten Stelle wenigstens nach meiner Ansicht zu liegen scheint. Ich nehme diese ganze Kritik nicht für ein votum commune, sondern für die individuelle Ueberzeugung ihres Verfassers, und gehe zu ihrer Prüfung über.

Der erste Theil enthält eine allgemeine Kritik des Entwurfs im Ganzen.

1. In Hinsicht auf Vollständigkeit glaubt der Verf.

a. daß meine Sätze von Dolus und Culpa (Entwurf §. 24 folg.) diese wichtige Lehre nicht erschöpfen. Warum nicht? Ich habe §. 24 — 27 den Begrif von Dolus allgemein aufgestellt, und noch dazu bey einzelnen bedeutenden Verbrechen die Puncte insbesondere angegeben, welche zum Dolus der einzelnen Missethat erfodert werden. Was fehlt dann noch mehr? Es hat dem Verf.

nicht beliebt, die Schwierigkeiten besonders zu nennen, welche der Entwurf hier umgangen hätte. Von der Culpa gebe ich nicht blos eine teutsche Uebersetzung, sondern ich bestimme §. 39 genau, was ich unter Culpa verstehe. Die Rechtfertigung meines Begrifs liegt in meiner system. Entwicklung Th. 1. §. 26. folg., und immer noch bin ich überzeugt, daß bey jeder Culpa ein Irrthum zum Grunde liege. Eben so glaube ich, daß die Arten und Grade von Culpa so mannigfaltig und verschieden seyen, daß man ganz außer Stande ist, sie alle aufzuzählen und die Grade in ganz bestimmten Regeln so darzustellen, daß sie für jeden einzelnen Fall passen. Ich habe es also für zweckmäßiger und möglicher gehalten, allgemeine Gesichtspuncte für den Richter aufzustellen, nach denen er in einzelnen Fällen den Grad von Culpa bestimmen kann. Nur dies halte ich für ausführbar Doch wir werden auf diesen Punct noch einmal zurückkommen. Ueber den sogenannten dolus indirectus habe ich nicht allein §. 35 des Entwurfs etwas gesagt, sondern die §. 28 bis 36 sind dieser Lehre gewidmet. Die Gründe dieser §. liegen ebenfalls in der system. Entwicklung Th. I §. 18. folg. Ich halte es also für überflüssig, meine Gesetzesvorschläge noch einmal zu rechtfertigen.

b.

b. Der Verf. vermißt in meinem Entwurfe allgemeine Regeln und Begriffe.

Wenn ich mir die Richter denke, wie sie gewöhnlich sind, so halte ich ein Gesetzbuch, welches blos allgemeine Regeln und Begriffe aufstellt, für gefährlich. Denn dann ist die Anwendung dieser Regeln dem guten Willen und der Einsicht des Richters überlassen. Aber wie viele Richter giebt es, welche weder die Fähigkeit noch den Willen haben, einzelne Fälle unter die allgemeinen Regeln zu subsumiren und richtig nach diesen zu beurtheilen? Für die Mehrzahl der Richter und für die Menschheit ist gewiß besser gesorgt, wenn das Gesetzbuch die einzelnen Fälle so viel möglich vollständig angiebt, und noch dabey auch allgemeine Gesichtspuncte aufstellt. Ist dies geschehen, so hat der Gesetzgeber die Willkühr der Richter auf eine weise Art beschränkt: der letzte hat nun nicht den unsichern und schwankenden Stab allgemeiner Regeln, der ihn bey seinen Handlungen leitet, sondern es sind ihm für einzelne Fälle bestimmte Normen vorgeschrieben. So sehr ich den Werth allgemeiner Regeln und Begriffe schätze, wenn es auf wissenschaftliche Behandlung einer Lehre ankömmt: so gefährlich scheinen sie mir zu seyn, wenn vom practischen Gebrauche die Rede ist. Unter zehn Richtern werden sie gewiß acht schief an-

anwenden, weil eben diese Anwendung eine Schärfe der Urtheilskraft und einen philosophischen Blick voraussetzt, den ich wenigstens der Mehrzahl der Richter nicht zutraue. Betrachten wir das römische Recht! wie wenig allgemeine Regeln stellt es auf? Wie sorgfältig ist es dagegen in Absonderung einzelner Fälle? Nicht ohne Grund sagen die römischen Rechtsgelehrten: omnis definitio in jure periculosa. Ich halte es auf jeden Fall für besser, wenn der Gesetzgeber zwar allgemeine Regeln nicht ganz vernachlässigt, aber sich doch mehr mit speciellen Fällen abgiebt, und es dem wissenschaftlichen Bearbeiter überläßt, aus den angegebnen einzelnen Fällen sich allgemeine Regeln zu abstrahiren. Und habe ich dann die allgemeinen Regeln ganz vernachlässigt? Ich sage z. B. §. 17. daß der volle Gebrauch der Vernunft die Bedingung sey, ohne welche die ordentliche Strafe nicht eintreten kann. Ich gebe dann in der Folge die besondern Gemüthszustände an, welche die Strafe aufheben, oder mildern. Die Regel §. 17. sagt Hr. F., sey falsch, weil sonst jener straflos seyn müßte, der in fahrlässiger höchster Trunkenheit oder im höchsten Zorne ein Verbrechen begieng. Dies folgt aber aus meiner Regel gewiß nicht, es würde folgen, wenn ich das Wort: vollkommen weggelassen hätte. Aber die Regel sagt: vollkommne

Straf-

Strafbarkeit fodert vollen Gebrauch der Vernunft: wenn also Jemand letztern nicht hat, aber haben konnte und sollte, ist zwar nicht vollkommen strafbar, aber strafbar ist er deswegen doch, wie der §. 18. sagt. Der Fall einer Missethat in Schlaftrunkenheit, welchen ich vergessen haben soll, kann leicht aus dem §. 17. 18. 235 beurtheilt werden. Wenn der Verf. sagt: ich hätte die Raserey übersehen, so muß er die §. 244 nicht gelesen haben. Eben so ist dem Verf. der §. 290 entgangen, wenn er mich beschuldigt, ich hätte jenen nicht unter den Urhebern genannt, der durch Drohung oder Zwang ein Verbrechen bewirkt. Doch sehe ich selbst ein, daß dieser § richtiger dem Kap. von Urhebern hätte eingerückt werden sollen. — Die Gründe, weswegen ich mich im Entwurfe die Strafen des Versuchs und der Culpa ganz im Detail bestimmte, habe ich oben schon angegeben, weil mir allgemeine Regeln unzulänglich und gefährlich scheinen. Aber auch für beide Puncte finden sich im Entwurfe allgemeine Gesichtspuncte, so viel ich deren für nöthig hielt.

c. Mein Entwurf soll für ein peinliches Gesetzbuch zu viel enthalten, weil anerkannte Policey-Vergehen z. B. Blutschande, Schändung, Sodomie, Hurerey aufgenommen seyen.

Es

Es ist meine feste Ueberzeugung, daß Blutschande und Sodomie wegen ihrer besondern Schwere und wichtigen Folgen als eigentlich peinliche Verbrechen zu betrachten seyen. Einfache fleischliche Verbrechen, Schändung, Concubinat und gemeine Kuppeley habe ich §. 1443. 1444 ausdrücklich zur Polizey verwiesen.

Das zweyte Kap. der Kritik beschäftigt sich mit der Sprache im Entwurfe. Ich will gerne zugeben, daß ich manches kürzer hätte fassen können: aber oft ist Kürze, besonders bey Gesetzen, eine Quelle von Dunkelheit und schiefer Auslegung. Oft ist es zweckmäßig, und für die Mehrheit der Leser eines Gesetzbuchs passender, ausführlicher zu sprechen. So ist es z. B. räthlich, die unächten Milderungsgründe namentlich anzuführen, um die unrichtigen Ideen, die noch mancher hierüber haben mag, ausdrücklich zu bekämpfen. Dies wird dadurch nicht vollkommen bewirkt, wenn man sie mit Stillschweigen übergeht, oder mit einer allgemeinen Formel, die man leicht übersieht, abfertigt. Die Versuche, welche der Verf. anstellt, mehrerer meiner § in einen Satz zu fassen, stellen meine Gedanken weder deutlicher noch um vieles kürzer vor: es ist weiter nichts dabey gewonnen, als daß aus kurzen § ein etwas längerer § entstanden ist. —

Auf

Auf der andern Seite soll ich die Stellen, welche ich aus dem Preußischen Gesetzbuche nahm, auf Kosten der Deutlichkeit abgekürzt haben. Ich bin mir nicht bewußt, der Deutlichkeit etwas dabey vergeben zu haben. Ich nahm verschiedenes aus diesem Gesetzbuche, weil es mir dienlich schien: ich hielt es aber nicht für räthlich, diese Stellen wörtlich abzuschreiben. Als Belege seiner Behauptung führt der Verf. den §. 1349 an, den ich aus dem Preußischen Gesetzbuche nahm, und am Ende blos die Worte: über die Verhandlung wegließ, weil es sich doch gewiß von selbst versteht, daß die gerichtliche Ausfertigung, welche der Beschimpfte vom Richter erhält, aus den gerichtlichen Acten des Injurienprocesses, aus dessen Verhandlung genommen seyn müsse. Denn woher sollte die Ausfertigung sonst entnommen werden? Ich übergehe das Uebrige dieses Kap. als minder bedeutend, und bemerke nur noch, daß es mir wohl bewußt sey, daß die bürgerlichen Gesetze über den Schadenersatz bey dem Todschlage keine bestimmte Vorschrift enthalten: gleichwohl konnte ich diesen Punct hier nicht vollkommen erörtern, weil er offenbar nicht in die peinliche sondern in die bürgerliche Gesetzgebung gehört, ich muß ihn also zur letzten verweisen, und die Pflicht des bürgerlichen Gesetzgebers ist es, diese Lehre genauer zu be-

stimmen, und die Lücken der bisher bestehenden Gesetze auszufüllen.

Kap. III. Ueber die systematische Ordnung des Entwurfs.

Ich will mit dem Vf. nicht darüber rechten, wenn er glaubt, die Privat-Verbrechen seyen zuerst, und hernach die Staatsverbrechen aufzustellen. Jeder hat hierüber seine eignen Ansichten, worauf im Ganzen wenig ankömmt. — Warum aber der Zweykampf ein Staatsverbrechen seyn soll, was Hr. F. behauptet, sehe ich nicht ein: es wird ja nicht unmittelbar am Staate, sondern von Einzelnen gegen Einzelne begangen. Daß er eigenmächtige Selbsthilfe ist, beweiset nichts. Denn soll jede solche Selbsthilfe ein Verbrechen oder gar ein Staats-Verbrechen seyn? — — Die Rubrik des III. Abschn. d. E. von Verbrechen, welche zunächst gegen die öffentliche Ordnung begangen werden, verstehe ich keineswegs von Polizey-Verbrechen, sondern von wahren Verbrechen, welche den gemeinschaftlichen Character haben, daß sie zunächst die öffentliche Ordnung beleidigen. Den Selbstmord habe ich deswegen dem Kap. vom Morde beygefügt, weil auch er eine Tödung enthält, und weil ich den vorsätzlichen Urheber eines Selbstmords

als

als Todschläger will behandelt wissen. Da ich den Selbstmord selbst für unsträflich erkläre, so wird die Stellung desselben an diesen Platz so viel nicht zu sagen haben — Die Selbstverstümmlung ist meinen Begriffen nach ein wahres Verbrechen, wenn sie geschieht, um sich dem Militärdienste oder andern Bürgerpflichten zu entziehen, weil eine solche Entziehung offenbar den Staat und die öffentliche Ordnung schwer beleidigt, und im Systeme des Staats Verwirrung wirkt. Warum soll es dann nach Hrn F. Ausdrucke schändlich seyn, sie der Lehre von Verwundungen einzuschließen? — — Der Banquerouteur mißbraucht seinen Credit, er verhehlt die Zerrüttung seines Vermögens, er simulirt äußerlich einen bessern Zustand seiner Güter, als sich in der That verhält, er unterdrückt also die Wahrheit zum Schaden Anderer, und gehört mit vollem Rechte zu den Falsarien.

II. Abth. 1. Kap. Hier beliebt es dem Kritiker, mir Stellen vorzulegen, welche keinen bestimmten Sinn haben und logisch undenkbar seyn sollen. Es wird so arg nicht seyn! Daß §. 1522 Weibsperson anstatt Person steht, hätte wohl keiner besondern Rüge verdient. — — §. 614. soll ich den Wilddieb, welcher getödet hat, nur der Verwundung für schuldig

er-

erklären? Der §. 614 sagt wörtlich: Wenn die Gewaltthätigkeiten in eine Tödung oder Verwundung übergehen, so treten die Grundsätze dieser Verbrechen ein: (also der Wilddieb wird als Todschläger oder Verwunder bestraft,) und dann ist die Strafe der Verwundung mit jener des Wilddiebstals zu verbinden. Dies kann doch wohl nichts anders heißen, als der verwundende Wilddieb wird mit der doppelten Strafe jener der Verwundung und des Wilddiebstals belegt. Denn daß der tödende Wilddieb als Todschläger zu behandeln sey, sagt der Vordersatz ganz bestimmt: die Strafe des Todschlags aber als die schwereste von allen leidet keinen weitern Zusatz: mit ihr konnte also die Strafe des Wilddiebstals nicht verknüpft werden. Was soll man von einer Kritik halten, welche fremde Worte so offenbar verdreht und mißdeutet? —

Ueber den §. 676 etwas zu sagen, ist ganz unnöthig. Ist dem Verf. das in der Kritik großgedruckte Wort: andern anstößig, so mag es wegbleiben, es wird nichts darauf ankommen. Dagegen will ich dem Kritiker sehr gerne einräumen, daß in dem §. 574 ein Fehler eingeschlichen ist, und ich wünschte, daß er so gelesen würde: „Wer fremde Münzen, die in Unsern Staaten gültig sind, so nachprägt,

daß

daß die nachgeprägten Münzen die nämliche innere Güte als die rechtmäßigen Münzen haben, soll den Werth dieser nachgeprägten Münzen als Geldbuse erlegen." — Die Beyspiele, welche der Verf. gegen den § 1176 aufgestellt, sind eben nicht so beschaffen, diesen § für unbrauchbar zu erklären. Es wird als Regel aufgestellt: wer dem Andern durch Meyneid am Körper oder der Freyheit schadet, soll den doppelten Schaden als Strafe leiden. Daraus folgert Hr. F. sehr sinnreich: wenn A durch den Meyneid des B zum lebenswierigen Zuchthause verurtheilt wird, so muß B zum doppelten lebenslänglichen Zuchthause verdammt werden. Das ist nun freilich unmöglich! Aber in diesem Falle treten andere Grundsätze des Entwurfs ein, welche hier wenigstens dem Verf. entgangen sind, nämlich: die höchste Strafe wird ohne weitern Zusatz nur einmal gegen B erkannt. Eben so hat der Verf. die Grundsätze des Entwurfs von Verwandlung und Verhältnisse der Strafen im andern Beyspiele nicht beherzigt. Er sagt: C wird durch den Meyneid des D zur höchsten körperlichen Züchtigung verurtheilt, also hat D die höchste Züchtigung doppelt verwirkt, daher muß er tod geschlagen werden. Dieß wäre richtig, wenn ein Richter verführe, wie Hr. F. mit seiner Kritik, wenn er blos bey dem §. 1176 stehen bliebe, und andere Grund-

sätze des Entwurfs vergäße. Da aber diese ausdrücklich sagen: eine Strafe, die nicht angewandt werden kann, soll in eine andere verwandelt werden, welche ihr gleich und anwendbar ist, da der Entwurf auch die speciellen Regeln der Verwandlung vorschreibt: so wird wohl aus dem §. 1176 die Inconsequenz nicht entstehen, welche Hr. F. so triumphirend weissagt. — Die Kritik des §. 272 ist eine wahre Wortklauberey. Es versteht sich wohl von selbst, daß alle Zurechnung ganz aufhören muß, wenn jemand wegen Dummheit die Strafbarkeit der Handlung gar nicht einsehen kann. Damit aber der Zweifel des Hrn. F., den gewiß sonst Niemand haben wird, gehoben wird, so mag am Ende beygesetzt werden: oder ganz aufhören. —

Ganz besonders hart werden die §. 817. 824. 825. mitgenommen: der §. 824 soll mit dem Begriffe des Todschlags in offenbarem Widerspruche stehen? Aber wo habe ich dann behauptet, daß jener ein wahrer Todschläger sey, welcher eine an sich tödliche Wunde zufügt, welche durch besondere Zufälle oder Umstände gerettet ward? Habe ich nicht ausdrücklich die Strafe dieses Falls ungleich geringer bestimmt, als die des vollendeten Todschlags? Und wie schwach ist der Grund, mit welchem

Hr.

Hr. F. seine Kritik unterstützt? Ich soll nämlich den vorhin gedachten Fall des §. 824 deswegen für einen Todschlag halten, weil dieser §. den Gesetzen über die Strafen des Todschlags unmittelbar beygefügt ist, und unter einer Rubrick steht. Gegen ein solches Argument läßt sich weiter nichts sagen, als daß man allenfalls dem §. 824 eine eigne Rubrick hätte geben können, wenn man alle denkbare Sorgfalt hätte erschöpfen wollen. Zweytens sollen der §. 817 und 824 mit einander im Widerspruche stehen. §. 817 spricht vom Falle, wenn mit der Absicht zu töden eine Wunde zugefügt wird, welche den Tod nicht bewirkt: und dagegen wird §. 825 Zuchthaus auf 4 — 6 Jahre gedroht. Also in diesem §. wird von einer leichten nie tödlichen Wunde gesprochen. Der §. 824 aber nennt einen viel schwerern Fall einer an sich tödlichen Verletzung, die durch besondere Umstände oder Zufälle geheilt ward. Der §. droht Zuchthaus auf 8 — 12 Jahre. Demjenigen, der unbefangen urtheilen will, leuchtet es gewiß von selbst ein, daß der Fall des §. 817 ungleich geringer ist, als jener des §. 824, daß also hier die Strafe schwerer, dort leichter seyn müsse.

II. Kap. Ganz im allgemeinen beynahe ganz ohne Belege behauptet der Verf. es sey

im Entwurfe kein festes Princip über den Zweck der Strafen befolgt, bald würden die Verbrecher als Sünder behandelt, bald würden Strafen nach der Präventionstheorie bald zur Züchtigung, bald zur Abschreckung vorgeschlagen. Ich habe in meiner systematischen Entwicklung meine Ueberzeugung vom Principe und Zwecke der Strafen dargelegt, und nach diesen Grundsätzen ist der Entwurf verfertigt. Ich brauche also hier die Grundsätze des Strafsystems nicht weiter zu rechtfertigen, um mich keiner Wiederholung schuldig zu machen. Ich habe im Entwurfe solche Strafen vorgeschlagen, welche nach meiner Einsicht im Geiste jedes Verbrechens liegen, welche anwendbar und so beschaffen sind, um von jeder Missethat für die Zukunft abzuschrecken. Habe ich hierinn geirrt, so will ich sehr gerne mich eines Bessern belehren lassen, wenn ich mit Gründen und specieller Angabe der Fälle belehrt werde. —— Doch ich muß noch einiger speciellen Kritiken des Hrn. F. gedenken. §. 1457 habe ich jenen für einen Ehebrecher erklärt, der in einer ungültigen Ehe lebt, sie aber im guten Glauben für gültig hält, und mit einer fremden Person einen Beyschlaf ausübt. Hier will Hr. F. sich nicht überzeugen, daß ein Ehebruch denkbar sey. Er beliebe sich doch zu erinnern, daß es putative Ehen giebt, daß diese

zwar

zwar an sich ungültig sind, aber doch, so lang die bona fides der Ehgatten dauert, für äußerlich gültig geachtet werden. Dies ist der Fall des §. Lebt jemand in putativer Ehe aber bona fide, so ist seine Ehe zwar an sich ungültig, aber sie hat doch äußerlich Rechte einer solchen, er wird also als wahrer Ehegatte betrachtet, und kann folglich mit einer andern Person einen Ehebruch begehen. — Die Sodomie mit Thieren habe ich deswegen schwerer bestraft, als die mit Menschen, weil jene der menschlichen Natur vielmehr widerstrebt, und einen viel höhern Grad von Verworfenheit voraussetzt, als diese. — Der §. 841 soll meinen übrigen Grundsätzen von Todesstrafen widersprechen? Ich glaube nicht. Nach meinen Begriffen sollen Todesstrafen nur auf die seltensten Fälle und bey dem evidentesten Beweise statt finden. Dieß lehrt schon die Natur der Sache. Deswegen habe ich § 841 bestimmt, wenn der Getödete von mehrern tödliche Wunden empfieng, und der Fall einer Todesstrafe eintritt, soll diese nur jenen treffen, welcher die erste tödliche Wunde zufügte. Denn nur dieser kann als Todschläger im engsten Sinne erklärt werden, wenn man die Sache ganz genau nimmt. Und so muß man es nehmen, wenn es auf Todesstrafe ankömmt. Dagegen bey andern Strafen ist es weder nöthig noch

zweckmäßig, nur Jenen als Todschläger zu behandeln, welcher von Mehrern die erste tödliche Wunde zufügte. Denn im weitern Sinne ist Jeder von Mehrern ein Todschläger, welcher eine tödliche Wunde zufügt, es kömmt nicht darauf an, ob er die erste, zweyte, dritte Wunde dieser Art zugefügt hat. Keiner von diesen kann sich also beschweren, wenn er mit ewigem Zuchthause belegt wird. Denn er hat ein Factum begangen, welches nothwendig den Tod bewirkt. — Doch die Hauptkraft des F. Arguments liegt darinn: ich gebrauche die Todesstrafe nur als Sicherungsmittel in der Noth des Staats, ich nehme diesen Fall §. 841 an, und bestrafe doch den ersten tödlichen Verwunder mit dem Tode, nicht die andere Urheber tödlicher Wunden, obschon ich bey ihnen voraussetze, daß keine andere Strafe den Staat gegen dieselben sichere. Aber daraus, daß eine Strafe nicht hinlängliche Sicherheit vor einem Verbrecher verschaft, folgt noch nicht, daß man diesen mit dem Tode belegen muß. Sonst müßte dieser bey allen Verbrechen eintreten, denn dieser Fall ist bey allen Verbrechen gedenkbar. Aus allen diesen Gründen habe ich § 841 die Todesstrafe nur auf den ersten tödtlichen Verwunder eingeschränkt. Daraus folgt nicht, daß ich §. 129 130. den Tod als Sicherungsmittel §. 841. ihn als Strafe

zur Abschreckung ansehe. Dieß ist mir wahrlich nicht eingefallen. Ich schränke §. 341 nur das Sicherungsmittel auf denjenigen ein, welcher im engsten Sinne Todschläger ist.

Der zweyte Theil der Kritik umfaßt die allgemeinen Grundsätze, welche der Entwurf von Verbrechen und Strafen aufstellt.

1. Abth. 1. Kap. Der Verf. bestreitet den Satz: daß ein Bayrischer Unterthan nach den Gesetzen seines Vaterlands soll bestraft werden, wenn er außer den Churstaaten ein Verbrechen begeht.

Wenn ich diesen Satz rechtfertigen wollte, so müßte ich im Grunde jenes abschreiben, was ich in meiner system. Entwicklung Th. II. §. 122. folg. hierüber sagte. Es sey mir also erlaubt, mich hierauf zu berufen. Der Bayrische Richter straft hier als judex domicilii. Dies forum domicilii ist im gemeinen teutschen Rechte gegründet, und die Richter eines einzelnen teutschen Staats dürfen sich nicht willkührlich darüber hinwegsetzen. Der Vf. nimmt in diesem Falle an, daß völkerrechtliche Rücksichten den Staat nöthigen, auf Verlangen des beleidigten Staats selbst zu strafen — und zwar soll die Strafe nach den Gesetzen des beleidigten

ten Staats bestimmt werden, in so fern diese vernünftig sind. Aber zu welchen Inconvenienzen führt dieser Satz? Nicht zu gedenken, daß die Gesetze des beleidigten Staats für den Bayrischen Richter keine verbindende Norm seyn können, so müßte in solchen Fällen der Bayrische Richter dem beleidigten Staate sagen: ich muß zwar meinen Unterthan strafen, weil du es verlangest. Aber du kannst mir nicht zumuthen, daß ich deine Gesetze befolge, weil diese ungereimt und widersinnig sind, also ich strafe nach einer mir beliebigen Norm, so wie es mir gut dünkt. Aber geschieht dadurch dem beleidigten Staate Genüge? Kann sich der Bayrische Richter zum Kritiker fremder Gesetze aufwerfen? Und welche Norm soll er in diesem Falle befolgen?

Ein zweyter Stein des Anstoses ist der Satz des Entwurfs: daß der Bayrische Richter strafen müsse, wenn ein Fremder in Teutschland die gemeinen Strafgesetze verletzt, und in Bayern betroffen wird. Auch hier berufe ich mich auf meine system. Entwicklung a. a. O. Der Fall ist, daß die gemeinen teutschen Strafgesetze überschritten sind. Das gemeine teutsche Recht gilt in allen teutschen Landen, also auch in Bayern, wenigstens in subsidium. Also in dem gegebenen Falle wird ein Gesetz

über-

übertreten, an welches auch der Bayrische Richter gebunden ist. Nebstdem hat jeder teutsche Landesherr ein Interesse, daß die Sicherheit in Teutschland überhaupt nicht verletzt wird, weil vermöge des Reichs-Verbands jeder teutsche Regent nicht nur dazu beytragen kann, sondern muß, daß die öffentliche Ordnung in Teutschland erhalten wird, weil jeden teutschen Richter das gemeine teutsche Recht verbindet.

Auch die Art, wie nach dem Entwurfe gestraft werden soll, ist dem Vf. nicht recht. Ich hätte nämlich das gemeine Recht als Norm der Entscheidung vorgeschlagen, wovon die system. Entwicklung a. a. O. die Gründe angiebt. Daraus folgert Hr. F. sehr sinnreich, daß man also in Bayern noch die Schauspiele des barbarischen Jahrhunderts erleben wird. Dieß fürchte ich nicht. Das gemeine teutsche Recht, oder vielmehr die gemeine Criminal-Praxis des 19ten Jahrhunderts ist nicht mehr jenes des 16ten. Soweit wir in Teutschland überhaupt gekommen, daß die barbarischen Strafen der ältern Zeit nicht mehr angewandt werden. Die Criminalpraxis hat sich im Ganzen so gemildert, daß Verstümmlungen, quaalvolle Todesarten ganz wegfallen, und der Tod äußerst selten dem Verbrecher zuerkannt wird. Ob diese Milderung älterer Gesetze auf rechtem

oder unrechtem Wege entstanden sey, ist hier der Ort nicht, zu untersuchen: es ist hier das Factum genug, daß sie existirt und gemeiniglich von teutschen Richtern befolgt wird.

Hierinn aber bin ich mit dem Vf. einverstanden, daß eine Handlung nicht bestraft werden kann, welche zwar nach gemeinem Rechte ein Verbrechen, aber nach den Gesetzen des Orts der begangenen That straflos ist, und daß die Milderung dem Verbrecher zu statten kommen müsse, wenn die Gesetze des Orts der begangenen That ein Verbrechen gelinder als das gemeine teutsche Recht bestrafen. Diese beyden Modificationen gehören allerdings noch in den Entwurf, obgleich die erste sich von selbst versteht.

II. Kap. Der Verf. stellt hier seine Grundsätze von richterlicher Auslegung der Gesetze auf, er gestattet dem Richter im Grunde blos die grammatische, versagt ihm aber die kritische, analogische, extensive und restrictive Auslegung. Aber wird dadurch der Richter nicht zur bloßen Maschiene herabgewürdigt? Wird die Gesetzcommission auch bey dem besten Gesetzbuche nicht mit unzählichen Anfragen überladen, welche den Lauf der Gerechtigkeit aufhalten? Geschieht nicht durch diese Einschrän-

kung

kung den Richtern wahres Unrecht? Der Patrimonialrichter z. B. hat ein eigenthümliches Recht, die Gesetze anzuwenden, er hat also ein vollkommenes Recht auf die Auslegung der Gesetze, welche ein vorzügliches Mittel zur Anwendung derselben ist, würde er nicht über die Gebühr beschwert, wenn er, aller Auslegung beraubt, bey jedem Zweifel bey der Gesetzcommission anfragen müßte? Dann geht der Vf. zur Kritik des Entwurfs §. 12. 13. 14. über. Im ersten Satze §. 12 lieset der Vf.: sollte in Zukunft ein Fall eines Gesetzes vorkommen, der in Unsern Gesetzen nicht genannt ist, u. s. w. und will darinn beynahe einen Widerspruch finden, in deren Entdeckung überhaupt Hr. F. erstaunend glücklich ist. Von dieser Kritik weiß ich nicht, was ich halten soll. In meinem Exemplare des Entwurfs fängt der §. 12. so an: Sollte in Zukunft ein Fall eines Verbrechens vorkommen, u. s. w. Ich will also annehmen, daß Hr. F. aus Versehen meinen Worten Andere untergeschoben hat. Zweytens sagt Hr. F. der Satz des §. der Richter dürfe das Gesetz auf einen ungenannten Fall ausdehnen, der den Begrif der im Gesetze benannten Fälle an sich trägt, sey nur dem gelehrten Criminalisten verständlich. Das mag seyn. Dieser §. ist ja auch offenbar nicht für das Volk, sondern für Gelehrte geschrieben. Nun sucht

der Vf. zu deduciren, daß dieser §. 12. aus dem 105. Art. der P. G. O. genommen, daß er zwar für die Caroline passend war, aber für eine vollständige Gesetzgebung nicht zweckmäßig ist, denn diese müsse erschöpfende allgemeine Begriffe aufstellen, und dann die einzelnen Arten jeden Verbrechens daraus ableiten, und dann sey eine ausdehnende Auslegung des Richters ganz überflüssig. Sollte dies würklich so seyn? Ich glaube nicht. Kein Gesetzgeber war bisher im Stande, keiner wird es künftig seyn, alle Fälle, die denkbar sind, in sein Gesetzbuch aufzunehmen. Auch die vollständigste Gesetzgebung wird Lücken zurücklassen. Und stellt auch der Gesetzgeber allgemeine Begriffe auf, so wird bey einer Menge von Fällen die Frage entstehen, ob sie unter den allgemeinen Begrif passen, ob also das Gesetz auf sie auszudehnen sey, oder nicht, so ist also eine Entscheidung um so nöthiger, in wiefern dem Richter ausdehnende Auslegung zukomme. Dann darf ja wohl auch der beste Gesetzgeber seinen Richtern sagen: wenn euch ein Fall vorkömmt, den das Gesetz nicht nennt, so haltet euch an den Begrif, den das Gesetz aufstellt, und wenn dieser Begrif auf den ungenannten Fall paßt, so wendet das Gesetz auf diesen Fall an. Eben dies sagt ja der §. 12. des Entwurfs. Hr. F. sagt aber, in der

ge-

gebenen Voraussetzung ist der Fall kein ungenannter, sondern der gesetzliche Fall selbst. Ich habe schon in der system. Entwicklung Th. II. §. 119. gesagt, daß ein solcher Fall nicht ganz als ungenannter könne betrachtet werden, also in gewisser Rücksicht hat Hr. F. allerdings Recht. Ferner nennt Hr. F. die Ausdehnung des Gesetzes auf einen ungenannten Fall, auf den dessen Begrif paßt, analogische Anwendung des Gesetzes. Ich glaube nicht, daß dies ganz richtig sey. Analogie ist, meiner Meynung nach, die Anwendung des Gesetzes auf einen ungenannten Fall, auf welchen zwar nicht der Begrif wohl aber der Grund des Gesetzes anwendbar ist.

Den §. 14. will der Vf. nicht verstehen? Es heißt: der Richter dürfe Gesetze einschränkend auslegen, wenn ein gesetzlicher Grund diese einschränkende Auslegung verstattet. Das Gesetz stellt eine Regel auf: nun können solche Umstände eintreten, weswegen die Worte oder der Grund des Gesetzes dem Richter gestatten, von der Regel abzugehen. Dann kann also der Richter sagen: auf diesen Fall paßt die allgemeine Regel nicht, er schränkt also die Regel ein, so daß dieser Fall vom Gesetze ausgenommen wird. Oder der Richter hat ein Gesetz vor sich, dessen Worte weiter gehen, als der

Grund desselben. Muß nicht hier das Gesetz eingeschränkt werden, so daß ein vorkommender Fall davon ausgenommen wird, weil er offenbar nicht im Grunde des Gesetzes begriffen ist.

II. Abthl. 1. Kap. Ueber Dolus und Culpa, meint der Vf., habe der Entwurf nichts befriedigendes geliefert, und deswegen giebt er die Bestimmungen selbst an, welche für die Gesetzgebung gehören. Der Vf. stellt hier 3 Fälle des Dolus auf, worüber die Gesetzgebung entscheiden müsse: 1) wenn das Verbrechen ausschliesend Absicht des Urhebers war: 2) wenn dieser eine Handlung unternimmt, damit das eine oder das andere Verbrechen, welches daraus entstehen kann, hervorgebracht werde, und wobey es ihm gleichgültig war, welches Verbrechen entstehe: 3) wenn jemand in der Absicht, ein bestimmtes Verbrechen zu verüben, eine Handlung vornimmt, woraus es leicht entstehen kann, was der Verbrecher wußte, und einsah. — Aber sind dann diese Fälle nicht im Entwurfe enthalten? Der erste liegt doch gewiß im §. 25 bis 27. Der zweyte ist deutlich im §. 28. 29. enthalten; denn dort heißt es: wenn ein Verbrechen Folge einer Handlung sey, so werde es deren Urheber als vorsätzlich zugerechnet, wenn die Folge entweder nothwendig sey, oder wenn er sie vorsah

und

und wollte. Dies ist mit andern Worten das Nämliche, was Hr. F. unter nr. 2. anführte. Denn dieß ist wohl gleichgültig, ob des Urhebers Absicht auf dies oder jenes Verbrechen gerichtet war, oder auf ein Verbrechen überhaupt: genug daß er ein Verbrechen wollte und dies wirklich entstand. Den Fall nr. 3. begreifen die §. 34. 35., ohne daß nach meiner Meynung eine weitere Bestimmung nöthig wäre, —

Ueber die Culpa sagt der Vf., es gebe in der Natur so viele Grade, als es besondere Fälle giebt: deswegen könne man nur die auffallendsten Abstufungen hervorheben, und Hauptgesichtspuncte angeben. Der Verf. nimmt zwey Grade von Culpa grobes und leichtes Versehen an, weil man jenes Versehen, welches in der Mitte liegt, nicht wohl erkennen könne. Aber es giebt offenbar verschiedne Fälle von Culpa, welche weder zum groben noch zum leichten Versehen können gerechnet werden. Und warum soll man eine mittlere Culpa nicht zu erkennen fähig seyn? Wenn man die beyden Endpuncte weiß, so kann man die mittlere Linie zwischen beyden finden. Eine mathematisch genaue Bestimmung ist hier freylich nicht möglich. Aber sollte dann ein prudens arbitrium des Richters ganz unmöglich seyn? Dieser kann hier mehr thun als der Gesetzgeber.

Denn

Denn der Richter hat es mit einzelnen Fällen zu thun. Hat ihm der Gesetzgeber die allgemeinen Puncte angegeben, so kann er, wenn er vernünftig hierüber nachdenkt, den Grad von Culpa in den meisten Fällen mit Genauigkeit bestimmen. So gut er festsetzen kann, wann ein grobes, wann ein leichtes Versehen da sey, eben so gut kann er auch ein mittleres Versehen entdecken. Ganz anders ist es bey dem Gesetzgeber. Dieser ist ganz außer Stand, alle möglichen Fälle einer Culpa vorzusehen: er kann also unmöglich bestimmt festsetzen: wann ein geringes Versehen da sey: er ist also nur im Stande, dem Richter allgemeine Gesichtspuncte anzugeben, und die Anwendung davon seinem vernünftigen Ermessen zu überlassen. Nimmt man nur zwey Grade von Culpa an, so kann man in vielen Fällen die ordentliche Strafe der Culpa nicht erkennen, man muß sie oft mildern oder schärfen. Denn wie oft treffen wir auf eine Culpa, welche weder ganz zu der groben, noch ganz zu der leichten zu rechnen ist? Da müßte also entweder die gemilderte Strafe der groben Culpa, oder die geschärfte der leichten erkannt werden. Der Vf. nimmt ja S. 54 folg. bey jedem Gesichtspuncte der Beurtheilung der Culpa drey Fälle an, erklärt den ersten für die unterste, den dritten für die höchste Culpa: wo gehört nun

der

der zweyte Fall hin? warum nennt er ihn nicht mittlere Culpa? — — In Hinsicht auf meinen Entwurf sagt der Vf., ich hätte im allgemeinen alle Grade von Culpa bey allen Verbrechen für strafbar erklärt, und bestrafe doch bey einigen Verbrechen nur die culpa lata, bey andern die culpa lata und levis. Erstens ist die oben angegebene Voraussetzung falsch. Der §. 44. sagt ausdrücklich, es werde bey jedem Verbrechen bestimmt werden: ob und in welchem Grade die Fahrlässigkeit strafbar sey. Ich erkläre also nicht überall alle Grade von Culpa für strafbar. Wahr ist es, daß ich nicht allezeit die culpa levis und levissima mit Strafen bedrohe. Die Ursache ist, weil ich es in minder bedeutenden Fällen für hinlänglich halte, daß der Culpose den Schaden ersetzt, weil ich eben dies in schwerern Fällen alsdann annehme, wenn der Culpose in einem an sich erlaubten Geschäfte sich befindet. Ist eine Culpa überhaupt weniger strafbar als der Dolus, so muß auch eine Strafe der Culpa nur in wichtigern und bedeutenden Fällen statt finden, in andern büßt der Culpose durch den Schadensersatz genug: und dieser wird hier die nämliche Wirkung wie in schwerern Puncten die Strafe haben. Der Culpose wird für die Zukunft aufmerksamer werden. Daß ich also die mittlere und gerin-

ge Culpa übergieng, da ich Strafen vorschlug: ist keine Lücke: sondern es geschah absichtlich, weil ich Strafen nur für schwerere Arten von Culpa bestimmte, und sie bey geringen weder für zweckmäßig noch für nöthig hielt. Aus dieser Lücke, wie es Hr. F. zu nennen beliebt, soll ein Mißverhältniß der Strafen entstehen. Bey der Verletzung des Oberherrn, sagt er, wird die geringste Culpa vom Entwurfe gestraft, bey der Tödung eines Unterthanen nicht: gleichwohl ist letztere gewiß eben so schwer, als die erste. Ist dieser Tadel wirklich gegründet? Er wäre es, wenn der §. 828. 829. im Entwurfe nicht existirte. Aber diese verordnen ausdrücklich gegen den geringsten Grad von Culpa eine Strafe, wenn der Todschläger sich in einem unerlaubten Geschäfte befindet. Diese §§. hat Hr. F. vermuthlich übersehen. Was aber eine Kritik für einen Werth habe, welche ohne hinlängliche Prüfung der getadelten Sätze niedergeschrieben wird, brauche ich nicht zu erinnern. Wahr ist es, daß ich im folgenden §. 830 die geringste Culpa nicht strafe, wenn der culpose Todschläger sich in einem erlaubten Geschäfte befand. Denn ich bin überzeugt, daß dieser offenbar mehr begünstigt werden müsse, als der andere, von dem oben gesprochen ward. Deswe-

wegen habe ich es §. 830 bey dem bloßen Schadenserſatze bewenden laſſen.

Die Frage, wie groß die Strafe der Culpa im allgemeinen zu beſtimmen ſey? entſcheidet der Vf. dahin, man müſſe ein Verhältniß des Grads ihrer Strafe zur Strafe des Dolus annehmen: für die gröbſte Culpa den ſechſten Theil der Strafe des Dolus, für die geringe den zwölften Theil als das Maximum annehmen. Dagegen ſagt der Verf: im Entwurfe ſey gar kein Verhältniß zwiſchen der Strafe des Dolus und der Culpa beobachtet.

Ein ſolches Verhältniß aber iſt im allgemeinen möglich und ausführbar? Es iſt freylich leicht geſagt: der Todſchläger aus culpa lata verhält ſich zum doloſen Todſchläger, wie der Beſchädiger des Eigenthums aus grobem Verſehen, zum vorſätzlichen Verletzer deſſelben.

Aber iſt dieß auch im Einzelnen eben ſo leicht anwendbar? Ich glaube nicht. Der Dolus beruht auf einfachern Grundſätzen als die Culpa, er hat lange die Modificationen nicht, wie dieſe: vielmehr iſt in ſehr vielen Fällen der Dolus ſich vollkommen gleich. Aber nicht ſo die Culpa. Sie iſt bey manchen Ver-

brechen mehr, bey andern minder häufig, sie ist in einigen Fällen leichter, in andern schwerer zu verhüten, die Gelegenheit, die Veranlassung dazu ist bald mehr bald minder wirksam. Dazu kommen noch die unzähligen Verschiedenheiten und Wirkungen derselben, die beynahe in jedem Falle anders sind. Wie kann man bey diesen Voraussetzungen ein bestimmtes Verhältniß des Dolus zur Culpa herausbringen? Ein solches würde immer willkührlich seyn. Ich möchte doch den überzeugenden Grund wissen, warum die culpa lata nicht mehr und nicht minder Strafe verdienen soll, als den sechsten Theil jener des Dolus. Dieß beruht auf einer ganz willkührlichen und individuellen Ansicht. Da die Culpa bey jedem Verbrechen ihre eignen Ursachen und Wirkungen hat, und so zu sagen bey jeder Missethat eine eigene Natur annimmt, so habe ich es für nöthig gefunden, bey jedem einzelnen Falle die Strafe der Culpa zu bestimmen, ob es gleich für mich ungleich leichter gewesen wäre, die Sache mit einer allgemeinen Regel abzufertigen. Uebrigens liefert der Vf. einige Berechnungen, wie sich im Entwurfe die Strafe der Culpa zu jener des Dolus verhalte. Eine und die andere Berechnung ist sehr sonderbar. Z. B. Bey der Majestäts-Beleidigung rechnet der Vf. mein minimum der Strafe des Dolus

gegen

gegen das maximum der culpa lata. Aber warum rechnet er nicht maximum gegen maximum, und minimum gegen minimum, wie es eigentlich seyn sollte? Geschieht dieß, so kömmt ein ganz anderes und richtigeres Resultat heraus. Dann muß man sagen, das maximum des Dolus ist 20 Jahre Zuchthaus, das maximum der größten Culpa 8 Jahre Arbeitshaus = 4 Jahre Zuchthaus: also hätten wir ein Fünftel oder eigentlich noch weniger, denn das Zuchthaus ist bey schwerer Arbeit, das Arbeitshaus bey leichter Arbeit gedroht. Eben so sonderbar ist die Berechnung bey der Vergiftung, wo die Strafe des Dolus und der schwersten Culpa sich doch ganz offenbar verhalten, wie 20 zu $1\frac{1}{2}$, und also gewiß keine $\frac{3}{40}$ Theile herauskommen, wie Hr. F. annimmt, sondern nicht einmal der zwanzigste Theil. Ob es ein Fehler der Gesetzgebung sey, daß die Culpa bey jedem Verbrechen verschieden gestraft werde, mögen Sachkenner entscheiden. Ich habe oben die Gründe angegeben, warum ich diese Grundsätze annahm.

Nach der Prüfung über die Theorie des Dolus oder der Culpa geht die Kritik auf die Beurtheilung der Grundsätze von Handlungen über, welche sich auf Freyheit beziehen: §. 19 — 23. Gleich im Anfange stellt der Verf.

meine Theorie unrichtig dar: er sagt S. 81: der Verbrecher ist nicht in dolo, und ihn kann die ordentliche Strafe nicht treffen. Aber wo habe ich gesagt, daß jener nicht in dolo sey, der sich absichtlich seiner Vernunft beraubt, um ein Verbrechen zu begehen? Ich behandle ihn offenbar als dolosen Verbrecher, nur in einem etwas gemilderten Grade. Der Anfang des §. 19: Wenn sich jemand absichtlich des Gebrauchs der Vernunft beraubt u s. w. scheint dem Vf. unpassend, weil die Absicht, ein Verbrechen in diesem Zustande zu begehen, nicht ausgedrückt ist. Dieß versteht sich doch wahrlich von selbst, daß jener nicht hieher gehört, der sich zwar absichtlich berauscht, ohne daß er den Gedanken an irgend ein Verbrechen hat. Was die Sache selbst betrift, so glaubt der Verf., jener sey mit ordentlicher Strafe zu belegen, welcher mit Ueberlegung den Entschluß zu einem Verbrechen faßt, die Mittel zur Ausführung des Verbrechens wählt, und dadurch seinen Entschluß durchgesetzt hat. Dieß ist im Allgemeinen vollkommen richtig, so lang der Verbrecher den Gebrauch seiner Vernunft behält und mit diesem die That vollführt. Aber anders ist es, wenn er zur Zeit der Vollführung den Gebrauch seiner Vernunft nicht hat. Denn alsdann ist er in diesem Zeitpuncte unfähig, die Strafbarkeit seiner That ein-

einzusehen, das Strafgesetz kann bey ihm nicht wirken, er ist nicht einmal im Stande, eine bestimmte Handlung so vorzunehmen, wie er sich dieselbe voraus dachte. Dieß sind die Gründe, warum ich §. 20. 21. 22. eine geringere als die ordentliche Strafe annahm. Ein solcher hat zwar den Entschluß mit Ueberlegung gefaßt, eben so die Mittel zur Ausführung gewählt, aber die That nicht mit Ueberlegung ausgeführt, weil er zu der Zeit derselben unfähig war. Die Beyspiele, welche Hr. F. S 84. 85. anführt, um hier volle Strafbarkeit zu beweisen, sind sehr unschicklich gewählt. Denn sie setzen alle den vollen Gebrauch der Vernunft zur Zeit voraus, wo ein Verbrechen begangen wird. Meine Grundsätze sollen ein Schlupfwinkel seyn, um der ordentlichen Strafe zu entgehen? Dieß ist nicht zu fürchten. Wer sich mit Ernst etwas vornimmt, wird sich gewiß des Gebrauchs der Vernunft nicht ganz berauben. Denn er wagt dadurch, zur Ausführung der That ganz unfähig zu werden. Also es ist mehr dem Zufalle zuzuschreiben, daß er z. B. bis zur Sinnlosigkeit betrunken wird, wenn er berauschende Getränke zu sich nimmt, um sich Muth zu machen. Denn gewiß wollte er nur dieses, aber keine gänzliche Abwesenheit der Vernunft.

Zweytens hält Hr. F. meine Grundsätze nicht für ausführbar. Jeder Verbrecher, sagt er, der sich eines Verbrechens wegen des Gebrauchs der Vernunft beraubt, setzt voraus, daß er diese That verüben werde, dieß treffe bey allen Handlungen dieser Art ein. Vollkommen richtig! Aber ein anders ist eine That wollen, ein anders ist vorsehen, daß man in einem gewissen Zustande eine Handlung ausführe. Dieß Vorsehen, meynt nun Hr. F., habe keinen Einfluß auf die Strafbarkeit. Ich dächte doch. Jener ist doch gewiß strafbarer, welcher weiß und vorsieht, daß ein gewisses Mittel ihn zum Zwecke eines Verbrechens zuverlässig führen werde, und der dieses Mittel absichtlich wählt, als ein anderer, welcher eines Mittels zu Verbrechen sich bedient, von dem ihm unbekannt ist, ob es den gewünschten Zweck hervorbringen werde. — Der Fall des §. 22 wird vom Vf. für unmöglich erklärt, daß nämlich zu beweisen sey, der Verbrecher habe das Obengedachte zwar nicht vorgesehen, aber doch leicht vorsehen können. Sollte dieser Beweis sogar unmöglich seyn? Wenn man das Temperament des Verbrechers kennt, so weiß man auch, zu welchen Handlungen er z. B. im höchsten Rausche fähig sey. Weiß man die Anstalten, die er zur Ausführung getroffen hat, so kann man auch ermessen, ob er die That leicht

leicht ausführen konnte, wenn er auch keinen Gebrauch der Vernunft hatte. Prüft man die übrigen Umstände, so überzeugt man sich, ob die Gelegenheit zur That leicht oder schwer war. Aus diesen und andern Puncten kann doch gewiß der Richter ermessen, ob der Verbrecher leicht vorsehen konnte, daß er auch ohne Gebrauch der Vernunft die That ausführen werde. Der Richter muß deswegen kein allsehender Gott seyn, wie es Hr. F. sehr sinnreich zu sagen beliebt.

Endlich glaubt der Vf., ich hätte einige Puncte übergangen, die den wichtigsten Einfluß auf Strafbarkeit haben. Zu diesem Ende stellt er 3 Fälle auf. Der erste ist bisher behandelt worden; der zweyte ist: Jemand beschließt ein Verbrechen, beraubt sich des Gebrauchs der Vernunft, und führt nun eine andere That aus, als er sich vornahm. Diese kann nur, wie Hr. F. ganz richtig sagt, zur Culpa zugerechnet werden. Aber warum sollte ich dieses Falls hier erwähnen: dessen Entscheidung folgt aus den allgemeinen Grundsätzen von Dolus und Culpa so klar, daß es keiner weitern Entscheidung bedarf. Zudem ist §. 258 dieser Fall wörtlich entschieden, welchen §. Hr. F. abermal übersehen hat. Der dritte Fall ist: der Verbrecher hat den Ent-

schluß zu einer That, geräth in einen Zustand, der die Zurechnung ausschließt, den er aber nicht absichtlich gewählt hat. Eine That, die in dem Zustande ausgeführt wird, wird ganz richtig bald als culpos bald als casuell erklärt. Aber die Entscheidung dieses Falls folgt ebenfalls aus den allgemeinen Grundsätzen und aus jenen von Trunkenheit, Leidenschaft u. s. w. von selbst.

Bey der Lehre von Zurechnung der Folgen einer Missethat glaubt Hr F., es lasse sich keine bestimmte Gränze zwischen nothwendigen und nicht nothwendigen Folgen einer Handlung angeben. Dieß wäre in der That sehr schlimm. Ich dächte doch, 1) daß jener, der die Natur einer Handlung kennt, auch weiß, welche Folgen nach Naturgesetzen nothwendig entspringen müssen. 2) Die Nothwendigkeit, Gewöhnlichkeit oder Zufälligkeit habe keinen Einfluß auf Zurechnung und Strafbarkeit. Ich glaube doch. Wer eine Handlung mit Ueberlegung unternimmt, muß deren nothwendige Folgen kennen, deswegen werden sie ihm geradezu zugerechnet. Aber dieß ist bey gewöhnlichen und zufälligen Folgen nicht so anwendbar. Da muß man also untersuchen, ob sie der Verbrecher wußte und wollte oder nicht, welche Untersuchung bey den nothwendigen Folgen nicht nöthig ist.

II. Kap. Vom Versuche des Verbrechens. Der Vf. tadelt hier den Begrif, den der Entwurf §. 45. 46. vom vollendeten Verbrechen aufstellt. Es würde durch die Erklärung das zu Erklärende wieder durch jenes bestimmt, was erklärt werden soll. Ich weiß nicht, was man zu diesem Begriffe mehr verlangen kann. Der §. 45 stellt die allgemeine Regel auf: daß die ordentliche Strafe nur dann eintrete, wenn die Missethat vollbracht ist. Dagegen wird nichts zu erinnern seyn. Die Frage aber, wann das Verbrechen vollendet sey, bestimmt der §. 46 dahin, wenn alle wesentliche Theile einer Handlung und jene Erfordernisse da sind, welche die Gesetze bey der ordentlichen Strafe voraussetzen. Was hier noch zu erklären übrig bleibt, weiß ich nicht. Soll vielleicht der Gesetzgeber entscheiden, welche Theile einer Handlung wesentlich seyen, worinn bey jedem Verbrechen die Voraussetzungen der ordentlichen Strafe bestehen? Es wäre doch sehr zu bedauern, wenn dieß der Richter nicht selbst wüßte, und sich aus der Natur einer Handlung abstrahiren könnte. Da müßte ein Gesetzbuch ein unmäßiger Foliant werden, wann es von diesen ersten Elementen ausgehen müßte. Und was gehört dann zu einer vollendeten Handlung noch mehr, als was der §. 46 angiebt?

II Die Bestimmung der Grade des Versuchs soll unvollständig seyn, weil nichts von dem Falle gesprochen wird, wenn die Haupthandlung geendigt ist, aber gegen den Willen des Urhebers zufällig die Wirkung nicht entsteht, welche den Begrif des Verbrechens ausmacht: z. B. der Verbrecher schießt, um zu töden, aber er trift nicht oder er verwundet nur. Dieser Fall gehört aber ja offenbar zum nächsten Versuche, und ist wörtlich im §. 53 begriffen. Es heißt: der nächste Versuch sey der Anfang der Haupthandlung. Daß unter dem letzten Worte die Handlung des Verbrechens verstanden werden müsse, versteht sich wohl von selbst, und folgt aus dem ganzen Geiste der §§. 45 — 54, besonders §. 46, wo das Wort Haupthandlung in der nämlichen Bedeutung genommen wird. Nehmen wir nun das oben gegebene Beyspiel! da hat zwar der Verbrecher die Handlung des Schiesens geendigt, aber die Handlung des Verbrechens der Tödung angefangen. Worinn der §. 53 dem §. 817 widersprechen soll, sehe ich nicht ein. Am letzten Orte erkläre ich es für den nächsten Versuch des Todschlags, wenn man in der Absicht zu töden eine Wunde zufügt oder überhaupt die Haupthandlung der Tödung wirklich anfieng, ohne daß der Tod erfolgte. Hier, sagt der Vf., müsse ich ein delictum

per-

perfectum meinem Begriffe des nächsten Versuchs entgegensetzen, und zugleich diesen Fall unter den Begrif vom nächsten Versuche bringen. Ich muß gestehen, daß ich alles dieß nicht begreife, und ich hätte gewünscht, daß der Vf. sich hier deutlicher geäußert hätte: denn ich bin nicht so glücklich in Entdeckung der Widersprüche, als Hr. F. Wo ist dann das delictum perfectum, welches ich einmal unter den Begrif aufnehmen, und ihm wieder entgegensetzen muß? Vielleicht die Verwundung? (denn das übrige des §. 817 ist eine beynahe wörtliche Anwendung des §. 53.) Aber die Verwundung ist ja ganz offenbar der Anfang der Haupthandlung der Tödung.

III. Der Vf. will den Versuch in drey Grade abgetheilt wissen: vermuthlich weil ich zwey Grade annahm. Oben bey der Culpa schlug ich drey Grade vor: da will der Vf. zwey: hier will ich zwey, er drey. Ich finde nichts natürlicher als zu sagen: das Verbrechen ist entweder angefangen oder vorbereitet, also der Versuch ist entweder nah oder entfernt. Ein Mittelgrad scheint mir eine unnöthige Zersplitterung. Die Fälle, welche der Vf. zum entferntesten Versuche rechnet, sind so unbedeutend, daß eine Strafe nicht denkbar ist.

IV. Was der Vf. gegen den §. 51 einwendet, ist vollkommen gegründet. Ich hatte da bestimmt, wenn die Handlung des Versuchs eine an sich vollendete Missethat ist, soll deren Strafe um ein Drittel geschärft werden. Da sagt der Vf. mit Recht, kann es leicht seyn, daß der Versuch härter als die vollendete Missethat bestraft wird, was er durch Beyspiele anschaulich zeigt. Ich wünsche also, daß der zweyte Satz des §. 51 dahin geändert wird: so soll die Strafe des vollendeten Verbrechens mit der Strafe des Versuchs verbunden werden.

V. Der Entwurf, sagt der Vf., befolge den Grundsatz nur scheinbar, daß der Versuch nie der ordentlichen Strafe des Verbrechens gleich komme: denn die Strafe des Versuchs werde oft so bestimmt, daß sie die Strafe der Vollendung übersteige: z. B. der Räuber hat einen halben Gulden geraubt, er muß einen Gulden durch Arbeit im Zuchthause verdienen, damit kann er in 4 Tagen fertig werden: dagegen wird der Versuch des Raubes mit 14 Tagen bis 3 Wochen Gefängniß bestraft. — Dieser Tadel ist zwar witzig, aber nichts weniger als haltbar. So lang wir nur den Versuch des Verbrechens vor uns haben, so müssen wir natürlich annehmen, daß die That nicht vollbracht ward. Wir können also auch nicht wissen, wie die

That,

That, wäre sie zu Stand gekommen, ausgefallen wäre, welchen Schaden sie gestiftet hätte: Wir wissen also auch nicht, wie sie wäre bestraft worden: wir können also auch kein Verhältniß der Strafe des Versuchs gegen jene der vollendeten That gedenken. Soll also die Strafe des Versuchs bestimmt werden, so müssen wir uns die Gefährlichkeit des Verbrechens, dessen Versuch wir bestrafen wollen, ganz in abstracto vorstellen; wir müssen die eigenthümliche Natur des Versuchs und dessen specielle Gefährlichkeit studieren, und darnach die Strafe desselben festsetzen. Aber relativ nach der Strafe der vollendeten That können wir den Versuch nicht bestimmen, weil wir in einzelnen Fällen die Strafe der Vollendung voraus nicht wissen können, wenn die That nicht vollendet wird. Es ist Jemand des Versuchs zum Raube schuldig: wie kann man voraus wissen, wie viel er würde geraubt haben, wenn er den Raub vollbracht hätte? wie kann man zum Voraus die Strafe der Vollendung bestimmen? Oder will vielleicht der Richter dem Urheber des Versuchs glauben, wenn er sagt, er habe nur einen Gulden rauben wollen. Es ist also schlechterdings undenkbar und ungereimt, behaupten zu wollen, daß in einem bestimmten Falle der Versuch schwerer als die vollendete That bestraft werde. Denkbar aber

ist

ist es, daß in einem Falle die Strafe des Versuchs schwerer ist, als die Strafe der Vollendung in einem andern Falle. Doch von einem Falle auf den andern gilt doch wohl keine Vergleichung. Es ist ja leicht denkbar, daß der Versuch in diesem Falle schwerer ist, als die Vollendung in einem andern. Zwey von einander verschiedene Fälle kann man nicht gegen einander berechnen, wenn man eine Vergleichung anstellen und daraus Resultate ziehen will. Bey diesen Gründen sehe ich nicht ein, wie Hr. F. behaupten könne, die Strafe des Versuchs müsse im angemessenen sich überall gleichen Abstande von der Strafe der Vollendung abstehen. Wir müssen annehmen, daß die Handlung in diesem Falle bey dem Versuche stehen blieb. Und ist dieses, so gehört eine größere Divinationsgabe, als ich besitze, dazu, um voraus wissen zu können, wie die That bey der Vollendung ausgefallen wäre, und wie sie wäre bestraft worden. Giebt es wohl, um ein Beyspiel des Hrn. F. zu gebrauchen, einen Versuch zu einem Diebstale von einem Thaler?

VI. Aus eben bisher angeführten Gründen habe ich es für unmöglich gefunden, die Strafe des Versuchs, in allgemeine Regeln zu fassen. Der Versuch hat bey jedem Verbrechen seine eigne Natur: in einem Falle ist

er an sich strafbar und schädlich, in andern eine an sich gleichgültige Handlung, hier ist er schwerer dort leichter auszuführen, und was dergleichen Rücksichten mehr sind. Ich habe es also für zweckmäßiger gefunden, bey jedem einzelnen Falle die Strafe besonders zu bestimmen, und deren Proportion aus der Natur des Verbrechens und der speciellen Eigenschaft jedes Versuchs abzuleiten. In den angehängten Vergleichungstafeln giebt sich der Vf. die Mühe, die Proportion der Strafe des Versuchs gegen jene der Vollendung nach dem Entwurfe zu finden. Die Ursache der Verschiedenheit der Strafe liegt einzig in der Verschiedenheit der Fälle, welche sich wenigstens meiner Ueberzeugung nach nicht unter allgemeine Regeln bringen lassen. Uebrigens ist die Berechnung und der Ansatz bey der Entführung ganz falsch, und beruht vermuthlich auf Druck- oder Schreibfehlern.

III. Kap. Von Urhebern und Theilnehmern eines Verbrechens.

Der erste Gegenstand der Kritik ist mein Begrif vom Urheber §. 61 des Entwurfs. Darinn sollen 1) Worte gebraucht seyn, welche in den engen Kreis der Schule, nicht in den Umkreis des gemeinen Lebens passen.

Und welche wären diese? Es heißt: Urheber sey jener, in dessen Willen die nothwendige und Hauptursache liegt, warum ein Verbrechen begangen wird. In der Kritik sind die Worte: nothwendige und Hauptursache größer gedruckt: dieß müssen also die abstracten Worte seyn, die Hr. F. meynt. Ich sollte doch glauben, daß jeder gebildete Mensch weiß, was nothwendig und was Hauptursache ist. Aber auch nicht dem Schulphilosophen, sagt Hr. F., sey dieser Begrif genügend? Er fragt, 2) welche Eigenschaften der Wille haben müsse, um nothwendige und Hauptursache des Verbrechens zu seyn, woran man dieß erkennen könne? Ich antworte, daß man dieß leicht aus den Umständen zu ermessen im Stande sey. Wenn Jemand mit seinem Willen eine That vornimmt, so liegt doch gewiß in diesem Willen die nothwendige Ursache dieser That. Wenn Jemand eine Handlung durch seinen Willen veranlaßt, die außerdem nicht geschehen wäre, so ist er die nothwendige Ursache derselben. Hr. F. wird doch wohl dem Gesetzgeber nicht zumuthen, daß er die allgemeinen Grundsätze vom Willen, von Haupt- und Nebenursache voranschickt. Diese darf er doch wohl bey gebildeten Menschen und Richtern voraussetzen. Hieraus läßt sich das S. 128. der Kritik aufgestellte Beyspiel leicht entscheiden.

den. Titius ist in dem Falle Urheber, wenn ohne seinen Beystand Cajus nicht gestohlen hätte. Ferner soll 3) mein Begrif diejenigen nicht begreifen, welche durch Auftrag, Befehl oder Rath zum Verbrechen bestimmt würden: denn, sagt Hr. F., die nothwendige und Hauptursache der That liegt nur in dem, welcher den Auftrag u. s. w. giebt, nicht in jenem, der ihn befolgt. Aber wenn Jemand einen Auftrag u. s. w. erhält, so muß er wissen, daß er dadurch nicht befugt sey, ein Verbrechen zu begehen. Uebernimmt und vollzieht er den Auftrag, so liegt in seinem Willen die nothwendige Ursache, warum die That existirt, er bringt die ganze Handlung zum Daseyn, er ist also nothwendige und Hauptursache derselben, folglich ist er Urheber. Ist denn mein Begrif eines Urhebers so sehr von dem unterschieden, welchen Hr. F. §. 51 seines Lehrbuchs aufstellt? Er sagt: Urheber ist, bey welchem die Rechtsverletzung das unmittelbare Object der Wirksamkeit seiner Handlung ist. Also nach diesem Begriffe ist der Wille des Urhebers unmittelbar auf die Rechtsverletzung gerichtet, er ist also wirksam, um diese hervorzubringen: geschieht die That, so liegt sie im Willen des Urhebers, der seine Handlungen unmittelbar auf das Daseyn der Rechtsverletzung richtete: also der Wille des Urhebers ist

die nothwendige und Hauptursache des Verbrechens. Ist wohl durch die Definition des Hrn. F. etwas anders gesagt, als ich sagen wollte, und gesagt habe?

Den Begrif der Verschwörung, daß sich mehrere zur gemeinschaflichen Ausführung der Haupthandlung des Verbrechens verbinden §. 63 hält der Vf. für zu eng, weil dadurch jene nicht Verschworne wären, welche zwar die Haupthandlung nicht selbst vollziehen, aber andere Hilfsleistungen oder Rollen übernähmen. Aber wo fodere ich dann, daß jeder Verschworner die Haupthandlung selbst im materiellen Sinne vornimmt? Es ist mir genug, wenn sie zur Ausführung der Haupthandlung sich verbinden, und Jeder etwas Wesentliches zur Ausführung beyträgt. Die Worte des §. 63 wird doch nicht leicht Jemand so materiell nehmen, daß jeder Verschworner bey der Ausführung der That gegenwärtig seyn, und mitwirken müsse, besonders da der §. 66. 67 es ausdrücklich bestimmt, was erfodert wird, um einen Verschwornen mit der ordentlichen Strafe zu belegen. Dieser §. 66 und 67 steht gar nicht mit §. 63 im Widerspruche, wie Hr. F. behauptet. Denn ist ein Verschworner abwesend, trägt er aber zur Ausführung der That etwas Wesentliches bey, so kann man gewiß

von

von ihm behaupten, daß er gemeinschaftlich mit den andern die That vollbringe: denn dazu ist gerade die Gegenwart bey der Vollführung nicht nothwendig, und nirgends wird sie im Entwurfe zur vollen Strafbarkeit erfodert. Der Hr. Vf. hält sich bey seiner Kritik sehr genau an die Worte des Entwurfs, aber den Geist derselben kennt er nicht, oder will ihn nicht kennen. Daß aber alle Verschworne sich zur Haupthandlung verbinden, ist zum Begriffe einer Verschwörung unumgänglich nothwendig. Denn wer nur Nebenhandlungen vornimmt, oder sich dazu verpflichtet, befördert nur die Haupthandlung eines Andern, ist nur Gehilfe, nicht Urheber.

Den §. 64 — 69 findet der Vf. unverständlich. Er fragt, was es heißen soll: die That wäre ohne den Vertrag nicht begangen worden? Wer so fragen kann, dem kann man nicht antworten. Denn solche Fragen kann ich bey dem deutlichsten Satze aufwerfen. Ich verstehe unter diesen Worten nichts anders, als der Vertrag der Verschwornen muß die Hauptursache seyn, warum die That existirt. Denn sonst können die Verschwornen nicht Urheber heißen. Doch wem meine oben angeführten Worte nicht deutlich sind, dem ist

auch alle Erklärung derselben nicht verständlich, er will sie wenigstens nicht verstehen.

Eben so räthselhaft dünkt dem Vf. die zweyte Bedingung: der Verschworne müsse einen wesentlichen Antheil an der Vollendung der Hauptthat genommen haben. Es wäre doch sehr arg, wenn ein vernünftiger Richter den Unterschied zwischen einem wesentlichen und minder wesentlichen Antheile nicht wüßte und ermessen könnte. Freylich kann der Gesetzgeber unmöglich alle einzelnen Fälle anführen und bey jedem bestimmen, welcher Antheil an der Handlung wesentlich sey oder nicht. Aber die Richter würden auch sehr zu bedauern seyn, wenn man sie so in die Schule führen müßte, so wie der Verf. eines Entwurfes zu bedauern ist, wenn man sich alle Mühe giebt, seine Sätze, die dem gemeinen Menschenverstande doch gewiß deutlich sind, schwankend und zweifelhaft zu machen.

Der Vf. hält den Anführer einer Verschwörung wie auch den Haupturheber für strafbarer, als die übrigen. Dieß ist vollkommen richtig, und wird vom Entwurfe §. 327 ausdrücklich anerkannt. Die übrigen, die weder selbst unmittelbar die That vollbrachten, noch Urheber oder Rädelsführer der Verschwörung wa-

waren, erklärt er für weniger strafbar. Auch hierinn pflichte ich ihm gerne bey. Wenn er aber diese mit den sociis ex compacto in eine setzt, so kann ich ihm hierinn nicht beystimmen. Denn die Verschwornen, welche zur Ausführung wesentlich beytragen, verhalten sich zu den sociis ex compacto wie Urheber und Gehilfen, können also nicht im gleichen Grade der Strafbarkeit stehen. Wenn freylich Verschworne bey der Vollendung der That wesentlich wirksam sind, dann sind sie ungleich weniger strafbar, was auch der Entwurf schon bestimmt.

Daß ich jenen, der durch Furcht oder Zwang Jemanden zum Verbrechen nöthigt, nicht vergessen habe, ist oben schon bemerkt worden.

Zum Begriffe eines Urhebers durch Auftrag fodere ich blos, daß der Ertheiler des Auftrags im Bevollmächtigten zuerst den Entschluß zur That hervorbrachte: ich fodere nicht, daß dieser Entschluß ohne diesen Auftrag sonst nicht entstanden wäre. Da hat der Vf. ganz recht, daß dieß nicht bewiesen werden kann.

Der §. 89 bestimmt, wenn der Ertheiler des Auftrags diesen zurücknimmt, und der

Andere die That doch vollbringt, soll der erste wie jener behandelt werden, der vom Versuche eines Verbrechens freywillig absteht. Dieß hält der Vf. für falsch? So lang das aufgetragene Verbrechen nicht angefangen ist, ist der Auftrag an sich betrachtet der Anfang oder die Vorbereitung desselben, also der Versuch: wenn nun der Geber des Auftrags diesen zurücknimmt, so steht er freywillig vom Versuche ab, ist also nach dieser Rücksicht zu behandeln. Der Vf. will in dem oben gegebenen Falle, daß dem Auftraggeber das erfolgte Verbrechen zur schwersten Culpa zugerechnet werde. Aber wenn dieser den Auftrag zurücknimmt und dieß dem Bevollmächtigten bekannt macht, so kann er nichts dafür, daß der letzte den Widerruf nicht annimmt, ihm kann nachher keine Culpa mehr zu Last gelegt werden: man kann ihm nur zurechnen, was er vor dem Widerrufe begieng, nämlich den Versuch, den er freywillig aufgab.

Bey der Lehre vom Excesse des Bevollmächtigten glaubt der Vf., daß die §. 83 folg. diese Sache nicht erschöpfen. Ich stelle mir die Sache so vor: 1) der Bevollmächtigte begeht die That, wie sie aufgetragen war: sie fällt aber anders aus, als man erwarten konnte, oder erwartet hatte, entweder weil der

Be-

Bevollmächtigte in modo excedirte, oder weil andere Zufälle daran Schuld sind. Davon spricht §. 83: 2) der Bevollmächtigte begeht eine andere That, als ihm aufgetragen war: und dieser wird §. 84. 85 untersucht. Ein dritter Fall ist mir nicht denkbar. Der §. 83 setzt voraus, daß die aufgetragene That begangen wird, dabey können nun verschiedne Umstände vorkommen, es kann der Bevollmächtigte in modo excediren, die That kann schädlicher ausfallen, als man sich zuerst dachte: alle diese Puncte sind in der allgemeinen Entscheidung des §. begriffen. Der §. 84. und 85. spricht von einem excessu in genere, und entscheidet im Allgemeinen die hieher gehörigen Fälle. Zu diesen rechnet der Vf. auch den Fall, wenn der Bevollmächtigte einen Theil des Auftrags befolgt: aber dieß kann ich für keinen Exceß halten, der Bevollmächtigte thut hier nichts anders, als ihm aufgetragen war, sondern er verrichtet einen Theil davon: dieser Fall ist also vielmehr als der Anfang der Vollstreckung des Auftrags anzusehen. 3) Rechnet der Vf. hieher den Fall, wenn der mandans eine Handlung aufträgt, und vorsieht, daß daraus ein Verbrechen erfolgen werde, was auch wirklich entsteht. Auch hier thut der Bevollmächtigte nichts anders, als ihm aufgetragen war: das Verbrechen ist Folge des voll-

zogenen Auftrags, es ist folglich kein Exceß in genere da: dieser Fall ist deutlich §. 83. des Entwurfs entschieden. Im allgemeinen bin ich überzeugt, daß die §. 83. 84. 85. alle vom Vf. aufgestellten Fälle enthalten: wiewohl ich gerne zugebe, daß es räthlich seyn mag, diesen §§. noch eine und die andere Bestimmung hinzuzufügen, um die Sache noch deutlicher vorzustellen.

In der Lehre von Gehilfen eines Verbrechens ist

1) der Verf. damit nicht einverstanden, daß die Gehilfen der Regel nach im Arbeitshause nicht im Zuchthause ihre Strafe überstehen sollen. Die Gründe, welche mich zu dieser Bestimmung bewogen, sind, damit die Zuchthausstrafe nicht zu oft vorkömmt, und dadurch ihr Schreckliches nicht verliert, wenn sie zu häufig erkannt würde, damit diese Strafe nicht auf eine zu kurze Zeit eintritt, was der Fall seyn müßte, wenn sie bey den Gehilfen überhaupt eintreten müßte, und daß es unschicklich sey, Zuchthaus auf eine kürzere Zeit erkennen, hat der Vf. selbst anerkannt. Endlich sind Gehilfen überhaupt ungleich weniger strafbar, als Urheber, weil sie die That eines andern nur befördern, also für die öffentliche

Ord-

Ordnung ungleich weniger gefährlich sind. Deswegen habe ich die Zuchthausstrafe bey Gehilfen nur auf schwerere Verbrechen eingeschränkt.

2) Ist der Vf. mit meiner Eintheilung der Gehilfen nicht zufrieden, und wirft seiner Gewohnheit nach wieder eine Menge von Fragen auf, die der Entwurf nicht beantworte. Er fragt, was mittelbare und unmittelbare Hilfsleistung sey, worinn Beförderung durch Haupt und Nebenhandlungen bestehe? Auf diese Fragen kann ich nichts anders antworten, als daß ich den Richter bedauere, der nicht weiß, was mittelbar und unmittelbar ist, der in einzelnen Fällen nicht ermessen kann, ob der Gehilfe durch eine Haupt- oder Nebenhandlung das Verbrechen befördert. Der Vf. versteht unter Haupthandlung ganz richtig jene, wodurch das Verbrechen selbst hervorgebracht wird. Weiß man also dieses, so wird man doch wohl auch die Nebenhandlungen kennen, wenn man sie kennen will. Aber sagt der Vf., wenn man diesen Begrif der Haupthandlung annimmt, so kommen auf den Gehilfen nur Nebenhandlungen, denn wer einen Theil der Haupthandlung verrichtet, ist Urheber. Ist das letztere wahr? Urheber ist, der die Ursache der ganzen Existenz der That ist, der sie aus eigenem

In-

Interesse hervorbringt. Aber der Gehilfe, der nur einen Theil der Haupthandlung vornimmt, ist nicht Ursache, warum das ganze Verbrechen existirt, hat kein eignes Interesse an der ganzen Missethat, ist nicht Urheber sondern Gehilfe. Ich bekenne sehr gerne, daß man von einzelnen Handlungen in abstracto nicht genau bestimmen kann, ob sie Haupt- oder Nebenhandlungen sind. Wachehalten ist z. B. eine Handlung letzterer Art, kann aber doch im einzelnen Falle Haupthandlung werden, wenn nämlich ein Verbrechen dadurch unmittelbar und principaliter befördert ward. Es ist also schlechterdings nichts anders übrig, als daß man allgemeine Regeln aufstellt und die Anwendung dem vernünftigen Ermessen des Richters überläßt. Ich wäre sehr begierig zu wissen, ob Hr. F. im Stande ist, eine solche Classification von Gehilfen aufzustellen, welche ganz umfassend und zugleich so deutlich aufgestellt wäre, daß man ohne alles Ermessen, ohne allen Zweifel sogleich im Einzelnen Falle so zu sagen blindlings entscheiden könnte, wohin dieser Fall gehöre. Ich meinerseits halte es für unmöglich, eine solche ungeheuere Menge von Fällen im voraus mathematisch genau zu bestimmen. Wer in aller Welt kann als allgemeine Regel aufstellen: das Wachehalten, das Halten der Leiter u. s. w. ist allzeit eine Nebenhand-

handlung, das Hingeben der Instrumente ist eine Haupthandlung? u. s. w.

Endlich 3) behauptet der Vf., ich hätte gegen Gehilfen absolute Strafen bestimmt, weil ich die Hälfte oder ein Drittel der ordentlichen Strafe annahm. Nun sagt er: wenn diese Strafe in 8 bis 12 Jahren besteht: so müsse die Hälfte, das Drittel oder Viertel von den 8 Jahren verstanden werden. Wo steht dieses? Wenn ich 8 bis 12 Jahre ordentliche Strafe drohe, und dann von dieser die Hälfte annehme, so muß doch wohl diese Hälfte in 4 bis 6 Jahren bestehen. Denn ist die Hauptstrafe relativ, so muß doch auch die Hälfte derselben relativ seyn. Also die Strafe der Gehilfen ist keineswegs absolut, sondern sie ist eben so relativ, wie jene des Urhebers.

III. Abth. Von den im Entwurfe aufgenommenen Strafen.

Die ganze Macht der Kritik fällt auf meine Grundsätze von Todesstrafen. Die Todesstrafe ruft der Verf. aus, ist als Act der Willkühr constituirt, als Todesstrafe vernichtet, als Mord geheiligt! Ich hoffe nicht, daß der prüfende Leser diese Worte so geradezu für Wahrheit nehmen und meine Grundsätze ver-

dam

dammen wird. Bey einem solchen Leser setze ich voraus, daß er dasjenige beherzigt, was ich in der system. Entwicklung Th. III. §. 4 folg. über Todesstrafen sagte, was ich hier wenigstens nicht wiederholen will. Hier soll nur die Rede von den Einwendungen seyn, welche Hr. F. aufstellt.

1) sagt er, der Fall der Tödung eines Unterthanen, mit dem der Staat sich im Zustande der Nothwehr befindet, gehöre nicht in einen Strafcodex. Warum nicht? Ist es nicht besser, wenn der Gesetzgeber die Fälle angiebt, in denen die Nothwehr eintreten soll, als wenn man ganz davon schweigt, und dadurch alles einer bloßen Willkühr überläßt. Wenn auch Nothwehr keine Strafe ist, so kann doch der Gesetzgeber in einem Strafcodex erklären, wann der Tod des Verbrechers eintreten soll, wie er die Todesstrafen gebrauchen will.

2) sagt der Vf. in einem Staate, der nur einigermaßen wohl eingerichtet ist, sey der Fall nicht denkbar, daß er mit einem Unterthanen, den er schon in seine Gewalt bekommen hat, im Zustande der Nothwehr stände, und sich nicht anders als durch den Tod sichern könnte. Bey dem Hochverrathe und Tu-

multe kann sich der Vf. diese Möglichkeit denken, und die Geschichte zeigt auch die Wirklichkeit solcher Fälle. Ludwig XVI. wäre wahrscheinlich noch am Leben, wenn im Anfange der Revolution einige Hauptstifter derselben hingerichtet worden wären: mehr als einmal war der französische Staat im Falle der Nothwehr gegen einzelne Unterthanen. Freylich ist der Staat mit dem einzelnen Verbrecher, den er schon gefangen hat, nicht leicht im Stande der Nothwehr: aber dieser Zustand wird meist durch den starken Anhang des Hauptverbrechers bewirkt, so daß in unruhigen Zeiten kein Gefängniß fähig ist, diesen so zu verwahren, daß ihn sein Anhang nicht befreyen kann. Aber ein Complott ist nicht nur bey Hochverräthern und Aufrührern, sondern auch bey Mördern oder Mordbrennern denkbar. Es ist ja auch bey diesen möglich, daß sich mehrere in eine große Bande vereinigen, und eine solche Unsicherheit im Staate bewirken, welche nur durch den Tod des Vorstehers der Bande kann gehoben werden. Eines Mörders oder Mordbrenners kann sich der Staat der Regel nach erwehren. Ich sage der Regel nach. Denn es kann seyn, daß ein Verbrecher eine solche Gewandheit hat, Gefängnisse zu durchbrechen, daß man auch mit der größten Vorsicht ihn nicht verwahren kann. Ich

kenne

kenne aus gerichtlichen Acten einen Dieb, welcher mit der größten Vorsicht eingesperrt und angekettet war, und doch auf eine beynahe unbegreifliche Art sich mehrmal aus Gefängnissen befreyte. Sollte bey einem solchen Verbrecher der Zustand der Nothwehr nicht denkbar seyn? Doch glaube ich selbst, daß gegen Einzelne nur äußerst selten und in ganz ungewöhnlichen Fällen der Staat sich im Zustande der Nothwehr befinden wird. Daraus aber, daß ich im §. 129 von Mördern und Mordbrennern spreche, folgt noch nicht, daß man diese Grundsätze auf alle übrige Verbrecher ausdehnen könnte. Dieser Schluß geht offenbar zu weit. Andere Verbrecher verletzen die öffentliche Ordnung lange nicht so sehr, wie die §. 129 genannten, sie entziehen dem Beschädigten keine so wichtige Rechte und Güter: wollte man gegen sie im äußersten Falle Tod erkennen, so würde das Uebel, das man ihnen anthut, größer seyn, als jenes, das sie stiften.

Ich gebe zu, was der Vf. nr. 3. behauptet, daß man Gefängnisse und Zuchthäuser so anlegen kann, daß das Entfliehen beynahe unmöglich wird. Dieß mag als Regel für gewöhnliche Fälle gelten. Aber in den Fällen, wo ich auf Todesstrafe stimme, sind auch die besten

sten Verwahrungsorte nicht im Stande, dem Staate hinlängliche Sicherheit zu verschaffen. Und nur auf diese Lage sind meine Grundsätze berechnet. Der Vf. hätte also die beleidigende Umschreibung meiner Worte sparen können: sie trift mich nicht. Er wird mir doch wahrlich zutrauen, daß ich dem Staate nicht deswegen Todesstrafe erlaube, weil seine Zuchthäuser schlecht sind, und er die Mühe und Kosten scheut, sie besser anzulegen. Versagt mir auch der Vf. die Gerechtigkeit, daß ich eines solchen Gedankens nicht fähig sey, so kann ich sie doch gewiß von billigen Kennern und Beurtheilern erwarten.

Der Vf. geht nun auf die Fälle über, in denen der §. 130 den Tod des Verbrechers gestattet. Er findet zwischen der aufgestellten Gattung und den Unterarten einen Widerspruch. Die Gattung ist: wenn nahe Gefahr da ist, die Verbrecher möchten sich in Freyheit setzen: die Beyspiele sind: 1) Wenn der Verbrecher einen starken Anhang hat: da sollte ich doch glauben, daß die nächste Gefahr eintreten kann, dieser Anhang möge seinen Hauptanführer befreyen: 2) wenn die Anzahl der Verbrecher in einem hohen Grade zunimmt. Je stärker diese Anzahl ist, desto schwerer ist es dem Staate, sie zu bewahren, also desto grö-

ßer die Gefahr, daß sie sich befreyen. Diese Gefahr kann also leicht durch die größere Anzahl bewirkt und vermehrt werden.

4) Wegen des starken Anhangs, sagt der Vf., darf man den Verbrecher nicht tödten, den das Gesetz des Todes eigentlich nicht für würdig erkennt. Der Verbrecher ist des Todes würdig, weil so wohl seine Missethat als auch sein starker Anhang, der ihm doch auch zur Last kann gelegt werden, der öffentlichen Rechtssicherheit so gefährlich machen, daß mit seinem Leben die öffentliche Ordnung nicht bestehen kann. Hat der Verbrecher einen starken Anhang, fährt der Vf. fort, so muß der Staat ganz gelähmt und unpolicirt seyn, wenn er sich nicht gegen die ganze Rotte sichern kann. Gut! Wenn der Staat dieses kann, so braucht er keine Tödung. Deswegen spricht der §. 130 nicht allgemein von der Tödung, wenn der Verbrecher einen starken Anhang hat: sondern wenn er einen so s t a r k e n Anhang hat, daß zu befürchten ist, seine Anhänger möchten ihn aus dem Straforte befreyen. Dieser Fall ist auch bey einer guten Policey möglich, wie oben schon gesagt ward. Endlich ist der Schluß sehr sonderbar, der Staat kann sich durch Gefängniß gegen einen Verbrecher nicht sichern, also kann er dessen Hinrichtung

tung nicht gegen den Anhang sichern. Deswegen braucht der Staat keine geheimen Executionen. Er kann den Verbrecher vor mehrern Zeugen hinrichten lassen, es muß ja gerade nicht ganz öffentlich geschehen.

5) Auch den Fall, wenn die Anzahl der Verbrecher in einem hohen Grade zunimmt, will der Vf. nicht als Grund der Todesstrafe annehmen, weil Jeder nur für jenes büßen könne, was er durch seine Handlung verdient habe, nun aber der Umstand, daß noch mehrere diese Handlung begiengen, die Strafbarkeit des Einzelnen nicht erhöhen könne. Aber einmal betrachtet der Vf. die Tödung des Verbrechers als Nothwehr, ein anderesmal als Strafe. Dieß letzte ist hier nr. 5. der Fall: er braucht bald diese bald jene Ansicht, je nachdem er sie gegen mich brauchen kann.

Wenn die Anzahl der Verbrecher sehr zunimmt, so ist Jeder einzelne durch seine That der öffentlichen Ordnung schädlich und gefährlich, Jeder vermehrt die Anzahl der Verbrecher und die daraus entstehende Gefahr für die allgemeine Rechtssicherheit: nimmt nun diese Anzahl im bedenklichen Grade zu, und wird deshalb Tödung nothwendig, so leidet keiner wegen des Andern oder wegen des Publicums,

sondern er hat den Tod wegen des doppelten Puncts verdient, weil er eines der schwersten Verbrechen begangen, und die zunehmende Anzahl der Verbrecher vermehrt hat. — Doch damit in solchen Fällen alle denkbare Vorsicht gebraucht wird, so kann der Gesetzgeber zu allem Ueberflusse noch dieß thun: wenn die Anzahl der Verbrecher, wovon die Rede ist, im bedenklichen Grade zunimmt: so kann er erklären, daß von nun an gegen Jene die Todesstrafe eintreten werde, welche Verbrechen dieser Art begehen werden: diese Erklärung hebt er dann wieder auf, wenn sie wieder unnöthig wird. Jedoch ist diese Erklärung eben nicht nothwendig. Denn gesetzt, die §§. 129. 130. würden als Gesetz bekannt gemacht, so weiß es Jeder voraus, wenn er bey zunehmender Anzahl der Verbrecher eine solche That begeht, daß er den Tod zu befürchten hat.

6) Ein Haupteinwurf gegen meine Grundsätze ist, daß das Leben und dessen Verlust von der Willkühr der Richter abhängig gemacht wird. Man weiß nicht recht, wie man mit dem Vf. daran ist; einmal will er keine specielle Fälle, sondern bloß allgemeine Regeln angegeben wissen, ein andersmal will er das Gegentheil. Das Gesetz bestimmt §. 129 die Regel, wann Todesstrafe eintreten soll, es giebt

§. 130 die Fälle, welche in diese Regel gehören, als es im Allgemeinen möglich ist. Was kann es mehr thun? Kann man da sagen, daß die Tödung des Verbrechers lediglich der Willkühr der Richter überlassen sey? Und ist dann die Anwendung dieser Regeln so über alle menschliche Begriffe, dasi sie unmöglich wird? Freylich für unwissende und unverständige Richter ist die Anwendung der §§. 129. 130. eine gefährliche bedenkliche Sache, so wie die Anwendung jedes Gesetzes. Aber da in peinlichen Sachen höherer Art nur allein ganze Rechtscollegien entscheiden, so lebe ich der innigsten Zuversicht, daß diese von den gedachten §§. keinen Mißbrauch machen werden, und daß sie in vorkommenden Fällen ermessen können, ob die Voraussetzung dieser §§. eintritt oder nicht. Ohnehin werden Fälle dieser Art in wohleingerichteten Staaten äußerst selten seyn, kluge und menschenfreundliche Richter werden nur im wahren Nothfalle von der Tödung Gebrauch machen. Ob ein solcher Nothfall da sey, werden solche Richter eben so gut ermessen können, als man (um mich eines Beyspiels vom Hrn. F. zu bedienen) bey Tumulten bestimmen kann, ob man auf die Aufrührer Feuer geben, oder den Rebellen, der an der Spitze steht, niederhauen dürfe.

8) Warum endlich die §§. 129. 130 der Natur der Strafgesetzgebung und dem Wesen der Strafgerechtigkeit widersprechen sollen, sehe ich nicht ein. Das Gesetz droht gegen gewisse Verbrechen eine Strafe, welche in gewöhnlichen Fällen eintritt, und erhöht in außerordentlichen Fällen diese Strafe bis zur Tödung; dieß thut das Gesetz nicht wegen zufälligen äußern Umständen, sondern wegen solcher, die Verbrecher zugerechnet werden können, und welche zugleich der öffentlichen Ordnung den Umsturz drohen. Warum sollte das Gesetz dazu nicht befugt seyn. Wenn übrigens der Vf. statt des Schwerdes auf das Beil und dessen Einführung stimmt, so habe ich dagegen nichts Erhebliches einzuwenden.

III. Strafe des Zuchthauses. Eine gute Criminal-Gesetzgebung muß voraussetzen, daß die Strafanstalten, Zucht- und Arbeitshäuser schon eingerichtet sind, folglich daß bestimmt ist, welche Arbeiten in jedem Zuchthause zu verrichten seyn. Denn ohne diese vorgängigen Einrichtungen ist die Einführung guter Criminal-Gesetze nicht möglich. Diese Maaßregeln vorausgesetzt, so weiß man die Arbeiten, welche der Züchtling zu leisten habe, so kann man auch ermessen welche Arbeiten in jedem Zuchthause schwer, welche leicht seyen. Wenigstens

kann der Criminal-Gesetzgeber sich nicht damit abgeben, im Detail zu bestimmen, welche Arbeiten schwer oder leicht seyen. Diese Bestimmung ist im Allgemeinen nicht möglich, weil viel vom Locale und der Einrichtung des Zuchthauses, wie auch von den Körperkräften jedes Züchtlings abhängt. Die Stelle, welcher die Einrichtung der Zuchthäuser obliegt, muß sich mit dem Detail der zu leistenden Arbeiten beschäftigen, und deren Classen bestimmen. Der Gesetzgeber kann ins Gesetzbuch nur die allgemeine Eintheilung der Arbeiten aufnehmen, die Arten derselben gehören zur Verfassung und Policey jedes Zuchthauses insbesondere. — Der Vf. fragt, ob ich die Gradation der Arbeiten von der Gattung oder von der Qualität der Arbeiten verstehe. Sie kann von beyden verstanden werden. Denn es hängt von der körperlichen Beschaffenheit des Züchtlings ab, nicht nur welche Gattung von Arbeit, sondern auch welches Maaß derselben er leisten kann.

Der Vf. billigt es nicht, daß der Züchtling, welcher zur schweren Arbeit verurtheilt ist, von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Arbeit soll gebraucht werden. Ich befürchte davon die Nachtheile nicht, welche der Vf. angiebt. Denn zu schweren Arbeiten sind im Entwurfe

nur die schweresten Verbrecher verurtheilt: diese werden, wo nicht auf immer, doch auf längere Zeit ins Zuchthaus gebracht. Bey diesen läßt sich Besserung als Nebenzweck des Zuchthauses nur in äußerst seltnen Fällen annehmen. Da möchte also die Verwendung zu öffentlichen Arbeiten keinen Nachtheil, vielmehr den Vortheil stiften, daß die Publicität und das Andenken an die Zuchthausstrafe bey dem Publicum erhalten wird.

IV. Arbeitshaus. Der Vf. sagt: ich nenne das Arbeitshaus, ohne näher zu bestimmen, was ich darunter verstehe. Gehört wohl die Definition des Arbeitshauses in ein Criminal-Gesetzbuch? Wenn der Gesetzgeber mit dem Arbeitshause droht, so muß ein solches entweder schon da seyn, oder doch eingerichtet werden. Und ist dieses, was seyn muß, so wird doch wohl das Publicum und der Richter wissen, was ein Arbeitshaus sey. Wie das Arbeitshaus zweckmäßig einzurichten sey, gehört nicht hieher. Der Vf. kämpft mit Luftbildern, wenn er behauptet, ich wolle Vagabunden, Müßiggänger, Arme und Verbrecher in einem Hause eingesperrt wissen. Wo habe ich dieß gesagt? Folgt dieß aus dem bloßen Namen Arbeitshaus? Gewiß nicht.

V. Gefängnißstrafe. Der Vf. mißbilligt es, daß nach dem Entwurfe § 139. 140 der Gefangene zwar mit angemessener Arbeit beschäftigt, aber zu keinem genauen täglichen Maaße von Arbeit gezwungen werden soll. — Das einfache Gefängniß soll eine gelindere Strafe seyn, als Arbeitshaus: denn sind sie sich beyde gleich, so ist eines von beyden überflüssig. Wird aber im einfachen Gefängnisse ein bestimmtes Maas von Arbeit als Zwang aufgelegt, so ist zwischen dem Arbeitshause und dem einfachen Gefängnisse kein Unterschied, und das Verhältniß der Strafen kömmt in Verwirrung. Daraus, daß der Gefangene nicht zu einem bestimmten Maaße von Arbeit gezwungen wird, folgt nicht, daß er gar nicht arbeiten soll. Dieß muß er allerdings thun: nur wird er darinn gelinder behandelt, daß man ihm die Wahl der Arbeit überläßt und ihn nicht straft, wenn er ein gewisses tägliches Pensum nicht liefert.

VI. Körperliche Züchtigung. Der Vf. verschwindet vielen Witz, um den Grund zu errathen, weswegen Ruthenstreiche in Stockschläge zu verwandeln sind. Setze man z. B. den Fall, daß Jemand zu wiederholten malen mit Ruthenstreichen bestraft ward, ohne daß er dadurch ist gebessert worden: er hat nun

wieder eine körperliche Züchtigung verwirkt. Sollte da kein Grund seyn, bey diesem die schwerere Strafe der Stockschläge anzuwenden? Der Entwurf spricht nirgends von dem Falle, wo Ruthenstreiche in Stockschläge verwandelt werden müssen, sondern wo sie aus irgend einem Grunde zu verwandeln sind.

Eben so wenig ist der Vf. damit einverstanden, daß nach dem §. 141. der Körper des Verbrechers von einem Wundarzte besichtigt und von diesem bestimmt werden soll, wie viel Streiche der Verurtheilte ohne bleibenden Schaden tragen könne: danach soll bey Jedem Einzelnen die Anzahl der Streiche oder Schläge bestimmt werden. Durch diese Maasregel, meynt der Vf., würde das Strafsystem der Willkühr des Wundarztes überlassen, und die Züchtigungen unendlichen Variationen unterworfen seyn, je nachdem ein Wundarzt gelinde oder strengere Grundsätze und Begriffe hat. Bey der unendlichen Verschiedenheit menschlicher. Kräfte und körperlicher Constitutionen weiß ich schlechterdings kein anders Mittel, körperliche Züchtigungen gerecht und jedem einzelnen Falle anpassend zu verordnen, als das von mir vorgeschlagne. Eine allgemeine Norm der Züchtigung ist schlechterdings unmöglich: ein Verbrecher würde sie mit Hohn verlachen, der

andere darunter erliegen. Freylich ist es gewiß der Sinn des §. 141 nicht, daß der Wundarzt nach blinder Willkühr und nach zügelloser Phantasie die Anzahl der Streiche bestimmen darf: sondern er soll dieß nach Grundsäzen und nach sorgfältig untersuchtem Körper des Verbrechers thun. Ist der Wundarzt ein Mann von Kenntnissen und geprüfter Rechtschaffenheit, so glaube ich nicht, daß die Verordnung des §. 141 in bloße Willkühr ausarten werde. Oder will man die Beurtheilung einem medicinischen Collegium überlassen, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Doch man höre die Maasregel, welche Hr. F. dagegen in Vorschlag bringt. Eine medicinische Facultät soll eine gewisse Anzahl Streiche als das Maximum der Ruthenzüchtigung bestimmen, so viel nämlich ein gesunder Mensch von gewöhnlicher Constitution ertragen könne. Welches Collegium ist im Stande, hierüber eine Regel in abstracto festzusetzen? Wo ist der Maaßstab zu dieser Regel? Ein gesunder Mensch von gewöhnlicher Constitution? Wie unendlich verschieden ist die Gesundheit bey den Menschen? Welche Constitution kann man die gewöhnliche nennen? Nun dann das Collegium sezt das Maximum der Streiche fest. Nun, sagt der Vf. soll jede Züchtigung mit vor-

vorgängiger Untersuchung des Wundarztes vorgenommen werden: findet dieser einen Umstand, der Gefahr für die Gesundheit befürchten lasse, so soll der Richter den Bericht des Wundarztes an ein medicinisches Collegium einschicken, welches vermuthlich, was der Vf. nicht sagt, entscheiden soll, welche Anzahl von Streichen der Verbrecher zu erhalten habe. Also wären wir durch verschiedne Umwege fast auf dem nämlichen Puncte, von welchem §. 141 ausgeht? Wozu die Aufstellung einer allgemeinen Regel, wenn eine Ausnahme gemacht werden muß, sobald der Wundarzt oder ein medicinisches Collegium dagegen protestirt? Und solche Ausnahmen werden sehr an der Tagesordnung seyn. Wozu eine allgemeine Regel in einer Sache, die keine Regel zuläßt?

Wahre Grausamkeit ist es, wenn der Vf. vorschlägt, die gesetzliche Anzahl der Schläge zu theilen, wenn sie nicht auf einmal aufgelegt werden kann. Diese Grausamkeit wird dadurch nur gemildert, nicht gehoben, daß von der ganzen Portion eine gewisse Anzahl nachgelassen wird.

VIII. Ehrenstrafen. Ich kenne den Unterschied zwischen Pranger und Strafpfahl sehr wohl, ich weiß, daß der erste schwerer ist, als der

der zweyte. Aber da der Pranger im Grunde keine selbstständige Strafe ist, sondern blos andere Strafen begleitet, so wünschte ich, daß in der neuen Gesetzgebung der Pranger an sich nicht infamire, sondern nur demüthige, doch in einem höhern Grade, als der Strafpfal.

Der Vf. stimmt damit überein, daß Ehrlosigkeit nicht selbstständige Strafe, sondern nur Folge schwererer Strafe seyn soll. §. 147 Er findet aber hierinn einen Widerspruch, wenn der §. 149 verordnet, die Ehrlosigkeit soll nach überstandner Strafe fortdauern, und nur dann aufhören; wenn der Bestrafte durch ein gutes Betragen beweiset, daß er die Wiedereinsetzung in die Rechte des guten Namens verdiene. — Ist es wohl ein Widerspruch, wenn die Hauptstrafe aufhört, und deren Folge fortdauert? Wozu erkennt man Ehrlosigkeit, wenn sie auf der Stelle mit der Hauptstrafe wieder aufhört? So lang der Verbrecher im Zustande der Strafe ist, wird es ihm wenig helfen, ob er die Rechte des guten Namens hat, oder nicht. Und ist nun seine Strafe vorüber, und er hat sich während der Strafzeit schlecht aufgeführt, oder er fängt seine freye Laufbahn mit schlechten Betragen an, verdient ein solcher wieder ganz unter die rechtlichen Menschen aufgenommen zu werden?

Ich

Ich dächte, der §. 149 wäre für jeden Bestraften ein großer Sporn zur guten Aufführung, damit er dadurch wieder ein rechtlicher Mensch wird. Wenn der Staat die Grundsätze des §. 152 folg. in Anwendung bringen läßt, so hat der Bestrafte, wenn er gleich ehrlos ist, nicht zu fürchten, daß es ihm nach überstandner Strafe an Arbeit und Nahrungswegen fehlen werde, so hat er nicht nöthig, sich durch Verbrechen zu ernähren.

IX. Vom Verluste des Dienstes. Hier erklärt sich der Vf. sehr ernstlich gegen die Ertheilung eines geringer besoldeten Amts als Strafe eines Staatsdieners. Meine Gründe zu diesen Maasregeln waren folgende: Man kann den Staatsdiener nicht gleich mit Cassation belegen, wenn der Fall nicht besonders bedeutend ist. Straft man sie in mittlern Fällen an der Freyheit, so entsteht daraus die Inconvenienz, daß sie ihren Dienst eine geraume Zeit nicht versehen können, also er auf ihre Kosten von einem Dritten verwaltet werden muß, wodurch der Staatsdiener und seine Familie einen großen Verlust an ihrem Vermögen leiden, sowohl durch die Kosten der Verwaltung des Amts, als durch die Entbehrung des Gehalts während der Strafzeit. Und dieser Verlust würde um so grö-

größer seyn, da der Verlust der Freyheit nicht auf kurze Zeit könnte erkannt werden.

Eben so unzweckmäßig würde aus denselben Gründen eine Geldbuse in mittlern Fällen seyn, wenn die Summe derselben bedeutend seyn und auf einmal erlegt werden müßte. Ich habe also Versetzung auf ein geringeres Amt als eine Mittelstrafe für zweckmäßiger gefunden, weil der daraus entstehende Verlust nach und nach überstanden wird, und der Verbrecher doch die Fähigkeit behält, für sich und seine Familie zu sorgen.

Dagegen sagt der Vf.: 1) es sey Schändung eines Amts, wenn es zur Strafe für einen Verbrecher gebraucht wird. Dieß wäre allerdings wahr, wenn die Maaßregel gegen Verbrechen im schwereren Sinne statt fände: aber da sie nur gegen Vergehen mittlerer Art eintritt, so möchte der Vorwurf ungegründet seyn. Das Amt an sich ist keine Strafe, es ist nur Strafe für denjenigen, der ein besseres hatte, und nun auf ein schlechteres versetzt wird. Man setzt keinen Verbrecher zur Strafe in einen Staatsdienst, sondern man giebt dem Staatsdiener, den man nicht ganz cassiren kann, eine geringere Stelle, weil man ihn nicht wohl anders auf zweckmäßige Art bestrafen kann.

2)

2) Sagt Hr. F: wenn ein Beamter an eine größere Besoldung gewöhnt ist, und nun um die Hälfte geringer gesetzt wird, so werde er dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, durch neue Verbrechen seine Besoldung zu vermehren. Dieß beweiset zu viel! Wenn der Staatsdiener mit seiner größern Besoldung nicht auskommen kann, und sie durch Verbrechen vermehrt, so würde daraus folgen, daß man ihm zur Strafe eine Zulage oder ein besseres Amt geben müßte, damit er auskommen kann.

3) Wenn endlich der Verbrecher ein Amt der geringsten Besoldung hat; so kann man ihm freylich kein schlechteres Amt geben, aber man kann ihm einen Theil seiner Besoldung auf immer entziehen, weil die andere Maaßregel nicht ausführbar ist.

IV. Abth. Von Anwendung der Strafen überhaupt.

§. 166. im zweyten Satze mag anstatt alle Verbrechen zu mehrerer Deutlichkeit alle begangene Verbrechen gesetzt werden. Auch kann §. 167. 168 der Ausdruck: schwere und leichte Verbrechen dadurch nähere Bestimmung erhalten, daß man unter schweren Verbrechen

jene

jene ausdrücklich begreifet, welche im Entwurfe mit der Strafe des Zucht- und Arbeitshauses, der öffentlichen körperlichen Züchtigung, oder der vollen Entsetzung vom Staatsdienste bedroht werden.

Auch ist es hier, wie Hr. F. wohl erinnert, nothwendig, daß die nächsten Verwandten des Verbrechers von der Verbindlichkeit, begangene Verbrechen anzuzeigen, ausgenommen werden. Es ist zwar §. 1695 bestimmt, daß diese Personen zur Zeugschaft unfähig seyen: und daraus läßt sich schon der Schluß ableiten, daß sie zur Anzeige begangener Verbrechen nicht verbunden seyen. Aber es ist doch besser, wenn dieß bestimmt ausgedrückt wird.

In Hinsicht der Begnadigung glaubt der Vf., daß der §. 172 dem Verbrecher Hofnung dazu lasse, also die Hofnung der Straflosigkeit nähre. Es heißt daselbst: der Landesherr werde der Regel nach keinen Gebrauch vom Begnadigungsrechte machen, wenn nicht das ungezweifelte Beste des Staats ihn dazu bewegen sollte. Ich gestehe sehr gern, daß diese Einschränkung des Begnadigungsrechts sich von selbst versteht. Aber ich hielt eine ausdrückliche Erwähnung deswegen räthlich, weil, wenn nichts davon gesagt wird, der Ver-

brecher glauben kann, es werde künftig mit der Begnadigung wie bisher gehalten, das heißt, sie werde aus andern Gründen als wegen unbezweifelten Staatswohls ertheilt werden. Warum aber der §. für eine einfache Sanction der Begnadigung zu halten sey, sehe ich nicht ein; der Gesetzgeber erklärt ja ausdrücklich, daß er der Regel nach nicht begnadigen wolle. Und warum sollte es nicht Fälle geben, wo das ungezweifelte Staatswohl Begnadigung fodert. Der Fall, den der Verf. nr. 2. anführt: wenn der Verbrecher noch sehr wichtige Dienste dem Staate zu leisten im Stand ist, scheint mir wirklich hieher zu gehören: auch gewissermaßen der Fall nr. 3., wenn dem Staate äußerst viel daran liegt, eine gefährliche Bande von Verbrechern zu entdecken, was nicht anders, als durch Begnadigung geschehen kann. Doch würde ich in diesem Falle nur mit großer Vorsicht Begnadigung anrathen.

V. Abth. 1. Kap. Von Gründen, aus welchen eine Strafe ganz wegfällt.

Der Vf. hat ganz Recht, wenn er sagt: daß der §. 184 nicht als allgemeiner Grundsatz für das ganze 6. Kap. des Entwurfs gelten könne: das marginale dieses §. ist in die-

ser Hinsicht nicht passend. Ich wollte durch diesen §. bloß die Frage entscheiden, ob man durch eine an sich rechtmäßige Handlung Verbrecher werden könne.

Bey der Theorie von Nothwehr glaubt der Vf., daß der §. 185 zu eng bestimmt sey, weil er nur von Verwundung oder Tödung in der Nothwehr spreche. Aber wem das Größere erlaubt ist, wird auch wohl das Geringere gestattet seyn. Wenn man also im Zustande der Nothwehr töden oder verwunden darf, so wird man doch auch schlagen dürfen, um sich zu retten. Zu dem spricht ja der §. 186 nr. 3. von Beschädigung überhaupt.

Bey den Erfodernissen der Nothwehr will der Vf. noch eine unerwartete und gegenwärtige Gefahr bemerkt wissen. Das zweite Requisit gegenwärtig druckt §. 191 deutlich durch augenblickliche offenbare Gewalt aus, und §. 196 bestimmt es noch umständlicher. Daß die Gefahr unerwartet war, ist nicht absolut erfoderlich, es ist genug, daß Jemand ohne seine Schuld in Gefahr gerieth, aus welcher er sich schlechterdings nicht anders als mit Gewalt retten kann: und in diesen Erfodernissen ist das Unerwartete der Gefahr gewöhnlich begriffen: wie wohl es auch möglich ist, daß

man eine Gefahr vorsieht, und sie nicht anders als durch den Gebrauch der Nothwehr abwenden kann.

Der Grund, warum ich keine Nothwehr zum Schutze der Güter gestatte, ist, weil zwischen dem Uebel, was dem Angegriffenen bevorsteht, und jenem, was er zufügt, ein Verhältniß seyn muß: weil man dem Angegriffenen nicht gestatten kan, ein größeres Uebel anzuthun, als man zu befürchten hat, weil sonst Nothwehr in gränzenlose Privatrache ausarten würde. Im gegebenen Falle aber ist Verlust der Güter offenbar ein geringeres Uebel, als Tödung oder Beschädigung am Körper. Und wollte man einen geringern Grad von Nothwehr gestatten, so würde dieß nicht ausführbar seyn: weil man dem Angegriffenen nicht bestimmt vorschreiben kann: du darfst schlechterdings nicht mehr Uebels zufügen, als gerade nur so viel.

Zum §. 199. bedarf es der Ausnahme nicht, daß jener nicht zur Flucht verbunden sey, welcher auf einem gewissen Platz bleiben muß. Der Soldat, der auf dem Posten angegriffen wird, kann und darf seinen Posten nicht verlassen, er kann sich also nicht durch die Flucht retten, ist folglich für sich schon nicht im §.

199. begriffen. Eben so wenig kann derjenige vernünftiger Weise entfliehen, welcher wegen besorglichen Hinterhaltes sich durch die Flucht in neue Gefahr setzt. Dieß versteht sich doch wohl von selbst, daß man einem solchen die Unterlassung der Flucht nicht zur Last legen könne. Warum aber der Officier seine Ehre wagt, wenn er einer Gefahr durch die Flucht entgeht, welcher zu widerstehen, baarer Unverstand seyn würde, sehe ich nicht ein.

Gegen meine Grundsätze von vorsätzlicher Ueberschreitung der Nothwehr wendet der Vf. ein: 1) Wenn ein Mensch rechtswidrig und plötzlich angegriffen werde, so gerathe er in Verwirrung, könne das Bewußtseyn nicht haben, daß er die Gränzen der Nothwehr überschreite, und es sey auch seine Schuld nicht, daß er dieß Bewußtseyn nicht habe, also könne er auch wegen vorsetzlicher Ueberschreitung der Nothwehr nicht bestraft werden. Dieß ist alles ganz richtig, wenn dieser Fall mit allen Erfodernissen eintritt. Aber ist denn dieß der einzig denkbare Fall. Es ist ja möglich, daß jemand zwar in wirkliche Gefahr gesetzt wird, diese aber nicht bedeutend, oder der Angegriffene ein so standhafter Mann ist, daß ihn diese Gefahr nicht besonders schreckt. Hier haben wir zwar Angriff, Gefahr, und einige daraus

entstehende Verwirrung. Aber in dieser Lage kann der Angegriffene doch gewiß Bewußtseyn haben, daß er die Gränzen der Nothwehr übertrete. Sollte auf diesen Fall der §. 203. nicht anwendbar seyn?

2) Sagt Hr. F., könne es Fälle geben, wo die dolose Ueberschreitung der Nothwehr die ordentliche Strafe der begangenen That verdiene. Dieß weiß ich nicht. Die Beyspiele wenigstens, welche Hr F hier aufstellt, sind hieher nicht anwendbar, weil sie alle den Fall voraussetzen, wo gar keine Nothwehr also auch kein Exceß denkbar ist.

Bey dem Diebstale aus höchster Noth §. 207 — 210. hält der Vf für nöthig beyzusetzen, daß der Dieb zuvor aber ohne Erfolg versucht habe, sich und die Seinigen auf rechtliche Art zu retten. Ich glaube, daß dieß schon im §. 207. enthalten sey, wo eine solche Noth genannt wird, daß der Dieb auf keine andere Art sein Leben zu erhalten im Stand war. Dieß setzt nothwendig voraus, daß rechtliche Arten, sich zu retten, sind versucht worden.

Der Vf. glaubt, daß dem Diebe in höchster Noth im §. 210 zuviel gestattet sey, wenn ihm

ihm erlaubt wird, soviel zu nehmen, als er beyläufig auf ein Vierteljahr zu seinen dringendsten Bedürfnissen braucht. Diese Bemerkung hat Hr. F. mit vielen andern Recensenten gemein. Die Veranlassung zu diesem §. gab mir folgende Rücksicht. Wenn man dem Diebe in höchster Noth nur gestattet, sich auf einige Tage Lebensmittel zu stehlen, so tritt die höchste Noth nach einigen Tagen wieder ein, da muß er also wieder stehlen, und dieß immer so fortsetzen, bis die höchste Noth aufhört. Statt daß ich also eine Entwendung gestatte, würden dem Diebe mehrere Eingriffe in fremdes Eigenthum erlaubt seyn. Mehrere solche Entwendungen machen aber das Eigenthum viel unsicherer, als eine: ich habe es also für räthlicher gefunden, dem Diebe eine etwas bedeutendere Entwendung als mehrere kleinen zu erlauben. Zudem ist dieß ein Fall, der in policirten Staaten alle 100 Jahre kaum einmal vorkömmt, der nur der Vollständigkeit wegen in den Entwurf aufgenommen worden ist. Wenn aber der Vf. fürchtet, der Dieb, der auf ein Vierteljahr gestohlen hat, könne dieß in 3 Tagen verprassen, und dann wieder in höchster Noth sich befinden: so glaube ich nicht, daß der §. 210. dieß Besorgniß begründe. Es heißt ausdrücklich, er dürfe auf ein Vierteljahr zu seinen dringendsten Bedürf-

nissen stehlen: also nur dazu darf der Dieb das Entwendete gebrauchen, nicht zum Wohlleben. Sonst macht er sich eines Excesses schuldig, welcher nach §. 212. 213. Strafe wirkt.

Die Kritik über den §. 211. würde Hr. F sich erspart haben, wenn er das Druckfehler Verzeichniß nachgesehen hätte: da würde er gefunden haben, daß statt tödliche, thätliche müsse gelesen werden.

Nun geht der Vf. auf die Kritik der einzelnen Gründe, die Strafbarkeit aufzuheben, über, wo er seiner Gewohnheit nach Irrthümer und Widersprüche entdeckt zu haben glaubt. Wir wollen sehen!

1) Kindheit. Hier findet der Vf. den §. 215. unbestimmt, wo es heißt: das Kind soll mit Ruthen gezüchtigt werden, wenn es eine an sich strafbare Handlung begeht. Eine an sich strafbare Handlung ist keine andre, als welche der Regel nach als Verbrechen bestraft wird: es wird hier das ganze Genus von Missethaten keine besondere Klasse, gemeint. Warum aber bey Kindern nur der Dolus, nicht auch die Culpa, gezüchtigt werden soll, sehe ich nicht ein.

III. Abgang der Sinne. Der Vf. glaubt, daß auch Taub- und Stummgebohrne bestraft werden müssen, wenn sie den gehörigen Unterricht und die Kenntnisse von Strafbarkeit menschlicher Handlungen erlangt haben.

Ich verkenne den Werth und die Verdienste der Taubstummen-Institute nicht: aber ich glaube auch nicht, daß wir schon soweit gekommen sind, daß man von Taubstummen vollkommen sagen könne, daß sie hinlänglichen Unterricht über die Natur und das Strafverbot der Verbrechen erhalten haben. Wenigstens möchte dieß zu seltnen Ausnahmen gehören. Deswegen habe ich Taub- und Stummgebohrne von bürgerlicher Strafe frey gesprochen. — — Das Kind züchtigt man, um es auf die Strafbarkeit seiner Handlung aufmerksam zu machen, um durch Ideen-Verbindung und Abschreckung es dahin zu bringen, daß es solche Handlungen unterläßt, man kann seine aufkeimende Vernunft leiten, daß es einsieht, warum es gezüchtigt wird. Alles dieß ist bey Taubstummen nicht anwendbar: bey ihnen kann die Züchtigung die Wirkung der Abschreckung nicht haben, weil sie keinen Unterricht, keine Einsicht erlangten; also nicht wissen, warum man sie züchtigt. Bey ihnen muß also Verwahrung eintreten, um sie unschädlich zu ma-

chen. Dieß ist der Grund, warum ich zwar bey Kindern, aber nicht bey Taubstummen Züchtigung vorschlug.

V. Zustand der Nachtwandler. Ganz besonders übel geht es hier dem §. 238. wo der Nachtwandler des höchsten Grads von Culpa für schuldig erklärt wird, wenn er aus Erfahrung weiß, daß er jene Handlungen im Schlafe ausführt, woran er wachend viel und aufmerksam denkt, und er dessen ungeachtet diese Gedanken nicht unterdrückt, und die That im Schlafe ausführt.

Dagegen sagt Hr. F., der Staat dürfe keine Gedanken strafen. Richtig! Aber geschieht dieß hier? ich dächte nicht. Der Staat straft die That, welche deswegen als fahrlässig zugerechnet wird, weil deren Urheber dazu sich der freywilligen Nahrung der Gedanken bedient, von welcher er weiß, daß sie ein Mittel zur Ausführung der That ist. Das Entstehen solcher Gedanken ist außer unserer Schuld. Aber wenn der Nachtwandler weiß, daß diese Gedanken in That übergehen, wenn er sich ihnen überläßt: so ist er strafbar, wenn er dieß thut. Er ist schuldig, sich soviel möglich andern unschädlich zu machen. Das Unterdrücken der Gedanken wäre eine große psychologische

gische Kunst? Da bedauere ich die Menschheit, wenn dieß wahr ist. Wenn man die That verabscheut, wozu der Gedanke in uns aufsteigt, so wird es nicht so schwer seyn, den entstehenden Gedanken daran zu besiegen. Und dann fodert man vom Nachtwandler gerade keinen Heroismus, man begeht nur, was ein gewöhnlicher Mensch leisten kann. Er ist ja nur strafbar, wenn er sich den Gedanken an die That freywillig und aufmerksam überläßt. Wer wird wegen unwillkührlicher Gedanken strafen? Aber wie kann der Richter erfahren, ob der Nachtwandler die Gedanken nicht unterdrückte? Durch das nämliche Beweismittel, wodurch der Richter den Dolus überhaupt und so vieles, was nicht anders bewiesen werden kann, in Erfahrung bringt, nämlich durch Geständniß. Wenn übrigens Hr. F. zweifelt, ob Richter und Unterthanen wissen, was Unterdrückung der Gedanken sey, und wie man sich bey ihr verhalten müsse: so kann ich hierauf nichts antworten, weil dieser Zweifel den höchsten Grad menschlicher Rohheit und Dummheit voraussetzt.

Was der Vf. VI. über meine Grundsätze von Trunkenheit beybringt, ist keiner besondern Antwort werth.

VII. Bey der Lehre von Leidenschaften glaubt der Vf., daß nur der Zorn allein unter die Gründe der Straflosigkeit gehöre. Eine vorzügliche Stelle gebührt hier dem Zorne, aber warum ihm allein? Kann eine Handlung aus Furcht und Schrecken nicht auch straflos seyn? Sodann hält Hr. F. die Ausdrücke des Entwurfs Leidenschaften, die auf Abwendung eines Uebels, oder Erlangung eines Vortheils gerichtet sind, für unzweckmäßig, weil sie den Richtern nicht verständlich seyen. Dieß wäre doch arg, wenn ein auch nur etwas gebildeter Mensch nicht wüßte, daß er durch diese oder jene Leidenschaft sich ein Vergnügen verschaffe, durch andere ein Uebel von sich abzuwenden suche.

IX. Gegen die Lehre der Verbrechen aus Irrthum, oder vielmehr den §. 275. wendet der Vf. ein: 1) Ein bloßer Irrthum an der Person oder Sache schließe den bösen Vorsatz nicht aus: es sey also falsch, wenn der §. 275. die Strafe des böslichen Vorsatzes wegen Irrthums ausschließe. Der Vordersatz dieses Einwurfs ist vollkommen richtig, und vom Entwurfe §. 806. anerkannt. Aber spricht der §. 275. von einem solchen Irrthume? Nach dem ganzen Zusammenhange muß im §. 275. ein Irrthum in der Eigenschaft der Handlung

selbst

selbst nicht deren Gegenstand angenommen werden, daß Jemand eine Handlung aus Irrthum für erlaubt hält, welche aber strafbar ist. 2) sagt Hr. F., der Irrthum schließe manchesmal alle Strafbarkeit, auch die der Culpa aus. Ebenfalls richtig! Der §. 275. sagt auch nicht, daß jede Handlung aus Irthum als fahrlässig müsse bestraft werden: sondern es heißt: es könne die Strafe der Fahrlässigkeit eintreten, wobey sich von selbst versteht, wenn die Merkmale der Fahrlässigkeit da sind.

X. Gewalt. Um die §. 287 — 289. deutlicher zu machen, kann man §. 287. statt „Gefahr eines großen Uebels setzen: Gefahr des Lebens, der Gesundheit, der Freyheit oder Keuschheit.

II. Kap. Von Milderungs- und Schärfungsgründen.

Ich übergehe die allgemeinen Grundsätze, welche Hr. F. hier aufstellt, da ich nicht seine Sätze prüfen, sondern die meinigen vertheidigen will, und wende mich zu den Einwendungen des Vrf.

I. Sagt er, der Entwurf stelle blos Milderungs- und Schärfungsgründe auf, ohne den

den Richter anzuweisen, wie er bey relativ bestimmten Strafen zu verfahren habe: wenn z. B. 12 bis 20 Jahre Zuchthaus bestimmt und Milderungsgründe da seyen, so wisse man nicht, ob die Dauer der Strafe an 12 oder an 20 Jahren abgerechnet werden müsse. Bey diesem Einwurfe hat der Vf. den §. 381. übersehen, welcher ausdrücklich sagt: wenn das Gesetz eine Strafe von verschiedner Dauer droht, so soll die höchste genannte Dauer dann erkannt werden; wenn der gewöhnlich schwereste Fall dieses Verbrechens da ist, und keine Milderungsgründe eintreten. Also diesem §. zufolge tritt die längste Dauer ein, wenn alle Milderungsgründe abwesend sind. Existiren nun solche in einem Falle, so versteht sich es von selbst, daß die Milderung von der längsten Dauer abgerechnet wird. Sind also 10 bis 15 Jahre Zuchthaus gedroht, und es tritt ein Grund ein, weswegen die Strafe um 5 Jahre zu mildern ist, so werden 10 Jahre die Dauer der Strafe ausmachen.

II. Der Entwurf sey nicht vollständig in Darstellung der Milderungsgründe: als Beweis wird angeführt, daß der Mangel am Thatbestande übergangen sey. Ist dieser Mangel wirklich ein Milderungsgrund? Ich glaube nicht. Ein Milderungsgrund setzt voraus, daß der

der gesetzliche Fall wirklich da ist und solche Umstände eintreten, welche eine Verminderung der Strafe fodern. Fehlt es aber am corpus delicti, sey es, daß es entweder nicht vollkommen existirt oder nicht bewiesen ist, so ist der gesetzliche Fall gar nicht vorhanden, folglich kann für sich schon die gesetzliche Strafe nicht als Regel aufgestellt, also kann sie auch nicht gemildert werden. Es versteht sich hier von selbst, daß ganz andere Grundsätze eintreten müssen.

III. Seyen Milderungsgründe aufgenommen, welche sich nicht rechtfertigen lassen. Als Beyspiel ist unverschuldet längere Gefangenschaft oder Mißhandlung durch Gerichtsbediente oder Gefangenwärter angeführt. Es ist bey der besten Gesetzgebung nicht zu verhüten, daß Criminalrichter ihre Gefangene länger als es seyn sollte, im Gefängnisse schmachten lassen, daß Gefangenwärter sie mißhandeln. Was hilft es dem Gefangenen, wenn der Richter oder Vorsteher des Gefängnisses bestraft wird? Er leidet ein unverschuldetes Uebel, er leidet es durch die Diener der Gerechtigkeit, er leidet schon voraus einen Theil der Strafe, ehe sie erkannt ist. Also muß ihm das erlittene Uebel an der Strafe abgerechnet werden. Dabey wünschte ich jedoch, daß die §. 317 folg. et-

was geändert würden: erstens nämlich sollte diese Milderung bey Todesstrafen ganz ausgeschlossen seyn, und deswegen der zweyte Satz §. 319. wegfallen. Zweytens möchte es besser seyn, ausdrücklich zu bestimmen, daß eben diese Milderung bey ewiger Beraubung der Freyheit aufhöre: dieß liegt schon im §. 317., denn es heißt, die längere Dauer des Gefängnisses soll an der Strafe abgerechnet werden: also wird eine vorübergehende Strafe vorausgesetzt, bey welcher allein eine Abrechnung möglich ist: da man bey Strafen, die eine ewige Dauer haben, ohnehin nichts abrechnen kann. Doch es ist wie gesagt besser, das obengedachte deutlich auszudrücken.

§. 305., wo vom Ersatze des Schadens als Milderungsgrund gesprochen wird, will der Vf. die Worte nicht verstehen: wenn der Hauptumstand der Strafbarkeit im Schaden des Beschädigten liegt. Doch er versteht sie wirklich, er erklärt sie ganz richtig vom Schaden, welchen das Verbrechen am Vermögen stiftet. Sollte hier eine Undeutlichkeit da seyn, so mag es heißen: wenn u. s w. im Schaden liegt, den der Beschädigte am Vermögen gelitten hat. Der Hauptgrund der Milderung liegt in diesem Falle darinn, weil der Hauptumstand, welcher die Größe der

Stra-

Strafe zunächst bestimmt, durch den Schadensersatz gemindert wird. Doch der Vf. nimmt am Ende diesen Milderungsgrund in gewisser Rücksicht richtig an.

§. 311., wo von der Fürbitte die Rede ist, erklärt der Vf. den Satz für unverständlich: Besteht der Hauptpunct der Strafbarkeit in dem Unrechte, und der Beleidigung, welche der durch das Verbrechen zunächst beleidigte Theil gelitten hat. Er fragt, was für Verbrechen hier gemeynt seyen? Es giebt ja offenbar Verbrechen, welche jenen, an dem sie begangen werden, nicht sowohl an den Gütern beschädigen, sondern ihn vielmehr beleidigen, wohin vorzüglich Injurien, Ehebrüche u. s. w. gehören. Bey diesen Handlungen ist offenbar die Beleidigung der Hauptpunct, nach welchem die Strafe bestimmt wird. Legt nun der Beleidigte eine Fürbitte ein, so wird der Hauptpunct der Strafbarkeit gemäßigt, also deswegen die Strafe gemildert.

Aus denselben Gründen liegt in der geringern Gefahr ein Grund der Milderung.

IV. Der Entwurf gebe öfters den Grad der Milderung nicht an, welchen ein Milderungsgrund wirken soll. Wo es im Allgemei-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

nen möglich war, ist der Grad der Milderung angegeben. Hie und da aber ist dieß im Allgemeinen nicht ausführbar, da mußte also der Grad der Milderung dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen werden. Daraus aber, daß Etwas im Allgemeinen unbestimmbar ist, weil die dazu gehörigen Fälle gar zu sehr verschieden sind, folgt nicht, daß es im Einzelnen, wo man die concreten Umstände beysammen hat, nicht könne bestimmt werden. Ein vernünftiges Ermessen des Richters wird auch die beste Gesetzgebung nicht ausschließen.

V. Hierauf wendet sich der Vf. zu den Schärfungsgründen und deren Beurtheilung. Der erste ist ein ungewöhnlich größerer Schaden, den der Verbrecher absichtlich gestiftet hat. Dabey fragt der Vf., wann der gewöhnliche Schaden da sey? Antwort: wenn das Verbrechen mit allen seinen Merkmalen vollkommen existirt, wie bey dem Morde ist der Verlust des Lebens, bey dem Diebstale der Verlust des Eigenthums der gewöhnliche Schaden. Wenn nun besondere Umstände eintreten, welche in diesem Falle die Schädlichkeit der Handlung vermehren, so wird ein ungewöhnlicher Schaden da seyn. Z. B. es ist ein sehr nützlicher Mensch getödet worden, der Bestohlne verliert Sachen, an deren Erhaltung ihm äu-

ßerst

ßerst viel gelegen ist, wo das Interesse sie zu haben, unschätzbar ist. Ist da nicht ein ungewöhnlicher Schaden anzunehmen? Der gewöhnliche Schaden bey der Brandstiftung ist, daß das angezündete Gebäude abbrennt, oder doch durch den Brand unbrauchbar wird. Ist es nicht ein ungewöhnlicher Schaden, wenn das Feuer andere Häuser ergreift, welche nicht mit dem Angezündeten zusammen hängen.

Bey dem 3ten Schärfungsgrunde, ungewöhnlicher Troz gegen die Gesetze, fragt der Vf., was dann der gewöhnliche Troz gegen die Gesetze sey? Ich antworte: die Verachtung des Strafgesetzes, dessen Drohung man weiß, und doch die That begeht. Wenn nun Jemand diese seine Verachtung des Gesetzes öffentlich erklärt, wenn er die That öffentlich vor mehrern Menschen begeht, ist dies nicht ein ungewöhnlich größerer Troz gegen die Gesetze: da die meisten Verbrecher ihre That heimlich begehen und ihre Absicht vor Andern zu verheimlichen suchen.

Bey dem fünften Schärfungsgrunde (ungewöhnliche Gefahr) und dem sechsten (größeres Unrecht des Beleidigten) erlaube man mir nun die Frage: kann bey einem Falle die daraus entstehende Gefahr nicht ungewöhnlich

groß und dringend seyn? Kann die Beleidigung wegen besonderer Umstände nicht ungewöhnlich groß und bedeutend seyn? So lang man diese Fragen nicht verneinen kann, habe ich sonst nichts zu sagen.

Bey dem achten Grunde, wenn sich bey einer Bande einer als Rädelsführer auszeichnet, fragt der Vf. um den Sinn dieser Worte. Er ist kein anderer: als wenn einer Rädelsführer ist.

Den Beschluß macht ein invidiöser Ausfall auf den Schärfungsgrund §. 327. Wenn der Beleidigte zu einem höhern Stande gehört, und die Missethat gegen dessen persönliche Rechte gerichtet sey. Diese Worte, ruft der Vf. aus, sind niedergeschrieben im 19ten Jahrhunderte unter Maximilian Joseph! Ist es dann wirklich so arg mit diesem §.? Der Entwurf bestraft Verbrecher vom Stande nach der gemeinen Regel, wie Jeden andern: also er bestraft sie schärfer, weil sie durch die Strafe mehr zu verlieren haben, als der Verbrecher niedern Standes. Also dächte ich, wäre es auch billig und rechtlich, daß der Staat dafür die Rechte höherer Stände in besondern Schutz nähme, damit sie nicht auf doppelte Art durch die Gesetzgebung leiden. Deswegen habe

be ich die Verletzung der persönlichen Rechte höherer Stände mit einer geschärften Strafe bedrohen zu müssen geglaubt. Verdient dieß wohl einen so bittern Ausfall?

Im III. Theile seiner Kritik geht Hr. Feuerbach auf die Beurtheilung der II. Abth. des ersten Theils des Entwurfs oder die Lehre von einzelnen Verbrechen und Strafen über.

Die Fehler, welche Hr. F. hier entdeckt zu haben glaubt, hat er in folgende Rubriken gebracht.

I. Abth. Unbestimmtheit und Relativität der Begriffe. Als Beyspiele sind angeführt: daß im §. 442. zu einem Aufruhre mehrere erfodert werden, aber nicht bestimmt werde, wie viele nöthig seyn, um einen Aufruhr anzunehmen. Wer in aller Welt ist im Stande, die Zahl der Unterthanen zu bestimmen, welche zum Begriffe eines Aufruhrs nothwendig seyn sollen? Was soll eine solche Bestimmung einer fixen Zahl nützen? Nehmen wir an, das Gesetz bestimme 15.: so bleibt immer der Zweifel, warum nicht mehr, oder weniger, warum gerade soviel? Zudem ist diese Zahlbestimmung im Allgemeinen unmöglich: bleiben

wir bey der Zahl 15.: in einer Gemeinde kann diese Zahl die Mehrheit ausmachen, in einer andern ganz unbedeutend seyn: eine Obrigkeit hat soviel Gewalt in der Hand, daß sie leicht über 15 Meister werden kann, eine andere Obrigkeit ist nicht im Stande ihnen zu widerstehen. Und endlich wenn das Gesetz eine bestimmte Zahl zum Begriffe des Aufruhrs erfodert, so können die Aufrührer leicht der Strafe dieses Verbrechens entgehen: sie nehmen nur einen weniger, als das Gesetz nennt: ob sie einen Verbundenen mehr oder weniger haben, ist gleichviel, sie können deswegen doch treiben, was sie wollen: die Strafe des Aufruhrs trift sie nicht! Die gesetzliche Anzahl ist nicht complet. — So viel im Allgemeinen möglich ist, giebt der §. 443. an, was unter den Mehrern zu verstehen sey. Er fodert eine beträchtliche Anzahl einer Stadt, Gemeinde u. s. w. Wenn der Richter die Einwohner einer Stadt oder Gemeinde zählen kann, so wird er doch wohl auch wissen, ob ein beträchtlicher Theil am Aufruhre Theil nahm. Er fodert eine solche Menge, die blos durch militärische Gewalt kann zur Ruhe gebracht werden. Auch darüber belehrt in einzelnen Fällen eine leichte Uebersicht der Umstände und die Erfahrung den Richter, ob er sich durch gewöhnliche Zwangsmittel helfen

kann,

kann, oder ob er der Hilfe des Militärs bedürfe. — Es soll unbestimmt seyn, wenn der §. 446. von schweren leicht ausführbaren Drohungen, §. 447. von großen Gewaltthätigkeiten, von einer beträchtlichen Zeit, die der Aufruhr gedauert hat, spricht. Wenn wir die Summe aller möglichen Drohungen und Gewaltthätigkeiten im Voraus wüßten, wenn wir einen Maaßstab hätten, mit dem wir diese Facta genau messen, zählen oder wiegen könnten: dann wäre es freylich gefehlt, nur allgemeine Ausdrücke zu gebrauchen. Aber leider kennen wir diese Summe noch nicht, wir haben noch keinen Maaßstab, ihre Größe genau zu bestimmen: die Methode ist noch nicht erfunden, menschliche Handlungen mathematisch berechnen, und ihren Werth oder Unwerth nach Zahl, Maaß und Gewicht ganz genau bestimmen zu können. Da also die Drohungen und Gewaltthätigkeiten so äußerst verschieden sind, da es schlechterdings unmöglich ist, alle Fälle dieser Art vorauszusehen, und noch unmöglicher sie voraus zu würdigen: so werden wir uns in solchen Fällen mit allgemeinen Regeln und Ausdrücken behelfen und dem Ermessen des Richters vieles überlassen müssen. Der Richter ist in solchen Fällen besser daran, als der Gesetzgeber. Er hat den einzelnen Fall vor sich. Wenn er ein vernünftig denkender

Mann ist, so kann er aus den Umständen ermessen, ob eine Drohung in diesem Falle schwer oder gering, leicht oder schwerer ausführbar ist. Eben so ist es mit Gewaltthätigkeiten und der Zeit der Dauer des Aufruhrs. Der Richter hat freylich auch keinen mathematischen Maaßstab, man kann von ihm nicht mehr fodern, als er leisten kann. Er hat genug gethan, wenn er alle Umstände genau erwägt, und nach einer vernünftigen motivirten Ueberzeugung ausspricht, daß die Gewalt groß oder gering sey. Zudem muß man bedenken, daß der Ausspruch in solchen Fällen nicht von der Ueberzeugung eines Menschen sondern ganzer Collegien abhängt. Was gewinnt die Menschheit dabey, wenn man ein unhaltbares Detail von Regeln mit bestimmten Zahlen und genau berechneten Verhältnissen aufstellt, die unmöglich für alle einzelne Fälle passend seyn können? Wenn man die Richter ganz zu Maschinen herabwürdigt und sie dadurch zwingt, ungeschickte Gesetze blindlings zu befolgen?

§. 456. sagt: wenn bey dem Aufruhre andere Verbrechen begangen werden, so seyen die Strafen dieser Verbrechen mit jener des Aufruhrs zu verbinden. Hier, sagt Hr. F., sey es dem Richter überlassen, ob er diesen §.

allen Aufrührern oder von jenen, die diese Verbrechen begiengen, oder von den Rädelsführern nehmen wolle. Ich sollte doch meynen, daß es sich von selbst versteht, daß nur jenen eine Strafe treffen könne, dem ein Verbrechen zugerechnet werden kann, daß also der §. von jenen Aufrührern zu verstehen sey, welche diese Verbrechen begiengen oder daran Theil nahmen. Man wird doch wahrscheinlich bey jeder einzelnen Verordnung nicht die allgemeinen Grundsätze von Zurechnung wiederholen müssen!

Bey dem Landfriedensbruche fodert §. 467. 468. eine beträchtliche Anzahl, welche im Stand ist, den Zustand eines wirklichen Kriegs zu bewirken. Auch hier vermißt Hr. F. die Bestimmung nach Zahlen. Ich wiederhohle hier dasjenige, was ich oben sagte. Hr. F. bestimmt 16 Mann als das minimum bey dem Aufruhre und Landfriedensbruche: sagt aber selbst, daß eine solche Bestimmung etwas Willkührliches habe: also wozu soll sie dienen? Hat man je gehört, daß 16 Mann einen Krieg führen können, was doch im Begriffe des Landfriedensbruchs liegt? —

Bey den Majestätsverbrechen wird ebenfalls zwischen schweren und geringern Gewaltthätig-

keiten unterschieden, und die Bestimmung in einzelnen Fällen dem Richter überlassen, weil dieser im einzelnen Falle besser ermessen kann, ob eine Gewaltthätigkeit groß oder gering ist, als der Gesetzgeber, welcher das unübersehbare Feld aller möglichen Gewaltthätigkeiten im Voraus nicht übersehen kann.

Eben so ist es mit den Vergehungen der Staatsdiener. So verschieden die Staatsdienste sind, so verschieden sind die Pflichten derselben, und noch verschiedner ihre Verletzungen. Jene Vergehungen der Staatsdiener, welche sich unter gewisse Benennungen und Regeln bringen lassen, hat der Entwurf bestimmt angegeben: bey den übrigen ist es nicht möglich, sie im Allgemeinen zu übersehen und mathematisch genaue Regeln aufzustellen: es blieb also nichts anders übrig, als §. 635. eine allgemeine Regel hierüber aufzustellen, und den Richter §. 638. anzuweisen, aus der Beschaffenheit eines jeden Staatsdienstes und der Instruction des Staatsdieners zu ermessen, worinn dessen Haupt- und Nebenpflichten bestehen, woraus man bestimmen kann, ob das Amtsvergehen zur schweren, mittlern oder geringern Klasse gehöre. Ich übergehe ähnliche minder bedeutende Bemerkungen, welche sich aus dem oben Gesagten beant-

beantworten, und wende mich zu den Grundsätzen vom Menschenraube.

Da ist dem Vf. anstößig, daß ich einen Unterschied der Strafe darinn setze, ob der Geraubte in einen beschwerlichen, gefährlichen oder erträglichen Zustand versetzt ward: er glaubt, daß es dem scharfsinnigsten Psychologen schwer fallen wird, zu bestimmen, was beschwerlich doch erträglich u. s. w. sey. Da müßte man doch sehr viel Dummheit bey den Richtern voraussetzen, wenn sie in einzelnen Fällen nicht sollten ermessen können, ob ein Zustand erträglich, beschwerlich oder gefährlich sey. Wenn Jemand zur Zeit des Kriegs zum Soldatenstande gezwungen wird, ist dieser Zustand nicht gefährlich? Ein schwacher Mensch wird gezwungen, schwere Feldarbeiten zu thun: ist dessen Zustand nicht beschwerlich? Wenn der Richter alle Umstände, die Beschaffenheit des Zustands und des Geraubten untersucht, so wird es ihm nicht so schwer seyn, als Hr. F. sich einbildet, die Eigenschaft des Zustandes zu bestimmen. Wenn man freylich im Allgemeinen fragt, was ist beschwerlich oder erträglich? da fällt es der bloßen Speculation schwer, einen abstracten befriedigenden Begrif hierüber aufzustellen: aber eine Beurtheilung aus concreten Umständen ist ungleich leichter.

II.

II. Abth. Unrichtigkeit der Begriffe. Als Beyspiele dieses Vorwurfs sind aufgeführt:

Der Hochverrath. Der Begrif des §. 403., sagt der Vf., bestimme dieß Verbrechen nach der Absicht, nicht nach der Eigenthümlichkeit der Handlung, es komme nicht darauf an, ob sie dem Staate Gefahr bereite oder nicht.

Einer solchen Kritik ist nur derjenige fähig, der in einem Satze alles finden kann, was er finden will!

Erstens, wie kann man aus dem §. 403. deduciren, daß er blos auf die Absicht gerichtet sey, blos diese für strafbar erkläre. Es werden ausdrücklich äußerliche Handlungen erfodert, sie müssen gegen das Daseyn des Staats gerichtet, oder mit andern Worten, feindselige Handlungen gegen den Staat seyn. Dadurch wird doch wahrhaftig die Eigenthümlichkeit der Handlung bezeichnet. Diese Handlungen, sagt §. 403., müssen mit der Absicht, die Verfassung zu vernichten, verbunden seyn. Dadurch will der §. andeuten, daß nur dolose Handlungen einen Hochverrath begründen können, er bestimmt zugleich, worinn der Dolus bey diesem Verbrechen bestehe. Daß

diese

Handlungen gesetzwidrig seyn müssen, versteht sich aus dem Begriffe eines Verbrechens und des Dolus von selbst: denn wo keine Gesetzwidrigkeit ist, ist kein Dolus, also kein doloses Verbrechen gedenkbar. Oder müssen bey jedem einzelnen Verbrechen die Grundsätze vom Dolus wiederholt werden? Ich habe geglaubt, es sey genug, wenn man sie einmal vorausschickte, und sie bey einzelnen Verbrechen voraussetzte. — Durch diese Bemerkungen fallen die Beyspiele weg, welche Hr. F. aufstellt, um meinen Begrif verdächtig zu machen. (Th. III. S. 34. 35.) Nach welchen Grundsätzen des Entwurfs läßt sich behaupten, daß z. B. der Schriftsteller gesetzwidrig handele, der in einer unbeschränkten Monarchie mit Bescheidenheit die Vorzüge der Landstände rühmt, in der Absicht ihre Einführung zu befördern? Gewis nicht, sobald man sich nur weiter umsieht, und die allgemeinen Grundsätze des Dolus vor Augen hat. Wenn man freylich, was Hr. F. sehr oft thut, einen Satz ganz materiell, wie er da liegt, und abgesondert von andern Grundsätzen, mit denen er in Verbindung steht, beurtheilt, so läßt sich alles behaupten.

Endlich fodert §. 422. zur Vollendung des Hochverraths ausdrücklich, daß durch die

Hand-

Handlung des Verbrechers eine Gefahr für die Staatsverfassung entstehe. Wie kann Hr. F. sagen, daß der Entwurf keine Rücksicht darauf nehme, ob die Handlung des Hochverräthers mit Gefahr verbunden sey oder nicht.

Auf der andern Seite ist dem Hrn. Vf. mein Begrif vom Hochverrathe zu eng, weil er das Verbrechen blos auf die Verfassung des Staats bezieht. Er glaubt, daß die nachher aufgezählten Fälle nicht unter diesen allgemeinen Satz subsumirt werden können. — Die Verfassung des Staats ist der einzige Grund, warum dieser Staat als solcher existirt, und die Bedingung, ohne welche er als solcher nicht existiren kann: sie begründet das Daseyn des Staats: Nimmt man nun an, daß der Hochverrath gegen die Existenz des Staats gerichtet ist, was man annehmen muß, weil dieser Punct den Hochverrath von andern Staats-Verbrechen auszeichnet: so muß man auch annehmen, daß der Hochverrath gegen die Verfassung des Staats und nur gegen sie allein gerichtet seyn müsse. Vergehungen gegen einzelne Einrichtungen im Staate können hieher nicht gezählt werden, weil sie eigne Verbrechen ausmachen, und die Existenz des Staats im Ganzen nicht in Gefahr bringen. Wer den Oberherrn tödet, sagt Hr. F., oder in

feindliche Gefangenschaft bringt, wer Staats-Geheimnisse verräth, dem Feinde des Staats Beystand leistet u. s. w., greift die Verfassung des Staats nicht an, kann also nicht unter den oben gedachten Begrif gebracht werden. Allerdings bringen solche Fälle die Verfassung in die Gefahr der Vernichtung. Tödung oder Gefangennehmung des Landesherrn nimmt der Verfassung des Staats ihren Grundpfeiler den Regenten, verursacht gefährliche Unordnungen, Zusammenrottungen u. d. gl., bringt also gewiß die Verfassung in Gefahr. Der Beystand, der dem Feinde geleistet wird, wirkt die Gefahr, daß der Staat seine Unabhängigkeit verliert und vom Feinde unterjocht wird, bringt also gewiß die Verfassung, die politische Existenz des Staats in Gefahr. Eben so läßt sich dieß von andern Fällen, die der Entwurf aufstellt, erweisen, daß sie unter die allgemeine Regel gehören. Wenn man freylich einen Satz aus der Verbindung reißt, und fragt, ob das Anstecken eines Kornmagazins auf den Umsturz der Verfassung gehen könne: da wäre es lächerlich, diese Frage im Allgemeinen zu bejahen. Wenn man aber dieß Factum in der Verbindung betrachtet, worinn es §. 407. steht, dann wird man nicht zweifelhaft seyn, diese Handlung für einen Angrif auf die Verfassung zu erklären.

Sollen die §. 404. folg. genannten Handlungen die Strafe des Hochverraths bewirken, so muß auch der Dolus dieses Verbrechens da seyn, weil nach allgemeinen Grundsätzen nur der Dolus die ordentliche Strafe bewirkt. Es ist aber gerade zum Dolus nicht erfoderlich, daß des Verbrechers Absicht primario auf die Vernichtung der Verfassung geht: es ist genug, daß er einsieht, daß durch seine Handlung, die er vielleicht aus andern Absichten unternimmt, dringende Gefahr für die Verfassung entstehe, wie §. 416. bestimmt. Hat der Verbrecher diesen Dolus, diese Einsicht nicht, so fällt die Strafe des Hochverraths weg, wie es bey allen Verbrechen der Fall ist, wenn es am Dolus mangelt: seine Handlung geht dann in eine andere Gattung von Verbrechen über, oder es tritt die Strafe der Fahrlässigkeit ein: je nachdem die Fälle verschieden sind. Dann würde also die Tödung des Landesherrn nach den Grundsätzen vom Morde mit erschwerenden Umständen, die Anzündung der Magazine nach den Grundsätzen des Brands behandelt werden müssen, was sich von selbst versteht.

Keine Handlung kann an sich als Hochverrath betrachtet werden, so wie überhaupt die Absicht und Zweck, wozu man etwas unter-

ternimmt, die Gattung und Art einer Handlung bestimmt, folglich muß auch bey einer That die hochverrätherische Absicht hinzukommen, wenn man sie als Hochverrath betrachten soll.

Der Vf. glaubt zwischen dem §. 403 und 416. einen Widerspruch entdeckt zu haben. Der erste fodert eine auf Vernichtung der Verfassung gerichtete Absicht: der zweyte sagt, es sey zum Dolus genug, daß man einsehe, daß die Verfassung des Staats in eine dringende Gefahr gerathe, vernichtet zu werden. Worinn soll nun der Widerspruch liegen? Der zweyte §. erklärt den ersten. Wer die §. 416. genannte Einsicht hat, und seine Handlung doch unternimmt, der willigt in die Gefahr, welche er der Staats-Verfassung bereitet, er hat also eine auf Vernichtung derselben gerichtete Absicht. Der §. 416. will nichts weiter sagen, als zum Dolus sey es nicht nöthig, daß des Verbrechers Absicht einzig und allein auf Vernichtung der Verfassung gerichtet seyn müsse, sondern auch der Fall gehöre zum Dolus, wenn er die Handlung aus einer andern Absicht vornimmt, aber dabey die Gefahr, die er der Verfassung bereitet, einsieht, und doch die Handlung vornimmt.

§. 409. rechnet zum Hochverrathe, wenn der Landesherr in feindliche Gefangenschaft überliefert, oder sonst auf eine andauernde gefährliche Art seiner Freyheit beraubt wird.

Hier zweifelt Hr. F., ob die Worte: auf eine gefährliche andauernde Art, auch auf die feindliche Gefangenschaft gehen? Nein sie gehören der deutlichen Stellung nach nur zu dem zweyten Satze: im ersten würden sie überflüssig seyn, weil feindliche Gefangenschaft immer gefährlich ist. Zweytens begreift Hr. F. nicht, wie eine Beraubung der Freyheit des Oberherrn nicht gefährlich seyn könne. Wenn nun z. B. Jemand den Landesherrn eine kurze Zeit in seinen Zimmern eingeschlossen hält und Niemanden zu ihm läßt: ist diese Beraubung der Freyheit gefährlich? Drittens tadelt Hr. F., daß ich jenen des Majestätsverbrechens nicht des Hochverrathes schuldig erkläre, der dem Landesherrn seine Freyheit auf vorübergehende Art entzieht. Der Grund ist, weil diese Handlung mit keiner Gefahr für die Verfassung verbunden ist, und also der Begrif des Hochverraths nicht auf sie paßt.

Aufruhr und Tumult. Hier sagt der Vf., die Strafbarkeit des Aufruhrs werde bestimmt nicht durch die gebrauchte Gewalt oder Drohun-

hungen, sondern durch die dringende Gefahr für die öffentliche Ordnung. Gut! Aber woraus entsteht dann diese Gefahr? Woraus kann man ihren Grad bestimmen? Gewiß aus nichts Andern, als was die Aufrührer thun oder thun zu wollen erklären. Die Merkmale also, woraus man die Größe der Gefahr ermessen kann, sind die Gewaltthätigkeiten oder Drohungen der Aufrührer. Ist es also nicht besser, wenn das Gesetz diese Merkmale bestimmt angiebt, woraus man diese Gefahr abmessen kann. Hätte ich bloß gesagt, die Gefahr für die öffentliche Ordnung bestimmt den Begrif und die Strafbarkeit des Aufruhrs: gewiß hätte Hr. F. ausgerufen: dieß ist unbestimmt, woraus erkennt man die Gefahr? Wo ist der Maaßstab ihrer Größe? Setze man, es rottet sich eine Menge zusammen, sie braucht und droht keine Gewalt: woher weiß man, daß es Aufrührer sind? Doch gewiß nicht aus der wörtlichen Erklärung, daß sie der Obrigkeit sich widersetzen oder von ihr etwas erzwingen wollen. Diese Erklärung geht ja bloß auf den Entschluß, daß sie dieß thun wollen, nicht auf die That selbst, man weiß noch nicht, ob dieß Ernst sey. Setzen wir, es bleibt bey diesen Worten, die Rotte geht ruhig auseinander, kehrt zum Gehorsam zurück, kann man sie wohl als Aufrührer behandeln? Gewiß nicht.

Nehme man an, was Hr. F. für die Vollendung des Aufruhrs ansieht, die Obrigkeit befiehlt der Menge, aus einander zu gehen, sie bleibt versammelt, jedoch ohne Gewalt und Drohung zu brauchen. Dieß ist wohl Ungehorsam aber nicht Aufruhr: sonst müßte man alle ungehorsamen Handlungen Mehrerer einen Aufruhr heißen, und den Begrif dieses Verbrechens über die Gebühr erweitern.

Noch immer haben auch in diesem Falle die Versammelten die Absicht, sich der Obrigkeit zu widersetzen, nicht thätlich, nicht einmal durch Drohungen erklärt: mit welchem Rechte kann man sie Aufrührer heißen? Wie den Aufruhr vom andern Ungehorsame unterscheiden? Darauf läßt sich gar nicht antworten, wenn Hr. F. sagt: man werde bey großen Aufruhren selten bestimmte Drohungen hören, selten bestimmt sagen können, ob die Drohung ausführbar sey oder nicht. Eben so wenig verdient der S. 52. vom Hrn. F. aufgestellte Fall und die daraus gezogene Folge eine Antwort. Ist dann Einwerfen der Fenster, Zerstörung eines Amts, Gebäudes keine Gewaltthat?

Endlich fragt Hr. F.: ob die Drohung nur den Drohenden des Aufruhrs schuldig mache, oder auch alle übrigen, die bey der Menge wa-

waren? Ich antworte: nur jene sind Aufrührer, welche entweder selbst Gewalt oder Drohungen gebraucht, oder die Gewalt und Drohung Anderer durch Unterstützung, Beyfall oder auf eine andere Art zu ihrer eignen Handlung gemacht haben. Gehilfen des Aufruhrs sind, welche zwar daran nicht Theil nehmen, aber sich wissentlich zu den Aufrührern gesellen, wie §. 458. weitläuftiger bestimmt.

Landfriedensbruch. Der §. 464. aufgestellte Begrif, sagt der Vf., gebe keine feste Merkmale des Verbrechens. Es heißt daselbst: er sey ein feindliches Verfahren gegen die öffentliche Sicherheit der teutschen Reichslande, welches von mehrern bewafneten Teutschen ist unternommen worden. Dagegen setzt der Vf. den Begrif dahin: wenn Mehrere mit Vorbedacht bewafnet sich vereinigen, um Andere vereinigt zu überfallen, auch diesen Ueberfall wirklich vollbringen. Dieß ist wohl mit andern Worten das Nämliche: in beyden Begriffen wird von einer Vereinigung mehrerer Bewafneten, von einer Verletzung der öffentlichen Sicherheit gesprochen: nur hat der Begrif des Hrn. F. das Schwankende, daß man jeden Ueberfall, den Mehrere gegen Andere unternehmen, für Landfriedensbruch nehmen könnte, da doch dieser seiner eigentlichen und ursprüngli-

chen Bedeutung nach eine Verletzung des Landfriedens, ein Privatkrieg Teutscher gegen Teutsche ist. Wenn der Vf. sagt, es hänge alles von den unbeantworteten Vorfragen ab: was zu einem Kriege gehöre, was Zustand des Kriegs sey? Wann er anfange? so bin ich hier abermals in dem Falle, daß ich eine Antwort für überflüssig halte. Soll der Gesetzgeber wohl mit der Definition des Kriegs anfangen? —

Der Vf. ist nicht damit einverstanden, daß ich bloß Gewaltthätigkeiten an Personen zur Vollendung des Verbrechens erfodere, er glaubt auch einen Einfall, eine bewafnete Besitznehmung der Güter hieher rechnen zu müssen. Da hätten wir also ein neues bisher unbekanntes Wesen einen Krieg gegen Sachen, einen Krieg ohne Gewaltthätigkeit. Diese Behauptung des Hrn. F. widerspricht seinem oben gedachten Begriffe, wo er von einem bewafneten Ueberfalle Anderer spricht.

Von dem Dolus habe ich gesagt, er bestehe in der Wissenschaft, daß man den Zustand des Krieges herbeyführe. Dagegen erinnert Hr. F., dieser Begrif setze eine Art gelehrter Kenntniß bey dem Verbrecher voraus, um die Worte Krieg, Zustand des Kriegs zu

ver-

verstehen. Ich sollte glauben, daß der gemeine Menschenverstand wohl wisse, was ein Krieg ist, und daß besonders die Teutschen den Begrif davon sehr practisch kennen gelernt haben.

Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit.

Hier hat Hr. F. ganz recht, wenn er sagt: daß im Entwurfe der mittlere Fall dieses Verbrechens, Widersetzlichkeit mit Drohungen, vergessen worden sey. Dieser Fall muß allerdings noch eingeschaltet werden.

Oeffentliche Gewalt. Hier hat Hr. F. den §. 495. mißverstanden. Es heißt: ward eine solche Verletzung der Schildwachen mit böslichem Vorsatze gegen die öffentliche Ordnung unternommen. Hr. F. bezieht die Worte gegen die öffentliche Ordnung auf das letzte Wort: unternommen, und fragt, ob eine solche Verletzung nicht gegen die öffentliche Ordnung seyn könne? Ich aber bezog die Worte: gegen die öffentliche Ordnung auf die vorhergehenden: mit böslichem Vorsatze: so daß der Sinn ist: Hat der Verbrecher einen böslichen Vorsatz gegen die öffentliche Ordnung. Dadurch wird der Zweifel des Hrn. F. gehoben.

Verbrechen verletzter Majestät. Ganz richtig unterscheidet Hr. F. das crimen laesae majestatis und laesae venerationis, und er macht dem Entwurfe den Vorwurf, daß darinn die Gränzen nicht genau bestimmt seyen. Ich dächte doch! Nach den deutlichen Worten des §. 527. ist Majestätsverbrechen Verletzung der Würde des Landesherrn, also ein Vergehen gegen die Ehre des Landesherrn als solchen. Vermöge §. 545. ist Verbrechen der verletzten Ehrfurcht eine Verletzung der Ehrfurcht gegen die Person des Landesherrn. Hier ist also nicht die Rede von der Würde des Landesherrn, also nicht vom Landesherrn, also nicht vom Landesherrn als solchen, hier ist die Rede von der Person des Landesherrn also vom Landesherrn als Menschen. Verständige Richter, welche den Geist dieser §§. studieren, werden sehr leicht unterscheiden können, ob der Landesherr als solcher, oder als Privatmann angegriffen wird. Ob man die Worte Ehrfurcht und Achtung so setzt, wie es im Entwurfe geschah, oder ob man Ehrfurcht bey dem Majestätsverbrechen, Achtung bey dem crimen laesae venerationis gebraucht, ist freylich im Ganzen einerley. Die Hauptsache ist, daß bey dem Majestätsverbrechen die Würde des Landesherrn als solchen, bey dem crimen laesae venerationis die Ehrfurcht oder Achtung verletzt wird,

welche

welche der Landesherr für seine Person oder als Mensch verlangen kann. Und dieß ist in den §§. 527. und 545., wie ich glaube, deutlich ausgedrückt. Will man es noch deutlicher, so kann man §. 445. setzen: welche man dem Landesherrn als Menschen und Bürger schuldig ist.

Ich befürchte nicht, daß die Grundsätze des Entwurfs für die Unterthanen so gefährlich seyen, als die Kritik sie darstellt. Einmal sind die Strafen dieses Verbrechens gewiß gelinde, und zweytens wenn sich der Richter an die Worte des §. 527. hält, und nur unbefugte Reden und Handlungen gegen die Würde des Landesherrn für Majestäts-Verbrechen erklärt, so wird er nie in den Fall kommen, daß er die Gränzen dieses Verbrechens zu weit ausdehnt. Und überhaupt ist keine menschliche Gesetzgebung möglich, welche nicht mißbraucht werden kann, wenn man sie mißbrauchen will, eben so wie man das beste Gesetzbuch tadeln kann, wenn man es tadeln will.

Verläumdungen des Landesherrn, sagt Hr. F., seyen nicht allzeit Majestätsverbrechen allein, sie können auch Hochverrath seyn, wenn sie in hochverrätherischer Absicht begangen werden. Dieß letzte glaube ich nicht.

Zum Hochverrathe gehört nicht die hochverrätherische Absicht allein, sondern ein Factum, welches die Staats-Verfassung in dringende Gefahr der Vernichtung setzt. Dieß ist bey Verläumdungen des Landesherrn der Fall nicht. Sie können höchstens eine andere Handlung, welche den Hochverrath ausmacht z. B. Entthronung vorbereiten, aber dieß Verbrechen nicht selbst seyn.

§. 536. sagte ich lebensgefährliche Verwundung des Landesherrn sey der nächste Versuch des Hochverraths. Dieß nimmt Hr. F. nur dann an, wenn hochverrätherische Absicht da ist. Hiemit bin ich ganz einverstanden, weil es sich von selbst versteht.

Endlich glaubt Hr. F., der §. 530. erkläre Verläumdungen des Landesherrn allzeit für Majestäts-Verbrechen. Wer den Zusammenhang der §§. 527 — 530. studiert, wird dieser Meynung nicht seyn. Der §. 527. erklärt jenen für Majestäts-Verbrecher, welcher durch Reden oder Handlungen die Würde des Landesherrn verletzt. Dann können, wie die Rubrik sagt, Fälle dieses Verbrechens also der Verletzung der Würde des Landesherrn: darunter sind §. 530. Verläumdungen genannt. Ganz

natür-

natürlich also müssen solche Verläumdungen verstanden werden, welche gegen die Würde des Landesherrn als solchen gerichtet sind.

Unterschlagung anvertrauten Staats-Vermögens. §. 718. erklärt das Verbrechen dann für vollendet, wenn sich ein Abgang an der öffentlichen Casse zu der Zeit ergiebt, wo die öffentlichen Gelder an die höhern Stellen müssen abgeliefert werden. Hat also der Beamte etwas aus der Staatscasse genommen, aber diese vollständig abgeliefert, so ist es nur Versuch des Verbrechens §. 719. Gegen diese §§. wendet der Vf. ein, sie giengen vom Spartanischen Grundsatze aus: stehlt nur, laßt euch nicht ertappen: die öffentlichen Diebe seyen besser daran, als jene des Privateigenthums. Aber erstens sind Beamte nicht straffrey, wenn sie aus der Casse etwas nehmen, aber vollständig abliefern, sondern sie werden mit der Strafe des Versuchs belegt. Zweytens ist der Beamte in dem eben gegebenen Falle doch ungleich weniger strafbar, als wenn er aus der öffentlichen Casse etwas für sich herausgenommen, und zur Zeit der Ablieferung sich ein Abgang ergiebt. Dann erst kann man sagen, daß er Residuar sey: dann erst wird der Staat beschädigt. Ehe der Ablieferungstermin eintritt, gehört zwar das öf-

fentliche

fentliche Vermögen dem Staate, aber er ist noch nicht befugt, es zu begehren, er muß den Ablieferungstermin abwarten. Hat also der Beamte die Casse zwar bestohlen, aber zur gehörigen Zeit vollständig abgeliefert: so ist nicht sowohl Beschädigung des Staats als eine Gefahr dieser Beschädigung da: deswegen muß im letztern Falle eine geringere Strafe, die des Versuchs eintreten. Ich beziehe mich hierüber auf meine Abh. über das crimen de residuis im Archive B. III. St. 4. nr. 5. wo ich dieß weitläufiger ausführte.

Ferner sagt Hr. F., durch den Entwurf seyen die gefährlichsten Staatsdiebe privilegirt, nämlich die höhern Stellen, an welche die Staatsgelder abgeliefert werden müssen, welche sie aber nicht weiter abliefern. Denn von diesen rede der Entwurf nicht.

Giebt es wohl aber eine Finanzstelle im Staate, welche die Staatsgelder nicht weiter abliefern muß? Wenn auch die höhere Stelle nicht an andere Staats-Aemter abliefert, so muß sie das Geld des Staats doch zu den Staatszwecken hergeben, wozu es bestimmt ist. Also die höhere Stelle muß zu der Zeit die Staatsgelder vollständig haben, wo die Verwendung dieser Gelder geschehen muß. Denn

was

was bey untern Stellen die Ablieferung zu den höhern ist, das ist bey diesen die Ausgabe zu den bestimmten Staatszwecken. Also im Geiste des Gesetzes sind diese höhern Stellen offenbar begriffen, und mit Recht läßt sich nicht behaupten, daß der Entwurf sie straffrey gelassen habe. Eben diese Stellen müssen von Zeit zu Zeit die Staatsgelder an den Landesherrn abliefern, oder auf dessen Befehl zu andern Zwecken verwenden, also ist bey ihnen ein bestimmter Termin, wann die Unterschlagung des Staats-Vermögens anzunehmen sey, gedenkbar. Noch deutlicher ist dieser Termin, wenn die höhern Stellen von Zeit zu Zeit einem Cassensturze unterworfen sind, oder wenn sie von Zeit zu Zeit einen Status ihrer Casse überreichen müssen. Ist die höhere Finanzstelle darauf angewiesen, daß sie jeden Augenblick zur Ablieferung oder Verwendung der Staatsgelder bereit seyn muß: so ist auch bey ihr das Verbrechen in dem Augenblicke vollbracht, wo sie aus der Casse etwas für sich herausnahm.

Todschlag. Im letzten Satze §. 802., wo vom Vorsatze dieses Verbrechens gesprochen wird, und wo es heißt: daß dieselbe den Tod eines Menschen nothwendig bewirke, halte ich es für räthlicher, das Wörtchen: nothwendig wegzustreichen, ob ich gleich von diesem Worte

die

die schlimmen Folgen nicht befürchte, welche Hr. F. mit vieler Uebertreibung wie gewöhnlich darstellt. Denn auch der gemeine Menschen-Verstand kann ohne gelehrte Kenntnisse in den meisten Fällen einsehen, was den Tod eines Menschen nothwendig bewirke oder nicht.

Was der Vf. gegen §. 806. erinnert, ist ganz meine Meynung, welche ich durch den §. ausdrücken wollte. Es heißt: der Irrthum in der Person des Getödeten hat keinen Einfluß auf die Zurechnung und Strafbarkeit der That. Oder mit andern Worten: der Todschläger bleibt Todschläger, er mag diesen Menschen oder aus Irrthum einen Andern getödet haben.

Wenn, sagt der Vf., der Todschläger einen Fremden töden wollte, aber aus Irrthum seinen Vater tödet, so ist er nur einfacher Todschläger. Vollkommen richtig! Der Entwurf sagt, der Irrthum hat keinen Einfluß auf die Zurechnung. Also es findet keine Zurechnung des Vatermords hier statt.

Mord. Hier tadelt der Vf., daß der Entwurf die Tödung mit Ueberlegung von jener aus einem plötzlich entstandnen Antriebe nicht unterscheidet. Wozu ein solcher Unterschied?

schied? Der Entwurf hat im allgemeinen Theile die Grundsätze von leidenschaftlichen Handlungen aufgestellt. Diese sind für sich schon bey dem Todschlage wie bey andern Verbrechen anwendbar. Also bedarf es eines weitern Unterschieds zwischen dem Todschlage aus Ueberlegung und aus plötzlichem Antriebe nicht. Wollte man diesen Unterschied bey dem Todschlage zum Grunde legen, so müßte man ihn auch ausdrücklich bey allen andern Verbrechen angeben. Und wozu alsdann die allgemeinen Grundsätze? Diese allgemeinen Grundsätze von Leidenschaften hat der Vf. vergessen, wenn er behauptet, daß der Entwurf den Todschläger aus Hitze des Zorns jenem mit kalter Ueberlegung gleich stelle.

Verwundungen und Beschädigungen des Körpers. Alle diese Handlungen, meynet der Vf., gehören zur Criminal-Gesetzgebung, und er rechnet es dem Entwurfe zum Fehler an, daß er nur die vorzüglichern Beschädigungen aufgenommen habe. Also wäre ein unbedeutender Schnitt in den Finger, eine Ohrfeige, wovon die Nase blutet, ein Criminalverbrechen? Das habe ich noch nie gehört. Handlungen dieser Art sind so äußerst verschieden, können so äußerst unbedeutend seyn, daß man alle Gränzen zwischen der Policey und Criminalgewalt verwirren und

den

Begrif eines Verbrechens über alle Gebühr ausdehnen müßte, wenn man alle Verletzungen des Körpers für Criminal-Verbrechen halten wollte. Wenn es wahr ist, was Niemand läugnet, daß nur wichtige Rechts Verletzungen Criminalverbrechen seyen: so können nur bedeutende Verwundungen ein Gegenstand der Criminaljustiz seyn. Daß die übrigen minder bedeutenden Fälle dieser Art zur Policey gehören, versteht sich von selbst. Aus diesem Gesichtspuncte muß der 975 §. erklärt werden.

Der Vf. vermißt einen allgemeinen Begrif der Körper-Verletzung. Soll der Gesetzgeber sich damit abgeben, Sachen zu definiren, welche jedes Kind weiß? Der Vf. glaubt nicht, daß die 5 Fälle §. 975. von einander verschieden, er meynt, daß der 2te und 4te Fall unter dem ersten begriffen seyen. Ich glaube nicht. Es ist unter gemeinen Leuten besonders auf dem Lande der Fall, daß sie keinen Wundarzt brauchen, wenn sie auch am Körper verletzt wurden. Also es kann seyn, daß solche Leute lebensgefährlich oder mit bleibendem Nachtheile verwundet und doch ohne Wundarzt durch Hausmittel und andere glückliche Zufälle geheilt werden. Es kann seyn, daß eine Wunde auch ohne Wundarzt zu heilen ist, und doch einen bleibenden Nachtheil am Körper stiftet.

tet. Die bittern Ausfälle über Verwundung einer Person höhern Stands habe ich oben schon beantwortet.

Unfruchtbarmachung. Eine gesunde Weibsperson hat die Vermuthung für sich, daß sie das Vermögen Kinder zu empfangen habe. Ist dieses, so läßt sich auch ein erweisliches Factum gedenken, wodurch ihr dieses Vermögen entzogen wird: ohne daß man zu beweisen braucht, daß sie ausserdem Kinder würde empfangen haben. Der Verf. nimmt ohne Bedenken an, daß dieß Verbrechen an Mannspersonen durch Castration könne begangen werden. Aber auch hier müßte man erst beweisen, daß diese Mannsperson Kinder würde gezeugt haben, wenn man sie nicht castrirt hätte. Hier wird man also diese Vermuthung zum Grund legen müssen. Und thut man dieß im letzten Falle, warum nicht im ersten?

Diebstal. Hier wird ein Widerspruch gerügt. Der §. 1027. fodert zum Diebstale eine fremde Sache, und §. 1031. soll auch einen Diebstal seiner eigenen Sache annehmen, wenn ein Dritter ein gegründetes Recht zu deren Genusse oder Besitze hat. Hat wohl Hr. F. den §. 1031. recht gelesen oder recht lesen wollen? Wer mit unpartheyischem Auge den

§. 1030 und 1031. lieset, der findet die deutlichen Worte: Es kann Verbindlichkeit zum Schadensersatze aber keine Strafe entstehen, wenn man seine eigne Sache einem Dritten wegnimmt, welcher ein gegründetes Recht zu derselben Genusse u. s. w. hat. Kann man wohl aus dieser Stelle folgern, daß der §. 1031 einen Diebstal an seiner eignen Sache annehme? Wer freylich tadelt, um zu tadeln, der kann aus jeder Stelle alles ihm Beliebige herausdrehen.

Verfälschung. Hier vermißt der Vf. einen allgemeinen Begrif. Diesen kann sich jeder Leser sehr leicht bilden, wenn er die §. 1148 folg. aufgestellten Merkmale des Verbrechens zusammensetzt. Zweytens tadelt Hr. F., daß der Schaden am Eigenthume zum Wesen der Verfälschung erfodert wird. Dieß kann nicht anders seyn. Denn wenn die Verfälschung andern Rechten der Menschen schadet, so geht sie in ein anders Verbrechen über, wird Tödung, Vergiftung, Körperverletzung u. s. w. Also kann die Verfälschung an sich nur als Beschädigung des Vermögens betrachtet werden. Und ist dieses, so ist sie nur in sofern strafbar, als sie diesem Vermögen schädlich war. Denn diese Größe des Schadens kann allein den Maaßstab der Schädlichkeit und

Straf-

Strafbarkeit des Verbrechens liefern. Die Rechts-Verletzung, sagt Hr. F., kann vollbracht seyn, ohne daß ein Schaden am Vermögen erfolgt ist. Gut! Nehmen wir dieß an! Aber wo ist der Maaßstab, die Größe der Rechtsverletzung zu bestimmen? Wonach kann man ihre Strafe abmessen? Setzen wir (ein Beyspiel des Hrn. F.) es macht Jemand meine Hand nach, schreibt auf meinen Namen einen Wechsel, setzt mein Siegel darunter, producirt ihn und verlangt die Bezahlung, die aber noch nicht erfolgt ist. Ist hier eines meiner Rechte verletzt? Ich glaube nicht. Ich bin bloß in Gefahr, daß mein Vermögen verletzt werden könne: aber verletzt ist es noch nicht. Ich verwechsele Rechtsverletzung und Vermögensbeschädigung nicht, wie Hr. F. glaubt, sondern ich betrachte a potiori die Verfälschung als Vermögensbeschädigung, weil sie in andern Verbrechen übergeht, wenn andere Rechte durch sie verletzt werden.

Der Vf. glaubt, daß die Strafe der Verfälschung nach den Gefahren müsse bestimmt werden, welche dieß Verbrechen für den Staat oder Einzelne befürchten läßt. Aber wer in aller Welt ist im Stande, die Größe dieser Gefahr zu bestimmen, welche aus der Verfälschung entsteht, welche bekanntlich ein unzähliches un-

übersehbares Feld von Fällen in sich begreift? Wer ist im Stande, einen nur einigermaßen festen Maaßstab zu finden, wenn er die Strafe nach der Gefahr allein abmessen will? Diese Gefahr verdient allerdings einige, aber nicht hauptsächliche, Rücksicht bey der Bestimmung der Strafe. Deswegen habe ich auch Verfälschungen mit schwererer Strafe als den gemeinen Diebstal bedroht. —

Das Beyspiel, das Hr. F. S. 99. aufstellt, ist nicht passend, um den Mißgrif des Entwurfs zu zeigen. Denn im gegebnen Falle geht die Verfälschung in ein anders Verbrechen die Veranlassung eines Aufruhrs über.

Was der Vf. gegen meine Grundsätze über Injurien, Landzwang, Concubinat, Polygamie sagt, ist theils zu allgemein, theils zu unbedeutend, als daß es einer besondern Antwort würdig wäre.

Nothzucht. Der Vf. ist damit nicht einverstanden, daß ich zur Nothzucht den Beyschlaf durch unwiderstehliche List rechne, weil es dem Sprachgebrauche zuwider und der Beyschlaf durch Gewalt ungleich schädlicher und gefährlicher sey, als der durch unwiderstehliche List. Der Grund, welcher mich bestimmte, den

Beyschlaf mit unwiderstehlicher List jenem durch Gewalt gleich zu stellen, ist: weil in beyden Fällen eine Person gegen allen ihren Willen zum Beyschlafe gebracht wird, in beyden Fällen also das Recht auf Persönlichkeit und Eigenthum des Körpers verletzt wird, und der Schaden überall gleich ist, weil unwiderstehliche List eben so wie Gewalt uns die Freyheit des Willens benimmt, und uns zu unwillkührlichen Handlungen verleitet. Daß eine List in gewissen Fällen widerstehlich, in andern unwiderstehlich seyn könne und es dabey auf den Character des Ueberlisteten und die Umstände ankomme, räume ich sehr gerne ein.

Der Vf. beschuldigt mich einer Inconsequenz, daß ich §. 1528. den Fall, wenn Jemand eine Weibsperson vorsätzlich in Trunkenheit oder tiefen Schlaf versetzt und den Beyschlaf mit ihr ausübt, zum stuprum non voluntarium, nicht zur Nothzucht rechnete. Gleichwohl, sagt er, ist hier unwiderstehliche List, also müßte nach meinen Grundsätzen hier wahre Nothzucht seyn. — Aber alle Nothzucht setzt voraus, daß eine Person gegen ihren Willen zum Beyschlafe gebracht ward. Also bey der Nothzucht durch unwiderstehliche List muß man annehmen, was auch der Entwurf deutlich sagt, daß die Person sich dem Beyschlafe widersetzt

hat, aber durch unwiderstehliche List dazu gebracht ward. Wenn man aber eine Person auf eine §. 1528. gedachte Art des Gebrauchs der Vernunft beraubt und mit ihr den Beyschlaf ausübt, so kann dieß an sich nicht Nothzucht heißen, weil man nicht weiß, ob die Person, wäre sie bey Vernunft, sich dem Beyschlafe würde widersetzt haben. Also ist dieser nur stuprum non voluntarium. Hätte Hr. F. einige §§. weiter gelesen, so würde er §. 1535. 1536. gefunden haben, daß der Fall §. 1528. in eine Nothzucht übergehe, wenn die Weibsperson zuvor, da sie den Gebrauch ihrer Vernunft hatte, sich dem Beyschlafe widersetzte.

III. Abth. Fehler in Ansehung der Art der Bestimmung der Strafe.

Die Kritik trifft hier folgende Stellen des Entwurfs:

a) Wenn der Räuber Jemanden getödet hat, so ist die Strafe des Todschlags mit der des Raubs zu verbinden §. 1109. nun besteht die Strafe des Todschlags im lebenslänglichen Zuchthause, und damit kann keine andere Strafe verbunden werden. Dieß ist unter dieser Voraussetzung vollkommen richtig. Wenn die Stra-

Strafe an sich schon im ewigen Zuchthause besteht, so kann sie freylich nicht geschärft werden. Aber giebt es nicht auch Todschläge, welche mit einer kürzern Strafe belegt werden? Wie wenn der Räuber aus Fahrlässigkeit tödet? Da kann die oben gedachte Verbindung eintreten.

b) Die Dauer der Strafe des Menschenraubs ist vom Entwurfe nach der Dauer der Freyheitsberaubung bestimmt: also sagt Hr. F. muß man mit dem Urtheile warten, bis der Geraubte seine Freyheit wieder erhalten hat oder gestorben ist. Aber aus welchem Grunde muß man so lange warten? Sobald der Menschenraub vollbracht ist, kann man auch dessen Strafe bestimmen: man kann aus der Art der Freyheitsberaubung die Art der Strafe wissen. Man weiß auch im Allgemeinen die Dauer der Strafe, ob man gleich die Jahre noch nicht weiß, wie lang sie dauern soll. Dieß hat aber auf die Abfassung des Urtheils im Allgemeinen keinen Einfluß. Man mag die Strafe des Menschenraubs bestimmen, wie man will: so muß man allzeit darauf sehen, wie lang der Zustand des Geraubten dauert. Dieser Punct bestimmt die Größe der Rechtsverletzung, also muß er entschiedenen Einfluß auf die Bestimmung der Strafe haben.

c) Bey dem Mordbrande insbesondere §. 760. werde ich eines Rechnungsfehlers beschuldigt, als wenn ich eine doppelte lebenslängliche Zuchthausstrafe dem Mordbrenner gedroht hätte. Allein hier hat Hr. F. sich sehr übereilt. Der §. 759. sagt, wenn ein Brand an einem einsam stehenden Hause begangen wird, soll die Hälfte der Strafe des §. 756. (also 5 bis $7\frac{1}{2}$ Zuchthaus) oder des §. 757. (also halbes lebenslängliches Zuchthaus) eintreten. Nun fährt der §. 760. fort: gegen Mordbrenner soll die Strafe des §. 756 oder 759. verdoppelt werden. Vom §. 756. ist die Sache für sich klar. Der §. 759. droht die Hälfte des lebenswierigen Zuchthauses: wird dieß nach §. 760. verdoppelt, so kommt das Zuchthaus auf ganze Lebenszeit heraus. Wie man da doppeltes ewiges Zuchthaus herausbringen kann, vermag ich nicht einzusehen.

d) In einem Gesetzbuche, sagt Hr. F., dürfen keine absolut willkührlichen Strafen seyn, gleichwohl droht der Entwurf verhältnißmäßige Geldbuse oder Gefängnißstrafe. Dieß ist in einigen wenigen ganz unbedeutenden Fällen geschehen, welche ihrer zu großen Verschiedenheit wegen nicht wohl eine feste Strafbestimmung zulassen.

e) Der Entwurf, sagt Hr. F., bestimmt für die strafbarste Gattung des Verbrechens manchesmal eine relative Strafe, und für die minder strafbare Art der nämlichen That eine absolute Strafe nämlich die Hälfte, ein Viertel oder Drittel.

Diese Behauptung beruht auf einem sehr sonderbaren Grunde. Wenn, sagt Hr. F., dem Verbrechen 8 bis 12 Jahre Zuchthaus gedroht sind, und davon wieder die Hälfte bestimmt ist, so muß diese Hälfte nach dem minimum berechnet werden: denn dieß minimum gehört auch zur ordentlichen Strafe. Aber gehört nicht auch das maximum dazu? Und wo liegt in der Natur der Sache oder im Entwurfe selbst der geringste Grund, die Hälfte blos nach dem minimum zu berechnen? Wenn die Hauptstrafe in 8 bis 12 Jahren besteht, und davon die Hälfte bestimmt wird, so dächte ich, der gesunde Menschenverstand belehre uns, daß wir die Hälfte von beyden Summen nehmen, weil die Strafe in ihnen beyden besteht, daß wir also die Hälfte auf 4 bis 6 Jahre setzen.

f) Auch dieß ist Hrn. F. nicht recht, daß ich zuerst die Hauptstrafe angebe, und dann davon die Hälfte, ein Drittel, Viertel u. s. w.

bestimme. Ich sehe nicht, warum diese Maasregel, welche Hr. F. in einigen Fällen billigt, nicht überall zweckmäßig seyn soll. Wer die Summe der Hauptstrafe weiß, kann sehr leicht berechnen, worinn die Hälfte oder ein Drittel besteht.

g) Wenn der Vf. glaubt, die höchste zeitige Freyheitsstrafe dürfe nie 20 Jahre übersteigen, das maximum und minimum dürfe nicht über 6 Jahre verschieden seyn: so sind dieß individuelle Ansichten, denen ich nichts erwiedern kann, als daß meine Ueberzeugung hierüber anders ist.

h) Endlich behauptet Hr. F., jede Strafe müsse so bestimmt seyn, daß man jedesmal bestimmt wissen kann, wie lange die Strafe dauere. Er tadelt es deswegen, daß ich die Dauer der Strafe bey Körper-Verletzungen nach der Dauer der Kur abgemessen habe. Wenn man weiß, wann die Kur geendigt sey, so weiß man auch die Dauer der Strafe. Wann aber die Kur einer Wunde zu Ende sey, wird ein jeder nicht ganz ungeschickter Chirurg dem Vf. sagen können.

IV. Abth. Strafen wider die Natur und den Geist der Verbrechen.

Wer

Wer bewafnete Leute zusammenbringt oder in Sold nimmt, wird vom §. 560. mit einer Geldstrafe bedroht, die den vierteljährigen Sold der versammelten Soldaten ausmacht. Diese Strafe glaubt der Vf., sey der Natur dieses Verbrechens nicht angemessen, und ein Mensch, der dazu Lust habe, mache sich aus der Geldbuse nichts. Wenn, was sich wohl von selbst versteht, der Verbrecher gezwungen wird, die versammelten Soldaten zu entlassen, und noch eine starke Geldbuse zu erlegen: so wird diese Strafe ein kräftiges Abschreckungsmittel gegen Handlungen dieser Art seyn, gegen welche ich keine zweckmäßigere Strafe vorzuschlagen weiß.

Bey der Strafe des Kindermords und Duells, glaubt der Vf., habe ich keine Rücksicht auf die gewöhnliche Triebfeder, den Ehrtrieb, genommen. Aber es läßt sich nicht behaupten, daß der Kindermord aus Furcht der Schande gemeiniglich begangen werde; Armuth, Furcht des Verlusts der Ehe, Sorge für die Zukunft u. s. w. haben daran einen wesentlichen Antheil. Und was den Duell betrift, so glaube ich, daß Gefängniß, Festungsarrest und in schwerern Fällen Verlust der Ehrenstellen zweckmäßige Maaßregeln seyen, um den falschen Ehrtrieb zu bekämpfen.

Bey

Bey den fleischlichen Verbrechen tadelt Hr. F., daß ich sie durchgängig mit Freyheitsverlust bedrohe, und körperliche Züchtigung nur als Nebenübel betrachte. Ich weiß sehr wohl, daß Züchtigung am meisten im Geiste fleischlicher Verbrechen liegt; aber da solche Handlungen häufig von höhern Ständen begangen werden, und es tausend Hindernisse geben wird, an diesen eine Züchtigung zu vollstrecken: so wollte ich lieber eine Strafe vorschlagen, die zwar nicht ganz so zweckmäßig, als Züchtigung, aber doch allgemein ausführbar ist, als eine Strafe bestimmen, welche zwar theoretisch zweckmäßiger ist, bey welcher ich aber vorsah, daß alle Augenblicke Ausnahmen in der Praxis werden gemacht werden.

Bey Verbrechen mit Verachtung gegen kirchliche Gesellschaften oder die Religion hält der Vf. die Kirchenbuße für die zweckmäßigste Strafe. Ich will hier nur an die bekannten triftigen Gründe erinnern, welche gegen die Kirchenbuße sind vorgebracht worden, und ihre beynahe gänzliche Abschaffung bewirkt haben.

V. Abth. Ungerechte Schonung der Verbrecher durch zu gelinde Strafen.

Diese

Diese Abhandlung ist ein Meisterstück witziger Persiflage und mit unter auch hämischen Tadels.

§. 648. bedroht den Staatsdiener mit Cassation, der sein Amt zur Erpressung oder zum Drucke der Unterthanen mißbraucht hat. Dieß sey darum verordnet, sagt Hr. F., damit er das sauer erworbene Gut in Ruhe verzehren, oder, wenn er zum Ersatze gezwungen wird, sich zu den Straßenräubern gesellen kann. Also daraus würde folgen, daß man einen solchen Verbrecher auf immer seiner Freyheit berauben müsse, damit er sich nicht mit den Straßenräubern verbinden kann. Ich dächte, Ersatz des unrechtmäßigen Erworbnen, Cassation und Unfähigkeit zu Staatsdiensten wäre eine sehr empfindliche und dem Geiste des Verbrechens entsprechende Strafe für einen Fall, wo die Verletzung der öffentlichen Sicherheit und der Druck der Unterthanen nicht in ein eignes selbstständiges Verbrechen übergeht. Denn da müßte die Strafe dieses Verbrechens eintreten. Ist der §. 648. genannte Fall geringer, sagt Hr. F., da ergeht es dem Verbrecher nicht einmal so gut, er wird auf die Galeere eines Amts geschmiedet, welches die Hälfte der Einkünfte beträgt, wo das Bedürfniß der Erpressung größer ist. —

Aber

Aber kann man dann den Staatsdiener wegen jeder geringen Erpressung sogleich cassiren, oder seiner Freyheit berauben? Oder ist jener besser dran, der ganz cassirt, oder der, welcher auf ein geringeres Amt versetzt wird? Das geringere Amt aber wirkt ein größeres Bedürfniß zu Erpressungen? Dieß wird jede andere Strafe, sie bestehe im Verluste der Freyheit, oder in Geldbußen, im nämlichen Grade bewirken. Wäre dieser Grund stichhaltig, so müßte man im gegebenen Falle dem Verbrecher ein besseres Amt geben, damit diesem Bedürfnisse gesteuert würde. Ich wußte für diesen Fall keine zweckmäßigere Strafe, als Versetzung auf einen geringern Dienst, weil Cassation zu schwer ist, und andere Strafen, wie ich oben schon sagte, gegen Staatsdiener nicht so zweckmäßig und für gegenwärtigen Fall nicht passend sind.

Die Bestehlung der öffentlichen Casse, sagt Hr. F., wird vom Entwurfe zu gelinde und gelinder, als die Unterschlagung anvertrauten Privatvermögens bestraft, in welchem letzten Falle bey geringern Summen auf das Zucht- oder Arbeitshaus erkannt wird. — Die Gründe, welche mich bey dem crimen de residuis leiteten, sind: man würde offenbar zu hart strafen, wenn man jede geringe Entwendung mit

mit dem Verluste des Dienstes belegen wollte. Eine solche Strafe ist immer mit den empfindlichsten Folgen verknüpft, und muß deswegen nur für schwerere Fälle aufgespart werden. Ein Staatsdiener ist selten im Stande, sich und seine Familie auf andere Art zu ernähren, als durch seinen Dienst: verliert er also diesen, so wird er oft gezwungen, sich und seine Familie durch Verbrechen zu erhalten. Deswegen habe ich bey geringern Entwendungen vorgeschlagen, ihn bey dem Amte zu lassen, und mit Geldbußen, partiellen Verlust der Besoldung, Versetzung auf geringere Stellen zu belegen.

Dagegen sagt Hr. F., durch diese Strafen leidet der Verbrecher an seinem Nahrungsstande, also er wird die Casse aufs neue bestehlen oder mit ihr über die Gränze flüchten. Mit dem letzten wird es so geschwinde nicht gehen, und geschieht es, so kann sich der Staat an die Caution halten, welche in jedem wohl eingerichteten Staate ein Rentbeamter stellen muß. Und welche Strafe soll dann den Staatsdiener treffen? Cassation? Diese ist für geringere Fälle zu hart, und zerrüttet den Nahrungsstand des Verbrechers ganz. Gefängniß? Auch dieß ist dem Vermögen nachtheilig: und wer soll mittlerweile das Amt versehen?

Bey schwerern Entwendungen, sagt Hr. F., kömmt der Staatsdiener bloß ins Arbeitshaus, da der Dieb anvertrauten Privatvermögens bey gleicher Summe ins Zuchthaus wandern muß. Aber rechnet dann Hr. F. die Cassation für nichts, welche in diesem Falle den Staatsdiener trift? Diese dem Arbeitshause verbunden ist gewiß schwerer als das Zuchthaus im andern Falle.

Der Vf. erklärt sich gegen die Abverdienung einer Summe durch Arbeit zur Strafe des Diebstals, der Münzverfälschung u. s. w.

Ich muß bekennen, daß mir keine andere Strafe zweckmäßiger vorkömmt, weil man sie ganz genau der Summe des zugefügten Schadens anpassen kann: und man nicht im Stande ist, Inconvenienzen zu vermeiden, wenn man z. B. bey dem Diebstale auf gewisse Summen eine absolute Strafe setzt. Verordne man z. B. der Dieb von 100 fl. soll auf ein Jahr, der Entwender von 200 fl. auf 2 Jahre ins Zuchthaus kommen: so muß man jenen der 199 fl. stahl, auf ein Jahr ins Zuchthaus setzen, so wie jenen, der nur 100 fl. gestohlen hat.

Der Vf. hält die Strafe des gefährlichen Diebstals, welche das doppelte des gemeinen be-

beträgt §. 1065. für zu gelinde. Ich kann hierauf nichts anders sagen, als daß ich sie für abschreckend genug halte. Hat freylich der Dieb wenig entwandt, so dauert auch seine Strafe nicht lange, weil seine Handlung weniger schädlich war.

Die nämliche Meynung hegt Hr. F. in Ansehung des Raubes, weil er bey diesem die Gewalt als das principale, die Entwendung als das accessorium bey der Zurechnung betrachtet. Aber offenbar ist die Entwendung der Zweck und der Hauptschade, die Gewalt ist nur das Mittel zum Zwecke. Und bey der letzten setzen wir voraus, daß sie weder am Leben noch an der Gesundheit beschädigt. Ist dieses, so kann unmöglich die Gewalt den Hauptpunct der Strafbarkeit ausmachen. Aber eine vorzügliche Rücksicht verdient sie allerdings. Und daß ich diese beobachtet habe, beweiset eine Vergleichung der Strafen des Raubs und Diebstals. Diese wird beweisen, daß ich die Strafen des Raubes ungleich höher bestimmte, als die des Diebstals.

Bey den Betrügereyen ruft der Vf. sehr energisch aus: Fürchtet euch nicht, ihr Betrüger und Fälscher, treibt euer Wesen ruhig fort: denn erstlich sind Betrügereyen in Verträgen im Handel und Wandel frey gegeben, wenn sie nicht 50 fl. übersteigen. — Kann man

wohl, wenn man nicht absichtlich tadeln will, behaupten, die Betrügereyen seyen freygegeben, weil der §. 1135. verordnet, sie sollen nach bürgerlichen und Policey-Gesetzen behandelt werden? Oder soll vielleicht der Gesetzgeber jede unbedeutende Betrügerey, jeden Dolus in Verträgen als crimen falsi erklären? Zweytens fügt Hr. F. seinem obengedachten wohlgemeynten Rathe bey: der Entwurf erklärt die Verfälschung nur für vollendet, wenn ein Schaden am Vermögen erfolgt ist: ihr Betrüger dürfet also treiben, was ihr wollt, ihr dürfet den Nächsten um seinen guten Namen bringen u. s. w., stiftet nur keinen Schaden am Vermögen oder allenfalls nur einen geringern, so kommt ihr mit einer geringen Strafe davon. Dieser Rath, so witzig er ist, ist sehr unzeitig und gegen den Entwurf sehr ungerecht. Denn es erhellt aus diesem deutlich, daß man Verfälschungen unterscheiden müsse, welche gegen das Vermögen und gegen andere Rechte gerichtet sind. Im ersten Falle sagt der Entwurf, sollen sie nur dann vollendet seyn, wenn ein Schaden am Vermögen erfolgt ist, weil dieser Umstand bey allen Beschädigungen des Vermögens den Hauptpunct der Strafbarkeit ausmacht. Aber im andern Falle werden Verfälschungen mit der Strafe der Verbrechen belegt, in welchen sie übergehen. Wenn also

der Betrüger dem Nächsten an seinem guten Namen schadet, so ist er Injuriant, und muß offenbar als solcher bestraft werden. Also in der Rücksicht würde der Rath des Hrn. F. den Betrügern nicht zuträglich seyn. Auch in einer andern Rücksicht werden die Betrüger diesen Rath sehr lächerlich finden. Denn wenn sie keinen Schaden am Vermögen stiften, so haben sie auch keinen Vortheil von ihrer Handlung zu hoffen, also sie gewiß lieber ganz unterlassen.

Auch die Strafe des Meyneides ist dem Vf. zu gering. Aber auch hier verfährt er ganz einseitig. Er spricht nur vom Meyneide, in sofern er dem Vermögen schädlich ist, da doch der Entwurf §. 1176 — 78. auch von dem Meyneide spricht, welcher andere Rechte der Menschen beschädigt. Wenn nun aber der Meyneid gar keinem Rechte eines Menschen nachtheilig ist, so hielte ich Gefängniß von 3 bis 4 Wochen für hinlänglich, weil alsdann nichts als die verletzte Heiligkeit des Eyds zu bestrafen ist. Und diese Heiligkeit wird wahrlich nicht durch Strafen, sie mögen auch noch so streng seyn, hergestellt, sondern viel besser durch Belehrung und zweckmäßigen Unterricht.

Die Strafe des Menschenraubes, Verwahrung im Zucht, oder Arbeitshause auf doppelte so lange Zeit, als der Geraubte in der

Sclaverey, Feindesgewalt u. d. gl. war, wird deswegen getadelt, weil manchesmal die Strafe weit über das menschliche Leben hinaus müßte berechnet werden, manchesmal aber sie nur einige Tage dauern könnte, weil der Geraubte nur einen Tag oder einige Stunden in Feindes Gewalt war. Kann wohl ein unbefangener Kritiker solche Gründe aufstellen, um eine Strafe deswegen verwerflich zu erklären, weil sie in einigen Fällen lang dauert, in andern bald vorübergeht? Dieß wird allzeit eintreffen, wenn man die Strafe gerecht abmessen und jedem einzelnen Falle anpassen will. Bey jeder Strafe, die der Gesetzgeber droht, kann der Fall seyn, daß der Verbrecher deren Ende nicht erlebt, besonders wenn in schwerern Fällen die Strafe lange dauern muß. Dieß wird bey absoluten Strafen noch mehr als bey relativen eintreten. Eben so muß die Strafe beynah bis auf Nichts herabsinken, wenn das Verbrechen dessen Schaden und Folgen ganz unbedeutend sind. Hr. F. hat aber die Methode, wenn er eine Strafe lächerlich machen will, daß er immer den kleinsten Fall des Verbrechens, der sich denken läßt, aufstellt, und darnach die Strafe berechnet, wo dann diese freylich auf einen unbedeutenden Punct herabsinkt. Mit dieser Methode getraue ich mir alle Stra-

fen

sen entweder lächerlich zu machen, oder einer übertriebenen Grausamkeit zu beschuldigen.

S. 164. folg. bekennt sich der Vf. zu derjenigen Parthey, welche die Todesstrafe als Regel beybehalten wissen will, er nimmt die Gründe dieser Parthey als die seinigen an. Ich brauche hierauf nichts anders zu erwiedern, als daß meine Ueberzeugung mich auf andere Grundsätze gebracht hat. Diese weitläufiger hier zu entwickeln halte ich für überflüssig, weil ich mich oben schon und in der system. Entwicklung Th. III. §. 4 folg. hierüber umständlicher erklärte.

VI. Abth. Fehler wider das Verhältniß verschiedner Verbrechen zu einander.

1. Glaubt der Vf., daß ich gleich Strafen für verschieden strafbare Verbrechen bestimme.

Als Beyspiel ist der Hochverrath angeführt. Dieser, sagt Hr. F., hat verschiedne Grade und wird gleichwohl mit einer und derselben Strafe bedroht. Ich bekenne sehr gern, daß es verschiedne Grade des Hochverraths gebe, aber ich behaupte auch, daß es nach meinem Strafsysteme wenig auf diese Grade ankömmt. Wenn ein wahrer Hochverrath da ist, wenn einer der §. 404 — 414. genannten Fälle vollkommen eintritt: so verdient nach meiner Ueberzeugung schon der geringste dieser Fälle ewige Beraubung der Freyheit. Denn dieß Ver-

brechen ist dem Staate zu schädlich und gefährlich, als daß man eine geringere Strafe drohen oder anwenden könnte, wenn nicht bedeutende Milderungsgründe da sind. Nun ist ewige Beraubung der Freyheit die höchste Strafe, die der Entwurf kennt, wird nun diese auf den geringern Fall angewandt, so kann man auch den schwerern Fall nicht härter strafen, weil es keine härtere Strafe giebt.

Hiezu kömmt noch eine andere Betrachtung! Die bloße Theorie und Speculation kann zwar die Fälle des Hochverraths sehr fein von einander unterscheiden und ihre Stufenfolge bestimmen.

Aber hat man auch feste Gründe, um sagen zu können: dieser Fall des Hochverraths ist allzeit gefährlicher und strafbarer, als ein anderer? Es kann leicht eintreten, daß ein Fall, den die Speculation auf die unterste Stufe der Strafbarkeit setzt, dem Staate mehr Schaden und Gefahr bringt, als ein anderer, den die Theorie für weit strafbarer erklärt. Es ist also gewiß besser, wenn der Gesetzgeber, die Voraussetzungen angiebt, welche die ordentliche Strafe bewirken sollen und wenn er dann die Fälle des Hochverraths ohne Gradation aufstellt. Kömmt nun ein specieller Fall vor, so kann der Richter dessen Strafbarkeit aus den Umständen leicht ermessen und bestimmen,

ob die Voraussetzungen der ordentlichen Strafe da sind, also ob die gewöhnliche Strafe des Hochverraths statt finden müsse.

Endlich bemerke ich noch, daß ich einige Verbrechen, welche an den Hochverrath gränzen, aber nicht ganz in dessen Begrif gehören, mit geringern Strafen bedroht habe. §. 434 — 437.

Den Landfriedensbruch sondert Hr. Feuerbach ebenfalls in verschiedne Grade, und behauptet, daß diese mit einer Strafe vom Entwurfe bedroht werde. Da der Entwurf §. 476. auf dies Verbrechen 6 bis 10 Jahre Zuchthaus droht, so hat ja der Richter die Macht, nach Umständen 6, 7, 8, 9, 10 Jahre zu bestimmen, also kann er auch die Strafe nach dem Grade des Verbrechens abmessen, was ihm noch zum Ueberflusse der §. 477. ausdrücklich vorschreibt.

Daß der Mord des Oberherrn strafbarer, als der des Unterthanen sey, ist ganz richtig. Da aber schon der letztere die höchste Strafe verdient, und man ohne Grausamkeit diese nicht bedeutend schärfen kann: so bleibt nichts anders übrig, als bey dem Morde des Oberherrn es bey der höchsten Strafe bewenden zu lassen. Eben diese Bemerkungen treffen auch die Strafe des Todschlags und Mords gegen einander gerechnet.

Bey dem Kindermorde, sagt der Vf., hätte ich auf die Gründe für die geringere Strafbarkeit keine Rücksicht genommen. Hier hat der Vf. die §. 887 bis 893 übersehen, wo die Puncte, weswegen der Kindermord oft eine gelindere Behandlung verdient, gewürdigt und mit gelindern Strafen verbunden sind. Wenn nun keiner dieser Puncte eintritt, so ist kein Grund, den Kindermord anders als einen andern Mord zu behandeln.

Der Vf. tadelt es, daß die Abtreibung der Geburt nach der dreyßigsten Woche der Schwangerschaft dem Kindermorde gleich gestellt sey. §. 913. Wenn die Voraussetzungen des §. 913. eintreten, so haben wir den vollen Begrif des Kindermords, ein lebendes und lebensfähiges Kind, dessen Tod durch ein unerlaubtes Factum bewirkt ward. Ich sehe nicht, daß es einen bedeutenden Unterschied machen soll, ob das Kind noch im Mutterleibe oder schon zur Welt gekommen ist. Im ersten Falle setzt man ein Kind voraus, welches bald wird gebohren werden, im andern ein Kind, welches ganz kürzlich gebohren ist. Für eines wie das andere ist die Mutter im gleichen Grade zu sorgen verpflichtet, ob sie diese Pflicht in einem Falle mehr im andern minder lebhaft fühlt, darauf kann es der Gesetzgeber nicht ankommen lassen. Er muß vielmehr durch das Gesetz

selbst die Mutter aufmerksam machen, daß sie überall gleiche Pflichten gegen das Kind habe. Auch darauf kömmt nichts an, daß die That schwer zu beweisen ist. Kann sie in einem Falle nicht bewiesen werden, so fällt ohnedieß die ordentliche Strafe weg: dieser Beweis ist aber doch nicht unmöglich. Endlich noch eine andere Rücksicht fodert, die Abtreibung der Geburt nicht gelinder als den Kindermord zu strafen. Denn geschieht dieses, so werden die meisten Kindermorde durch Abtreibungen begangen werden.

Bey dem Duelle hat der Vf. ganz Recht, wenn er sagt, daß ich auf dieß Verbrechen an sich zu wenig Rücksicht genommen habe, da ich nur auf die Strafe der Verwundungen erkenne, wenn dabey einer der Duellanten verwundet ward. Um diesen Mißstand zu heben, halte ich es nun für zweckmäßiger, daß jeder Duell mit 4 bis 6 jährigem Gefängnisse bedroht, und wenn eine bedeutende Verwundung vorkömmt, die Strafe der Verwundung mit jener des Duells verbunden wird. Dadurch hebt sich auch der Vorwurf, den Hr. F. in der Folge macht, daß ich den Duell ohne Verwundung schwerer strafe, als jenen mit Verwundung.

Der Vf. glaubt, daß ich den Kirchendiebstal im Vergleiche mit dem Raube, den

Hausdiebstal in Vergleichung mit dem gefährlichen zu schwer bestrafe. Ich kann hierauf nichts anders erwiedern, als daß ich die vorgeschlagnen Strafen für die zweckmäßigsten halte. Einer hält dieß Verbrechen für schwerer als ein anderes, ein Anderer ist entgegengesetzter Meynung, und jeder hat Gründe für seine Behauptung.

2) Hält der Vf. dafür, daß ich geringere Verbrechen härter als schwerere bestrafe.

Das erste Beyspiel ist die Vergleichung des §. 536 mit §. 550. Im ersten wird lebensgefährliche Verwundung des Landesherrn als nächster Versuch des Hochverraths mit zwey Dritteln der lebenswierigen Zuchthausstrafe, im zweyten wird eine gleiche Verwundung eines Mitglieds des churfürstlichen Hauses mit dem Zuchthause auf 20 bis 30 Jahre bedroht. Gleichwohl sagt Hr. F. ist das erste Verbrechen schwerer als das zweyte, und die Strafe des ersten wird in den meisten Fällen kürzer seyn, als 20 bis 30 Jahre. Im Allgemeinen kann man nicht sagen, welche Strafe schwerer als die andere sey. Im Falle des §. 536. hängt nämlich die Dauer der Strafe vom Alter des Verbrechers und der muthmaßlichen Dauer dessen Lebens ab. Da kann es seyn, daß dessen Strafe in 40., es kann aber auch seyn, daß sie in 10 Jahren besteht; setzen wir

nun

nun, daß der Verbrecher so weit in den Jahren vorgerückt ist, daß er wahrscheinlich 15 Jahre zu leben hat, folglich seine Strafe in 10 Jahren besteht. Diese zehn Jahre werden dem bejahrten Verbrecher gewiß drückender und empfindlicher seyn, als wenn der jüngere Verbrecher auf 20 bis 30 Jahre zum Zuchthause verurtheilt wird. Also man kann im Allgemeinen nicht sagen, daß die Strafe des §. 550. schwerer sey, als die des §. 536., selbst wenn diese Strafe in der Dauer kürzer seyn sollte, als jene.

Wörtliche Injurien gegen die Majestät des Oberherrn werden §. 529. bloß mit Abbitte bedroht: dagegen Injurien gegen Privatpersonen nicht nur mit Abbitte, sondern auch mit Gefängniß auf 1 bis 3. 8 bis 14 Tage, oder 3 bis 6 Wochen §. 1354 — 56. belegt. — Aber

1) verordnet der §. 529. eine öffentliche Abbitte, wogegen die Privatinjurien nur eine Abbitte in Gegenwart des Richters nach sich ziehen. Eine öffentliche Abbitte ist aber gewiß eine schwerere Strafe, als Gefängniß auf ein Paar Tage oder auch Wochen.

2) spricht der §. 529. nur von geringern Injurien gegen den Landsherrn: gehen diese in Verläumdungen über, so ist deren Strafe ungleich

gleich größer, als die des nämlichen Verbrechens gegen Privatpersonen.

Hierinn aber hat der Vf. Recht, wenn er sagt, daß die Strafe der Schriftsteller, welche in Schriften Majestätsverbrechen begehen, im Verhältnisse zu §. 530. im §. 532. zu gering angesetzt sey, und um einen Grad allenfalls 3 bis 5 Jahre Gefängniß erhöht werden müsse.

Den Landfriedensbruch habe ich deswegen mit schwererer Strafe als den Aufruhr bedroht, weil ersterer den Zustand des Kriegs bewirkt, also ungleich schädlicher und gefährlicher ist, als ein Aufruhr. — Der erste hat Gewaltthätigkeiten zum Hauptzwecke: diese können zwar auch bey dem Aufruhre vorkommen, sie machen aber den Hauptzweck nicht aus. Auch ist der Landfriedensbruch eben so gut Verachtung der Obrigkeit, als Aufruhr, wenn gleich jener nicht unmittelbar gegen die Obrigkeit gerichtet ist.

Der §. 511. bestimmt bey der Entlassung der Sträflinge aus Zucht- und Arbeitshäusern das Arbeitshaus auf so lange Zeit, daß die Dauer der Strafe den dritten Theil der Zeit ausmacht, welche das Urtheil dem befreyten Verbrecher bestimmte. Hieran tadelt der Vf., daß ich nicht die noch übrige Strafzeit des entlassenen Verbrechers, sondern die anfangs im Urtheile bestimmte zum Maasstabe genommen habe.

habe. Der Grund meiner Meynung ist: Je länger die Dauer der Strafe ist, welche das Urtheil dem Verbrecher bestimmte, desto schädlicher und gefährlicher ist derselbe für die öffentliche Ordnung: desto schwerer ist also das Verbrechen, wenn ein solcher aus dem Zucht- oder Arbeitshause befreyet wird. Auf den zufälligen Umstand, wie lange der Entlassene noch in der Strafanstalt zu bleiben hatte, kömmt nichts an: da daraus die Schwere des Verbrechens nicht ermessen werden kann.

Wie der Vf. behaupten könne, daß die Strafe des Befreyers eines Gefangnen im Verhältniß zur Strafe des Befreyten immer steigt, je kürzer die Zeit war, die der Befreyte noch übrig hatte: vermag ich nicht einzusehen. Denn hatte der Befreyte noch wenige Zeit im Zucht- oder Arbeitshause zu bleiben, so hatte er den größten Theil der Strafe schon vor der Befreyung überstanden, und der Befreyer muß einen Theil dieser Strafe itzt überstehen. Was thut dieß zur Sache. Der Befreyer kann natürlich nicht eher gestraft werden, als bis der Verbrecher befreyt worden, also von seiner Strafe losgekommen ist. Zudem nimmt der Entwurf auf die noch übrige Strafzeit des Befreyten keine Rücksicht, also kann auch nicht behauptet werden, daß die Strafe des Befreyers in

dem

dem Verhältnisse steigt, als die des Befreyten kürzer ist. —

Bis hieher Hrn. Feuerbachs Kritik, bis hieher also auch meine Antwort. Wenn man von dieser Kritik das offenbar Falsche und Ungegründete abzieht, wie viel bleibt gegründeter Tadel übrig? Und gesetzt, was ein unpartheyischer Kenner gewis nicht annehmen wird, Hr. F. habe in mehrern Puncten Recht: ist deswegen der Entwurf schlechterdings verwerflich, weil er Fehler hat?

Die Abfassung eines solchen Entwurfs, sagt er in der Vorrede selbst, ist noch Niemanden ganz gelungen. Wenn also Hr. F. einen solchen Entwurf verfassen sollte, oder wahrscheinlich schon verfertigt hat: so wird er doch so billig seyn, ihn nicht für ganz fehlerfrey auszugeben. Und sollten sich dann die Mängel, die mein Entwurf haben mag, nicht verbessern lassen, ohne daß man das Ganze verwirft? Ich dächte doch. Diese Verbesserung würde höchstens den Zeitraum einiger Wochen kosten. Doch genug hievon. Ich überlasse meinen Entwurf ruhig dem Schicksal, welches die Götter ihm bestimmt haben. Audax omnia perpeti, quidquid corrigere est nefas.

Ueber
die Unzulänglichkeit des
Kleinschrodischen Entwurfs
zur peinlichen Gesetzgebung in Bayern.

Von

Joseph Karl Schmid

Hofrath und Professor in Dillingen.

Ulm 1803.

Der Hr. Vf. schickt seine Grundsätze über das Strafrecht voraus, welche er in einer frühern Schrift über den Urgrund des Strafrechts dargestellt hatte, wo bekanntlich Wiederherstellung der verletzten Gleichheit durch Wiedervergeltung als Urgrund des Strafrechts angegeben ist. Aus diesem seinem Systeme will nun Hr. Sch. zeigen, daß ganz andere Resultate hervorgehen, als ich aufgestellt habe.

Das kann wohl seyn. Aber hier ist die Frage, welche Resultate die richtigen sind? Dieß kann nicht aus der Ansicht eines Systems entschieden werden, so lang Hr. Sch. noch nicht bewiesen hat, daß sein System das einzig wahre sey, und alle andere Systeme nichts taugen. Da es mir aber hier blos darum zu thun ist, meine Grundsätze zu retten, so kann ich mich damit nicht abgeben, das System des Hrn. Sch. zu widerlegen, was mich auf dem Wege, den ich itzt zu nehmen habe, zu weit wegführen würde.

Der Verf. sagt, nach meiner Ansicht ist Strafe ein Sicherungsmittel gegen Verbrechen.

Ja! Die Drohung der Strafe hat keinen andern Zweck, als von Verbrechen abzuschrecken, und in sofern gegen Verbrechen zu sichern. Das Strafrecht ist nach meiner Ansicht aus dem Rechte des Staats abgeleitet, die Rechte seiner Untergebnen gegen Verbrecher zu schützen, welcher Schutz aller Erfahrung zufolge nicht anders als durch Strafdrohungen kann gewährt werden.

Der Vf. ist nicht einverstanden mit meinem Begriffe des Verbrechens §. 15. 16. des Entwurfs, wo es heißt: Verbrechen seyen alle Handlungen, welche im Gesetzbuche unter Strafe verboten sind. Aber es ist ausgemachter Grundsatz, daß es nur da Verbrechen im eigentlichen Sinne gebe, wo es Strafen giebt. Ist dieses, so kann Verbrechen nur jene Handlung seyn, welche das Gesetz unter Strafe verbietet: folglich wenn man sich ein vollständiges Criminalgesetzbuch denkt, so ist Verbrechen nur dann gedenkbar, wenn in diesem eine Strafe darauf gesetzt ist. Nach seinem Systeme muß der Vf. Verbrechen die Verletzung der ursprünglichen Gleichheit heißen. Aber wie schwankend dieser Begrif sey, wie wenig dadurch eigentliche Verbrechen von andern gesetzwidrigen aber nicht strafbaren Handlungen abgesondert werden, brauche ich nicht weitläufig zu zeigen. Nebst den

Criminalgesetzen giebt es aber auch noch andere Gesetze, welche Strafen drohen z. B. die Polizey. Aber die Ueberschreitungen derselben verdienen den Namen der Verbrechen nicht, sondern sind und heißen Vergehungen.

Gegen §. 17. 18. daß zur vollkommnen Strafbarkeit der vollkommne Gebrauch der Vernunft und die Kenntniß des Straf-Verbots nöthig sey, wendet der Vf. ein: um ein Verbrechen zu begehen, brauche man nur einzusehen, was man für ein Recht des Andern verletze. Soll dieß soviel heißen: der Verbrecher muß die Natur der Handlung, die er vornimmt, ihre Eigenschaft und Folgen kennen, so bin ich damit einverstanden, dieß ist der vollkommne Vernunftgebrauch, den der §. 17. bezeichnet. Denn diesen Vernunftgebrauch beziehe ich ganz natürlich auf die Handlung des Verbrechens, welche beurtheilt werden soll, nicht auf andere Gegenstände, welche hieher nicht gehören. Aber nebst dieser Einsicht muß auch der Verbrecher wissen, daß er ein Strafverbot überschreite. Denn außerdem weiß er zwar, daß er unrecht, aber nicht, daß er strafbar handelt. Nach Gesetzen, die man ohne seine Schuld nicht kennt, kann Niemand gestraft werden, eben so wie zwischen Dolus und Culpa ein Unterschied seyn muß. Ich glaube, mich hier blos auf die an-

erkannten Grundsätze von Dolus und Culpa berufen zu dürfen, ohne daß eine weitere Behandlung hier nöthig wäre.

Eben so wenig billigt der Vf. §. 46. daß ein Verbrechen nur dann vollendet sey, wenn alle Theile und Erfodernisse da sind, welche die Gesetze zur ordentlichen Strafe fodern. Dieß kann aber nicht anders seyn. Wenn eine Handlung erst dann Verbrechen im strengen Sinne wird, wenn das Gesetz eine Strafe dagegen droht, so muß auch das Gesetz die Merkmale und Bedingungen angeben, unter welchen die Handlung vollendet seyn soll: folglich kann nur dann die ordentliche Strafe eintreten, wenn diese Merkmale und Bedingungen da sind. Es ist dem Vf. nicht recht, daß die Bestimmung der Vollendung des Verbrechens auf die Bestimmung der Gesetze sich beziehe. Aber ich bin überzeugt, daß Verbrechen im eigentlichen Sinne eine positive Staatseinrichtung voraussetzen, folglich es ohne positive Gesetze keine Verbrechen, sondern blos unerlaubte Handlungen gebe. Ist dieses, so muß auch die Frage, wann Verbrechen vollbracht seyen, durch positive Gesetze bestimmt werden.

Der Vf. kann die Abtheilung der Strafen in halbe, ein — zwey Drittel Strafen nicht

nicht billigen. Bestimmte Verbrechen, sagt er, sind mit einer bestimmten Strafe zu belegen, und diese läßt sich nicht in Theile zerlegen. Dieß ist bey unbestimmten Verbrechen noch weniger möglich, da deren Strafen nach Grundsätzen der Billigkeit vom Richter müssen bestimmt werden: also vom Theile einer Strafe, die noch nicht geschöpft ist, die Rede nicht seyn kann. — Ich wünschte aber zuerst eine genaue Gränze zwischen bestimmten und unbestimmten Verbrechen zu kennen. Nehmen wir einsweilen diese an: so folgt noch nicht, daß ein bestimmtes Verbrechen allzeit mit der nämlichen bestimmten Strafe müsse belegt werden. Bekanntlich enthält jedes Verbrechen verschiedne einzelne Fälle, welche an Strafbarkeit sehr verschieden sind: sollen diese alle mit gleicher Strafe belegt werden? oder geht das System der Gleichheit des Vfs., so weit, daß alle Fälle des nämlichen Verbrechens gleiche Strafe treffen soll, wenn sie auch in Hinsicht der Strafbarkeit noch so ungleich sind? Also muß man wohl für die minder strafbaren Fälle eine gelindere Strafe bestimmen. Ob man nun aber sagt: die weniger strafbaren Fälle soll die Hälfte der Hauptstrafe des Verbrechens treffen oder ob man eine Strafe geradezu bestimmt, welche die Hälfte der Hauptstrafe ausmacht, ist in der Hauptsache einerley.

Bey

Bey Gelegenheit des §. 129. 130. erklärt der Vf., daß die Todesstrafe nicht blos ein hypothetisches Sicherungsmittel gegen Verbrechen, sondern eine nothwendige Strafe zur Wiederherstellung der verletzten Gleichheit sey. Ich habe oben schon und anderwärts meine Ueberzeugung von Todesstrafen dargestellt, welche ich also hier nicht zu wiederhohlen brauche. Der Vf. will sogar Todesstrafe, wenn durch eine Handlung das Leben der Menschen in Gefahr gesetzt ward, wenn auch wegen äußerer Zufälle die physische Wirkung nicht vollendet ward. Also soll derjenige auch am Leben gestraft werden, welcher, um zu töden, verwundet, aber nicht getödet hat? soll die Strafe des Todschlags eintreten, wo kein Todschlag ist? Solche Behauptungen bedürfen keiner förmlichen Widerlegung. Der Vf. sagt ja selbst, der Verbrecher werde in so weit bestraft, so weit er Anderer Rechte verletzt hat. Aber wer zwar töden will, doch nicht tödet, sondern nur das Leben des Andern in Gefahr bringt, verletzt ja das Leben des Andern nicht würklich, sondern blos den Körper, kann also auch nach dem Systeme der Wiedervergeltung nicht am Leben gestraft werden.

Aber nicht nur einfache Todesstrafen will der Vf., sondern auch noch beygefügte Peinigung des

des Körpers jedoch ohne Grausamkeit. Ich brauche hier nur an die bekannten triftigen Gründe zu erinnern, welche so oft schon gegen qualificirte Todesstrafen aufgestellt worden sind.

Das Arbeitshaus wird vom Verf. aus der Liste der Strafen weggestrichen. Das Zuchthaus, sagt er, sollte zu Strafen bestimmt seyn: und neben ihm ein Besserungshaus für solche Leute existiren, welche nach überstandner Strafe nicht sogleich dürfen entlassen werden. Aber es giebt offenbar mehrere Fälle, wo der Verlust der Freyheit die zweckmäßigste Strafe ist, wo aber das Zuchthaus zu schwer, einfaches Gefängniß zu gering ist. Da ist das Arbeitshaus als eine Mittelstrafe sehr zweckmäßig. Läßt man dieß aus dem Verzeichnisse der Strafen weg, so muß man die Zuchthäuser mit einer Menge von Verbrechern der verschiedensten Strafbarkeit überladen, was offenbar von den nachtheiligsten Folgen seyn muß.

Ehrlosigkeit, sagt der Vf. zum §. 148., ist die nothwendige Folge aller Strafen: sie kann also nicht die Folge einiger Strafen seyn, wie der Entwurf angiebt. Die erste Behauptung des Vf. ist in allgemeiner Hinsicht nicht richtig. Wahr ist es, daß jedes Verbrechen seinen Urheber schändet, und dessen guten Na-

men bey andern Menschen schädlich ist: aber die rechtlichen Folgen der Ehrlosigkeit entstehen nur in so weit aus Verbrechen und Strafen, als es das Gesetz bestimmt. Daß es räthlich sey, wahre Ehrlosigkeit nicht mit allen Verbrechen, sondern mit den schwerern zu verbinden, ist beynahe allgemein angenommen, und beruht auf sehr bedeutenden Gründen. Der Kürze wegen beziehe ich mich auf meine system. Entwicklung Th. III. §. 74 folg.

Bey §. 171. bemerkt der Vf., daß es nicht räthlich sey, die Verjährung der Verbrechen aufzuheben. Ich erinnere dagegen nur, daß die moralische Besserung der Zweck der Strafen nicht seyn kann, daß die Verjährung auf keinem einzigen haltbaren Grunde beruht, daß sie die Hofnung der Straflosigkeit nährt, und was dergleichen bekannte Gründe mehr sind.

Bey dem §. 202. fragt der V., ob auch Nothwehr gegen das Staatsoberhaupt statt findet? Ich antworte: so lang das Oberhaupt als solches handelt, ist keine Nothwehr gedenkbar: sie findet jedoch statt, wenn der Regent eine Privathandlung vornimmt, welche die Zulässigkeit der Nothwehr begründet.

In

In Hinsicht auf die nämliche Lehre von Nothwehr vermißt der Vf. genauere Bestimmung der Gränzen derselben in den §§. 197 — 199. 203. Da er nicht bestimmt angiebt, was er vermißt: so kann ich auch nicht weiter erwiedern, als daß ich glaube, die Gränzen der Nothwehr genau genug angegeben zu haben.

Auch ist der Vf. nicht damit einverstanden, daß die Ueberschreitung der Nothwehr die ordentliche Strafe nicht wirken soll. Wir müssen hier voraussetzen, daß Jemand sich wirklich im Falle der Nothwehr befindet, aber deren Gränzen übertritt. Er ist allerdings strafbar, doch gewiß nicht in vollem Grade. Er befindet sich in einer erlaubten Handlung, er übertritt blos die gehörigen Schranken. Man kann ihn also nicht für Verbrecher in vollem Sinne erklären, nicht mit voller Strafe belegen. Dieß kann auch nicht immer seyn, wenn er auch vorsätzlich die Gränzen der Nothwehr übertritt. Denn die Verwirrung, in der er sich durch die Nothwehr befand, kömmt ihm zu statten, und vermindert die Zurechnung seiner Handlung. Man sehe, was ich oben bey Beantwortung der Feuerbachischen Kritik über diesen nämlichen Gegenstand sagte.

Ueber die Milderungsgründe stellt der Vf. eigne Grundsätze auf. Er glaubt nämlich, daß es keine subjective Milderungsgründe gebe: es sey zur Strafe genug, wenn der Verbrecher die Absicht hatte, das Recht des Andern zu verletzen. Sobald eine Rechts-Verletzung da sey, so müsse auch deren Strafe bestimmt werden, ohne auf das subjective Verhältniß des Verbrechers zu sehen. Kindheit also, Unmündigkeit u. s. w. können zwar die Eigenschaft des Verbrechens aufheben, oder bey unbestimmten Zwecken eine andere Classe von Verbrechen eine andere Strafe bewirken, aber bey bestimmten Verbrechen keine Milderung der Strafe begründen.

Man würde aber offenbar das System der Gleichheit zum Schaden der Menschheit über die Gebühr ausdehnen, wenn man alle Fälle eines Verbrechens gleich behandeln und alle Milderungsgründe ausschließen wollte. Jener ist doch gewiß strafbarer, welcher mit vollem Bewußtseyn die Handlung vollbringt, als ein Anderer, dessen Vernunftgebrauch durch Leidenschaft, Trunkenheit u. s. w. beschränkt ist, der also nicht vollkommen im Stande ist, seine Handlung unter das Strafgesetz zu subsumiren. Es wäre offenbare und ungerechte Härte, wenn man beyde mit gleicher Strafe belegen wollte.

Das

Das materielle Factum kann zwar in beyden Fällen gleich seyn. Aber das Gesetz darf nicht das materielle Factum allein strafen, sondern muß auch auf den Dolus oder Culpa vorzügliche Rücksicht nehmen. Ist nun der Dolus in einem Falle offenbar geringer, so muß ganz natürlich auch eine gelindere Strafe bestimmt werden. Der Vf. fodert zur Strafbarkeit die Einsicht, daß man ein Recht des Andern verletze. Aber ist dann diese Einsicht in allen Fällen gleich? ist sie nicht oft wegen verschiedener Umstände sehr beschränkt? und wenn dieses ist, kann man da wohl die ordentliche Strafe erkennen? Der Vf. giebt zu, daß die Puncte, welche man gewöhnlich zu Milderungsgründen rechnet, alle Strafbarkeit aufheben können. Aber wenn sie diese Wirkung haben, warum will man ihnen die geringere Wirkung der Milderung absprechen? Der Vf. gestattet endlich den Milderungsgründen bey unbestimmten Verbrechen die Kraft, eine andere als die gewöhnliche Strafe bestimmen zu können: er gestattet dieß wegen gehemmter Ueberlegung. Dieser Grund tritt aber ja auch bey bestimmten Verbrechen ein: warum soll also bey diesen alle Kraft den Milderungsgründen versagt seyn? Nicht zu gedenken, daß die Eintheilung des Vf. in bestimmte und unbestimmte Verbrechen noch gar nicht

nicht begründet und deutlich von ihm aus einander gesetzt ist.

Was der Vf. gegen §. 302. 305. folg. die Milderung der Strafe wegen geringerer Gefahr Beschädigung oder Beleidigung erinnert, ist theils im vorigen schon beantwortet, theils oben schon vorgekommen, da ich die Erinnerungen Feuerbachs gegen diese nämliche §§. prüfte.

Auch bey den Schärfungsgründen erkennt der Vf. nur objective aber keine subjective an. Die Gründe sind die nämlichen, aus denen er subjective Milderungsgründe bestreitet, von welchen oben das Nöthige erinnert ward.

In dieser nämlichen Lehre vermißt der Vf. im Entwurfe bestimmte Regeln. Ich habe die Fälle, wo Schärfung eintritt, den Grad derselben, und die Art, wie sie geschehen soll, genau angegeben: was fodert der Vf. noch mehr? Die Schärfung, sagt er, kann geschehen durch den Abscheu gegen das Verbrechen, oder durch Beyfügung größerer Schmerzen. Gut! Wenn nun das Gesetz in einem Falle die Strafe erhöht, oder größere Schmerzen ihr beyfügt, so zeigt es auch offenbar größeren Abscheu gegen dieß Verbrechen. Daß auch durch größere

re Beschimpfung die Strafe erhöht werden könne, gebe ich sehr gerne zu.

Der Vf. fragt: warum Todesstrafen nicht geschärft werden dürfen? Weil sie ohnedieß die höchste Strafe sind, und dem Verbrecher das Leben nehmen, wobey es unzweckmäßig und grausam seyn würde, ihm noch mehrere Schmerzen, die zur Tödung nicht unumgänglich nöthig sind, anzuthun.

Eben so fragt er: warum das Zuchthaus gerade noch einmal so schwer als Arbeitshaus, dieß noch einmal so schwer, als einfaches Gefängniß seyn soll? Meine Antwort ist: Manchesmal ist eine Verwandlung der Strafe unvermeidlich, was der Vf. selbst annimmt: es muß also ein fixes Verhältniß der Strafen gegen einander festgesetzt seyn. Ein mathematisch genaues Verhältniß ist nicht denkbar, weil man Uebel nicht so wie Zahlen gegen einander berechnen kann. Es muß also nach vernünftigen Ermessen bestimmt werden. Ich habe also ein Verhältniß vorgeschlagen, welches mir nach meiner subjectiven Ueberzeugung richtig und zweckmäßig dünkte. Habe ich hierinn gefehlt, so belehre man mich mit Gründen eines Bessern. Die Gründe meiner Vorschläge liegen in der system. Entwicklung Th. III. Kap. 10.

Die zweyte Abtheilung des ersten Theils des Entwurfs treffen folgende Erinnerungen des Vf.

§. 427. 428. wird gesagt: bey dem Hochverrathe (nicht dem Aufruhre und Todschlage, wie der Vf. sagt) werde nur wegen beträchtlicher Milderungsgründe die Dauer der ordentlichen Strafe abgekürzt: andere Gründe dieser Art hätten nur auf die Art der Arbeit Einfluß. Da fragt der Vf., was beträchtliche und nicht beträchtliche Milderungsgründe seyen?

Erstens wird dieß ein vernünftiger Richter ermessen können: zweytens ist im allgemeinen Theile beynahe jedem Milderungsgrunde beygefügt, um wie vieles er die ordentliche Strafe mildern soll. Da kann man aber gewiß leicht erfahren, welcher Grund beträchtlich, welcher unbeträchtlich sey. Warum aber nur beträchtliche Gründe die Strafe abkürzen sollen, ist die Ursache, weil Hochverräther der Regel nach der öffentlichen Ordnung so gefährlich sind, daß man sie nur wegen bedeutender Gründe in Freyheit setzen darf.

§. 510. folg. wird eine körperliche Züchtigung gedroht, wenn Jemand einen Verdächtigen aus den Händen der Obrigkeit befreyet.

Die Befreyung eines Gefangnen aus dem Zucht- und Arbeitshause wird relativ nach der Dauer der Strafe des Züchtlings bestimmt. Dagegen sagt der Vf.:

1) es könne seyn, daß die Befreyung eines Züchtlings geringer ausfalle, als die eines blos Verdächtigen, wenn Jener nämlich auf eine kurze Zeit zur Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verurtheilt ward. Das ist möglich, so wie es denkbar ist, daß die Befreyung eines Verdächtigen schwerer und strafbarer ist, als jene eines bereits Verurtheilten, weil es seyn kann, daß jener ein gefährlicherer Mensch ist, als dieser. Aber der Regel nach weiß man nicht, in welchem Grade der Verdächtige ein gefährlicher Mensch sey, eben weil er nur verdächtig ist. Der Regel nach ist also die Befreyung des Verurtheilten schwerer, als die des Verdächtigen.

2) fragt der Vf., warum die Befreyung eines Züchtlings nicht mit körperlicher Züchtigung belegt werde, da diese Strafe gegen gewaltthätige Handlungen eine zweckmäßige Strafe sey? Die Ursache ist, weil Züchtigung für die meisten Fälle dieses Verbrechens zu gering ist, was z. B. eintritt, wenn man einen Züchtling befreyet, der auf mehrere Jahre zum Zucht-

oder Arbeitshause verurtheilt war. Da muß offenbar eine härtere Strafe als die der schwersten Züchtigung eintreten.

3) hält der Vf. die Züchtigung nicht für zweckmäßig, wenn die Befreyung ohne Gewalt geschah. Ich habe hierauf nichts zu erwiedern, als daß ich für solche Fälle diese Strafe für die dienlichste halte.

Gegen die Strafe der Falschmünzer wirft der Vf. die Frage auf: warum der Verbrecher, wenn die falschen Münzen 50 fl. zu wenig Werth haben, mit dem Arbeitshause, wenn die Summe 50 fl. übersteigt mit dem Zuchthause bedroht werde, da letztes noch einmal so schwer sey, als Arbeitshaus? Meine Gründe sind: je größer der Schaden ist, den der Falschmünzer stiftet, desto größer muß seine Strafe seyn. Ist sein Betrug gering, so würde Zuchthaus zu schwer, ist er größer, so würde Arbeitshaus zu gelind seyn. Also muß man Stufenweise vom zweyten auf das erste fortschreiten. Auf der andern Seite muß eine fixe Bestimmung da seyn, wann das Arbeitshaus aufhöre, und das Zuchthaus anfange. Folglich müssen gewisse Summen bestimmt seyn, bey denen auf die erste, und bey welchen auf die zweyte Strafe erkannt wird. Deswegen

habe

habe ich für die gelindere Strafe die Summe von 50 fl. festgesetzt, und wenn diese überschritten ist, die schwerere Strafe vorgeschlagen: da ich auf einer Seite von der Nothwendigkeit, von einer Strafe zur andern überzugehen, auf der andern von der Nothwendigkeit einer fixen Bestimmung, wann dieser Uebergang eintreten soll, überzeugt bin.

Ferner zweifelt der Vf., ob es gerecht sey, daß der Entwurf jenen schwerer strafe, der falsche Münzen mit Gold oder Silber überzieht, als den andern, welcher mit Falschmünzern in Verbindung steht, und ihr geprägtes falsches Geld ausgiebt. Der Vf. meynt, beyde seyen gleich strafbar, ja der zweyte noch strafbarer als der erste. Dieß glaube ich nicht. Wer schlechte Münzen mit Gold oder Silber überzieht, nimmt die Haupthandlung des Verbrechens selbst vor, und ist nicht viel weniger strafbar, als der eigentliche Falschmünzer selbst. Denn in einem wie im andern Falle werden schlechte Münzen in Cours gesetzt. Wer aber die von Andern geprägten falschen Münzen ausgiebt, nimmt die Haupthandlung des Verbrechens nicht selbst vor, er vollendet blos den Schaden, den Andere zu stiften anfiengen. Hätte er es nicht gethan, so würden es Andere gethan haben. Also er kann nicht so schwer,

wie jener gestraft werden. Mehr hierüber habe ich in meiner Abhandlung über Münzverbrechen im Archive B. 4. St. 2. nr. 5. gesagt. Auf der andern Seite glaubt der Vf., der Ausgeber falscher Münzen sey Gehilfe des Verbrechens nach begangner That: als solcher werde er zu schwer §. 587. gestraft, wenn man diesen §. mit §. 115. vergleiche, wo der vierte Theil die Hauptstrafe solchen Gehilfen gedroht werde. Aber ich glaube nicht, daß ein solcher bloßer Gehilfe sey: er ist vielmehr Miturheber, weil er die Handlung vornimmt, welche den eigentlichen Schaden des Verbrechens stiftet, und weil er diesen Schaden zur Vollendung bringt.

Bey dem Wilddiebstale erinnert der Vf., daß zu wenige Rücksicht auf die Mißhandlung der Forstbedienten genommen sey: er sagt; nach § 611. müsse der Wilddieb, der sich unkenntlich machte, den doppelten Werth des Wilds im Arbeitshause abverdienen: also wenn das Wild 30 fl. werth ist, und er alle Tage 30 Kr. verdient, 120 Tage im Arbeitshause bleiben. Wer aber dabey den Förster mißhandelt, muß den vierfachen Werth abverdienen, also wenn das Wild 4 fl. werth ist, 32 Tage im Arbeitshause bleiben: gleichwohl ist der zweyte Fall schwerer, als der erste. — Dieß ist nicht rich-

richtig. Der erste Fall ist viel schwerer in Hinsicht des gestifteten Schadens: der zweyte Fall ist ungleich leichter, er wird aber durch die Mißhandlung des Forstbedienten erschwert. Wegen dieses erschwerenden Umstands wird die Strafe gegen die That verdoppelt. Diese Erhöhung scheint mir hinlänglich, um Forstbediente gegen Mißhandlungen zu schützen. Diese sind ja der Hauptzweck des Verbrechens nicht, sie sind nur ein Mittel zum Zwecke, können also den Hauptmaßstab der Strafe nicht abgeben. Nebstdem werden hier solche Mißhandlungen vorausgesetzt, welche nicht in Verwundung übergehen.

§. 653. bestimmt, daß Geschenkenehmen der Staatsdiener in geringern Fällen Geldbuße und Versetzung auf einen geringern Dienst, in schwerern Fällen Cassation bewirken sollen. Da fragt der Vf., welche Fälle gering, welche schwer seyen? Ich habe oben schon bey einer ähnlichen Erinnerung Feuerbachs erklärt, daß die Vergehungen der Staatsdiener zu verschieden seyen, als daß man fixe allgemeine Regeln aufstellen könne. Es muß also nothwendig vieles dem Ermessen des Richters überlassen werden. Auch meint der Vf. schon ein geringes Vergehen dieser Art mache ehrlos und zu Staats-

diensten unfähig. Dieß wäre offenbar viel zu hart.

Gegen die Grundsätze des crimen de residuis macht zuerst der Verf. Einwendungen, welche so eben vorgekommen sind. Er meynt, schon ein geringes Vergehen dieser Art mache ehrlos, und es sey kein Grund nach gewissen Summen der Entwendung von der Strafe des Arbeitshauses auf das Zuchthaus überzugehen. Hierauf habe ich oben schon geantwortet. Der Vf. glaubt ferner, der Entwurf mache keinen Unterschied zwischen Unterschlagung und eigenmächtiger Verwendung der Staatsgelder. Der Vf. hätte sich aus dem §. 728. überzeugen können, daß ein solcher Unterschied vom Entwurfe anerkannt werde, da in diesem §. die eigenmächtige Verwendung gelinder als das crimen de residuis bestraft wird. Vielmehr vermischt der Vf. diese beyde Fälle, wenn er sagt, zum crimen de residuis werde eine treulose Absicht erfodert, das Vermögen des Staats demselben zu entziehen oder in Gefahr zu setzen. Dieser Begrif paßt eben so gut auf die eigenmächtige Verwendung als auf die Unterschlagung. — Aber offenbar zu hart ist es, wenn der Vf. als ordentliche Strafe des crimen de residuis Kassation, Zuchthaus und besondere Auszeichnung vorschlägt: soll dann der

Be-

Beamte gleich ins Zuchthaus wandern und ewig unglücklich werden, wenn er eine geringe Summe aus der Staatscasse genommen hat?

Bey der Brandstiftung erkennt der Entwurf, sagt der Verf., auf 10 — 15 Jahre Zuchthaus, wenn durch den Brand entfernte allgemeine Gefahr gestiftet ward. Die Anzündung eines einsamen Hauses bey derselben Gefahr wird nur mit der Hälfte dieser Strafe bedroht. Dagegen auf der andern Seite soll jener den doppelten Werth im Zuchthause abverdienen, welcher ohne Gefahr für Menschen ein einsames unbewohntes Haus ansteckt. Da kann es seyn, daß das Haus z. B. 4000 fl. werth ist, also der Verbrecher über 40 Jahre im Zuchthause bleiben muß. Gleichwohl ist das erste Verbrechen schwerer als das zweyte. — Dieß letzte ist nicht allgemein wahr. Die Handlung ist offenbar schwerer, wenn durch den Brand zwar keine Gefahr für Menschen, aber ein bedeutender Schaden am Vermögen gestiftet wird, als wenn der Brand blos eine entfernte Gefahr für Menschen verursacht. Und von dieser Gefahr spricht der §. 756. und 759. Der Unterschied der Strafen liegt darinn: ist der Brand mit Gefahr verbunden, so macht diese den Hauptpunkt der Strafbarkeit aus. Diese Gefahr aber kann man nicht mit einem

allgemeinen Maaßstabe ganz genau abmessen: da muß also der Gesetzgeber nach einem vernünftigen Ermessen, nach dem Grade der Gefahr die Strafe bestimmen. Wenn dagegen mit einem Brande keine Gefahr verknüpft ist: da kann man keinen andern Maasstab annehmen als den gestifteten Schaden. Da ist es eher möglich, daß die Strafe genau nach der Größe des Schadens abgemessen wird, weil man diesen genau berechnen kann. Welche Strafe aber im Allgemeinen größer sey, jene des Brands mit Gefahr, oder jene des Brands mit Beschädigung ohne diese, kann man nicht bestimmen, weil die Größe des Schadens verschieden ist. Es kann seyn, daß die zweyte Strafe größer ist als die erste. Dann liegt die Ursache in der Größe des Schadens, und dann ist auch der Brand mit entfernter Gefahr geringer, als jener ohne Gefahr, aber mit großer Beschädigung.

Bey der Vergiftung erinnert der Verf., der §. 943 drohe 6 — 12 Jahre Zuchthaus, wenn durch Gift ein vorübergehender Schaden an der Gesundheit gestiftet ward: der §. 942. verordne bey einer unheilbaren Beschädigung der Gesundheit drey Viertel der lebenswierigen Zuchthausstrafe. Nun denke man sich, sagt der Vf., einen Verbrecher von 80 Jahren,

der

der noch 12 Jahre leben kann. Im geringer strafbaren Falle des §. 942. kömmt er auf 12 Jahre ins Zuchthaus, im schwerern Falle des §. 943. nur auf 9 Jahre. Was folgt hieraus? Nichts weiter, als daß man bey allen Strafen, die Dauer haben, auf das Alter und die Gesundheit jedes einzelnen Verbrechers sehen mußte, was offenbar unmöglich ist. Es ist möglich, daß ein Greis die Strafe einiger Jahre glücklich übersteht: während der jüngere Verbrecher vor ihrem Ablaufe stirbt. Doch der Vf. widerlegt seinen Entwurf selbst, wenn er S. 68. sagt: "sollte wohl ein Mann von 70 Jahren, der nach dem objectiven Verhältniß seines Verbrechens auf 20 Jahre eingesperrt zu werden verdient, deswegen mit einer geringern Strafe belegt werden, weil es wahrscheinlich ist, daß er nicht lange mehr leben werde?

Die Kritik des §. 941. würde weggefallen seyn, wenn der Vf. das Druckfehler-Verzeichniß nachgesehen hätte. Da würde er gefunden haben, daß die Beziehung auf die §. 820 und und 822 auf einem Druckfehler beruht, und statt 822 der §. 854. gelesen werden muß.

Gegen den §. 945. wendet der Vf. ein, es werden nur 2 Drittel oder die Hälfte der

ordentlichen Strafe der Vergiftung gedroht, wenn durch Vergiftung der Brunnen, Eßwaaren u. s. w. einem Menschen ein Nachtheil an der Gesundheit zugefügt werde. Dagegen drohe der §. 942. drey Viertel der ordentlichen Strafe gegen die Vergiftung, welche einen unheilbaren Schaden an der Gesundheit bewirke. — — Offenbar muß der §. 945. von einem vorübergehenden Schaden an der Gesundheit verstanden werden. Denn ist dieser bleibend, so ist ganz natürlich, daß die allgemeine Regel des §. 942. eintreten müsse.

In der Lehre von Verwundungen hat der Vf. ganz recht, wenn er behauptet, daß der Entwurf diese Verbrechen, wenn sie einen bleibenden Schaden verursachen, verhältnißmäßig zu gelinde bestrafe. Ich sehe ein, daß dieser Fall mit schwererer Strafe zu bedrohen ist, und daß man dabey nicht auf die Dauer der Kurzeit sehen könne, denn es ist möglich und gerade bey solchen Fällen wirklich, daß die Kurzeit sehr kurz und doch der Schaden bleibend ist. Man könnte diesen Fall nach der Größe des Schadens und der Umstände mit dem Arbeitshause bey schwerer Arbeit auf 1 bis 4 Jahre bedrohen. Eine genaue allgemeine Regel ist hier nicht möglich, da die hieher gehörigen Fälle gar zu verschieden sind.

Ge-

Gegen meine Grundsätze von Diebstälen wendet der Vf. ein:

1) Es sey ein plötzlicher Sprung ohne Proportion, wenn von dem Arbeitshause zum Zuchthause übergegangen, wenn der Dieb von 500 fl. ins Zuchthaus bey leichter, der Dieb von 501 fl. ins Zuchthaus bey schwerer Arbeit gesetzt werde. Ich stelle mir die Sache so vor: die Größe der Strafe des Diebstals hängt im Allgemeinen von der Größe der entwandten Summe ab, weil diese den Hauptpunct der Strafbarkeit ausmacht. Auch können nicht alle Diebstäle mit der nämlichen Gattung der Strafe belegt werden. Die schwerern Fälle verdienen offenbar die Strafe des Zuchthauses, weil sie zur höhern Gattung der Criminal-Verbrechen gehören. Diese Strafe würde aber für geringere Fälle offenbar zu schwer seyn. Also nach Verschiedenheit der Fälle muß bey dem ganzen Genus von Diebstälen eine Abstufung verschiedenartiger Strafen eintreten, weil dieselbe Strafe für das ganze Genus nicht passend bald zu hart bald zu gelinde ist, man mag sie abstufen wie man will. Man kann eben so wenig alle Diebe ins Zuchthaus, als alle ins Arbeitshaus verurtheilen, weil sonst die Proportion darunter leiden würde. Dieß vorausgesetzt muß die Gesetzgebung gewisse Gränz-

puncte annehmen, wann die eine Strafe eintritt, und die andere aufhört. Diese Gränzpuncte können blos aus der Summe des Entwandten genommen werden. Es muß doch entschieden seyn, wann der Richter auf Arbeits-, wann auf Zuchthaus erkennen soll. Da nun die Größe der Entwendung der Hauptpunct der Strafbarkeit ist, so habe ich die Abstufungen der Strafe nach gewissen Summen bestimmt, weil ich schlechterdings kein anders Mittel weiß, die Strafe dem Verbrechen genau anzupassen. — Falsch ist es aber, wenn der Verf. sagt, ich gehe in den §§. 1048. 1049. plötzlich vom Arbeitshause bey leichter Arbeit zum Zuchthause bey der nämlichen Arbeit über. Der §. 1048. droht mit deutlichen Worten Arbeitshaus bey schwerer Arbeit, und §. 1049. droht dann die zunächst höhere Strafe des Zuchthauses bey schwerer Arbeit.

2) Die Strafe des gefährlichen oder dritten Diebstals sey verhältnißmäßig gegen den gemeinen zu gering. Ich habe in diesen beyden Fällen die Strafe verdoppelt und dieß scheint mir immer noch das richtige Verhältniß zu seyn. Der Vf. sagt: der dritte oder gefährliche Dieb von 50 fl. werde also bestraft, wie der gemeine Dieb von 200 fl. Dieß ist möglich. Aber folgt daraus ein Mißverhältniß der

Strafen? Was der eine in der Ausführung mehr fehlt, dieß ersetzt der Andere durch die vierfach größere Summe der Entwendung.

3) Auch das Abverdienen der entwandten Summe durch Arbeit könne ein Mißverhältniß der Strafe bey gleicher Strafbarkeit erzeugen, da einer durch Fleiß und Geschicklichkeit mehr verdienen, und seine Strafe abkürzen, der andere durch mindere Geschicklichkeit sie verlängern könne.

Wenn, wie es beynahe überall der Fall ist, die Arbeiten der Züchtlinge gleich sind, und jedem ein tägliches Pensum von Arbeit vorgeschrieben ist, so wird dieß Mißverhältniß nicht entstehen.

Auch die Strafe des Raubes, welche der Entwurf droht, ist dem Vf. zu gelinde. Er sagt, der Räuber von 100 fl. werde gelinder bestraft, als der Dieb von 600 fl. Der Vf. hat eine besondere Art, Vergleichungen anzustellen: er nimmt bey dem größern Verbrechen immer einen geringern gestifteten Schaden, und vergleicht dessen Strafe mit jener eines geringern Verbrechens mit größerm Schaden. Da kann es freylich seyn, daß die Strafe beyder Fälle gleich ausfällt, was auch natürlich ist, weil

weil das geringere Verbrechen ungleich schädlicher ist, als das andere, und der gestiftete Schaden einer That, die schwerere Art der Ausführung der andern überwiegt, oder ihr gleich kömmt. Mit welchem Grunde kann man behaupten, daß der Raub von 100 fl. schwerer seyn, als der Diebstal von 600 fl.? Wenn der Vf. vergleichen will, so stelle er zwey Fälle verschiedner Verbrechen auf, nehme überall gleichen Schaden an, und dann vergleiche er, ob der Entwurf eine richtige Proportion der Strafen beobachtet habe.

Ein ähnliches Beyspiel einer sonderbaren Vergleichung des Vfs. ist bey dem Menschenraube. Hat die Beraubung 4 Tage gedauert, so kann Arbeitshaus auf 8 Tage erkannt werden: eben diese Strafe trift auch den Räuber von 2 fl. Folgt hieraus eine Disproportion? Kann man im Allgemeinen sagen, daß einer dieser Fälle schwerer sey, als der andere? Ich glaube nicht.

Auch die Strafen des Entwurfs gegen fleischliche Verbrechen sind dem Vf. nicht recht. Gegen den Ehebruch schlägt er vor, den Ehebrecher so lang im Gefängnisse zu behalten, bis der unschuldige Theil für ihn intercedirt; So-
lten will er auf ewig aus den Augen der Men-

Menschen verbannt wissen, sogar nach dem Tode sollen sie nicht unter andern Menschen ruhen; gleiche Strenge scheint er gegen die Blutschande zwischen Eltern und Kindern zu hegen.

Ich glaube nicht, daß es nöthig ist, das Schiefe, Unzweckmäßige und Unanwendbare dieser Sätze zu prüfen, weil jeder Kenner von selbst dieß entdecken wird.

Die Nothzucht, sagt der Vf., zieht höchstens 8 Jahre Zuchthaus nach sich, eben so wird der Räuber von 100 Dukaten gestraft, also die Ehre eines Mädchens dem Werthe von 100 Dukaten gleichgestellt. Ein blos witziger, aber nichts beweisender Einfall! Der Vf. hätte seinen Witz noch weiter ausdehnen können, denn es giebt im Entwurfe noch mehrere Verbrechen, welche 8 Jahre Zuchthaus zur Folge haben. Womit will der Verf. beweisen, daß die Nothzucht allzeit und in allen Fällen ein schwereres Verbrechen sey, als ein Raub von 100 Dukaten? Die weibliche Ehre ist einem Mädchen wenig, dem andern unendlich viel werth, also müßte man im ersten Falle eine geringe, im zweyten eine unendliche Strafe gegen die Nothzucht erkennen.

Ge-

Gegen meine Bestimmungen einzelner Verbrechen hat der Vf. eingewandt:

a) zum Hochverrathe gehöre 1) feindselige Absicht zur Veränderung der Staats-Verfassung. Ganz richtig! Wer die Staats-Verfassung verändern will, will auch die itzige Verfassung vernichten, und eine andere an deren Stelle setzen. Also dieser Fall ist wörtlich im §. 404. begriffen. 2) feindselige Handlungen aus Rache gegen den Staat, ohne etwas an der Verfassung ändern zu wollen. Diese kann ich nicht zum Hochverrathe rechnen, weil dadurch der Begrif des Verbrechens ins Unendliche ausgedehnt, und von seinem wahren Character abgeführt würde, welcher offenbar auf einen Angrif gegen die politische Existenz des Staats gerichtet ist.

b) Bey dem Begriffe des Landfriedensbruchs soll man die Worte: feindliches Verfahren weglassen, damit man diesen nicht mit dem Hochverrathe verwechselt.

Ich fürchte eine solche Verwechslung bey denkenden Lesern nicht: da die Grenze beyder Verbrechen genau von einander abgesteckt sind.

c) In dem Begriffe des Majestäts-Verbrechens §. 527. findet der Vf. bey dem Satze: vollkommene Rechte des Landesherrn auf seine Würde u. s. w. das Wort vollkommne überflüssig. Ich habe es deswegen für nöthig gefunden, um anzudeuten, daß nicht jede Rede oder Handlung gegen die Würde des Landesherrn Majestäts-Verbrechen sey, und habe dabey Häberlins und Webers Grundsätze angenommen. (Man sehe den Ersten über das dem Freyherrn von Brabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidigten Majestät S. 110 folg. Beyl. S. 93 folg.)

Die Rubriken des 4. und 6. Kap. sind dem Vf. theils zu unbestimmt theils unverständlich. Die erste: von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats begreife, meynt er, alle Verbrechen. Wenn man die Worte: des Staats, genau nimmt, und darunter blos den Staat als solchen versteht, so wird diese Einwendung wegfallen. Denn privat Verbrechen sind zunächst gegen die Sicherheit Einzelner gerichtet. Die zweyte Rubrick: von Verbrechen gegen die dem Staate vorbehaltenen Rechte, ist freylich nicht, wie der Vf. meynt, von den Rechten, welche der Staat sich vorbehalten hat, sondern welche dem Staate von den gesammten Unterthanen sind übertragen

tragen

tragen oder vorbehalten worden, es mögen nun Majestäts= Eigenthums = Rechte oder Regalien seyn.

e) Von den Begriffen des Todschlags und Mords glaubt der Vf., sie seyen im Entwurfe identisch aufgestellt, und müßten dahin genauer bestimmt werden, daß zum Morde wohl überdachte Absicht erfodert werde. — §. 800. werden ausdrücklich alle unbefugten Tödungen zum einfachen Todschlage gerechnet, sie mögen vorsätzlich oder culpos seyn. Eben so ausdrücklich fodert §. 851. zum Morde bösli-chen Vorsatz. Beyde Begriffe sind aber nichts weniger als gleichlautend, vielmehr wesentlich verschieden; eben so bestimmt wird zum Morde ein solcher erschwerender Umstand erfodert, welcher eine neue Gattung des Verbrechens hervorbringt. Diese Umstände, welche der Entwurf zum Morde erfodert, sind nichts weniger als zufällig, sondern sie sind wesentlich in der Natur der Handlung begriffen.

f) Im §. 893. wird der Fall des Kindermords gelinder bestraft, wenn das neugebohrne Kind wegen Unvollständigkeit oder zu früher Geburt nicht am Leben konnte erhalten werden. Dieß findet der Vf. unrichtig, weil es in diesem Falle wahrer Mord sey, wenn

auch

auch das Kind nur kurze Zeit zu leben hatte. — Aber in dem gegebenen Falle ist doch offenbar, daß die Schädlichkeit der Handlung unstreitig geringer ist, als wenn ein vollkommnes lebensfähiges Kind getödet wird: dieß ist der Grund der geringern Strafe.

g) Bey der Lehre von Duellen wiederholt der Vf. seine Grundsätze, welche er in seiner Abhandlung über die Duelle aufgestellt hat, daß nämlich Duellanten als Wahnsinnige in ein Narrenhaus einzusperren seyen. Ich habe bisher diese Idee, welche der Verf. in der genannten Abhandlung mit vielem Witze ausgeführt hat, für eine bloße Ironie und Persiflage gehalten. Jetzt erst entdecke ich, daß es dem Vf. mit seinen Vorschlägen Ernst ist. Da muß ich nun freylich sagen, daß ich diesen Vorschlag des Vfs. für eben so ungegründet als unzweckmäßig halte. Mit welchem Grunde kann man Duellanten eines Wahnsinns beschuldigen, da sie oft zu der vernünftigsten Menschen-Classe gehören? Mit welchem Rechte kann man sie in die Gesellschaft wirklicher Narren bringen? Die Fiction, daß der Duell aus einer Art von Tollheit entstehe, berechtigt warlich nicht zu einer solchen Maaßregel.

h) Gegen den Begrif des Diebstals §. 1027. wendet der Vf. ein: er sey zu weit, weil sonst auch die Anmaßung des Naturalbesitzes einer fremden Sache ein Diebstal seyn würde.

Wenn man mit dem §. 1027. den §. 1038. verbindet, wo es ausdrücklich heißt, der Dieb müsse sich den Besitz der Sache verschaft, und die Fähigkeit erlangt haben, über diese Sache nach seinem Belieben zu schalten und zu walten; so kann man unter der Besitzergreifung nicht die Ergreifung des natürlichen Besitzes allein, sondern auch des bürgerlichen verstehen; dazu kömmt, daß, wenn Gesetze vom Besitze sprechen, dieß im Zweifel vom bürgerlichen Besitze muß verstanden werden: und von diesem bürgerlichen Besitze will ich auch den Begrif des Diebstals verstanden wissen, was schon meine Abhandlung über diesen Gegenstand beweiset. (Meine Abh. aus dem peinl. Rechte und Processe Th. II. Abh. 8.)

Im nämlichen Begriffe sind dem Vf. die Worte: zu seinem Vortheile, nicht recht, er will dafür die Worte: in der Absicht sich zu bereichern, gesetzt wissen. Ich glaube, daß diese letzten Worte unbestimmter sind, als die meinigen. Denn aus jenen könnte man schließen,

daß

daß jener kein Dieb sey, der eine fremde Sache nimmt, um sie einem Dritten zu schenken.

Auch damit ist der Vf. nicht einverstanden, daß der §. 1092. jenen nicht als Dieb behandelt, der eine verlorne Sache findet, und ihrem Herrn nicht zurückgiebt. — Der Grund liegt darinn: Ein solcher entzieht dem Eigenthümer den Civilbesitz nicht, denn diesen hatte der letzte dadurch verloren, daß er die Sache verlor. Der Finder fehlt also nur darinn, daß er die Sache nicht zurückgiebt, er macht sich nur einer negativen, keiner positiven Handlung, wie der Dieb schuldig: diese seine negative Handlung ist aber nur ein civilrechtlicher Gegenstand.

i) Der Grund, warum der Entwurf keine allgemeine Definition von Verfälschungen aufstellt, ist die allzu große Verschiedenheit der Verbrechen dieser Art, und der Umstand, daß der Gesetzgeber sich weniger damit beschäftigen kann, kunstmäßige Definitionen aufzustellen, er muß mehr sich bemühen, die Merkmale und Fälle des Verbrechens vollständig anzugeben; ist dieß im Gesetzbuche geschehen, dann kann der wissenschaftliche Bearbeiter aus den vom Gesetze angegebenen Merkmalen und Fällen den Begrif eines Verbrechens deduciren: diese Operation gehört in die Compendien und Systeme,

 nicht

nicht ins Gesetzbuch. — Der Meyneid gehört meiner Meynung nach principaliter zu der Classe von Verfälschungen, und accessorisch zu den Verbrechen gegen die Religion. Denn er wird hier nicht als Sünde, sondern als eine Handlung betrachtet, welche der öffentlichen Rechtssicherheit schädlich ist. Und diese Eigenschaft erhält er durch den Character der Verfälschung. Diese doppelte Eigenschaft des Meyneids ist auch der Grund der doppelten Wiedervergeltung, welche im §. 1176. als Strafe angenommen ist.

k) Die Verführung der Kinder, Dienstboten, Ehegatten zum Entlaufen, der Unterthanen zum Auswandern kann nicht als Plagium betrachtet werden, ist auch vom Entwurfe nicht nach gleichen Grundsätzen behandelt, und blos dem Kap. vom Plagium einverleibt worden, weil diese Handlung sich keinem andern Verbrechen mehr annähern, als dem Plagium. Unter die Classe dieses Verbrechens gehört aber die Entführung (crimen raptus) allerdings, weil dadurch nicht die innere Freyheit der Entführten allein, wie Hr. Sch. glaubt, sondern wirklich die äußere Freyheit beschränkt wird, und eben dieß den Hauptpunct der Strafbarkeit ausmacht.

l)

1) In der Lehre von Injurien, sagt der Vf.

1) der §. 1337. nr. 6. sey zu unbestimmt, wo Injurien für schwere erklärt werden, welche wegen besondern Umständen und besondern Verhältnissen die Ehre empfindlicher als gewöhnlich kränken. — Ich bin überzeugt, daß Niemand im Stande ist, alle denkbare Fälle schwerer Injurien, so zu übersehen, daß man eine ganz bestimmte allgemeine Regel aufstellen könnte, da hier so äußerst viel von individuellen Umständen abhängt: ich glaube vielmehr, daß man hier das Meiste der Willkühr des Richters überlassen muß, und diesem nur allgemeine Gesichtspuncte andeuten kann.

2) Hält es der Vf. für zu hart, gegen Injurien nebst Abbitte weder Widerruf noch Gefängnißstrafe zu erkennen. Die Gründe meiner Vorschläge sind, weil Abbitte und Widerruf gröstentheils privat Genugthuung und nur zum Theile Strafe sind, und weil Injurien überhaupt allerdings gestraft werden müssen, weil, wenn dieß nicht geschieht, der Beleidigte sich Selbsthilfe, Rache erlauben, und es noch öfter zu Duellen kommen wird. Um dieß zu verhüten, müssen manche Injurien auch empfindlich gestraft werden. Abbitte und Wider-

ruf allein ist zwar zur Genugthuung aber nicht zur Strafe hinlänglich.

m) Meine Grundsätze von Majestätsverbrechen erklärt der Vf. für zu gelind. Er sagt, der Mord des Oberherrn werde nicht schwerer als ein gemeiner Todschlag bestraft. Dieß ist wahr. Die Ursache liegt darinn, weil gegen den letzten die höchste Strafe, welche der Entwurf kennt, gedroht ist, und gedroht werden mußte, und weil auf der andern Seite diese höchste Strafe, meiner Ueberzeugung nach, nicht kann geschärft werden. Er sagt ferner, Gewaltthätigkeiten gegen den Landesherrn würden höchstens mit 20 Jahren im Zuchthause bedroht. Eine solche Strafe könne auch einen Straßenräuber treffen, der eine große Summe mit Gewalt wegnimmt. — Ueber die Vergleichungsmethode des Vf. habe ich mich oben schon erklärt. Nach der Gradation der Strafen, welche der Entwurf aufstellt, nach dem Gesichtspuncte, daß ewiges Zuchthaus die höchste ordentliche Strafe des Entwurfs ist, glaube ich nicht, daß gegen Schlagen und Verwunden des Landesherrn eine schwerere Strafe konnte vorgeschlagen werden. Und dann, wie viele Verbrecher werden die 20 Jahre im Zuchthause aushalten? Für die meisten wird das Zuchthaus auf 20 Jahre so gut als auf ihre ganze

Lebens-

Lebenszeit erkannt seyn. Nach der Mehrheit der Fälle zu urtheilen, ist es eben so viel, als ob der Entwurf ewiges Zuchthaus gedroht hätte.

n) Bey Injurien gegen Obrigkeiten hat der Vf. recht, daß die Vergleichung des §. 1337 und 1358. ein unrichtiges Verhältniß darstelle. Ich wünschte daher, daß §. 1337. nr. 7. die Worte: "oder die Obrigkeit bey der Ausübung ihres Amtes" weggestrichen würden, und Injurien der Unterthanen gegen die Obrigkeit nach §. 1358. überhaupt beurtheilt würden.

Eben so richtig ist es, wenn der Vf. sagt, daß thätliche Widersetzlichkeit gegen Obrigkeiten im Amte in §. 485. 486. 487. verhältnißmäßig zu gelinde uud Realinjurien gegen Obrigkeiten außer dem Amte verhältnißmäßig zu hoch §. 1359. bestraft würden. Ich glaube deswegen, daß §. 486. die Strafe des Arbeitshauses bey schwerer Arbeit auf 3 bis 6 Monate, §. 487. auf 2 bis 4 Monate müsse gesetzt werden. — Hierinn hat aber der Verf. unrecht, wenn er sagt, daß der Bauer, welcher seine Eltern mißhandle, ungleich gelinder vom Entwurfe bestraft werde, als der Verbrecher höhern Standes im gleichen Falle. Der Ent-

wurf droht allgemein und ohne Rücksicht des Standes gegen wörtliche Injurien gegen Eltern das Arbeitshaus auf 2 — 4 Monate §. 1358, und der §. 1359. bezieht sich auf diesen §. und bestimmt also eben so allgemein, daß Realinjurien gegen Eltern mit dem doppelten, drey- oder vierfachen dieser Strafe sollen belegt werden, ohne daß auch hier auf den Stand Rücksicht genommen wird.

Ich übergehe einige minder bedeutende Einwendungen des Vf. in Hinsicht auf Proportion der Verbrechen und Strafen, in Hinsicht auf die Form der Darstellung, wo der Vf. mehr allgemeine Regeln und weniger specielle Fälle verlangt. Hierüber habe ich mich oben bey Gelegenheit der Feuerbachischen Kritik schon erklärt. Ich übergehe das System, das der Vf. über die Classification der Verbrechen und Strafen aufstellt; denn ich habe es hier zunächst nicht mit der Prüfung der Grundsätze des Vf., sondern mit der Vertheidigung der meinigen zu thun. Es läßt sich hierüber auch nichts anders sagen, als daß ich meine Classification der Verbrechen für die richtige halte, so wie der Vf. die seinige. Wer Recht habe, müssen unpartheyische Kenner entscheiden. Eine genauere Prüfung der Grundsätze des Vf. würde einen größeren Aufwand vom Raum

und Zeit erfodern, als mir für itzt gestattet ist.

Ueber den zweyten Theil des Entwurfs hat der Vf. blos, wie er selbst sagt, einige flüchtige Bemerkungen gemacht. Sie bestehen in folgenden:

1) Bey dem Begriffe der Indicien sey ein wesentliches Merkmal nicht angegeben, daß sie nur Wahrscheinlichkeit bewirken. — Aber wer kann wohl behaupten, daß aus Indicien nie Gewisheit, allzeit blos Wahrscheinlichkeit entsteht? Es ist ja ein denkbarer Fall, daß so viele Indicien zusammentreffen, daß eine solche Kette von Schlüssen gebildet wird, woraus subjective Ueberzeugung und Gewißheit entsteht, was schon die römischen Gesetze anerkannt haben. Obgleich aber Indicien Gewißheit gewähren können, so ist doch der durch sie bewirkte Beweis oft trüglich und gefährlich. Dies ist der Grund, warum ich vorschlug, daß auf Indicien geringere, aber keine schwerere Strafen dürfen erkannt werden. Ich glaube nicht, daß es nöthig sey, mich hierüber weitläufiger zu erklären, da ich dieß an andern Orten gethan habe. (Abhandl. a. d. peinl. Rechte und Processe B. I. Abh. 1. Archiv d. Crimin. Rechts B. 4. St. 3. nr. 4.)

2) Die Regeln von Wahrscheinlichkeit seyen §. 1958. zu unbestimmt angegeben. Er fragt, was erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes seyen, woran man sie erkennen könne?

Der peinliche Gesetzgeber kann nach meiner Ueberzeugung sich unmöglich damit abgeben, die allgemeinen Regeln von Wahrheit, Wahrscheinlichkeit und Ueberzeugung vollständig anzugeben, einmal weil diese Regeln sich nicht durch Gesetze befehlen lassen, und zweytens, weil diese Regeln vorausgesetzt werden müssen, ehe man peinliche Gesetze geben kann. Der Gesetzgeber hat also nichts zu thun, als durch einige allgemeine Grundsätze die Richter aufmerksam zu machen, daß sie diese allgemeinen Regeln in Anwendung bringen: und dazu schienen mir die Grundsätze §. 1958 folg. hinlänglich. Wann ein Grund im allgemeinen erheblich sey, ist kein Mensch zu bestimmen fähig, da hier alles auf individuelle Umstände ankommt. Es muß also hier der Prüfung und Beurtheilung des Richters vieles überlassen bleiben, da allgemeine ganz erschöpfende Regeln, wenigstens nach meiner Ueberzeugung, unmöglich sind.

III.

Beyträge zur Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuchs von Dr. Salchow. Jena 1804. 300 S. 8.

Diese Schrift ist meines Wissens die einzige umständliche Beurtheilung des ganzen Entwurfs. Der Vf. geht denselben ein Kapitel nach dem andern durch, lobt, was er des Lobes würdig hält, und tadelt, was ihm tadelnswerth vorkömmt. Mit Uebergehung des ersten wende ich mich an die Einwendungen, welche der Vf. im Ganzen mit vieler Bescheidenheit vorträgt, und nehme sie der Reihe nach vor.

I. Abth. 1. Kap. Der Verf. ist nicht damit einverstanden, daß Verbrechen, die vor der Verkündung des Gesetzbuchs verübt wurden, nach diesem sollen beurtheilt werden, wenn dessen Verfügungen gelinder sind, als die zuvor bestehenden Gesetze (§. 3.) er glaubt vielmehr

mehr, daß diese Verbrechen nach den Gesetzen gestraft werden sollen, welche zur Zeit der Begehung gültig waren: denn diese, nicht die neuen Gesetze habe der Verbrecher übertreten. — Wenn man die Sache ganz nach dem strengen Rechte nimmt, so hat der Vf. allerdings recht. Aber es schien mir billiger und humaner, auch den ältern Verbrechern im gegebenen Falle die Wohlthat des neuen Gesetzbuchs angedeihen zu lassen. Wenn der Gesetzgeber die Strafe eines Verbrechens mildert, so mißbilligt er die Härte älterer Gesetze. Warum sollte er die gelindere Strafe nicht auf Verbrechen anwenden, welche zwar zuvor begangen sind, über welche aber itzt zu entscheiden ist? Zumal die öffentliche Rechtssicherheit nicht dadurch leidet, und doch dem Verbrecher eine Wohlthat geschieht. Daraus folgt nicht, daß die Handlung gar nicht zu strafen sey, wenn sie nicht nach ältern Gesetzen beurtheilt wird. Denn auch nach den neuern Gesetzen ist sie Verbrechen, und muß gestraft werden. Aus diesen Gründen habe ich diesen Grundsatz des preußischen Rechts in dem §. 3. aufgenommen.

Der §. 4. bestimmt, daß auch Fremde diesem Gesetzbuche unterworfen sind, wenn sie ein Verbrechen in den Churstaaten begehen. Der natürliche Grund davon ist, weil sie den Ge-

Gesetzen des Staats gehorchen müssen, wenn sie im Staate sich befinden. Aber bey Fremden meint der Vf., müsse man mehr auf Unwissenheit der Gesetze sehen, weil diese bey ihnen häufiger und unverschuldeter sey, als bey Unterthanen. Dieß glaube ich auch, und deswegen habe ich im §. 280. darauf Rücksicht genommen. Dieser §. 280. steht in keiner Disharmonie mit dem §. 4. Denn der letzte setzt, wie ganz natürlich ist, voraus, daß der Fremde ein doloses oder culposes Verbrechen begieng, also die Gesetze kannte, aber leicht kennen konnte. Ist er in unsträflicher Unwissenheit, so spricht ihn §. 280. von aller Strafe frey.

Bey der Bestrafung der Verbrechen, die außer den Churstaaten begangen wurden, macht der Verfasser einige Bemerkungen, welche ich oben bey Gelegenheit der Feuerbachischen Kritik schon beantwortet habe.

II. Kap. Wenn der Verf. zum 17 §. sagt: nicht sowohl der Grund sondern die subjective Bedingung aller Strafbarkeit sey der volle Gebrauch der Vernunft, so habe ich dagegen nichts einzuwenden. Ich verstand unter diesem Grundsatze die unumgänglich nöthige Bedingung, ohne welche nicht gestraft werden kann. Darinn aber kann ich dem Vf. nicht

bey-

beystimmen, daß es keinen Einfluß auf Strafbarkeit haben soll, wenn der Verbrecher sich absichtlich der Vernunft beraubt, und im Zustande der vollkommnen Abwesenheit derselben seine That begeht. Auch hierüber habe ich mich oben gegen Feuerbach und in der system. Entwicklung Th. I. §. 64. weitläuftiger erklärt.

Ueber meine Grundsätze von Fahrlässigkeit §. 37 — 44. äußert sich der Verf.: sie seyen nicht deutlich und erschöpfend genug: er wünscht, daß zuerst kurz auseinander gesetzt würde, was die Gesetze als Fahrlässigkeit betrachten, und daß jeder Bürger den gehörigen Fleiß anzuwenden schuldig sey, um keine fahrlässige Handlung zu begehen.

Ich glaube nicht, daß diese allgemeine Verbindlichkeit in ein peinliches Gesetzbuch gehöre, sondern dieselbe vom peinlichen Gesetzgeber müsse vorausgesetzt werden, worauf er seine Gesetze über Fahrlässigkeit gründet. Ich habe es für hinlänglich gehalten, im §. 39. die Merkmale von Fahrlässigkeit überhaupt anzugeben. Aber eben diese Bestimmung des §. 39. hält der Vf. für schwankend und mangelhaft. Er sagt, dieser §. beschränke sich nur auf fahrlässige Handlungen, welche sich auf den unterlassenen Gebrauch des Erkenntniß-Vermö-

mögens beziehen, es könnten aber auch äußere in die Sinne fallende Thatumstände eine Fahrlässigkeit begründen. Ich muß bekennen, daß ich dieß nicht recht verstehe. Ein äußeres Factum ist zwar, wie ich glaube, die nothwendige Bedingung der Existenz eines Verbrechens. Aber dieß Factum an sich begründet weder einen Dolus noch eine Culpa. Sondern es kömmt weiter darauf an, ob der Urheber wußte, daß seine That von den Gesetzen verboten sey, oder ob er dieß zwar nicht wußte, aber wissen konnte und mußte. — Bezieht aber der Vf. seinen Satz auf andere Thatumstände, welche nicht im Verbrecher selbst liegen, so kann auch durch diese allein keine Culpa begründet werden, es kömmt vielmehr auch hier darauf an, ob der Verbrecher wissen konnte und mußte, daß unter diesen Umständen die That verboten sey. — Um die Grade der Culpa zu ermessen, giebt der §. 41. 42. dem Richter die Grundsätze an, welche der Vf. nicht für ausführlich und bestimmt genug hält. Ich glaube nicht, daß man im Allgemeinen bestimmtere Grundsätze angeben kann. Bey der Lehre vom Versuche glaubt der Vf., daß zu einer vollendeten That gehöre, daß der Urheber den Zweck, den er sich vornahm, erreicht hat. Es muß meiner Meynung nach hier genau unterschieden werden. Der Zweck des Verbrechers

ist

ist erstlich dahin gerichtet, die That zu vollbringen. Diesen Zweck muß er allerdings erreicht haben. Denn sonst existirt die äußere That nicht, welche zum Begriffe des Verbrechens erfodert wird. Aber es kann seyn, daß er durch seine Handlung noch einen andern Zweck erreichen will, der nicht nothwendig mit ihr zusammenhängt. In Hinsicht auf diesen Zweck ist es vollkommen gleichgültig, ob er erreicht wird, oder nicht. Deswegen kann die That doch vollkommen vollbracht seyn. Denn dieser Zweck ist in Beziehung auf die That vollkommen zufällig, er kann also auf ihre Vollendung oder Nichtvollendung keinen Einfluß haben. Wenn Jemand sich vornimmt, zu morden um zu stehlen, wenn er wirklich den Mord vollbringt, aber den Zweck des Diebstals nicht erreicht, so ist deswegen der Mord vollbracht. Aus diesem Gesichtspuncte muß §. 47. erklärt werden. Daß ich aber in der Hinsicht die Erreichung des vollen Zwecks zur Vollendung der That erfodere, sofern dieser Zweck dahin gerichtet ist, die That hervorzubringen, dieß ergiebt sich aus §. 46. und mehrern Stellen des Entwurfs. Denn ich fodere zur Vollendung, daß alle wesentliche Theile der Handlung ganz existiren: also setze ich nothwendig voraus, daß der Urheber den Zweck, die That hervorzubringen ganz erreicht habe.

Der

Der Vf. will den nächsten Versuch dadurch bezeichnet wissen, daß man im Begrif steht, den letzten Act der Existenz der Handlung vorzunehmen: er erklärt dagegen den Anfang der Haupthandlung für nähern Versuch. Ob ich gleich selbst ehedem die Eintheilung des Versuchs in den nächsten, nähern und entfernten aufstellte: so scheint sie mir itzt eine unnöthige Zersplitterung zu seyn: und in der Praxis wird es oft sehr schwer fallen, die Gränzen zwischen dem nächsten und nähern Versuche zu beurtheilen. Ich halte es für ungleich deutlicher und anwendbarer, zu sagen: die That ist entweder angefangen, (nächster V.) oder sie ist vorbereitet, (entfernter V.)

Daß der §. 58. demjenigen einen Verweis zuerkennt, welcher freywillig vom nächsten Versuche absteht, billigt der Vf. nicht. Wenn dieser Versuch eine wirkliche Rechtsverletzung ist, da muß freylich gestraft werden, was auch §. 51. bestimmt ist. Ist aber der Versuch kein Vergehen an sich, so dürfte, nach des Vf. Meynung, gar nicht gestraft werden, weil man sonst eigentlich nur den Willen strafte. Dieß folgt nicht. Man straft hier den Willen, der sich in äusserlichen Handlungen zeigte, man macht durch den Verweis denjenigen auf die Gesetze aufmerksam, der in der Befolgung derselben wankte, und sie zu übertreten anfieng.

III. Kap. Der §. 62. soll keinen Sinn haben? Es heißt, es komme bey dem Begriffe eines Urhebers nicht darauf an, ob man die That selbst begeht oder durch andere begehen läßt, oder die Hauptursache ist, warum ein Anderer eine Missethat verübt. Der Vf. hat mich hier mißverstanden, wenn er glaubt, daß es meiner Meynung nach nicht darauf ankomme, ob Jemand die Hauptsache ist, warum ein Anderer ein Verbrechen begeht. Durch den §. 62. wollte ich festsetzen: derjenige, der die That selbst verübt, ist eben so gut Urheber, als der, welcher sie durch andere begehen läßt, oder als der, welcher sonst die Haupt-Ursache ist, daß ein Anderer ein Verbrechen vollendet: (was z. B. bey dem Rathe der Fall ist) Ich wollte blos erklären, daß in einem, wie dem andern der drey Fälle, welche §. 62. nennt, der Begriff eines Urhebers eintrete. Habe ich dieß nicht deutlich genug ausgedrückt, was ich mir nicht bewußt bin, so mag es hiernach berichtigt werden.

Der Vf. hält nur jenen für den eigentlichen Urheber, welcher die That physisch vollendet, und nimmt keinen intellectuellen Urheber an. Damit stimmt meine Ueberzeugung nicht überein. Der intellectuelle Urheber ist eben so gut Urheber, wie der physische.. Er bringt

bringt die Existenz der That eben so hervor, wie der physische: ob er dieß selbst, oder durch andere thut, ist in Hinsicht auf Realität gleichgültig: in beyden Fällen existirt die vollkommene Handlung und der vollkommene Schaden. Ob ich einen Menschen selbst morde, oder durch einen andern morden lasse, ist ganz dasselbe. In beyden Fällen bin ich die nothwendige Ursache, warum der Mord existirt. Dieß versteht sich von selbst, daß dem intellectuellen Urheber die That nicht eher zugerechnet werden kann, als bis sie vom andern ist begangen worden. Dann kann man sagen: du bist durch deinen Auftrag u. s. w. die nothwendige Ursache des Verbrechens, ohne deinen Auftrag wäre es nicht begangen worden: also die That muß dir so gut zugerechnet werden, als wenn du sie selbst begangen hättest. Die Grundsätze des Vf. hierüber umständlich zu prüfen, ist hier der Ort nicht.

IV. Kap. Ueber die Todesstrafen habe ich oben schon und anderwärts mein Glaubensbekenntniß abgelegt, kann mich also hierauf beziehen.

Kap. VI. Ueber den ersten §. 184. aufgestellten Grundsatz habe ich mich oben schon erklärt. Daß bey der Nothwehr der Angriff

 uner=

unerwartet seyn müsse, nehme ich mit dem Vf. an: und dieß liegt auch im §. 198. folg., nach welchen die Nothwehr nur dann gestattet ist, wenn man auf keine andere Art sich retten kann: einen vorgesehenen Angriff kann man aber der Regel nach auf keine andere Art abwenden, als durch Nothwehr.

Ueber den Inhalt des §. 210. bey dem Nothdiebstale habe ich mich oben schon erklärt. Der Vf. wundert sich, daß ich den Nothdiebstal für unsträflich erkläre, der Stehlende mag mit oder ohne seine Schuld in die Noth verfallen seyn. Der Grund ist, weil in beyden Fällen die nämliche höchste Noth und die nämliche Pflicht der Selbsterhaltung eintritt, und man in dieser Lage nicht lang untersuchen kann, aus welchem Grunde die Noth entsteht, da in beyden Fällen das Strafgesetz nicht wirksam seyn kann.

Aber, sagt der Vf.: der §. 298. erklärt: da in unsern Staaten hinlängliche Sorgfalt für die Armen getragen wird, so soll Armuth kein Milderungsgrund seyn. Also sollte, wie der Vf. meynt, die höchste Noth keinen Grund der Straflosigkeit abgeben, besonders wenn sie durch eigne Schuld entstand. Ich glaube selbst, daß bey der Voraussetzung des ersten Satzes

§. 298.

§. 298. die höchste Noth ein äusserst seltner Fall seyn wird. Er ist jedoch auch bey allen Anstalten des Staats denkbar, z. B. zur Zeit großer Hungersnoth, oder feindlicher Ueberfälle u. s. w. Und für diesen freylich höchst seltnen Fall sind die Gesetzes-Vorschläge über Nothdiebstal berechnet, von denen ich selbst glaube, daß sie alle 100 Jahre vielleicht gar nicht, oder nur einmal eintreffen: wie ich auch bereits oben gegen Feuerbach schon erklärte.

Eben daselbst habe ich auch den Einwurf schon beantwortet, welchen der Vf. gegen §. 327. macht, daß es ein Schärfungsgrund seyn soll, wenn der durch das Verbrechen Beleidigte zu einem höhern Stande gehört.

II. Abth. 1. Kap. In Hinsicht auf den Hochverrath tadelt es der Verf., daß ich weniger allgemeine Grundsätze, und mehr die einzelnen Fälle dargestellt habe. Ich habe oben bey der Feuerbachischen Kritik bereits erklärt, daß ich es für die Mehrzahl der Richter zweckmäsiger finde, daß die Gesetze die Fälle eines Verbrechens vollständig angeben, als daß sie blos einen allgemeinen Begrif, eine allgemeine Regel aufstellen, und es dann dem Richter zur Beurtheilung überlassen, ob ein einzelner Fall in diese Regel, oder diesen Begrif gehöre. Die-

se letzte Maaßregel baut zu viel auf vollkommene Redlichkeit und Geschicklichkeit der Richter, und erweitert ihr arbitrium über die Gebühr. Man weiß aus den Schriften der Theoretiker, wie sehr man sich um Definitionen und allgemeine Regeln streitet. Dieser Streit, da er blos wissenschaftlich ist, kann das Gesetz nicht entscheiden, es kann nicht befehlen, diese Definition soll als die richtige angesehen werden: es kann nur z. B. sagen, alle Handlungen sollen als Hochverrath betrachtet, welche den Character haben, wie er §. 403. genannt ist: das Gesetz kann sagen, folgende Fälle sollen Hochverrath seyn, weil der gemeinschaftliche Character bey ihnen eintritt. Das Gesetz kann allgemeine Regeln und Begriffe aufstellen, aber sie nicht allein, es muß auch, so lang es immer möglich ist, die einzelnen Fälle, die unter jene gehören, vollständig aufzählen, um gewiß zu seyn, daß der Richter die allgemeinen Regeln und Begriffe recht anwendet. Den Begrif des Hochverraths §. 403. findet der Vf. zu eng und zu weit. Zu eng, weil ich nur von Unterthanen spreche, und doch auch der Regent einen Hochverrath begehen könne. Ich muß gestehen, daß ich mich nicht überzeugen kann, daß der Regent als solcher im Stande sey, einen Hochverrath zu begehen. Zweytens soll mein Begrif zu weit seyn, weil er von

Hand-

Handlungen eines Unterthanen überhaupt, nicht von den unerlaubten insbesondere spricht, und doch nur diese allein ein Verbrechen ausmachen. Aber jenes, was der Vf. hier fodert, liegt ganz offenbar in meinem Begriffe. Ich fodere zum Verbrechen einen Dolus: dieser ist Kenntniß der Gesetzwidrigkeit, also muß der Urheber gewußt haben, daß seine Handlung gesetzwidrig sey, also muß die Handlung auch diese Eigenschaft haben, sonst kann sie der Urheber nicht einsehen.

Der Vf. meynt, man soll, ehe vom Hochverrath selbst gesprochen wird, zuerst vom Verbrechen der Staats-Vernichtung sprechen. Aber wenn man von diesem letzten gehandelt hat, was bleibt dann noch für den Hochverrath übrig? Worinn liegt der Unterschied zwischen beyden? Er sagt, nicht jeder sey Hochverräther, der eine Staatsvernichtung begehe. Ich weiß nicht, wie ich dieß verstehen soll. Der Vf. definirt ja S. 105. den Hochverrath selbst als eine Handlung, welche auf Vernichtung der nothwendigen Einrichtungen und Eigenschaften des Staats abzweckt. Hier ist ja offenbar von der Vernichtung des Staats als solchen die Rede. Der Vf. sagt, Staatsvernichtung könne auch ein Fremder begehen. Gut! Dieser Fall gehört aber nicht ins peinliche Recht. Denn ge-

gen diesen wird als gegen einen Feind nach dem Natur- und Völker-Rechte verfahren.

Dann, sagt der Vf., sollte man nicht blos Fälle aufstellen, weil diese immer in Ungewißheit lassen, ob es nicht noch mehrere Fälle des Verbrechens gebe. Aber 1) hat der Entwurf auch den allgemeinen Begrif §. 403, und die allgemeinen Merkmale §. 415 — 424. aufgestellt. 2) Wenn das Gesetz sagt: folgende Fälle sind zu dem Verbrechen zu rechnen, so sind ganz natürlich andere Fälle ausgeschlossen.

Ich hätte, glaubt der Vf., Hrn. Feuerbach folgen, und den dreyfachen Vertrag der Unterwerfung, Verfassung und Vereinigung zum Grunde legen sollen. Da diese drey Verträge zusammen die Verfassung oder die Existenz des Staats als solchen ausmachen, so fand ich unnöthig, jeden der drey Grundverträge besonders zu nennen, ich habe sie durch das generische Wort Verfassung, welches sie alle drey in sich begreift, ausgedrückt.

Die Strafe des Hochverraths, schwere körperliche Züchtigung und ewiges Zuchthaus, widerstrebe, glaubt der Verf., dem §. 342., nach welchem die Strafe des Todes und der ewigen Beraubung der Freyheit niemal sollen

geschärft

geschärft werden. Dieser §. 342. ist eine Verordnung für den Richter, dieser darf die genannten Strafen nicht schärfen, wenn auch Schärfungsgründe da sind. Diesem §. ungeachtet kann das Gesetz zwey Strafen neben einander bestimmen, wenn es sie für nöthig findet. Dieß ist keine Schärfung, denn diese ist eine Erhöhung der ordentlichen vom Gesetze bestimmten Strafe. Aber in dem gegebenen Falle machen die beyden Strafen zusammen die ordentliche Strafe aus.

Der Versuch des Hochverraths ist nach des Vf. Meynung, wie die vollendete Handlung zu bestrafen, weil dieß Verbrechen das einzige sey, bey dessen wirklicher Vollbringung es dem Staate unmöglich werden kann, überhaupt zu strafen. Ich getraue mir aus den Grundsätzen des Vf. zu deduciren, daß weder der Versuch noch die Vollendung des Hochverraths könne gestraft werden. Er sagt, der Hochverrath ist vollbracht, wenn es dem Verbrecher gelang, seinen rechtswidrigen Zweck auszuführen (also wenn der Staat vernichtet ist). Hat der Verbrecher seinen Zweck erreicht, fährt der Vf. fort, so kann weder der vernichtete Staat, weil er nicht mehr ist, noch der neue Staat strafen, weil an ihm kein Verbrechen begangen ward. Also kann die Vollendung

des Hochverraths nicht gestraft werden. Ist dieß von der ganzen Handlung richtig, so muß man es auch von allen ihren einzelnen Theilen annehmen, also kann man auch den Versuch nicht strafen, weil er ein Theil einer Handlung ist, welche mit keiner Strafe kann belegt werden. — —

Der Vf ist, wie ich glaube, dadurch irre geleitet worden, weil er zur Vollendung eines Verbrechens fordert, daß der Urheber seinen vollen Zweck erreicht habe. Darüber habe ich oben schon gesprochen. Nach meiner Ueberzeugung ist der Hochverrath vollbracht, wenn die Handlung, die ihn ausmacht, vollkommen ist vollendet worden. Ob der Staat dadurch vernichtet ward, oder nicht, dieß gehört zu den Folgen des Verbrechens, nicht zu der Vollendung. Unter der Voraussetzung kann der Staat den vollendeten Hochverrath allerdings strafen, weil der letzte existirt, ohne daß der Staat vernichtet ist. Da aber der Versuch des Hochverraths den Staat nur in entfernte Gefahr versetzt, vernichtet zu werden, so ist kein Grund, ihn mit voller Strafe zu belegen, und hier von den allgemeinen Grundsätzen der Strafbarkeit des Versuchs abzugehen. Daß es dem Staate schwer fallen kann, einen vollbrachten Hochverrath zu strafen, ist kein Rechtsgrund, kann also hier keinen Einfluß haben.

Landesverrätherey, meynt der Vf., hätte ich nicht vom Hochverrathe trennen sollen. Ich glaube nicht, daß der wahre Landesverräther allzeit Hochverräther sey. Wer Landes-Geheimnisse ohne hochverrätherische Absicht verräth, ist offenbar der Landesverrätherey schuldig, ohne Hochverräther zu seyn.

II. Kap. Wenn eine Obrigkeit ungerechte Befehle ertheilt, und die Unterthanen sich widersetzen, da sey, glaubt der Vf. gegen §. 450., kein Aufruhr da, denn zu diesem werde ein rechtswidriger Ungehorsam erfodert. Ich glaube, daß alle thätliche Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit rechtswidrig sey, die Befehle derselben mögen gerecht oder ungerecht seyn. Denn man kann die Beurtheilung den Unterthanen nicht überlassen, ob eine Verfügung der Obrigkeit rechtmäsig sey oder nicht. Und auch dann, wenn sie das letzte ist, fehlen die Unterthanen in modo, sie waren auf keinen Fall befugt, sich der Obrigkeit thätlich zu widersetzen, sie mußten im ordentlichen Rechtswege Hilfe suchen. Also auch dann, wenn der Befehl der Obrigkeit ungerecht ist, existirt ein Aufruhr, wenn sich die Unterthanen thätlich widersetzen. Aber ganz natürlich ist es, daß hier eine geringere Strafe eintritt.

Warum

Warum der Aufruhr gerade andauernd seyn müsse, wie der Vf. meynt, sehe ich nicht ein. Gegen den §. 445. wird erinnert, daß da von einem Aufruhre die Rede sey, wo die Merkmale des Aufruhrs nicht eintreten. Der §. spricht von dem Falle, wo keine Gewalt, keine schweren Drohungen, und kein andauernder Widerstand da ist. Aber ist dann nicht auch ein Aufruhr denkbar, bey welchem die Widersetzlichkeit in Drohungen mittlerer Art bestand und kurze Zeit dauerte. Hier ist allerdings der Begrif des Aufruhrs, jedoch in geringerm Grade, anwendbar.

V. Kap. Der erste Tadel trift hier den Begrif des Majestätsverbrechens, weil hier nur von der Würde des Landesherrn gesprochen, und dieß Verbrechen eigentlich am Staate begangen werde. — Zugegeben, daß der Landesherr die Majestät vom Staate erhielt, so ist er doch gewiß der Repräsentant der Majestät des Staats, also wird er auch durch das Majestätsverbrechen zunächst beleidigt, und zum Begriffe des Verbrechens ist es genug, wenn diejenige Person genannt wird, an welcher zunächst und unmittelbar die That kann begangen werden. Daß durch dieselbe auch der Staat mittelbar beleidigt wird, gebe ich gerne zu. Deswegen habe ich auch Majestätsverbrechen in die Classe der Staatsverbrechen gesetzt.

Aus

Aus dem oben genannten Gesichtspuncte erklärt der Vf. den §. 528. für unzuläßig, weil es darinn heißt: der Landesherr wolle es mit Verachtung ansehen, wenn Jemand dessen Regierungsmaasregeln in privat Discursen tadle oder dessen Würde blos durch Worte angreife. Hier, sagt der Verf., könne der Landesherr nicht für sich großmüthig seyn, weil auch der Staat dadurch beleidigt werde. Aber 1) Tadeln der Regierungsmaaßregeln geht blos auf den Landesherrn, nicht auf den Staat; und 2) die Beleidigung, die der Staat aus den §. 528. enthaltnen Fällen empfindet, ist so entfernt und gering, daß sie wenige Rücksicht verdient. Und wenn hier der unmittelbar Beleidigte verzeiht, so kann der mittelbar Beleidigte sich nicht darüber beschweren. Da der Staat dem Regenten die peinliche Gesetzgebung überließ, so muß es der erste dem Ermessen des zweyten überlassen, ob er eine Strafe in einem oder dem andern Falle für nöthig und zweckmäsig findet oder nicht.

Das Verbrechen verletzter Ehrfurcht (crimen laesae venerationis) sey, meynt der Vf., im Grunde nichts weiter, als Majestätsverbrechen. Dieß glaube ich nicht. Der Vf. wird doch gewiß zugestehen, daß es ein bedeutender Unterschied sey, ob der Landesherr als solcher,

oder als Mensch oder Bürger beleidigt wird. Dieß muß der Vf. nach seiner Theorie um so mehr einräumen, weil die letzte Beleidigung keine Beziehung auf den Staat hat. Ob man nun die Beleidigung des Landesherrn als Menschen oder Bürgers crimen laesae venerationis heißt, oder für eine gelindere Art des Majestätsverbrechens erklärt, darauf kommt freylich nicht viel an. Aber in Ansehung der Sache und der Strafe selbst muß immer ein bedeutender Unterschied bleiben, und deswegen ist es auch, wo nicht nöthig, doch gewiß äusserst zweckmäßig, beyde Fälle durch besondere Benennungen zu unterscheiden.

Ganz unrichtig sagt der Vf., daß ich die Beleidigungen der Mitglieder des Churfürstlichen Hauses für Majestätsverbrechen erkläre. Die ganze Stellung des Kap. beweiset, daß §. 527 — 544. von Majestätsverbrechen, §. 545. bis zum Ende vom Verbrechen verletzter Ehrfurcht gesprochen, und in die letzte Classe das genannte Factum gesetzt wird.

VI. Der Vf. glaubt, ich hätte den Begrif von Münzverbrechen zu weit ausgedehnt, weil ich auch Verfertigung falschen Papiergeldes darunter begreife. Aber muß denn Münze gerade in einem Stücke Metalls bestehen? Kann nicht

nicht eine andere Materie eben so gut Münze seyn, als Metall? Wenn in einem Staate Papiergeld eingeführt wird, so ist es eben so gut ein allgemeines Tauschmittel, welches den Werth aller Dinge in sich begreift, als Metall. Es treten also bey ihm gerade dieselben Gründe ein, wie bey dem Metallgelde. Der Schaden ist überall der nämliche, ob falsches Papier- oder Metallgeld verfertigt wird, und auf die Materie kömmt an und für sich nichts an. —

Noch in einer andern Hinsicht wirft mir der Vf. eine zu große Ausdehnung der Münzfälschung vor, weil ich den Fall darunter begreife, wenn schlechte und verbotene Münzen ins Land eingeführt werden. Eine Münzfälschung ist dieß freylich nicht, ich habe es auch nicht darunter begriffen. Aber ein Vergehen gegen die bestehende Münzverfassung und Münzgesetze ist es gewiß: und in der Rücksicht habe ich diese Handlung in dieß Kap. aufgenommen, welches nicht von Münzfälschungen allein, sondern der Rubrik des §. 569. gemäß von Münzverbrechen handelt.

Auf der andern Seite scheint dem Vf. mein Begrif von Münzfälschungen unrichtig, weil ich zu demselben erfodere, daß der Verbrecher die

die falschen Münzen selbst ausgegeben habe, oder habe ausgeben lassen. Denn die Verletzung des Münzregals sey das Auszeichnende dieses Verbrechens. Gut! Aber kann man vom Verfertiger falscher Münzen sagen, daß er das Münzregal mit Wirkung verletzt habe, so lang er die falschen Münzen bey sich verschlossen hält? Ich glaube nicht. So lang diese Münzen nicht ausgegeben sind, existirt noch der Schaden des Verbrechens nicht, es kann also nicht an die volle Strafe gedacht werden. Dieß muß der Verf. nach seiner eignen Theorie anerkennen. Er födert zur Vollendung einer That, daß deren Urheber seinen vollen Zweck erreicht habe. Von jenem aber kann man dieß nicht sagen, welcher die verfertigten Münzen noch nicht ausgegeben hat. Denn das Prägen falscher Münzen kann doch wohl keinen andern Zweck haben, als sie nach dem Werthe guter Münzen auszugeben. Dies Ausgeben falscher Münzen vollendet eigentlich die Verletzung des Münzregals, welches ohne diese nicht mit voller Wirkung verletzt war.

Sehr sonderbar ist es, wenn der Vf. sagt: die §§. 570. und 571. enthalten ganz die nemliche Bestrafung, es sey also nicht abzusehen, warum zwischen einer Summe unter und über 50. fl. unterschieden werde. Der

§. 570.

§. 570. droht ganz deutlich das Arbeitshaus, der §. 571. das Zuchthaus. Wie kann also die Bestimmung beyder §§. ganz dieselbe seyn.

Wenn der Vf. die Meynung annimmt, daß Wilddiebstäle wahre Diebstäle seyen, so erlaube ich es mir, um Wiederholung zu vermeiden, mich auf meine Abh. über den Wilddiebstal zu berufen.

VII. Kap. Den §. 620. hält der Verf. für unvollständig, weil blos gesagt sey: derjenige müsse für allen Schaden haften, der sich ein öffentliches Amt ohne Recht anmaßt, es müsse noch beygesetzt werden, daß dieser vom Amte zu entsetzen und zu bestrafen sey. Daß man im gegebenen Falle das Amt nicht behalten dürfe, versteht sich wohl von selbst, eine Strafe fand ich in diesem Falle nicht nöthig.

Im §. 623. findet es der Vf. zu hart, daß derjenige zu allen Staatsdiensten unfähig sey, welcher durch Betrug oder Gewalt einen Staatsdienst erhalten hat. Ich glaube, daß der Character eines solchen Menschen so durch diese Handlungen gezeichnet werde, daß man ihm einen Staatsdienst nicht mit Sicherheit anvertrauen kann, da zu einem Staatsdiener ein ganz unbescholtener Character erfodert wird. Aber

Betrug und Gewalt sagt der Vf., können der Grund des §. 623. nicht seyn, weil §. 629. verordnet sey, daß jener nur auf einige Zeit bey Staatsdiensten zurückgesetzt werden soll, welcher durch Betrug und Gewalt ein Amt suchte, aber nicht erhielt. Aber der §. 629. setzt voraus, daß der Betrug oder die Gewalt unwirksam waren, folglich, nach dem Gewöhnlichen zu schließen, sich nur im geringern Grade äußerten, daß der ambitus noch nicht vollbracht war, welche Vollendung der §. 623. annimmt. Dieß ist die Ursache, warum §. 629. gelindere Grundsätze aufstellt.

Bey den Verbrechen der Staatsdiener glaubt der Vf., sollte weniger Gebrauch der Geldstrafen gemacht, und öfter Gefängnißstrafe angewandt, wenigstens die Geldstrafe nicht auf einmal, sondern allenfalls Vierteljährig gefodert werden. Ich habe mich hierüber oben gegen Feuerbach bereits erklärt: dieß finde ich aber selbst zweckmäßiger, daß die Entziehung des Gehalts oder die Geldbuße in vierteljährige Raten getheilt wird.

Bey dem §. 666. findet es der Verf. zu hart, daß Staatsdiener wegen Majestätsverbrechen nicht nur dessen Strafe leiden, sondern auch von ihren Stellen entsetzt, und zu weitern

Dien=

Diensten unfähig seyn sollen. — Ich halte dafür, daß Staatsdiener vor allen andern Unterthanen schuldig sind, die Majestät des Staats und Landesherrn zu respectiren, weil sie zunächst dazu aufgestellt sind, zur Regierung des Staats mitzuwirken und die öffentliche Ordnung zu erhalten. Meiner Meinung nach fehlen also Staatsdiener mehr als andere, wenn sie ein Majestätsverbrechen begehen. Daher die Verordnung des §. 666.

Bey dem crimen de residuis wünscht endlich der Vf., daß den Rentbeamten des Staats bey Strafe untersagt würde, von den Staatsgeldern einen andern Gebrauch zu machen, als welcher vorgeschrieben ist. Diesen Wunsch gewährt §. 728. welcher diese Handlung unter Strafe des doppelten Ersatzes verbietet.

II. Abschn. I. Kap. Zuerst fragt hier der Vf., warum ich dem Begriffe des Brandes die Worte: mit böslichem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit, einverleibt habe? Aus dem ganz natürlichen Grunde, weil nicht jede Erregung eines Brandes, nicht jede Anzündung einer Sache ein Verbrechen ist, sondern dazu nothwendig Dolus oder Culpa erfodert wird. Wenn der Verf. statt Mordbrand qualificirten Brand will gesetzt haben, so habe ich wenig

dagegen einzuwenden. In Ansehung der Strafe des Mordbrands beschuldigt mich der Vf. einer Inconsequenz. Er sagt: wenn Jemand ein einsam stehendes Haus in der Absicht zu töden anzündet, und seine Absicht erreicht, so soll er nach §. 760. 761. mit 15 — 20 jährigem Zuchthause bestraft werden. Nun verordne ich gegen Todschläger ewiges Zuchthaus. Gleichwohl soll diese Strafe nur auf 15 — 20 Jahre statt finden, wenn Mord und Brand zusammentreffen. — Aber wo steht dann im Entwurfe, daß zur Vollendung des Mordbrands eine wirklich erfolgte Tödung gehöre? Vielmehr sagt §. 744. das Gegentheil. Ich halte den Mordbrand für vollendet, sobald der Brand selbst vollbracht ist, wenn er auch die Tödung nicht zur Folge hatte. Und nur von diesem Falle spricht der §. 760. 761. Hat jemand einen Mordbrand und eine Tödung zugleich begangen, dann muß er auch nach den deutlichsten Stellen des Entwurfs als Todschläger und Mordbrenner behandelt werden.

Die Strafe vorsetzlicher Ueberschwemmung findet der Vf. zu gelinde im Verhältnisse gegen jene des Brandes. Ich glaube, daß im Allgemeinen bey der ersten Handlung weder die Gefahr noch der Schade so groß und weitumfassend ist, als bey dem Brande.

II.

II. und III. Kap. Wenn der Vf. sagt, es sey unrichtig, daß ich Dolus oder Culpa zu den Erfodernissen des Todschlags oder der Tödung rechne, und dann fortfährt, man müsse doch den Dolus und die Culpa bey der Tödung berücksichtigen: so verstehe ich hier den Vf. nicht. Ist dann überhaupt ein Verbrechen ohne Dolus oder Culpa gedenkbar? Oder läßt sich ein Verbrechen der Tödung ohne einen dieser Puncte gedenken? Ich sehe also keine Unrichtigkeit, wenn der Entwurf §. 801. sagt: es werde zum Verbrechen des Todschlags Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfodert. Auch ist der Vf. der Meynung, ich habe über den Dolus und die Culpa hier zu wenig gesagt, weil hierüber gerade bey diesem Verbrechen sehr verwickelte Fragen oft vorkommen. Ich bin überzeugt, daß die allgemeinen Grundsätze des Entwurfs über Dolus und Culpa über die Zurechnung der Folgen eines Verbrechens, wie auch die §§. 801. bis 806. hinlänglich sind, um alle vorkommende Fälle zu entscheiden.

Todschlag ist dem Vf. die vorsätzliche Tödung im Zustande des Affects, Mord eine mit Ueberlegung ausgeführte Tödung, culpose Tödung rechnet der Vf. zum Verbrechen der Tödung überhaupt. Wozu diese Zersplitterung der Begriffe? Womit kann sie gerechtfertiget werden? Warum soll gerade nur dieß Verbrechen nach

dem Gesichtspuncte abgetheilt werden, ob es im Affecte oder mit Ueberlegung begangen ward? Ich sehe dazu überall keinen hinlänglichen Grund.

Die Verbreitung der Viehseuche habe ich in den Vergiftungen deswegen beygesetzt, nicht als ob am Viehe ein Verbrechen des Mords könne begangen werden, sondern weil durch diese Handlung die Gesundheit der Menschen kann vergiftet und beschädigt werden.

IV. Kap. Der Vf. meynt, die §. 975. aufgestellten Fälle der Verwundungen seyen, den ersten ausgenommen, überflüssig, weil die 4 folgenden Fälle den ersten voraussetzten, und nur Schärfungsgründe desselben seyen. Dieß glaube ich nicht. Es ist, zumal unter gemeinen Leuten, möglich, daß eine Verwundung ohne Hilfe des Wundarzts geheilt ward, und daß sie doch in einen der vier genannten Fälle einschlägt, folglich, nach meiner Ansicht wenigstens, als Verbrechen der Verwundung muß betrachtet werden.

V. Kap. Der Vf. zweifelt, ob zum Begriffe des Duells reife Ueberlegung erfodert werde. Da Duell und Rencontre offenbar an Strafbarkeit ungleich sind, und der Grund da-

von darinn liegt, daß bey dem ersten reife Ueberlegung statt fand, welche bey dem zweyten mangelt: so halte ich es für zweckmäßig, durch den Beysatz — reife Ueberlegung — den Duell vom Rencontre abzusondern.

VI. Kap. Hier trift der Tadel des Vf. allein den §. 1008. Er glaubt 1) der Begrif des Verbrechens gegen die Geisteskräfte des Menschen sey zu eng bestimmt, weil ich nur vom Vorsatze rede, die That aber auch culpos könne begangen werden. Das letzte ist allerdings richtig. Ich glaube aber nicht, daß in diesem Falle eine Strafe nöthig, oder zweckmäßig sey, ich halte es vielmehr für hinlänglich, daß man es im Falle der Culpa bey dem Schadensersatze bewenden lasse.

2) Ist der Vf. nicht damit einverstanden, daß der Verbrecher nur so lang im Zuchthause verbleiben soll, bis der Beschädigte den Gebrauch seiner Vernunft wieder bekömmt: dieß könne in einem Jahre der Fall seyn, also müßte die Strafe nur ein Jahr dauern. Ganz richtig, und den Umständen dieses Falls angemessen, da dieser nicht bedeutend schädlich war, so kann auch die Strafe nicht besonders schwer seyn. Aber, wendet der Vf. ein, da würde ja der nächste Versuch schwerer als die Vollendung

gestraft, da der erste nach §. 1016. das Arbeitshaus auf 4 — 6 Jahre bewirken soll. — Dieß folgt nicht. So lang die Handlung blos Versuch bleibt, kann man nie sagen, wie sie wäre vollendet worden, also nicht bestimmen, wie sie wäre gestraft worden. Also kann man von diesem Falle nie behaupten, daß er als Versuch schwerer, als nach der Vollendung bestraft werde. Es ist wohl möglich, daß in einem Falle ein schädlicher Versuch schwerer bestraft wird, als im andern Falle eine leichtere vollendete That. Dieß thut nichts zur Sache, und kann nicht als Einwurf gegen die Richtigkeit der Proportion überhaupt gebraucht werden.

VII. Kap. Der Vf. wünscht, daß aus dem Begriffe des Diebstals die Worte: gegen den Willen des Eigenthümers oder rechtmäßigen Besitzers, weggelassen werden. Er sagt: es ist, z. B. möglich, daß der Schuldner dem dritten Erlaubniß giebt, dem Gläubiger das Pfand wegzunehmen: hier ist ein Diebstal mit Bewilligung des Eigenthümers. Aber ich habe nicht gesetzt gegen den Willen des Eigenthümers und Besitzers, sondern des Eigenthümers oder Besitzers. Also kann selbst nach diesen Worten der vom Verf. angegebene Fall als Diebstal erklärt werden. Und überhaupt

war-

warum soll man im Begriffe einen Punct weglassen, der doch ein wesentliches Requisit des Diebstals ist? Denn wenn ich eine Sache mit dem Willen des Eigenthümers und Besitzers wegnehme, so wird dieß doch kein Diebstal seyn?

Der Vf. ist damit nicht einverstanden, daß der Dieb als gemeiner soll gestraft werden, wenn er mehreremal gestohlen hat, aber noch nie wegen Diebstals bestraft worden ist. Ein solcher Dieb, sagt er, zeigt eine größere Illegalität als ein gemeiner Dieb, und derselbe muß für jedes einzelne Verbrechen büßen. Dieß ist ganz richtig. Er muß die Summe der Entwendung, die er durch alle seine Diebstäle begieng, durch Strafarbeit abverdienen. Dadurch wird seine Strafzeit von selbst verlängert: Dadurch büßt er jeden einzelnen Diebstal, dadurch büßt er auch seine größere Illegalität ab.

Die Strafe des gefährlichen Diebstals, meynt der Vf., könne nicht nach der Summe der Entwendung, sondern nach der Größe der Gefahr bestimmt werden. Ich glaube, daß auch bey dem gefährlichen Diebstale die Entwendung die Hauptsache, und die Gefahr nur eine Modification oder accessorische Eigenschaft ausmache. Die Gefahr muß also auf die Grö-

ße der Strafe Einfluß haben, aber sie kann der Hauptpunct der Strafbarkeit nicht seyn. Denn die Entwendung beschädigt wirklich, aus der Gefährlichkeit entsteht nur das Besorgniß eines Schadens.

Bey dem Kirchendiebstale ist der Vf. nicht damit einverstanden, daß es nicht darauf ankomme, ob der Kirchendieb zu der Religion sich bekennt, zu deren Dienste die entwendete Sache bestimmt ist oder nicht. — Wenn der Verbrecher es weiß, was §. 1075. bestimmt, daß die Sache dem Gottesdienste gewidmet ist, so muß er diese Eigenschaft überhaupt respectiren, wenn er auch zu einer andern Religion sich bekennt: so begeht er nicht nur eine Entwendung, sondern auch ein Vergehen gegen eine fremde Religionsgesellschaft, er kann also nicht als gemeiner, sondern er muß als Kirchendieb behandelt werden.

VIII. Kap. Wenn auch eine Verrückung der Landesgränzen keinen Schaden gestiftet hat, so halte ich doch diese Handlung für so bedeutend, daß das Arbeitshaus auf 1 bis 2 Jahre nicht zu schwer ist.

Der Begrif, den der Vf. mit Feuerbach vom Meyneide aufstellt, ist zwar weit-

läuftiger

läuftiger als der meinige: im Grunde laufen beyde auf eines hinaus. Mein Begrif wird durch den folgenden §. 1173. vollkommen deutlich erklärt, wenn auch der §. 1172. zu kurz seyn sollte, was ich nicht glaube.

Der Vf. stimmt damit nicht überein, daß nach §. 1174. der Meyneid nicht besonders soll bestraft werden, wenn er mit einem andern Hauptverbrechen verbunden ist. Der Grund liegt darinn, weil in diesem Falle der Meyneid kein eignes Verbrechen ausmacht, sondern nur die accessorische Eigenschaft eines andern Verbrechens ist. — Die Strafe des blosen Meyneids ohne Schaden (3 — 4 Wochen Gefängniß) hält der Vf. für zu gering, worüber ich mich aber schon erklärte.

IX. Kap. Nach der Meynung des Vf. ist es auch Menschenraub, wenn Jemand seiner Freyheit zwar mit seinem Willen aber gegen den Willen desjenigen beraubt wird, dessen Gewalt er unterworfen ist. Menschenraub möchte ich es eben nicht heisen. Denn es läßt sich nicht wohl sagen, daß man Jemanden mit seinem Willen seine Freyheit rauben könne. Die Handlung hat hier eine ganz andere Beziehung nämlich auf jenen, der Gewalt über diesen Menschen hat. Sie ist allerdings strafbar,

bar, nur in geringern Grade, als der Menschenraub. Es ist auch §. 1226. darauf Rücksicht genommen worden; und die Fälle §. 1233. folg. nähern sich gewißermasen dem oben gedachten Falle.

Den Begrif der Entführung §. 1242. hält der Vf. für zu enge, weil nur der Zweck der Unzucht genannt ist, die That aber auch in der Absicht einer Heyrath geschehen könne. Das letzte ist richtig, aber es wird die Absicht einer gesetzwidrigen Ehe erfodert: ob aber der Geschlechtstrieb in einer solchen Ehe oder ausserehlich gestillt wird, ist im Grunde das nämliche und beydes kann mit dem Namen der Unzucht belegt werden.

Die Strafen der Entführung erklärt der Vf. durchgängig für zu gelinde. Ich kann darauf nichts anders sagen, als daß ich sie für hinlänglich und zweckmäsig halte.

X. Kap. Der Vf. fodert, daß im Umfange der Lehre von Injurien der Begrif von Ehre und guten Namen, wie auch die Rechte desselben vorangeschickt seyn sollten. Meiner Meynung nach gehören diese Puncte nicht in ein Criminalgesetzbuch, sondern sie müssen vorausgesetzt werden, da der peinliche Gesetzgeber

sich

sich nicht damit abgeben kann, bey jeder Lehre mit der Deduction der ersten Principien anzufangen.

Zu dem Begriffe von Verläumdung ist die Erdichtung falscher Thatsachen, wie der Vf. sagt, nicht genug: diese Thatsachen müssen auch Ehrenkränkend seyn, sonst ist eine Verläumdung nicht denkbar. Diese Erinnerung versteht sich so sehr von selbst, daß man sie gewiß nicht auszudrücken braucht.

Was der Vf. über §. 1297. sagt, ob die Wahrheit des Vorwurfs den Begrif einer Injurie aufhebe, ist auch meine Meynung. Die Art, wie der Vorwurf geschieht, bestimmt hier die Injurie allerdings.

Auch darinn hat der Vf. recht, daß zu einem Pasquille nicht genug ist, daß die Injurie blos sinnlich dargestellt wird, sondern daß eine Darstellung durch bleibende Zeichen geschehen müsse.

III. Abschn. II. Kap. Der Vf. ist darinn mit Feuerbach einverstanden, daß derjenige keinen Ehebruch begehe, welcher in einer ungültigen Ehe lebt, die er im guten Glauben für gültig hält, und mit einer andern Person

einen

einen Beyschlaf vollzieht. Ich habe hierüber oben schon das Nöthige erklärt.

Warum ich §. 1509. in den Begrif der Nothzucht nur das Zwingen einer Weibsperson aufnahm, ist die Ursache, weil dieser Fall allein eine eigentliche wahre Nothzucht ausmacht, und diese Handlung nur in einem uneigentlichen viel gelindern Grade existirt, wenn ein Mann von einem Weibe zum Beyschlafe gezwungen wird.

Der Grund, warum §. 1527. folg. das Stuprum non voluntarium gelinder als Nothzucht bestraft wird, liegt darinn, weil im ersten Falle die Person sich nicht widersetzt, und man nicht weiß, ob sie sich widersetzen würde, wenn sie in der gehörigen Lage sich befände.

II. Theil. 1. Abtheil. Der Vf. findet es unrichtig, wenn §. 1568. gesagt wird, auf Indicien seyen geringere Strafen zu erkennen, wenn aus ihnen Gewißheit entstehe. Entweder gewähren sie, sagt er, Gewißheit, dann sollte jede Strafe auf sie erkannt werden, oder sie gewähren sie nicht, dann darf keine Strafe statt finden. Ich nehme allerdings an, daß aus Indicien Gewißheit entstehen könne. Aber da der Beweis durch die Indicien so leicht trüg-

lich

lich und gefährlich ist, so halte ich es nicht für räthlich, das Erkenntniß schwererer Strafen auf sie zu stützen, wie ich oben gegen Schmidt weitläufiger erklärte.

Die Gründe, warum ich annehme, daß der Dolus nur durch Geständniß könne erwiesen werden, habe ich in der system. Entwiklung Th. I. §. 25. schon angegeben.

II. Abth. Der Vf. ist mit dem §. 2203. nicht einverstanden, daß der Richter zur Specialinquisition übergehen könne, wenn auch die Generaluntersuchung nicht vollkommen erschöpft seye. Untersuchungen, meynt er, müßten streng getrennt werden. Das lezte glaube ich auch, daraus folgt aber nicht, daß eine Untersuchung ganz geschlossen seyn muß, ehe die andere anfangen kann. Hat der Richter hinlängliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person, so sehe ich nicht, warum er nicht den speciellen Proceß eröfnen soll, wenn auch der generelle noch nicht geendigt ist. Wollte man dieß lezte allzeit fodern, so würde oft der specielle Proceß zu lang verschoben werden. Oft erfährt erst der Richter in der Specialinquisition neue Umstände, worüber er generell untersuchen muß. Da ist nichts anders übrig, als daß beyde Untersuchungen, die generelle und speciel-

le, neben einander fortlaufen. Deswegen können doch beyde in Hinsicht auf die Art des Verfahrens unterschieden werden.

Bey dem §. 2450—2452. glaubt der Vf., der Beschuldigte müsse allzeit sogleich vernommen werden, sobald er in die Gewalt des Richters kömmt. Ich habe deswegen vorgeschlagen, das erste Verhör eine kurze Zeit zu verschieben, weil in der ersten Zeit der Beschuldigte in einer zu großen Verwirrung ist, als daß er mit Besonnenheit und Ueberlegung antworten, also man auf seine Angaben wenig trauen kann. Wird das Verhör nur eine kurze Zeit verschoben, so kann der Beschuldigte auch nicht viel auf Lügen und Ausflüchte denken, sie wenigstens nicht in Zusammenhang bringen. Der wirkliche Verbrecher wird schon vor der Gefangennehmung sich auf Ränke und Lügen auf den Fall gefaßt machen, wenn er in Untersuchung kommen sollte.

In Hinsicht auf die Proceßkosten, sagt der Vf., der losgesprochene Inquisit dürfe nur dann dazu verurtheilt werden, wenn er sie wenigstens durch Fahrläßigkeit veranlaßte. Dieß ist ganz richtig, und ist §. 2838. eben so bestimmt angegeben.

In einem zweyten Abschnitte am Ende seiner Schrift erklärt sich der Vf. noch besonders über den systematischen Gang und die Vollständigkeit des Entwurfs.

In Hinsicht auf den ersten Punct rügt der Vf.:

1) Ich habe in viele Kapitel Sachen mit eingemischt, welche eigentlich nicht dahin gehörten: als Beyspiele sind angegeben:

a) I. Abth. 4. Kap. welches den Strafen überhaupt gewidmet ist, und wo noch dabey von Maasregeln nach überstandner Strafe gehandelt wird. — Ich glaube nicht, daß das System darunter leidet, wenn der Lehre von Strafen überhaupt als Anhang noch der Punct beygefügt wird, wie es mit den Verbrechern zu halten sey, wenn sie ihre Strafe überstanden haben. Denn das Kap. handelt eigentlich von den Folgen der Verbrechen überhaupt, dahin gehören auch die Policey-Maasregeln nach überstandner Strafe, wenn sie auch keine eigentliche Strafen sind.

b) Im 5. Kap. Von Anwendung der Strafen überhaupt seyen die Verbindlichkeit zur Anzeige begangner Verbrechen, die Aufhebung

der Verjährung, Begnadigung, Bewahrung der Unschuld vor den Folgen der Verbrechen, und die so genannten Gemeindeverbrechen mit eingemischt. Aber alle diese Puncte gehören offenbar unmittelbar zur Anwendung der Strafen: sie sind die nöthigen Voraussetzungen und Modificationen derselben, und haben den entschiedendsten Einfluß auf die 3 Fragen, die nach des Vf. Meynung hier zu beantworten sind: Wann, wie und wo die Anwendung der Strafen geschehen müsse.

c) Im sechsten Kap. sagt der Vf., müssen 3 Fragen behandelt werden: 1) wann muß alle Strafe wegfallen? 2) wann muß sie gemildert, wann 3) geschärft werden? Diese 3 Fragen habe ich auch, wie der Augenschein lehrt, in der nämlichen Ordnung beantwortet. Die allgemeinen Bedingungen der Zurechnung voranzuschicken, fand ich nicht für nothwendig, theils weil sie nicht ins Gesetzbuch gehören, theils aus dem Gesetzbuche selbst mit leichter Mühe können abstrahirt werden, theils weil der Entwurf die dazu nöthigen allgemeinen Regeln im 2. Kap. angegeben hat.

Die Milderungsgründe sind nicht chaotisch, wie der Vf. meynt, durch einander geworfen; ich habe hiebey die Ordnung befolgt, welche

welche ich in meiner system. Entwiklung Th. I. Kap. 5. Th. II. Kap. 5. aufstellte. Bey den speciellen Milderungsgründen habe ich jedesmal bestimmt angegeben, bey welcher Classe von Verbrechen sie eintreten.

Was der Vf. am Ende über eine bessere Classification der Verbrechen, eine bessere Anordnung der Lehre vom peinlichen Verfahren beybringt, kann ich hier nicht ausführlich beantworten, muß es vielmehr der Entscheidung unpartheyischer Kenner überlassen, welches System sie für das richtigere halten, das meinige oder jenes, welches der Vf. hier aufstellt.

IV.

Beyträge zu den Bemerkungen über Kleinschrods Entwurf des peinlichen Gesetzbuches. 1. und 2. Heft. 1803. 105 S. 8.

Ich kann mich nicht überwinden, in das Detail dieser äußerst ungesitteten und pöbelhaften Schrift mich einzulassen. Den größten Theil derselben nehmen Schimpfworte und bittere Anfälle gegen meine Person ein, welche ohnedieß keine Antwort, sondern blos tiefe Verachtung verdienen. Ich fühle mich ganz unfähig mit gleichen Waffen gegen den ungenannten Verf. zu kämpfen. Seine Einwendungen gegen meine Grundsätze selbst sind gröstentheils so oberflächlich und abgeschmackt, daß sie keine Antwort verdienen. Es bedarf z. B. keiner Antwort, wenn der Vf. fragt: von wem der Criminalrichter soll geprüft werden, und worüber? wer diesen Richter verpflichten soll und auf was? Wenn er mir zum Vorwurfe macht, daß ich nichts davon gesagt habe, daß die Criminalacten sollen geheftet, paginirt werden. Fragen und Vorwürfe dieser Art kann man auf allen Seiten finden. Sollte auch eine oder die andere Bemerkung einigen Schein haben,

so

so ist sie so sehr durch Unrichtigkeiten verstellt, und in Bitterkeiten eingehüllt, daß es der Mühe nicht verlohnt, sie herauszuheben und zu prüfen. Ich kann wenigstens versichern, keine gefunden zu haben, welche einer Prüfung oder Untersuchung bedürfte. Wer meine Liebe zur Wahrheit kennt, wer diese gegenwärtige Revision lieset, wird sich überzeugen, daß ich die Mühe nicht spare, die Einwendungen meiner Gegner mit Besonnenheit zu prüfen, wenn sie auch bitter vorgebracht, wenn sie nur mit Gründen unterstützt sind. Wer aber davon überzeugt ist, wird mir nicht zumuthen, mich auf diese Schrift einzulassen. Die Wissenschaft würde dadurch nicht das Mindeste gewinnen, wenn ich es auch thun wollte.

Der Vf. beschäftigt sich mit dem practischen Theile des Entwurfes.

Da fällt seine ganze Galle auf den Inquisitionsproceß, den er als ungerecht, unhaltbar und durchaus gefährlich erklärt. Hierüber kann ich hier und mit diesem Verfasser nicht rechten. Es sey mir erlaubt, nach Weise der Advocaten dieser ganzen Schrift einen allgemeinen Widerspruch entgegen zu setzen.

V.

Eine eben so gründliche als humane uud ehrenvolle Beurtheilung meines Entwurfes befindet sich in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1803. St. 2. 6. 10.

Diejenigen Puncte, in welchen Rez. anderer Meynung ist als ich, bestehen in folgenden:

1) Zweifelt Rez., ob die erste Abtheilung oder die allgemeinen Grundsätze von Verbrechen und Strafen nicht zu weitläufig aufgestellt seyen. Das Gesetzbuch, sagt er, bekömmt dadurch die Form eines theoretischen Lehrbuchs, und diese sey im Widerspruche mit seiner durchaus practischen Tendenz: die wenigsten Menschen ziehen die allgemeinen Grundsätze des Rechts zu Rathe, und thun recht wohl daran, weil die wenigsten sie anzuwenden wissen.

Ich habe oben gegen Feuerbach bereits erklärt, daß ich blos allgemeine Regeln für die Mehrzahl der Richter für gefährlich und prac-

practisch unbrauchbar halte. Aber wenn man nicht immer in Widerholung verfallen will, so muß man solche Puncte, welche überall anwendbar sind, in allgemeinen faßlichen Regeln darstellen: man darf sich aber damit nicht begnügen, sondern man muß in einzelnen Fällen durch zweckmäßiges Detail den Richter dahin leiten, daß er die allgemeinen Regeln im einzelnen Falle zweckmäßig anwendet. Ich habe mich deswegen nicht mit allgemeinen Regeln allein begnügt, sondern ich habe bey einzelnen Verbrechen, wo ich es nöthig hielt, specielle Grundsätze im Detail aufgestellt, um die Anwendung allgemeiner Regeln desto mehr zu sichern. Aber dessen ungeachtet fand ich für nothwendig, in der ersten Abtheilung solche allgemeine Regeln aufzustellen, welche überall anwendbar sind. Die Richter müssen doch im Allgemeinen wissen, was Verbrechen, Dolus und Culpa, Vollendung und Versuch, Urheber und Gehilfe sey, welche Strafen statt finden sollen, wie diese Strafen anzuwenden, wenn sie zu mildern, wann sie zu schärfen sind. Alle diese Puncte können nicht bey einzelnen Verbrechen, nicht bey den einzelnen Theilen des Processes untersucht werden, vielmehr, weil sie allgemein anwendbar sind, müssen sie den speciellen Gesetzen über Verbrechen vorangeschickt werden. Ueber diese Puncte

cte habe ich, so viel ich wenigstens überzeugt bin, nur das Allernöthigste gesagt. Rez. sagt, er würde den Unterschied zwischen Strafwürdigkeit und Straflosigkeit, zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit, zwischen Versuch und Vollendung mehr angedeutet als bezeichnet, und wegen der nähern Bestimmung auf die Gesetze von einzelnen Verbrechen verwiesen haben. Aber was hilft es dem Richter, wenn solche Grundsätze nur angedeutet, nicht genauer bestimmt sind? Und hierüber auf specielle Gesetze verweisen zu wollen, ist deswegen nicht thunlich, weil man diese Grundsätze entweder bey einem Verbrechen bestimmen, und bey den andern darauf verweisen, oder bey allen Verbrechen wiederholen müßte. Ist es dann nicht besser, diese Grundsätze ein für allemal im allgemeinen Theile bestimmt und fest darzustellen?

2) Ueber meinen Begrif von Verbrechen §. 15. habe ich mich oben gegen Schmid schon erklärt. Eine wissenschaftliche Definition des Verbrechens gehört hieher nicht, der Richter und das Publicum braucht nur soviel zu wissen, daß alle diejenige Handlungen Verbrechen seyen, welche das peinliche Gesetzbuch unter Strafe verbietet. Aber nebst eigentlichen gemeinen Verbrechen giebt es noch Vergehungen und delicta propria: von diesen meldet das pein-

peinliche Gesetzbuch nichts, sondern es verweiset blos den Richter §. 16. auf die besondern Gesetze, welche von diesen Gegenständen sprechen. Die Modification §. 16. hebt also den Hauptbegrif §. 15. nicht auf, sondern dadurch werden blos delicta criminalia communia von delictis propriis und Vergehungen abgesondert.

3) Als ein Beyspiel unbestimmter allgemeiner Grundsätze ist §. 53. angeführt: wo für den nächsten Versuch der Anfang der Haupthandlung erklärt wird. Rez. sagt: es sey nicht festgesetzt, worin der Anfang der Haupthandlung bestehe. Ich sollte glauben, daß derjenige, der die Haupthandlung kennt, auch weiß, aus welchen Theilen sie besteht, folglich auch weiß, ob alle oder nur einige Theile der Haupthandlung existiren, oder mit andern Worten: ob sie vollendet oder nur angefangen ist. Der Rez. fragt: wie man nach diesen Grundsätzen den Anfang einer Brandstiftung beurtheilen soll? Ich antworte: er ist da, wenn der Verbrecher z. B. an das Haus brennbare Materialen anlegt, und diese anzündet, das Haus selbst aber noch nicht zu brennen anfieng.

4) Rez. glaubt, daß derjenige keine Milderung verdiene, welcher sich absichtlich des Ge-

brauches seiner Vernunft beraubt, und vorsieht, daß diese Beraubung ihn an der Ausführung der That nicht hindern werde. In sofern hat Rez. recht, daß ich den §. 20. in diesem Sinne nehme, wie er ihn erklärt. Aber den Grund, warum ich hier eine geringere als die ordentliche Strafe vorschlug, habe ich oben schon angegeben.

5) Bey dem §. 30. hat ebenfalls Rez. recht, daß er nicht von den nothwendigen Folgen einer Handlung zu verstehen sey, welche der Urheber einsah oder einsehen mußte: diese Folgen können hier nicht gemeynt seyn, da von ihnen §. 28. spricht, und im §. 29. 30. von andern Folgen die Rede ist.

6) Ueber den Grundsatz §. 58. daß ein öffentlicher Verweis gegen den nächsten Versuch zu erkennen sey, von welchem man freywillig abstand, habe ich mich oben schon erklärt.

7) Nicht der Wille, sagt der Rez. zum §. 61. sondern die Handlung, der das Verbrechen sein Daseyn verdankt, constituirt den Urheber. Ganz richtig! Der Urheber muß seinen Willen auf eine wirksame Art ausgeführt oder doch erklärt haben, und es muß das Verbre-

bre-

brechen wirklich erfolgt seyn, wenn er Urheber seyn soll. Alles dieß wollte ich durch den §. 61. ausdrücken: im Grunde kömmt es bey dem Begriffe des Urhebers auf dessen wirksamen Willen an. Dieser ist die Hauptursache der Existenz der That.

8) Zum §. 79. bemerkt Rez., es sey zu gelinde, den Principal mit einem geheimen Verweise zu belegen, wenn dessen Auftrag nicht befolgt ward. Denn dieß könne auch gegen den Willen des Principals geschehen. — Ein gegebener Auftrag ist offenbar die Vorbereitung der That oder deren entfernter Versuch. Wird die That nicht vollbracht mit Willen des Principals, so steht er vom entfernten Versuche mit seinem Willen ab, dann aber auch nur dann tritt nach §. 59. geheimer Verweis ein, und dieser scheint mir für diesen Fall hinlänglich. Bleibt aber die That gegen den Willen des Principals unausgeführt: dann kann es nicht bey dem geheimen Verweise bleiben, sondern es muß nach der ausdrücklichen Vorschrift §. 56. 57. die Strafe des entfernten Versuchs eintreten, wie sie bey einzelnen Verbrechen vom Entwurfe bestimmt ist. — — Was der Rez. über den Exzeß des Bevollmächtigten (§. 84.) sagt, habe ich oben gegen Feuerbach schon beantwortet, wo ich auch über

meine Grundsätze von Todesstrafen mich erklärte, was hier bey den Erinnerungen des Rez. zu wiederholen ist. — Ueber die Verbindlichkeit der Unterthanen zur Anzeige begangener Verbrechen, die Aufhebung der Verjährung, das Begnadigungs-Recht, die Milderungskraft der Leidenschaften hat der Rez. sich blos allgemein mißbilligend erklärt: es sey mir also auch erlaubt, mich hierüber allgemein auf meine system. Entwicklung zu beziehen, wo ich die Gründe dieser Sätze weitläufiger aufstellte.

9) Die Lehre von Nothwehr, sagt Rez. gehörte in systematischer Hinsicht hinter die Lehre von Verbrechen, in practischer Rücksicht hinter die Lehre vom Todschlage. Ich weiß nicht, was das System dabey leidet, wenn die Nothwehr ihrer Wirkung der Strafloßigkeit wegen in die Reihe der Gründe aufgenommen wird, welche Strafloßigkeit oder mindere Strafbarkeit bewirken.

10) Nach §. 588. soll das Arbeitshaus gegen einen Verbrecher so lang erkannt werden, bis er alle seine Missethaten abgebüßt hat, welche mit dieser Strafe bedroht sind. Daraus folgert Rez., daß z. B. ein gemeiner Dieb auf Lebenslang seine Freyheit verlieren könne, wenn er mehrere Diebstäle begieng. Dies folgt

folgt allerdings. Aber wäre dann ein solches Erkenntniß ungerecht? Oder soll der Dieb wegen einiger Diebstäle nicht gestraft werden, blos weil er mehrere begangen hat?

11) Rez. hält die Definition des Hochverraths für zu eng: er fragt: ob Regentenmord allzeit dahin gehöre? Ich antworte: er ist Hochverrath in allen den Fällen, wo der Verbrecher jene hochverrätherische Absicht hat, wie sie §. 416. ausdrückt. Denn da diese Absicht Requisit alles Hochverraths ist, so wird sie auch zum Regentenmorde nöthig seyn, wenn er Hochverrath seyn soll. — Die Worte: bestehende Verfassung, findet der Rez. schwankend. Ich glaube dieß nicht, da zur Verfassung des Staats alle jene Einrichtungen und Anstalten gehören, welche unumgänglich nöthig sind, ohne welche dieser Staat nicht als solcher bestehen kann. Die Fälle des Hochverraths in eine gewisse Gradation zu bringen, halte ich aus oben angegebenen Gründen nicht für nöthig. — Landesverrätherey gehört nach meinem Begriffe nicht immer zum Hochverrathe, wie Rez. glaubt, sondern sie ist nur dann dahin zu rechnen, wenn die Voraussetzungen des Hochverraths eintreten. Fehlt es z. B. an der hochverrätherischen Absicht, so macht sie ein eignes Verbrechen aus.

12)

12) Bey §. 450. fragt Rez.: ob es auch Verbrechen sey, wenn die Unterthanen einem gesetzwidrigen Befehle der Obrigkeit sich widersetzen, aus dessen Vollziehung ein unwiederbringlicher Schade zugefügt wird? Ich bejahe dieß allerdings, und bin überzeugt, daß dieser Fall unter den allgemeinen Worten des §. begriffen ist. Denn auch bey dieser Voraussetzung sind die Unterthanen nicht befugt, sich eigenmächtig Recht zu schaffen und die Obrigkeit gewaltthätig zu behandeln. Sie müssen ihr Recht durch den gehörigen Rechtsweg verfolgen. Und da müssen sie so viel erlangen, daß der gesetzwidrige Befehl bis auf weitere Entscheidung suspendirt wird.

13) Der Landfriedensbruch gehört allerdings in ein teutsches Gesetzbuch, sowohl weil er noch heut zu Tage vorkommen kann, als auch weil er ein Verbrechen gegen die gemeinen teutschen Gesetze ist, welche in jedem teutschen Lande wenigstens in so fern müssen respectirt werden, daß diese Handlung überall verboten und bestraft wird. — — Was Rez. gegen meine Grundsätze von Majestätsverbrechen sagt, habe ich oben schon besonders gegen Salchow beantwortet.

14) Das Sammeln der Kriegsgeräthschaften, wenn keine unerlaubte Absicht dabey ist, gehört freylich nicht zu eigentlichen Verbrechen. Aber ich habe ausdrücklich §. 556, die Absicht unerlaubten Gebrauchs dazu erfodert, da ich diese Handlung als Verbrechen erklärte. — Das Sammeln von Festungsrissen und Operationsplanen kann leicht dem Staate gefährlich werden, wenn es unbedingt erlaubt wird. Ich glaubte also eine Strafe dagegen vorschlagen zu müssen, besonders da ich §. 557. voraussetzte, daß Gefahr für den Staat eintreten könnte. Die Cultur der Kriegswissenschaft kann doch dadurch befördert werden, daß man die Verfertigung und Sammlung denjenigen erlaubt, auf welche man kein Mißtrauen zu setzen Ursache hat. Ob ich dieses Factum zu schwer bestraft habe, will ich der Entscheidung anderer überlassen. Mit der Strafe des §. 560. kann jene des § 558. nicht in Parallele gesetzt werden, weil jene Strafe ganz relativ ist, folglich bald unbedeutend, bald sehr groß seyn kann.

15) Den Wilddiebstal habe ich deswegen in das sechste Kapitel gesetzt, weil das Recht, die freye Jagd zu verbieten, dem Staate zusteht, und diese Handlung nicht sowohl zu den Verbrechen gegen die Güter Einzelner gehört,

hört, sondern ein Vergehen gegen das Jagdverbot des Staats ist.

16) Bey den Verbrechen der Staatsdiener, sagt Rez., habe ich Disciplinar-Vergehen mit peinlichen Verbrechen vermischt: weil ich eine geringe Fahrlässigkeit in Beobachtung der Amtspflichten aufgenommen habe. Dieses Factum ist freylich allein für sich betrachtet ein Disciplinar-Vergehen. Aber da ich schwerere Uebertretungen des Amts hieher setzen mußte, so war es doch auch nöthig zu entscheiden, wie es mit geringern Fällen dieser Art zu halten sey. Ich mußte also entweder Strafen vorschlagen, oder ich mußte hierüber auf andere Gesetze verweisen. Um das Ganze leichter zu übersehen, und um der Vollständigkeit willen habe ich das erste für räthlicher gehalten. — — Rez. findet es viel zu leicht, daß der Richter das vierfache ersetzen soll, wenn er sich bestechen ließ, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen. Ich muß bekennen, daß ich diese Handlung nicht für sehr bedeutend halte, theils weil unter diesen Umständen kein besonderer Reitz, sie zu begehen, damit verbunden, theils weil kein Schaden dadurch gestiftet worden ist. —

Auch

Auch meine Vorschläge gegen Unterschlagung öffentlicher Gelder findet der Rez. zu gelinde. Ich finde in seinen Bemerkungen keinen Grund, von meiner Ueberzeugung abzugehen. Ich weiß gegen bedeutende Fälle dieses Verbrechens keine schwerere Strafe als das Zucht- und Arbeitshaus vorzuschlagen: und minder bedeutende Fälle werden doch wohl nicht mit diesen Strafen können belegt werden?

17) Warum ich vorsätzliche Ueberschwemmung etwas leichter als den Brand bestraft habe, habe ich oben angegeben. — — Die Absicht, daß das Feuer sich fremden Wohnungen mittheile, gehört nach meiner Meynung zum Begriffe vorsätzlicher Brandstiftungen in seinem eignen Hause nicht, sondern die bloße Einsicht ist genug, daß das Feuer sich fremden Wohnungen mittheilen werde. Diese Einsicht ist genug, ohne daß es auf den nächsten Zweck ankömmt, warum man sein eignes Haus ansteckt.

18) Warum ich Verbreitung der Viehseuche den Verbrechen der Vergiftung beyfügte, habe ich oben bereits angegeben. — Den Selbstmord hält Rez. dann für strafbar, wenn er nach angefangener Untersuchung deswegen verübt wird, um einer infamirenden Strafe zu

entgehen. Ich finde in diesem Falle keinen Grund einer Strafbarkeit, und sehe gar nicht ein, wie eine zweckmäßige Strafe zu bestimmen ist. Man mag diese Strafe am Leichname des Selbstmörders, oder an der Ehre, oder am Vermögen verordnen, so trift sie auf keinen Fall den Verbrecher, sondern dessen unschuldige Familie oder Verwandte. — Der Rez. weiß nicht, wie der §. 947. zu rechtfertigen sey, wo derjenige mit dem Arbeitshause bedroht wird, welcher ohne bösliche Absicht durch unrechtmäßige Behandlung Ursache ist, daß ein Mensch sich das Leben nimmt. — Ich finde in diesem Falle eine Art eines culposen Todschlags, welche zwar nicht ganz genau dahin gehört, aber sich doch sehr dieser Gattung nahet. Ich setze voraus, daß man zwar nicht vorsieht, daß diese Mißhandlung einen Selbstmord erzeugen werde. Aber ich nehme an, daß man sich in re illicita befindet, daß man den Andern unrechtmäsiger Weise mißhandelt. Kann nun bewiesen werden, daß darinn die Ursache des Selbstmordes liegt, so sehe ich nicht, warum man hier keine Strafbarkeit, kein Verbrechen annehmen soll.

19) Den Begrif des Meuchelmordes §. 857. findet der Vf. zu unbestimmt Er sagt: absichtliche Hinterlist sey zwar ein Schärfungsgrund,

grund, bestimme aber keine eigne Gattung des Verbrechens. — Wenn zum Morde überhaupt bösliche Absicht erfodert wird, wenn absichtliche Hinterlist diese Absicht ganz besonders beweiset, und wie Rez. selbst sagt, einen Schärfungsgrund ausmacht, so glaube ich, daß die Tödung mit Hinterlist als eine Art des Mords aufgeführt und unter dieß genus gebracht werden müsse. — Der Begrif des Meuchelmords ist freylich nach dem gemeinen Rechte sehr schwankend. Aber kann nicht der Gesetzgeber sagen: ich will den Todschlag mit absichtlicher unwiderstehlicher Hinterlist als Meuchelmord angesehen wissen? Nun weiß man, was man unter dem Meuchelmorde zu verstehen hat. — Der Elternmord zieht schon für sich die höchste ordentliche Strafe, welche der Entwurf kennt, nach sich, und diese kann nach meiner Ueberzeugung nicht weiter geschärft werden. Ueber die Gehilfen des Mords überhaupt, also auch des Elternmords, enthält §. 856. die nähere Bestimmung.

20) Bey den Vergiftungen, sagt Rez., sey manches Nöthige übergangen, z. B. wann die Vergiftung als Todesursache anzusehen sey, wann der Leichnam nicht besichtigt werden könnte. — Dieser Fall gehört in die Lehre der Beweise, und ist §. 1923. bestimmt entschieden.

Ich weiß aber nicht, warum er hier besonders sollte genannt seyn, da er nach den allgemeinen Grundsätzen vom Beweise und Wahrscheinlichkeit entschieden werden kann und muß. — Die Darreichung der Liebestränke, welche ohne Beschädigung, blos um Wollust zu erregen, geschieht, gehört, sagt Rez., nicht zu den peinlichen Verbrechen. Dieß ist richtig. Da ich aber den schwerern Fall dieser Handlung nannte und nennen mußte, so hielt ich es der Vollständigkeit wegen für zweckmäßig, auch des geringern Falles zu erwähnen.

21) Bey der Lehre von Verwundungen fragt Rez., wer entscheiden soll, ob eine Wunde ohne Hilfe des Wundarzts geheilt werden konnte? Ich glaube, daß dieß durch den Erfolg und das Urtheil der Kunstverständigen leicht hergestellt werden kann.

22) Das Abverdienen der Summe des Gestohlnen durch Arbeit, sagt Rez., sey keine zweckmäsige Strafe gegen den Diebstal, weil hier zu viel auf Fertigkeit des Delinquenten und körperliche Kräfte ankomme. Ich habe mich oben schon hierüber erklärt, und weiß keine zweckmäsigere Strafe, welche jedem einzelnen Falle so genau angepaßt werden kann. — §. 1056. habe ich, soviel es im Allgemeinen

möglich

möglich ist, bestimmt angegeben, welche Instrumente zum gefährlichen Diebstale erfodert werden. Eine nähere Bestimmung scheint mir nicht nöthig. — Die Verzichtleistung auf den Ersatz habe ich deswegen als Milderungsgrund des Diebstals aufgestellt, weil dadurch der Hauptpunct der Strafbarkeit, der Hauptschaden des Verbrechens gemildert wird. Dadurch wird das Begnadigungsrecht nicht in die Hände von Privatpersonen gelegt. Denn durch diesen Punct wird die Strafe nicht nachgelassen, sie wird nur gemildert. — Daß die Unterschlagung anvertrauten Gutes, besonders in Hinsicht auf das Commerz schwerer, als der Diebstal, zu bestrafen sey, kann ich mich nicht überzeugen.

23) Die Strafen des Entwurfs gegen Verfälschungen sind dem Rez. zu gelinde, er will auch, wie es scheint, dabey nicht auf den Schaden gesehen wissen, den diese Handlungen am Vermögen stiften. Ich habe oben gegen Feuerbach das Nöthige hierüber dargestellt.

24) Wann der Scherz erlaubt sey, wann er in Injurie übergehe, wann man sagen kann, daß Eltern, Vormünder, Vorgesetzte das Maas der Züchtigung oder des Verweises überschreiten, und dadurch Injurianten werden, kann,

wie ich glaube, nicht in allgemeinen befriedigenden Regeln bestimmt werden, da die hieher gehörigen Fälle gar zu verschieden sind: man muß hier dem Ermessen des Richters das Meiste überlassen. Wann Urtheile in Privatbriefen oder vertrauten Gesprächen Injurien seyen, kann man, wie ich glaube, leicht aus den allgemeinen Grundsätzen von Injurien entscheiden. Einen Begrif der Verbreitung bey den Pasquillen aufzustellen, hielt ich für ganz unnöthig, weil er sich von selbst versteht. Wann die Injurien zum peinlichen Gerichte gehören, bestimmt §. 1341. genau. — Was der Rez. über den Begrif des Aergernisses bey Gotteslästerungen und die Verbreitung der Ketzerey sagt, ist ganz meine Meynung: ich glaube aber, daß sich diese Bestimmungen von selbst verstehen, und sie besonders zu erwähnen nicht nöthig sey.

25) Rez. hält einfache Bigamie für schwerer, als doppelten Ehebruch. Ich halte dafür, daß eben das Doppelte des Ehebruchs dem Falsum und Mißbrauche der Ehe bey der Bigamie die Wage hält. — Gegen die Sodomie mit Thieren habe ich schwerere Strafe, als gegen die mit Menschen, vorgeschlagen, weil die erste der menschlichen Natur mehr widerstrebt, und größeres Verderbniß verräth.

26) Rez.

26) Rez. ist der Meinung, daß die Lehre von Beweisen und Vermuthungen am beßten dadurch hergestellt werde, wenn der Gesetzgeber jedes einzelne Verbrechen durchnimmt, bey jedem bestimmt, welche Anzeigen der Erfahrung als Merkmale der Gewißheit erprobt, welche sie für trüglich erklärt. Das Allgemeine des Beweises könne in der Einleitung zum Gesetzbuche blos angedeutet werden.

Aber ich sehe die Nothwendigkeit nicht ein, um auf feste Regeln zu kommen, daß der Gesetzgeber bey jedem einzelnen Verbrechen die Regeln der Wahrscheinlichkeit und des Beweises aufstellt. Denn es giebt ja offenbar allgemeine Grundsätze, welche überall anwendbar sind. Z. B. die indicia communia, die man mit Modificationen auf alle Fälle anwenden kann. Denn die indicia propria sind im Grunde doch nichts anders als Modificationen der indiciorum communium. Warum soll dann der Gesetzgeber die allgemein anwendbaren Grundsätze nicht besonders aufstellen? Es giebt allerdings Gattungen von Verbrechen, welche eine eigne Beweisesgattung für sich haben, z. B. bey Todschlägen die Section des Leichnams, bey Diebstälen die Schätzung der entwandten Sachen. Diese speciellen Beweisesarten habe ich auch besonders aufgestellt, und bin in der Hinsicht

alle Arten von Verbrechen durchgegangen. — Den Begrif eines vollen Beweises aufzustellen, findet Rez. für sehr schwierig, und erklärt im Begriffe des §. 1564. die Worte: volle Ueberzeugung, für unbestimmt. Ich wüßte nicht, daß diese Worte eine Unbestimmtheit enthielten, welche zu vermeiden wäre, zumal der folgende §. 1565. näher bestimmt, so viel es im Allgemeinen bestimmt werden kann, wann Gewißheit und Ueberzeugung da sey.

27) Den §. 1596. hat der Rezensent offenbar mißverstanden. Es heißt: der Beschuldigte könne mit Zwang angehalten werden, einen Umstand, den er wissen muß, anzugeben, wenn es hergestellt sey, daß er das Verbrechen begieng. Wenn etwas hergestellt ist, sagt Rez., bedarf es keiner Ergänzung des Beweises. — Aber ich richte ja den Zwang nicht auf das Geständniß des Verbrechens, weil dieß bereits hergestellt ist, sondern auf das Bekenntniß des Umstands, welcher noch nicht bewiesen ist, aber dem Verbrecher bekannt seyn muß, und welcher zur Ergänzung des Beweises des ganzen Vorfalls gehört. Z. B. der geständige Dieb will nicht sagen, wohin er die gestohlnen Sachen brachte, wer ihm bey der Entwendung beystand: diese Umstände gehören zur Ergänzung des Beweises der ganzen Handlung,

lung, der Dieb muß sie wissen, also man kann ihn zwingen, sie anzugeben. §. 2552. gestatte ich Zwang, nicht um den Verdächtigen zum Geständnisse zu zwingen, sondern um ihn dahin zu bringen, daß er dem Richter antwortet, was er zuvor nicht gethan hat.

28) Die Lehre vom Augenscheine, sagt Rez., sey nicht vollständig und ordentlich dargestellt. Ich wünschte, daß Rez. sich hierüber im Detail erklärt hätte. Ich bin mir bewußt, bey jeder speciellen Gattung des Augenscheins den Hauptzweck und die dazu nöthigen Mittel angegeben zu haben.

29) Die Grade der Wahrscheinlichkeit §. 1958. folg. findet der Rez. logisch unrichtig und unbestimmt. Warum das erste? Vermuthlich weil ich drey Grade aufstellte, da eine logische Eintheilung nur zwey membra enthalten soll. Ich hätte also sagen müssen: die Wahrscheinlichkeit ist entweder groß oder gering: die letzte ist mehr oder minder gering. Statt dieser Umschreibung hielt ich es für zweckmäßiger, lieber gleich drey Grade aufzustellen. Bestimmter, glaube ich, können die Grade der Wahrscheinlichkeit nicht angegeben werden, wenn man sie in allgemeine Regeln fassen will. Oder sind die sonst gebräuchlichen Worte: mehr als

halber, und weniger als halber Beweis deutlicher? Ich wünschte sehr zu wissen, ob Rez., was er vorschlägt, aus der Natur eines einzelnen Verbrechens deduciren kann, wann große oder geringe Wahrscheinlichkeit da sey. Es hängt ja hierüber alles von individuellen Umständen ab. Das nämliche indicium ist bald mehr bald minder wahrscheinlich, je nachdem die besondern Umstände beschaffen sind. — Rez. findet es unbestimmt, wenn gesagt wird, Specialinquisition könne erkannt werden, wenn mittlere Wahrscheinlichkeit da sey. — Im allgemeinen ist man weder im Stande, zu bestimmen, wann diese im einzelnen Falle existire, noch kann man sagen: auf diese Indicien oder Verdachtsgründe, auf diese Zahl derselben soll Specialinquisition eintreten, weil die Würdigung derselben immer nach speciellen Umständen sich modificirt.

30) Ueber die Behauptung, daß Stimmeneinheit zu peinlichen Urtheilen in gewissen Fällen §. 2692. erfodert wird, hat Rez. einige Zweifel, welche aber von möglichen Mißbräuchen abgeleitet sind, folglich die Wahrheit und Anwendbarkeit des Satzes nicht aufheben. Ich berufe mich hierüber auf die bekannte von Sonnenfelsische Abhandlung.

Nebst diesen bisher angegebenen Puncten rügt der Rez. noch verschiedne Stellen des Entwurfs blos allgemein, ohne Gründe oder Verbesserungen anzugeben, er wünscht hie und da bald eine nähere Bestimmung, bald eine Abänderung, bald einen Zusatz. Es würde zu weitläufig seyn, wenn ich mich auf diese blos im Vorübergehen angedeuteten Puncte umständlich einlassen wollte, da sie großentheils minder wesentlich sind, auf den Werth oder Unwerth des Entwurfs keinen Einfluß haben, und von Verschiedenheit der Grundsätze und Ansichten herrühren.

VI.

Erfurtische Nachrichten von gelehrten Sachen. 1802. St. 45.

Der würdige Rez. Herr Consistorialrath von Schmid Phiseldeck in Braunschweig liefert hier einige Bemerkungen über meinen Entwurf. Es sey mir erlaubt, sie mit aller Achtung, welche ein so würdiger Gelehrter verdient, zu prüfen.

Bey dem §. 5 — 9. fehlt, sagt Rez., die Bestimmung, ob derjenige, der außer den churpfalzbayerschen Staaten ein Verbrechen begieng, dort aber erwischt wird, an den Richter des Orts der geschehenen That soll ausgeliefert werden. — Meiner Meynung nach gehören die Grundsätze von Auslieferung fremder Verbrecher nicht in das peinliche Gesetzbuch, weil dieses nur für Richter und Unterthanen geschrieben ist, und die Auslieferung mehr auf staatsrechtlichen Verhältnissen des Staats zu andern Staaten beruht, welche hier im Gesetzbuche nicht auseinander können gesetzt werden.

Rez.

Rez. zweifelt: ob derjenige gelinder zu behandeln sey, welcher sich absichtlich der Vernunft beraubt, und in dieser Lage das vorgenommene Verbrechen vollzieht. (§. 19. 20.) Hierüber habe ich mich oben erklärt.

Die Folgen eines Verbrechens, sagt Rez. zum §. 30. müssen allzeit ganz zugerechnet werden, wenn sie der Verbrecher vorsehen konnte, wenn er sie auch nicht vorsah. Ich glaube, daß es mit dem Begriffe des Dolus streitet, und auf jeden Fall zu hart ist, solche Folgen als vorsätzlich zuzurechnen, welche man nicht wirklich einsah, sondern nur einsehen konnte, besonders da hier nicht von nothwendigen Folgen die Rede ist. Daß sie als fahrlässig zuzurechnen sind, wenn man sie vorsehen konnte, giebt der Entwurf deutlich an.

Ueber meine Grundsätze von Todesstrafen, worüber Rez. einiges erinnert, habe ich mich oben schon erklärt.

Die Gründe, warum Stand und Würde des Verbrechers keinen Einfluß auf die Bestimmung der Strafe haben kann (§. 300.) sind weitläufig in meiner system. Entwicklung Th. II. §. 65. ff. angegeben.

§. 419. Habe ich bestimmt, auch jener könne einen Hochverrath begehen, welcher im Lande Güter besitzt und sich anderwärts aufhält. Davon ist, sagt Rez., jener auszunehmen, welcher zwar im Staate Güter besitzt, aber in fremden Diensten sich befindet, und vermöge seines Amts gegen den Staat etwas unternehmen muß, wo er ansässig ist. Ich glaube allerdings, daß in solchem Falle kein Hochverrath eintritt, glaube aber auch, daß diese Ausnahme sich von selbst versteht, weil kein Verbrechen denkbar ist, wenn man vermöge seines Staatsamts handeln muß, und die Schranken seines Amts beobachtet.

Warum ich §. 1044. und 1045. gegen kleine Diebstäle unter 10 Gulden das Abverdienen durch Arbeit nicht als Strafe bestimmt habe: davon ist die Ursache, weil ich solche Fälle nicht für bedeutend genug halte, um sie mit dem Arbeitshause zu belegen, und dadurch das richtige Verhältniß der Strafen leiden würde, wenn der kleinste Dieb wie der schwerere die nämliche Gattung der Strafe leiden müßte. Das größere Publicum sieht mehr auf die Art als die Dauer der Strafe.

Den §. 1216. hat Rez. ganz richtig dahin bestimmt, daß jeder Unterthan solche Personen

sonen anhalten darf, die er bey gefährlichen Unternehmungen antrift. Eben dieß ist meine Meynung, welche ich aber nicht ganz unbestimmt ausdrückte.

§. 1242. Habe ich deswegen bey dem Begrif der Entführung blos Weibspersonen als Object des Verbrechens genannt, weil dieser Fall eigentlich der gewöhnliche und eigentliche dieser Missethat ist. — Das Entführen einer Mannsperson schließt sich mehr an die eigentliche Entführung an, ist nach viel gelindern Grundsätzen zu behandeln, und gehört nicht ganz im strengsten Sinne zum Verbrechen der Entführung.

§. 1348. ist ausdrücklich bestimmt, daß die Injurien mittlerer Art unter die Classe der leichten zu rechnen sind: Es heißt: Ist aber die Injurie leicht, jedoch mittlerer Art.

Den Ehebruch hält Rez. für schwerer, wenn er von einer Ehefrau als wenn er von einem Ehemanne begangen wird. Zugegeben, daß die Ehefrau größere Verbindlichkeit zur Keuschheit habe, als der Mann, was doch nicht so unbedingt richtig ist, zugegeben, daß der Ehebruch des Weibes wichtigere physische Folgen hat, so muß man auf der andern Sei-

te bedenken, daß das weibliche Geschlecht in solchen Fällen meist der verführte Theil ist, daß wenigstens dafür die Vermuthung streitet. Dadurch werden die oben gedachten Puncte aufgewogen, so daß im Grunde gleiche Strafbarkeit in Hinsicht beyder Geschlechter herauskömmt, und es ungerecht seyn würde, bey eben und derselben Handlung ein Geschlecht schwerer zu bestrafen.

Wenn auch §. 1702. den innigen Freund als Zeugen gegen den Beschuldigten zuläßt, so kann man daraus nicht mit Rez. folgern, daß Eltern, Kinder u. s. w. gegen den Inquisiten zeugen können, wenn sie wollen. Das natürliche Band ist hier zu eng, und muß vom Gesetzgeber auch in der Hinsicht respectirt werden, daß er die unnatürliche Handlung nicht zulassen darf, daß solche Personen als Zeugen gegen einander auftreten.

Nach §. 1711 und 1714. kann derjenige nicht Zeuge seyn, welcher im Zustande der Strafe oder peinlichen Untersuchung sich befindet. Der Grund davon ist, weil nur rechtliche Menschen gültige Zeugen seyn können, und von einem solchen Menschen es entweder gewiß oder doch zweifelhaft ist, ob er ein rechtlicher Mensch sey oder nicht.

Rez.

Rez. fragt: warum der Staatsdiener von seinem Amte suspendirt werden soll, wenn er sich ein Zeugniß abzulegen weigert? Der Grund ist, weil ein solcher die Pflichten nicht erfüllt, zu welchen ein Staatsbürger überhaupt verbunden ist, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Beförderung der Justizpflege das Seinige beyzutragen, und weil diese Pflicht den Staatsdienern vor allen übrigen Unterthanen obliegt.

Nach §. 1768. wird die Aussage eines Zeugen geschwächt, wenn er erst eine Zeit nachher, ehe er sie ablegte, beeydigt wird. Rez. glaubt, daß eine solche Aussage noch glaubwürdiger werde, wenn sie der Zeuge nach einiger Zeit noch einmal bestärkt. — Ich habe dabey nur das Bedenken: wenn der Zeuge vor einiger Zeit unbeeydigt verhört war, und nun seine Aussage beschwören soll; so ist zu besorgen, daß auf einer Seite der Zeuge manche Umstände vergessen hat, auf der andern Seite, daß er auf jeden Fall seine Aussage, sie mag wahr oder falsch seyn, für richtig ausgiebt, damit er nicht in den Verdacht kömmt, falsch vor Gericht gesprochen zu haben.

§. 2673. vermißt Rez. den Geist der Humanität, weil es der landesherrlichen Ent-

scheidung überlassen ist, ob die Acten an auswärtige Rechtsgelehrte zu versenden seyen. — Wenn die peinlichen Gerichte eines Landes so besetzt sind, wie es seyn soll: so ist die Versendung der Acten an Auswärtige überflüssig, und aus vielen Gründen unzulässig. Sie kann alsdann nur aus wichtigen Gründen geschehen, und ob diese da seyen, habe ich der landesherrlichen Entscheidung überlassen, weil der Landesherr ein gegründetes Recht hat zu fodern, daß seine Gerichte die im Lande vorkommende peinliche Fälle selbst entscheiden, und weil in Fällen solcher Art die Gerichte gewissermaßen selbst Parthey sind, wenn z. B. der Beschuldigte ihnen Partheylichkeit, nichtiges Verfahren u. s. w. vorwirft, und deswegen Acten-Versendung verlangt.

§. 2764. bestimmt, wenn gegen ein Urtheil ein Rechtsmittel eingelegt ist, so könne der Richter die im ersten Urtheile bestimmte Strafe im zweyten Urtheile schärfen. Diesen Grundsatz will zwar Rez. bey dem Anklage — aber nicht dem Inquisitionsprocesse annehmen, weil im letzten das Urtheil in sofern rechtskräftig werde, als es nicht angefochten wird: der Inquisit werde sich aber gewis nicht gegen die Gelindigkeit der Strafe beschweren. — Ich sehe nicht ein, warum dieser Grundsatz in einer

ner und nicht auch in der andern Proceß-Gattung zulässig seyn soll. Der Grund der Rechtskraft tritt hier nicht ein, weil hier die Rede von verdammenden Urtheilen ist, und bey diesen keine Rechtskraft kann angenommen werden, wenigstens so lang sie nicht vollzogen sind. Man sehe hierüber das Archiv des Criminalrechts B. 2. St. 3. nr. 2. letzt. §.

Einige andere Bemerkungen des Rez. gegen verschiedene Stellen des Entwurfs habe ich oben schon beantwortet.

VII.

Allgemeine Litteratur-Zeitung 1802. nr. 211. vom 27. Julius.

Die wenigen Erinnerungen, welche Rez. hier beybringt, sind alle in den bisher angeführten Schriften ebenfalls enthalten, und bisher schon gewürdigt worden.

VIII.

Neue Würzburger gelehrte Anzeigen. 1802. nr. 88. bis 91.

Diese Beurtheilung enthält vorzüglich folgende Erinnerungen gegen meine Grundsätze:

1) Bey der Frage: ob eine That vollendet oder blos versucht sey, müsse man mehr, als ich es that, auf den Vorsatz und den Willen des Verbrechers Rücksicht nehmen. — Dieser Wille und Vorsatz muß freylich hiebey voraus-

ausgesetzt werden, aber er verdient nur in so ferne Rücksicht, als er sich in äußerlichen Handlungen zeigte. Also zunächst muß die äußerliche Handlung bestimmen, ob Vollendung oder Versuch da sey.

2) Der Rathgeber verdiene die volle Strafe des Gesetzes nicht, weil bey dem Rathe höchstens die Phantasie thätig sey, und er die Verhärtung und Bosheit nicht beweise, welche der physische Urheber zeigt. — Wenn der specielle instructive Rath die nothwendige Ursache des Verbrechens ist, so ist der Rathgeber Urheber, also mit der vollen Strafe zu belegen. Bey einem solchen Rathe ist die Phantasie nicht allein thätig, es gehört große Verdorbenheit dazu, einen solchen Rath zu geben, und den andern zu verführen, daß er den Rath befolgt.

3) Zum §. 255. bemerkt Rez.: es sey kein Grund, warum Trunkenheit die Klage auf Schadensersatz aufhebe. Ich setzte höchste und ganz unverschuldete Trunkenheit voraus: bey dieser ist also weder Dolus noch Culpa, also kein rechtlicher Grund zu einer Verbindlichkeit vorhanden. — Den Leidenschaften habe ich die Wirkung der Straflosigkeit gerade in dem Falle beygelegt, welchen Rez. nennt.

4) Unter höhern Ständen versteht man gewöhnlich Adel, Geistlichkeit und Staatsdiener. Ich hielt es also nicht für nöthig, den Satz §. 327. wenn der Beleidigte zu einem höhern Stande gehört, näher zu bestimmen.

5) Der Rez. ist nicht damit einverstanden, daß der §. 414. es zum Hochverrathe rechnet, wenn das Land vom Feinde besetzt ist, und die Unterthanen, unaufgefodert vom Feinde, ihre Verfassung ändern. Ich habe die Gründe dieses Puncts im Archive B. I. St. 1. nr. 2. §. 8. angegeben.

6) Eben so glaubt Rez. §. 419. nicht, daß bloße Forensen einen Hochverrath begehen können. Da zu diesem Verbrechen die Eigenschaft eines Unterthanen erfodert wird, diese Eigenschaft aber Forensen haben, so glaubte ich, diese hieher rechnen zu müssen.

Einige andere Bemerkungen, welche Rez. noch beybringt, sind bisher schon geprüft worden. Mit seinen Vorschlägen zur Lehre von Vertheidigung und über die Berichte der Unterrichter bey Einsendung der Acten ans Obergericht bin ich allerdings einverstanden.

IX.

IX.

Archiv des Criminalrechts. IV. B. 4. St. nr. 6.

Der Herr geheime Obertribunals-Rath Klein äußert sich hier blos über meine Grundsätze von Todesstrafen und §. 974. oder die Verursachung eines Selbstmords durch unrechtmäßige Behandlung. Da ich über beyde Puncte mich schon oben erklärte, so erlaube ich es mir, mich hierauf zu beziehen.

X.

Philosophisch entwickelter Beytrag zur Kritik des Kleinschrodischen Gesetzentwurfes für die Churpfalzbayerischen Staaten von Ludwig Heffels. Straubing 1803. 48 S. 8.

Diese Schrift gehört nur dem Namen nach hieher. Sie enthält keine Prüfung mei-

nes Entwurfs, sondern der Verf. stellt blos allgemeine Grundsätze über peinliches Recht und Rechtswissenschaft, peinliche Gesetze, Verbrechen und Versuch desselben auf, welche aber weder neu noch vollständig sind. Mit unter sucht er auch verschiedne Sätze meiner system. Entwicklung zu widerlegen. Hierüber etwas zu sagen, ist hier der Ort nicht.

XI.

Ueber die Vollziehung peinlicher Strafen. Ein Beytrag zu den Bemerkungen über den Kleinschrodischen Entwurf: von Adam Himmelswunder. Landshut 1803. 78 S. 8.

Diese Schrift ist gegen das 8. Kap. Th. II. Abth. II des Entwurfes gerichtet. Der Vf. glaubt, zuerst einige Lücken darinn zu entdecken, daß hier meistens nur von Vollziehung der Todesstrafen nicht der andern, Ehren- Geld- und Freiheitsstrafen gesprochen wird. Ich bin überzeugt, daß die Vollstreckung dieser Strafen so sehr sich von selbst ergiebt, daß es darüber keiner andern Regel bedarf, als der Rich-

ter

ter muß die Strafe exequiren, gerade so, wie es das Gesetz oder Urtheil bestimmt. Wozu dem Richter vorschreiben, wie er eine Geldstrafe vollstrecken, wie er den Verbrecher ins Zucht- oder Arbeitshaus abliefern soll? — Ich habe deswegen dem Richter die Wahl des Tags überlassen, wann ein Strafurtheil vollzogen werden soll, weil man dem Richter keinen bestimmten Tag allgemein vorschreiben kann, da hier so viel von Localumständen und Gerichtsobservanzen abhängt. — Dieß versteht sich wohl von selbst, daß der Richter die Vollziehung der Strafe nicht ohne Grund verschieben darf. Denn das Kap. von Verbrechen der Staatsdiener erklärt den Richter für verantwortlich und strafbar, wenn er bey der peinlichen Justizpflege sich eine unerlaubte Verzögerung erlaubt.

Auch damit ist der Vf. nicht einverstanden, daß der zum Tode Verurtheilte drey Tage Frist bekommen soll, um sich zum Tode vorzubereiten, und seine Geschäfte in Ordnung zu bringen. Diese beyden Gründe, sagt er, sind keine Ursache, die Todesstrafe zu erhöhen, was durch die dreytägige Frist geschieht. — Gut! Wenn der Verbrecher durch diese Frist zu sehr gemartert wird, wenn er lieber gleich sterben will, so lasse man ihn gleich hinrichten,

 so

so lasse man ihm die Wahl, ob er gleich oder nach dreyen Tagen sterben will. Ich wette, die Mehrzahl wird das letzte wählen. — Diese dreytägige Frist ist zwecklos, sagt der Vf., weil man vom Verurtheilten zum Tode nicht so viel Besinnung erwarten kann, daß er sich bekehre, und seine Sachen in Ordnung bringe. Im Allgemeinen ist dieser Satz falsch, und ist schon durch vielfältige Erfahrung widerlegt, nach welcher viele Capitalverbrecher sich ordentlich zum Tode vorbereitet, und ihre Sachen in Ordnung gebracht haben. Diese Frist sagt endlich der Vf. ist dem Staate gefährlich, weil der Verbrecher sich befreyen, oder befreyt werden kann. Es wäre schlimm, wenn man dieß nicht unmöglich machen könnte. — —

Ein zweyter Hauptpunct, den der Vf. ausführt, ist seine Meynung gegen die Publicität der Strafen. Er stellt als Regel auf, daß sie geheim sollen vollstreckt werden. Ich habe hierauf nichts anders zu erwiedern, als was ich in der system. Entwicklung Th. II. §. 26 folg. über die Publicität der Strafen sagte.

Am Ende liefert der Vf. noch einige Bemerkungen über die hieher gehörenden §§. des Entwurfs. Verschiedne dieser Bemerkungen

habe

habe ich schon beantwortet, verschiedne bedürfen einer solchen Antwort nicht. Zwischen dem §. 2796 und 1636 — 1638. findet der Vf. einen Widerspruch. Der erste §. sagt: die Todesstrafe soll verschoben werden, wenn das Geständniß widerrufen wird: nun, sagt der Vf., ein Geständniß bewirkt die Todesstrafe nur dann, wenn es durch Umstände unterstützt wird, und ein solches kann nach §. 1636 folg. durch einen Widerruf nicht entkräftet werden, wozu also der Aufschub? In diesem Einwurfe liegt eine Uebereilung zum Grunde: der Vf. hat den §. 1637. übersehen, wo es heißt, daß auch ein unterstütztes Geständniß durch Widerruf gehoben werden könne, wenn man den Widerruf begründen kann. Wenn nun der zum Tode Verurtheilte sein Geständniß widerruft, so muß man ja eben deswegen die Vollziehung der Strafe verschieben, um zu sehen, ob der Widerruf begründet werden kann oder nicht.

Der §. 2812. verordnet in Beziehung auf den §. 162. daß der Verbrecher, welcher zum Zucht- und Arbeitshause verurtheilt ist, eine Stunde lang an den Pranger gestellt werden soll. Dagegen erinnert der Vf., da diese Strafen auf eine so verschiedne Zeit erkannt werden, so sollte auch die Zeit des Stehens am Pranger nach der Dauer der Strafzeit

kürzer

kürzer oder länger seyn. Gegen diese Modification habe ich nichts einzuwenden, so wie ich auch damit einverstanden bin, daß der zum Tode Verurtheilte gar nicht an den Pranger soll gestellt werden.

XII.

Teutsche Justiz- und Policey-Fama 1802. und 1803.

Der verdienstvolle Herausgeber, Herr Landes-Directions-Rath und Professor Hartleben hat verschiedne Bemerkungen über einzelne Lehren und Stellen des Entwurfs in seine Zeitschrift eingerückt, worüber ich hier meine Erklärung beyfüge.

1802. nr. 97. Zum §. 4. des Entwurfs wird bemerkt, daß nicht alle Fremde, z. B. Gesandte und deren Gefolge als zeitliche Unterthanen können betrachtet werden, folglich §. 4. zu weit sey, wenn er alle Fremde dem Gesetzbuche unterwirft. Diesen Satz kann man gewiß als Regel aufstellen: macht davon das Staats- oder Völkerrecht einige Ausnahmen, so versteht sich es von selbst, daß diese Ausnahmen die Regel beschränken, sie gehören aber nicht hieher, sondern in andere Theile des Rechts und der Gesetzgebung. Auch wünscht Hr. H., daß der §. 4. und 280. mit einander verbunden würden, da der letzte auch von Fremden

den spricht, und den §. 4. beschränkt. Hiemit bin ich einverstanden.

Zum §. 6. macht Hr. H. ungefähr dieselben Bemerkungen, wie Feuerbach, worüber ich mich oben schon erklärte.

Der §. 7. spricht von Verbrechen, welche gegen specielle Landesgesetze ausser den churfürstlichen Staaten begangen werden, und verordnet, wenn der Urheber in diesen Staaten betroffen werde, soll er der Regel nach weggewiesen werden. — Hr. H. glaubt, daß die Anwendung der Regel oft hart, oft willkührlich seyn werde. Da hier die Rede nicht von Policeyvergehungen, sondern eigentlichen Verbrechen ist, so fürchte ich nicht, daß diese Regel Härte oder Willkühr nach sich ziehen wird.

Den §. 12. und 14. will Hr. H. näher bestimmt wissen, weil da nur vom Grunde des Gesetzes gesprochen werde, gleichwohl ein Gesetz mehrere Gründe, so wie auch Haupt- und Nebengründe haben könne: Ich finde es zwar nicht nöthig, habe aber auch nichts dagegen zu erinnern, wenn Gründe statt Grund gesetzt wird. Denn es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Gesetz auf mehrern Hauptgründen beruht, alle vorhanden seyn müssen, um es anzuwenden,

eben

eben so versteht sich es von selbst, daß nur von wesentlichen Gründen die Rede seyn kann. Hiemit bin ich aber nicht einverstanden, daß, wenn einer der Hauptgründe des Gesetzes abgeht, doch noch das Gesetz ganz anwendbar sey. Davon kann ich mich nicht überzeugen, weil hier offenbar die Bestimmungen nicht alle vorhanden sind, welche der Gesetzgeber wesentlich voraussetzte, um das Gesetz anzuwenden.

1802. nr. 127. Was Hr. H. gegen §. 10. erinnert, ist schon alles in diesem §. enthalten. — §. 11. verweiset die Richter an die Gesetz-Commission, wenn sie bey der Anwendung einen Zweifel haben. Diese Entscheidung der Gesetz-Commission, sagt Hr. H., kann entweder nach den Regeln der Doctrinalinterpretation geschehen, oder es ist eine authentische nothwendig. Im ersten Falle ist eine Anfrage des Richters nicht nothwendig. Denn er kann vermöge seines Amts das Gesetz doctrinell erklären. (Dieß glaube ich auch, nur muß der Richter in solchen Fällen bey der Gesetz-Commission anfragen, wo zwar blos doctrinelle Erklärung erfoderlich, dieselbe aber besondern Schwierigkeiten unterworfen ist.) Ist aber eine authentische Erklärung nothwendig, so ist sie ein neues Gesetz, und kann nur auf künftige Fälle angewandt werden. Auch hiemit bin ich

einverstanden, und glaube, daß alles dieß sich von selbst versteht, sollte aber noch eine nähere Bestimmung nöthig seyn, so kann sie dem §. noch beygefügt werden.

1802. nr. 153. Was Hr. H. hier gegen §. 15. 19. und 20. erinnert, ist oben schon beantwortet worden.

1803. nr. 15. Die Ausmessung einer Strafe zu zwey Drittel, drey Viertel, u. dgl. glaubt Hr. H., sey manches Mal nicht möglich: als Beyspiel wird Abbitte und Todesstrafe angeführt. Die Abbitte läßt sich freylich nicht theilen, aber in der Art, sie aufzulegen, kann eine Abstufung seyn, z. B. öffentliche, geheime, vor einigen Zeugen, oder ohne alle Zeugen. — Auch ist die Todesstrafe an sich nicht theilbar, und nach der Art, wie sie im Entwurfe gedroht ist, wird wohl der Fall nicht eintreten, daß sie nur zu zwey Dritteln oder drey Vierteln erkannt werde. Sollte aber dieß nöthig seyn, so wird die Todesstrafe in ewiges Zuchthaus verwandelt, welches ihr am nächsten kömmt: und von dieser Strafe werden dann zwey Drittheile oder drey Viertheile erkannt.

Der Begrif des böslichen Vorsatzes §. 25., meynt Hr. H., könne zu Irrthümern verleiten. Ich glaube nicht. Zum Dolus gehört nichts weiter, als Kenntniß der Gesetzwidrigkeit dieser bestimmten Handlung, und diese ist deutlich §. 25. ausgedrückt. Die Beyspiele, welche als Einwürfe gegen meinen Begriff aufgestellt sind, gehören ganz offenbar ins Gebiet der Culpa, können nicht unter den Dolus subsumirt werden. Der Begrif des Dolus, welchen Hr. H. aus dem Criminalgesetze Josephs II. beybringt, erschöpft die Sache nicht. Denn die Haupteigenschaft, die Kenntniß der Gesetzwidrigkeit ist darinn nicht ausgedrückt.

Daß auch Unterlassungen culpose Verbrechen seyn können, versteht sich so sehr von selbst, daß es im §. 37. nicht besonders ausgedrückt zu werden nöthig ist. Was Hr. H. hier noch mehr über Dolus und Culpa im Allgemeinen sagt, ist auch meine Meynung. Aber ohne Grund vermißt er im Entwurfe die Grundsätze über die durch Dolus bestimmte Culpa. Sie sind ja bestimmt §. 34—36. vorgetragen.

1803. nr. 22. Bey dem §. 56. glaubt Hr. H., daß es zweckgemäs wäre, allgemeine Grundsätze über die Strafbarkeit des Versuchs aufzustellen. — Da die Versuche zu Verbre-

chen in so äußerst verschiednen Handlungen bestehen, daß sie sich bey jedem einzelnen Verbrechen besonders modificiren, und nach der Natur jeden Verbrechens eigends beurtheilt werden müssen, so glaube ich nicht, daß allgemeine Regeln viel helfen und practisch brauchbar seyn werden. Ich hielt es also für besser, bey jedem einzelnen Verbrechen die Strafbarkeit des Versuchs aus der Natur der Missethat selbst zu bestimmen. Wenn bey einem Verbrechen blos die Vollendung nicht der Versuch mit Strafe bedroht wird, so zieht auch der letzte keine Strafe nach sich. Nulla poena sine lege poenali.

Der Versuch, welchen der Urheber freywillig aufgab, soll nach Hrn. H. Meynung nicht mit Verweisen vom Criminalrichter belegt, sondern von der Policey bestraft werden, wenn er kein eigenes Verbrechen ausmacht. Hierüber habe ich mich oben schon erklärt.

1803. nr. 33. Hr. H. hält den Geber eines Auftrags für strafbarer als den Empfänger und Vollstrecker. Wenn man bey dem ersten in Betrachtung zieht, daß er den Willen des andern weckt und das Hauptinteresse bey der Handlung hat, wenn man aber bey dem Bevollmächtigten betrachtet, daß er sich durch

bloßen Auftrag zur That bestimmen läßt, und diese mit eignen Kräften vollzieht, so wird, eines gegen das andere gerechnet, die Strafbarkeit beyder Personen gleich seyn. Eben dieß ist der Fall bey dem Befehle, wenn dieser mit keinen Drohungen verknüpft ist. Warum es aber nöthig sey, wie Hr. H. glaubt, die Personen anzugeben, welche durch Befehl Urheber eines Verbrechens werden können, sehe ich nicht ein. Was Befehl sey, und wer befehlen könne, läßt sich leicht bestimmen.

Hr. H. fragt: wie das Stillschweigen zu strafen sey, wann Jemand in unserm Namen ein Verbrechen begehen zu wollen erklärt, und es in unserer Gegenwart vollzieht? — Ich antworte: das Stillschweigen als solches ist hier nicht strafbar, weil aus demselben noch keine Einwilligung folgt. Aber dadurch kann man strafbar werden, daß man das Verbrechen des Andern nicht hindert. Diese Nichthinderung wird gestraft, wenn die gehörigen Voraussetzungen eintreten.

Ueber meine Grundsätze von Todesstrafen habe ich mich oben schon erklärt, und dadurch jenes beantwortet, was hier, und nr. 35. der Justiz- und Pol. Fama dagegen vorkömmt.

1803. nr. 40. Eben dieß gilt auch von dem, was hier von der Strafe des Arbeitshauses vorkömmt.

Hr. H. sagt: im Entwurfe sey nicht angegeben, wie Festungs-Arrest und einfaches Gefängniß sich unterscheiden. Ich glaube, daß der Ort selbst und die Natur der Sache sie unterscheiden. Er fragt ferner: ob es schlechterdings im Ermessen des Richters liege, welche von beyden Strafen er wählen will. Die natürliche Antwort ist die verneinende, weil der Richter allzeit die Strafe erkennen muß, welche das Gesetz vorschreibt, was im Entwurfe bey jedem einzelnen Verbrechen geschehen ist.

Wenn endlich Hr. H. hier sagt: der Entwurf habe von gewissen Verweisungen aus einem bestimmten Ort, oder an einem bestimmsten Platz Gebrauch gemacht, ohne sie näher zu bestimmen, so ist dieß nur da geschehen, wo entweder eine nähere Bestimmung nicht nöthig, oder der zu großen Verschiedenheit der Fälle wegen nicht möglich ist.

1803. nr. 71. Bey der Zuchthausstrafe bemerkt Hr. H.: 1) Der Willkommen und der Abschied werde nur erlaubt, wenn das Urtheil des Richters ihn ausdrücklich erkennt: nun werde

de im ganzen Entwurfe bey zeitlichen Zuchthausstrafen nie dieser Züchtigung erwähnt, wann sie also der Richter erkennen dürfe? Ganz natürlich nur dann, wenn es ihm das Gesetz erlaubt, was bey den schwersten Verbrechen hie und da im Entwurfe geschah, wo Züchtigung mit ewigen Zuchthause verbunden wird. 2) Die Gradation der Zuchthausstrafe sollte nicht allein von der Dauer oder Art der Arbeit abhängen, sondern auch von andern Umständen, z. B. der Beschaffenheit des Orts, der Behandlung der Züchtlinge, des Tragens der Ketten u. s. w. — Ich glaube, daß diese Rücksichten zu speciell und zu local sind, als daß man sie zur allgemeinen Regel gebrauchen könnte. Solche Erschwerungen dienen mehr dazu, die gute Policey im Zuchthause zu erhalten, als zur Gradation dieser Strafe im Allgemeinen.

1803. nr. 89. Hier macht Hr. H. einige Einwürfe gegen Geldstrafen überhaupt; er glaubt, daß sie zu häufig im Entwurfe vorkommen, und es unzweckmäßig sey, daß sie nicht relativ nach der Größe des Vermögens des Verbrechers bestimmt seyen. — Was von Geldstrafen überhaupt, ihrer Zweck, oder Unzweckmäßigkeit zu halten sey; hierüber habe ich mich schon in der system. Entwicklung Th. III. §. 56. f. weitläufig erklärt, welchem ich hier

nichts mehr beyzufügen habe. — Meiner Ueberzeugung nach habe ich die Geldstrafen blos gegen geringere, und solche Verbrechen gedroht, bey denen sie im Geiste des Verbrechens liegen. Und in diesen Fällen sind die Nachtheile von dieser Strafe nicht zu besorgen, welche Hr. H. hier aufstellt. In theoretischer Hinsicht ist es freylich sehr räthlich, die Größe der Geldstrafe relativ nach der Größe des Vermögens der Verbrecher zu bestimmen. Aber da es in der Praxis mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, die Größe dieses Vermögens zu erfahren, so halte ich diese Maasregel nicht für practisch ausführbar, und habe deswegen keinen Gebrauch davon gemacht.

1803. nr. 110. Hr. H. ist nicht damit einverstanden, daß eine vorübergehende Strafe des Zuchthauses und der öffentlichen Arbeit infamiren soll. Ich habe dieß deswegen bestimmt, weil das Zuchthaus die schwerste ordentliche Strafe ist, welche der Entwurf kennt, weil es nur gegen die schwersten Verbrechen, also der Regel nach auf längere Zeit erkannt wird, weil der Gesetzgebung viel daran liegen muß, daß diese Strafe in den Augen des Publicums als sehr schwer und folgenreich erscheint, weil die Erhaltung des guten Namens wenig Reiz haben würde, wenn der rechtliche Bürger

sehen muß, daß der entlassene Züchtling gera-dezu wieder in die Gemeinschaft rechtlicher Menschen eintritt, weil endlich der Entwurf dem entlassenen Züchtlinge die Hofnung giebt, die Rechte des guten Namens wieder zu erlangen, wenn er gegründete Besserung zeigt, und jener, bey dem diese Hofnung nicht eintritt, nicht verdient unter die rechtlichen Menschen wieder aufgenommen zu werden.

Gegen den §. 152., nach welchem der fremde Verbrecher nach überstandner Strafe aus den Churfürstlichen Staaten weggewiesen werden soll, macht Hr. H. solche Einwendungen, welche gegen die Landesverweisung überhaupt vorgebracht werden. Aber ich glaube nicht, daß diese Gründe die Wegweisung eines Fremden aus dem Staate treffen. Es ist ja offenbar der Willkühr des Staats überlassen, ob er einen Fremden im Staate dulden will oder nicht. Also muß auch der Staat befugt seyn, einen fremden Verbrecher, der gestraft ist, aus dem Lande zu verweisen, weil dem Staate nicht zugemuthet werden kann, einen gefährlichen oder verdächtigen Fremden im Lande zu behalten. Dieser mag sich in seine Heymath begeben, wenn er anderwärts zu leben nicht im Stande ist. Vom Staate, wo er gebohren ist, kann er Unterstützung und Hilfe zu seiner Nahrung ver-

langen. — Setze man auch, andere Staaten bedienen sich des §. 152., und senden Churpfalzbayersche Unterthanen, nach überstandner Strafe, in ihre Geburtsorte zurück, ist daraus ein Schaden für die Churpfalzbayerschen Staaten zu besorgen. Ich glaube nicht.

Ferner sagt Hr. H., §. 162. sey verordnet, daß derjenige, der zum Zucht- oder Arbeitshause verurtheilt sey, an den Pranger soll gestellt werden. Nun sey in der Folge des Entwurfs hie und da Zucht- und Arbeitshaus gedroht und ausdrücklich die Stellung an den Pranger dabey genannt: meist aber geschehe bey der Drohung des Zucht- und Arbeitshauses keine Meldung des Prangers. Dabey entstehe der Zweifel, ob allzeit mit dem Erkenntnisse auf Zucht- und Arbeitshaus nach §. 162. der Pranger zu verbinden sey, oder ob nur in den ausdrücklich genannten Fällen die Stellung an den Pranger eintrete. — Meine Meynung ist es, daß der zum Zucht- oder Arbeitshause Verurtheilte allzeit an den Pranger soll gestellt werden. Bey dem Hochverrathe, Todschlage und Morde ist die Stellung des Prangers blos deswegen erwähnt, weil im ersten und dritten Falle eine körperliche Züchtigung auf dem Pranger aufgelegt werden soll, und zugleich um zu bestimmen, daß bey dem einfachen Todschlage

der Pranger allein ohne Züchtigung mit dem Zuchthause zu verbinden ist. — Endlich wünschte ich selbst, daß der Pranger mit dem Arbeitshause nur dann verbunden würde, wenn dieses wenigstens ein Jahr dauert.

1803. nr. 116. Gegen §. 166 — 170. die Pflicht der Unterthanen, Verbrechen anzuzeigen, erinnert Hr. H.: es werde nur die vorsätzliche Unterlassung dieser Anzeige bestraft. Es müsse aber entweder die Fahrläßigkeit bestraft, oder ausdrücklich für straffrey erklärt werden. — Wenn ein Gesetz blos gegen den Dolus eine Strafe droht, und von der Culpa schweigt, so erklärt es eben dadurch die letzte für straffrey, wenn es auch nicht wörtlich gesagt ist. — Daß die Ausdrücke: schwere und leichte Verbrechen, hier zu unbestimmt sind, habe ich oben schon erklärt, und eine Verbesserung dieser Stelle vorgeschlagen. Unter den schweren Verbrechen selbst eine genaue Classification zu machen, finde ich nicht nöthig. Da eine Gefängnißstrafe von 3 — 6 Wochen gedroht ist, also der Richter nach Umständen auf 3. 4. 5. 6. Wochen erkennen kann, je nachdem das nicht angezeigte Verbrechen mehr oder minder schwer ist. — Eben so habe ich oben schon erklärt, daß gewisse Personen, von der Pflicht, begangne Verbrechen anzuzeigen, auszunehmen und hier besonders zu nennen seyen. —

Endlich findet Hr. H. den §. 170. unbestimmt und zweifelhaft, ob dem Beschädigten, der das Verbrechen nicht anzeigt, die gerichtliche Hilfe wegen des Schadensersatzes versagt werden könne, oder versagt werden müsse. Ich glaube das Letztere, und glaube auch, daß dieß im §. selbst schon liegt, da er heißt: der Beschädigte hat zu erwarten, daß ihm die gerichtliche Hilfe versagt wird. Dieß ist gewiß nicht von Versagen können, sondern müssen, zu verstehen, da diese Versagung an die Stelle der andern Strafen der unterlassenen Anzeige vom §. 170. erkannt wird, also eben so gut wie jede Strafe vollzogen werden muß.

1803. nr. 122. Was hier über Verjährung in peinlichen Sachen gesagt wird, habe ich oben schon beantwortet. —

XIII.

Annalen der Litteratur und Kunst in den gesammten churpfalzbayerischen Staaten von G. H. Keyser. 1804. Heft 1 bis 4.

In 4 Heften dieser Zeitschrift ist eine weitläuftige Beurtheilung meines Entwurfs enthalten, welche auf den theoretischen Theil desselben geht, und wahrscheinlich noch nicht geschlossen ist, deren Ende ich aber nicht abwarten kann.

Der scharfsinnige Vf. stellt zuerst allgemeine Grundsätze auf, welche ihm das Ideal der Gesetzgebung sind. Er fodert vom Gesetzgeber, daß er ein vollkommner gebildeter für alle Reize der Menschheit empfänglicher aber in sich freyer und erhabner Bewohner einer göttlichen Welt sey: er soll nicht von menschlichen Leidenschaften frey, nicht einseitiger und kalter Verstandesmensch seyn, allein er soll sie überwunden und in sich selbst aufgelöset haben zur Harmonie der Kunst, und soll sie durch das reine Medium einer allumfassenden Vernunft beschauen u. s. w. Diese höchste Stufe, sagt

der

der Vf. weiter, erreiche mein Entwurf nicht. Das ist wohl möglich! Aber ist wohl das höchste Ideal menschlicher Gesetzgebung schon allgemein anerkannt? Es bildet sich Jeder ein eignes. Und wenn es ein allgemein angenommenes Ideal giebt, welche Gesetzgebung wird es vollkommen erreichen? Wo existirt der Gesetzgeber, wie der Vf. ihn geschildert hat?

Den größten Theil der Kritik nehmen die Grundsätze ein, welche der Vf. seiner Meinung nach für die einzig richtigen hält. Diese vollständig zu prüfen, ist hier nur in so fern der Ort, als sie auf die Vertheidigung meiner Grundsätze Einfluß haben.

Der Vf. findet die §. 207 — 213. über den Nothdiebstal unvernünftig und widersprechend, weil sie unverantwortliche Nachlässigkeit der Policey voraussetzen, und Unsicherheit des Eigenthums legalisiren. — Ich habe oben schon geäußert, daß bey den besten Anstalten des Staats außerordentliche Zufälle denkbar sind, wo Jemand in solche Noth geräth, daß er sich schlechterdings nicht anders, als durch Entwendung, erhalten kann. Und für diesen freylich höchst seltnen Fall sind die §. 207 — 213. berechnet: der Vollständigkeit wegen mußte er hier aufgenommen werden.

Die

Die Nothwehr will der Verf. auch auf solche Güter erstreckt wissen, welche sich unter der unmittelbaren Gewahrsame des Bürgers befinden. Aus bereits oben angebnen Gründen kann ich dieser Meynung nicht seyn. — Er vermißt in dieser Lehre ein festes Princip im Entwurfe. Ganz offenbar liegt hier das Princip unvermeidlicher Selbstvertheidigung unersetzlicher Güter und Rechte zum Grunde. — Die Frage, wer die Nothwehr beweisen müsse, kann aus den allgemeinen Grundsätzen des Beweises §. 1575 folg. besonders §. 1580. bestimmt entschieden werden.

Das subjective Princip der Strafbarkeit §. 17. hält der Vf. für zweydeutig und schwankend: es sey keine Unterscheidung festgesetzt, wann alle Strafbarkeit aufhöre, wann sie im geringern Grade eintrete. — Um dieß zu bestimmen, sind ja im 6. Kap. der 1. Abth. die Fälle genau auseinander gesetzt, welche die Strafbarkeit aufheben und mehr oder minder beschränken. —

Bey den Gränzen zwischen Justiz- und Policey vermißt der Vf. ein bestimmtes Strafgesetz, wodurch der policeyliche Aufseher dem Staate verantwortlich gemacht würde. — Was soll in einem Criminalgesetzbuche ein solches Ge-

Gesetz, welches offenbar ins Policey-Gesetzbuch gehört? Im peinlichen Gesetzbuche kann man, wie ich glaube, nichts mehr fodern, als daß am schicklichen Orte der Uebergang der Criminal-Justiz zur Polizey blos angedeutet wird.

Mein Begrif des Dolus §. 25. sagt der Vf., sey keine scharfe Begränzung zwischen Dolus und Culpa, da auch die letztere ein Gesetz und die Einsicht desselben voraussetze. — Ich weiß nicht, wie man diese Lehre schärfer bezeichnen könne, als wenn man sagt: der Dolose hat Kenntniß der Gesetzwidrigkeit seiner Handlung, der Culpose hat diese Kenntniß nicht, er konnte und sollte sie aber haben. Freylich setzt auch die Culpa ein Gesetz und dessen Einsicht voraus; aber zur Culpa ist es genug, wenn man weiß, daß sie überhaupt verboten und strafbar ist. Weiß der Urheber einer Handlung, daß diese insbesondere von den Gesetzen unter Strafe verboten sey, so ist er nicht mehr in Culpa, sondern im Dolus. — Nur derjenige Erfolg, sagt der Vf., kann als Dolus zugerechnet werden, der in der Absicht enthalten war. Ganz richtig, wenn mit der Absicht Kenntniß der Gesetzwidrigkeit verbunden ist. Denn fodert man diese nicht, wie kann man Dolus und Culpa unterscheiden?

Bey dem §. 28. 29. fragt der Vf.: ob die nothwendigen Folgen von der rechtlichen oder Naturnothwendigkeit zu verstehen seyen? Ich antworte, von der letzten. Aber, fährt der Vf. fort, diese Folgen als Dolus zurechnen, sey inconsequent. Dieß sehe ich nicht ein. Wer eine Handlung unternimmt, muß auch deren natürliche nothwendige Folgen einsehen. Also wird ihm die Handlung als dolos zugerechnet, so muß dieß auch bey solchen Folgen eintreten. (Was der Vf. hier beyläufig über meine Grundsätze von Brandstiftung äußert ist falsch: ich habe die Strafe dieses Verbrechens der Regel nach nach der Gefährlichkeit, und nur dann nach dem Schaden bestimmt, wenn mit dem Brande keine gemeine Gefahr verbunden ist.)

Was der Vf. über meine Säze von Fahrlässigkeit sagt, habe ich oben schon beantwortet. Als ein Beyspiel, daß meine Grundsäze von Dolus und Culpa vag seyen, wird §. 838. angeführt, wo es für fahrlässigen Kindermord erklärt wird, wenn die Mutter den Entschluß, ihr Kind zu töden, erst bey oder gleich nach der Niederkunft faßt, und auf der Stelle ausführt. — Der Grund dieses Sazes ist, weil zu dieser Zeit die Mutter in einem solchen Zustande der körperlichen und Geistes

stes Verwirrung sich befindet, wo sie keine Ueberlegung, keine Einsicht haben, also keines Dolus beschuldigt werden kann.

Den Grad der Strafe der Fahrlässigkeit setzt der Vf. in dem Grade derselben und in der Gefahr, und erklärt es für ungerecht, wenn §. 778. auf einige Arten fahrlässiiger Brandstiftung das Abverdienen des Schadens im Arbeitshause gesetzt wird. — Auf die Größe der Fahrlässigkeit habe ich allerdings Rücksicht genommen. Da aber der Verbrecher nicht im Dolus sich befindet, so habe ich es für zweckmäßiger gefunden, die Strafe nicht nach der Größe der Gefahr, sondern des Schadens zu bestimmen. — Warum ich den Schadensersatz unter die Milderungsgründe aufnahm, habe ich bereits oben angegeben.

Der Vf. kömmt sodann wieder auf §. 17 und 18. zurück, und fragt, was ich hier unter dem vollkommnen Gebrauch der Vernunft verstehe? Ich antworte: den Zustand ruhiger besonnener Ueberlegung. Aber, wird eingewandt, dessen Abwesenheit sollte keine Strafmilderung eher Erhöhung bewirken, weil der leidenschaftlich Handelnde eines stärkern Gegenreizes bedarf. — Dieß ist richtig; aber eben so richtig, daß man Jemanden nur

für

für das strafen darf, was er verschuldet hat. Ist nun Jemand ohne seine Schuld in höchster Leidenschaft, und nimmt er eine Handlung vor, so ist die Wirksamkeit des Strafgesetzes bey ihm nicht denkbar, weil er keiner Ueberlegung fähig ist, seine Handlung nicht unter das Straf-Gesetz subsumiren kann. Mit welchem Rechte kann man ihn strafen, oder gar schwerer als gewöhnlich strafen, für etwas, wofür er nicht kann, daß es geschah.

Die subjectiven Rücksichten, welche das 6. Kap. 1. Abth. des Entwurfs als Milderungsgründe aufstellt, dürfen wie der Verf. meynt, nur als Symptome der möglichen rechtlichen Besserung, nicht als unmittelbare Bestimmungsgründe einer geringern Strafbarkeit aufgestellt werden. Ich bin von dem letzten überzeugt. Wenn man zur vollkommnen Strafbarkeit voraussetzt, daß der Verbrecher Bewußtseyn und Ueberlegung hatte, daß er im Stande war, die Strafbarkeit seiner Handlung einzusehen: so ist davon die natürliche Folge, daß man denjenigen gelinder bestrafen müsse, dessen Bewußtseyn und Ueberlegung merklich beschränkt war, der also die Einsicht der Strafbarkeit nur unvollkommen haben konnte.

Der Vf. geht nun auf die Strafanstalten selbst über, und macht es zuerst dem Ent-

wurfe zum Vorwurf, daß von der innern Organisation der Criminalanstalten nichts bestimmt ist. Ich bin überzeugt, daß dieser Punct nicht hieher, sondern zur Criminal-Policey gehört, und daß man diese Organisation voraussetzen müsse, ehe man peinliche Gesetze geben kann. —

Ueber meine Grundsätze von Todesstrafen habe ich hier nichts mehr zu sagen. —

Der Vf. erklärt es für absurd, daß §. 335 — 338. bestimmt ist, der Richter soll mit Zuziehung eines Arztes das wahrscheinliche Lebensalter des Verbrechers bestimmen, und darnach den Grad der Milderung, oder die Strafe der Gehilfen festsetzen. — Es ist manchesmal schlechterdings nöthig, zu wissen, so weit man es wissen kann, wie lange der verurtheilte Verbrecher noch leben könne: weil man ohne diese Berechnung nicht bestimmen kann, in welchem Grade die auf Lebenszeit erkannte Strafe zu mildern sey. — Um diesen Punct zu erfahren, habe ich das einzige Mittel, das mir bekannt ist, vorgeschlagen. Weiß der Vf. ein anderes und besseres Mittel, oder kann er beweisen, daß eine solche Berechnung ganz unnöthig sey, so soll es mir angenehm seyn. Auf einer Seite verlangt man, daß bey jedem Milderungsgrunde bestimmt werde, um wie vieles er

er die Strafe mildern soll; dieß kann man im Allgemeinen nicht nach einer gewissen Zahl von Jahren festsetzen, sondern blos relativ nach der Dauer der Hauptstrafe: man kann also blos z. B. sagen, dieser Grund soll die Strafe um die Hälfte oder ein Drittel mildern. Tritt nun ein solcher Grund bey Strafen, die auf Lebenszeit gedroht werden, ein, so muß man schlechterdings wissen, wie lang sie dauern könne: dazu ist mir kein anders Mittel bekannt, als welches ich vorschlug.

Nach überstandner Strafe habe ich in verschiednen Fällen angedeutet, daß der Verbrecher einer besondern Aufsicht der Policey soll unterworfen werden. Mehr hierüber zu sagen, fand ich für unzweckmäßig, weil ich kein Policey- sondern ein Criminalgesetzbuch schrieb. Aber, sagt der Vf., die Sorge für die künftige Sicherheit der Rechte muß zugleich schon in der Strafe enthalten seyn, weil diese Wiederherstellung der rechtlichen Integrität ist. — Dieß ist ganz gut gesagt, aber ist es auch practisch ausführbar? Darüber wünschte ich eine befriedigende Ausführung.

Was der Vf. gegen meine Grundsätze vom Todschlage vorbringt, ist theils zu allgemeiner Tadel, als daß man etwas dagegen sagen könn-

te, theils ist über Manches, was hier vorkömmt, oben das Nöthige erinnert worden. Sehr sonderbar ist die Einwendung gegen §. 814. wo zum Todschlage erfodert wird, daß die Wunde nach der besondern Lage der Umstände und der besondern Leibesbeschaffenheit des Getödeten dessen Tod nothwendig bewirken mußte. Hier, wird gesagt, hänge die Strafbarkeit des Verbrechers von zufälligen Umständen ab, und es komme wenig auf den Zufall an, ob die in der Absicht zu töden zugefügte Wunde wirklich getödet hat oder nicht. — — Wenn der Todschlag vollendet seyn soll, so muß nothwendig ein Mensch sein Leben verloren haben, dann sonst tritt der Begrif des Verbrechens nicht ein. Will man aber den Urheber der Wunde als Todschläger erklären, so muß durchaus hergestellt seyn, daß seine Wunde die nothwendige Ursache des Todes sey. Nun liegt es in der Natur der Sache, und ist allgemein angenommen, daß zum Todschlage kein vulnus in abstracto, sondern blos in concreto lethale erfodert wird. — Dieß sind die Gründe des §. 814.

Daß der Kindermord durch bloße Strafen nicht verhütet werde, sehe ich sehr gerne ein. Aber die Verhütungsmittel beruhen auf andern Gesetzen und Anstalten des Staats,

sie

sie gehören nicht ins Criminalgesetzbuch, sondern werden hier vorausgesetzt.

Bey körperlichen Verletzungen und Bewirkung des Wahnsinns habe ich die Strafen deswegen nach der Dauer der Cur oder des Wahnsinns abgemessen, weil ganz allein daraus die Größe des Schadens kann bestimmt werden, und die Größe des Schadens den Hauptpunct der Strafbarkeit ausmacht. Daraus folgt gar nicht, daß die Strafe von zufälligen Umständen abhängt. Denn es wird ein absichtlich zugefügter Schaden vorausgesetzt. Wie weit sich diese Absicht zu schaden äußerlich zeigte, wie groß dieser Schaden sey; beweiset die Dauer der Cur, oder des bewirkten Wahnsinns.

Den Grund, warum ich bey der Bestrafung des Diebstals von dem Arbeitshause zum Zuchthause übergegangen bin, habe ich oben gegen Schmid angegeben. Das Uebrige, was der Vf. über meine Grundsätze vom Diebstale erinnert, habe ich theils schon beantwortet, theils betrift es nur Modificationen, da der Vf. in der Hauptsache mit mir einig ist.

Bey dem Verbrechen der Verfälschung ist der Vf. nicht damit einverstanden, daß zur

Vollendung der That ein wirklich erfolgter Schaden erfodert, und die Strafe nach der Größe des Schadens abgemessen wird. Ich berufe mich hier auf jenes, was ich oben gegen Feuerbach hierüber sagte. Eben dieß gilt von meinen Grundsätzen beym Meyneide und Bankeroute.

Der Vf. fragt, wie die Strafe der Verfälschung auf die Unterschiebung fremder Geburt anwendbar sey? — Kann man dann nicht berechnen, wie vieles das eingeschobene falsche Kind der Familie gekostet hat?

Bey der Brandstiftung zweifelt der Vf.: ob der Umstand, daß der Brand bald wieder gelöscht ward, die Strafbarkeit bestimmen könne. — Aber gerade dieser Umstand beweiset eine geringere Gefährlichkeit, muß also auf die Strafbarkeit Einfluß haben. — Der Vf. findet es zweckwidrig, das Zuchthaus auf gewisse Jahre gegen dies Verbrechen zu drohen. — Wie kann der Vf. eine andere Maaßregel vorschlagen, welche nicht ganz willkührlich ist?

Meine Grundsätze von Gotteslästerungen beschuldigt der Vf. einer unheilbaren Nullität und der Superstition. Es wird so arg nicht seyn! Hätte ich solche Handlungen blos als

In-

Injurien gegen Gott erklärt, hätte ich die Strafen zu dem Zwecke vorgeschlagen, um Gott Satisfaction zu verschaffen, dann würde ich diese Vorwürfe verdienen. Da ich aber Gotteslästerungen nur dann als Verbrechen betrachte, wenn sie öffentlich vorfallen, folglich in eine Beleidigung der bestehenden Religions-Gesellschaft übergehen, so wird mich wohl der harte Vorwurf einer Superstition nicht treffen, welchen andere Beurtheiler des Entwurfs schon von mir entfernten, und meine Grundsätze über diesen Punct für aufgeklärt erklärten.

Daß ich §. 1426. gegen den Stifter einer Secte Policey-Maasregeln vorschlug, geschah aus dem Grunde, weil in solchen Fällen sehr leicht Unordnungen und Störungen der öffentlichen Ruhe zu besorgen sind: also hier die Policey besonders wachsam seyn muß.

Ueber eine und die andere Stelle des Entwurfs von fleischlichen Verbrechen macht der Vf. einige Bemerkungen, welche sich von selbst verstehen.

Davon kann ich mich aber nicht überzeugen, daß Nothzucht, Entführung und Kuppeley die schweren Strafen verdienen, welche der Vf. vorschlägt, und daß die Sodomie zur Medici-

dicinal-Policey und bürgerlichen Erziehung, nicht zur Criminalgesetzgebung gehöre. Wenn der Vf. behauptet, daß ich dem Richter gestatte, bey Ehebrüchen von Amtswegen zu verfahren: so muß er den §. 2117. übersehen haben, wo gerade das Gegentheil verordnet ist.

Bey dem Begriffe des Hochverraths will der Vf. statt bestehende Staatsverfassung, freyes Staatsverband gesetzt wissen. Ich glaube nicht, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen beyden Worten ist, ich glaube nicht, daß mein Begriff dahin könne mißgedeutet werden, um progressive Reformen im Staate auszuschliessen, und die Auffindung der beßten Rechtsverfassung zu hemmen. — Der im Entwurfe aufgestellte Begrif spricht von Vernichtung der Verfassung. Vernichten heißt etwas ganz, nicht theilweise aufheben, dadurch werden also partielle rechtmäsige Reformen nicht ausgeschlossen.

Die Strafbarkeit der Münz-Verbrechen, sagt der Vf., kann nicht nach dem schlechtern innern Gehalte der Münzen, sondern nach der Hofnung des höhern oder geringern Gewinns, den der Verbrecher hofte, ermessen werden. — Ist dieß nicht eben dasselbe mit andern Worten? Der Gewinn des Verbrechers kann in Nichts anderm bestehen, als daß er schlechte Mün-

Münzen für gute ausbringt. Je schlechter also die Münzen sind, die er nach dem vollen Gehalte der guten ausgegeben hat, desto größer ist sein Gewinn. Und worinn besteht denn der wahre Schaden der Münz-Verbrecher? Offenbar darinn, daß falsche oder schlechte Münzen ins Publicum kommen. Die Menge und der innere Gehalt dieser Münzen müssen also die Größe der Strafbarkeit entscheiden. Aber, sagt der Vf., man weiß die Menge der verfertigten falschen Münzen nicht. — Weiß man diesen Punct nicht, wie will man dann die Größe des zu hoffenden Gewinns berechnen? Es ist nicht genug, zu wissen, wie viele falsche Münzen der Verbrecher verfertigen konnte, sondern wie viel er verfertigt habe. Nur der letzte Punct macht das Verbrechen aus, nicht der Besitz falscher Stempel und Formen. — Uebrigens habe ich die Gründe meiner Vorschläge gegen Münzverbrechen bereits im Archive B. 4. St. 2. nr. 5. angegeben.

Was der Vf. gegen meine Grundsätze vom Aufruhre beybringt, ist, die Härte des Ausdrucks abgerechnet, schon von einem und dem andern Kritiker erinnert, und oben schon beantwortet worden. Dieß Verbrechen, sagt der Vf., ist nur gegen die Policey-Gewalt gerichtet. Warum nur gegen diese? Kann es

nicht auch an andern Obrigkeiten begangen werden? In dem übrigen, was der Vf. über Aufruhr sagt, sind manche trefliche Bemerkungen nicht zu verkennen.

Was der Vf. gegen meine Grundsätze von Verbrechen gegen die Majestät und Verbrechen der Staatsdiener erinnert, habe ich oben schon beantwortet. Der Vf. findet einen Widerspruch zwischen §. 291. und 658. auf einer — und §. 661. auf der andern Seite. In den beyden ersten §§. heißt es: der Untergebne werde nicht entschuldigt, wenn er auf Befehl der Obern eine unerlaubte Handlung begeht: der §. 661. bedroht den Ungehorsam der Unterbedienten gegen Vorgesetzte in Amtsverrichtungen mit Strafe. — Da die §. 291. und 658. von einem Ungehorsame bey unerlaubten, der §. 661. bey erlaubten Handlungen sprechen, wo ist ein Widerspruch hier denkbar? — Wegen der Erinnerungen des Vf. über das crimen de residuis beziehe ich mich auf meine Abh. über denselben Gegenstand im Archive des Criminalrechts B. 3. St. 4. nr. 5., wo alle Gründe meiner Gesetzesvorschläge vorgestellt sind.

Bis hieher also die Einwürfe meiner Kritiker, so weit sie mir bekannt geworden sind: bis

bis hieher ihre Beantwortung. Ich habe mich dabey so kurz als möglich gefaßt, theils weil es mir an Zeit zur weitläufigern Darstellung mangelt, theils weil es für einen großen Theil des Publicums nicht interessant und ermüdend wäre, noch mehr über diese Streitigkeiten zu lesen, und weil eine ausführlichere Darstellung der Wissenschaft keinen Gewinn brächte. Ich habe überall nur die Hauptmomente angegeben, und dieß ist für Kenner genug. Ich habe mich enthalten, die Systeme und Meynungen Anderer zu prüfen, sondern mich blos auf die Vertheidigung meiner Sätze beschränkt. So viel ich mir bewußt bin, habe ich keinen Einwurf übergangen, der nur irgend bedeutend ist. Nur habe ich hie und da keine Rücksicht darauf genommen, wenn einer oder der andere Kritiker blos in allgemeinen Ausdrücken eine Strafe zu gelinde oder zu hart erklärte, oder nähere Bestimmung eines oder des andern Satzes foderte, oder etwas nur allgemein mißbilligte, ohne weiter sich darüber zu äußern. Ich behalte mir vor, über verschiedne Puncte, welche in den bisher genannten Schriften vorkommen, meine Meynung umständlicher bey Gelegenheit zu eröfnen. Dieß geht besonders auf die Beurtheilung nr. XIII. in den Keyserschen Annalen. Der ungenannte Verfasser hat verschiedne Lehren des Criminalrechts so gründlich

lich und trefflich dargestellt, daß ich mich nicht enthalten kann, ihm für diesen Gewinn für die Wissenschaft öffentlich zu danken. Er erlaube mir dagegen, daß ich seine Ansichten im Archive des Criminalrechts einer eignen Prüfung unterwerfe, weil es mir hier an Raum und Zeit mangelt.

Ich beschließe diese Revision mit der Bemerkung, daß ich allen meinen Kritikern frey stelle, dagegen zu sagen, was ihnen beliebt, ich werde nie mehr darauf antworten, worinn auch immer das Schicksal meines Entwurfes bestehen mag. —

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

S. 11. Z. 10. von oben nach: §. 244. setze bey: folg.
— 25. — 21. — — nach: soweit setze bey: sind
— 35. — 13. sind die Worte: aber ist vom Anfange des Satzes zu setzen: Ist aber u. s. w.
— 37. — 16. statt 1' lies 11/2
— 42. Das Zeile 15 befindliche es 1 gehört in die Zeile 11 nach den Worten: glaubt H. F.
— 54. — 24. lies §. 328.
— 55. — 4. nach: eine setze bey: Classe.
— 69. — 2. nach: gehören, setze bey: so genau an,
— 70. — 10. vor: Verbrecher gehört: dem
— 73. — 23. lies: verschwendet
— 107. Z. 9. statt: doch l. oder
— 122. — 24. st. können l. kommen.
— 144. — 7. nach: diese ist beyzusetzen: mit
— 149. — 16. lies: gleiche
— 183. — 8. lies: müßte
— — — 12. lies Einwurf
— 188. — 19. st. schwerer l. leichter
— 191. — 26. nach Rechten: setze bey: zu verstehen
— 197. — 17. st. weder l. oder:
— 214. — 6. l. diesen
— — — 11. nach: betrachtet: setze bey: werden
— 236. — 20. lies: Anfange
— 239. — 13. nach: sey setze bey: Beyde
— 252. — 21. lies §. 388.
— 263. — 5. st. der l. die.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kleinschrod, Gallus Aloys Kaspar, 1762-1824

Gallus Aloys Kleinschrod's Hofraths und Professors der Rechte auf der Julius Universität zu Würzburg Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichen Processe
Bd.: Dritten Theils erste Abtheilung

Erlangen 1805

Crim. 144-3,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394818-6
VD18 11075767